

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT DER BUNDESWEHR
Berichte Heft 58

Martin Bock

RELIGION IM MILITÄR

Soldatenseelsorge im internationalen Vergleich

München 1993

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Der vorliegende Bericht 58 befaßt sich wieder einmal mit der Thematik "Militärseelsorge". In den vorangegangenen Berichtsbänden 27, 30 und 44 galt das Interesse dem von den Militärpfarrern erteilten "Lebenskundlichen Unterricht". Diesmal richtet sich das Augenmerk auf die äußere Gestalt der kirchlichen Arbeit für die Soldaten. Hierzu wird eine internationale vergleichende Bestandsaufnahme vorgelegt.

Die Studie hat weltweit einen singulären Charakter, und das kommt nicht von ungefähr. Nur eine Einrichtung wie das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr hat Zugang zu den erforderlichen Informationen, weil es Teil der Streitkräfte ist, und kann die Materie mit der notwendigen Objektivität behandeln, weil es unter dem Gütesiegel der Wissenschaftsfreiheit arbeitet.

Der Bedarf an einer komparativen Untersuchung von Militärseelsorge-Modellen liegt auf der Hand. Mit dem Niedergang des kommunistischen Machtbereichs entsteht in vielen Staaten der Wunsch, auch die Soldaten an der in einer Demokratie selbstverständlichen Freiheit der Religionsausübung teilhaben zu lassen. Die Situation im wiedervereinigten Deutschland ist ein Sonderfall in dieser Entwicklung. Hier klafft die Praxis der Soldatenseelsorge in Ost

und West auseinander, und es werden Möglichkeiten gesucht, einen gemeinsamen Weg zu finden. Das vereinigte Deutschland wird innerhalb der Völkergemeinschaft eine auch im freundensethischen Sinne größere Verantwortung tragen müssen. Daher ist es nützlich zu wissen, wie in anderen Streitkräften, mit denen kooperiert werden wird, der religiöse Dienst ausgestaltet ist.

Es war nicht Ziel der Arbeit, die unterschiedlichen Formen von Soldatenseelsorge zu bewerten. Die militärische Lebenswelt hat indessen ihre eigene Dynamik. Ob und wie weit sich die Seelsorge darauf einläßt, ist maßgebend dafür, in welchem Umfang sie wirken kann. Auf diesen Zusammenhang wird in der vorliegenden Studie deutlich hingewiesen.

Meinen Wunsch nach freundlicher Aufnahme von Bericht 58 verbinde ich mit meinem Dank an den Autor für eine außergewöhnlich aufwendige Recherche.

München, im August 1993

Bernhard Fleckenstein
Direktor und Professor

I N H A L T

	Seite
1. ANLAGE UND ZIEL DER UNTERSUCHUNG	1
2. BESTANDSAUFNAHME VON KONZEPTIONEN DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN STREITKRÄFTEN	9
2.1. <u>Datenlage</u>	9
2.2. <u>Länderübersichten</u>	11
2.2.1. Argentinien	11
2.2.2. Australien	15
2.2.3. Bangladesch	20
2.2.4. Belgien	21
2.2.5. Benin	25
2.2.6. Brasilien	27
2.2.7. Burkina Faso	30
2.2.8. Chile	35
2.2.9. Dänemark	38
2.2.10. Deutschland	43
2.2.11. Ecuador	51
2.2.12. El Salvador	54
2.2.13. Finnland	58
2.2.14. Frankreich	62
2.2.15. Griechenland	63

2.2.16. Großbritannien	73
2.2.17. Iran	80
2.2.18. Israel	81
2.2.19. Italien	83
2.2.20. Kamerun	87
2.2.21. Kanada	88
2.2.22. Kenia	93
2.2.23. Kolumbien	95
2.2.24. Korea (Süd)	100
2.2.25. Madagaskar	103
2.2.26. Malta	105
2.2.27. Nepal	106
2.2.28. Neuseeland	107
2.2.29. Niederlande	109
2.2.30. Norwegen	114
2.2.31. Österreich	118
2.2.32. Pakistan	124
2.2.33. Paraguay	125
2.2.34. Peru	128
2.2.35. Philippinen	131
2.2.36. Polen	136
2.2.37. Portugal	140
2.2.38. Schweden	143
2.2.39. Schweiz	148
2.2.40. Sierra Leone	152
2.2.41. Spanien	155

2.2.42. Sri Lanka	158
2.2.43. Südafrika	159
2.2.44. Thailand	163
2.2.45. Trinidad und Tobago	164
2.2.46. USA	165
2.2.47. Zentralafrikanische Republik	175
3. STRUKTURELLE GRUNDMUSTER DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN STREITKRÄFTEN	179
3.1. <u>"Institutionelle Dualität" als Grundstruktur des religiösen Dienstes in den Streitkräften</u>	179
3.2. <u>Religionsausübung in einer totalen Institution</u>	181
3.2.1. Streitkräfte als totale Institutionen	181
3.2.2. Formen der Religionsausübung innerhalb von Streitkräften	182
3.2.2.1. Nichtinstitutionalisierte Religionsausübung innerhalb von Streitkräften	183
3.2.2.2. Institutionalisierte Religionsausübung innerhalb von Streitkräften	184
3.3. <u>Die Koordinierung des institutionalisierten religiösen Dienstes in den Streitkräften</u>	187
3.3.1. Formelle Koordinierung	187
3.3.2. Materielle Koordinierung	189
3.3.2.1. Nicht zur Disposition stehende Anliegen	191
3.3.2.2. Koordinierbare Anliegen	192

3.3.2.2.1. Die institutionelle Absicherung der Funktionsfähigkeit des religiösen Dienstes in den Streitkräften	192
3.3.2.2.2. Aufgaben und Umfang des religiösen Dienstes in den Streitkräften	197
3.3.2.2.3. Das Personal des religiösen Dienstes in den Streitkräften	199
3.3.2.2.4. Die Administration des religiösen Dienstes in den Streitkräften	203
3.3.2.2.5. Die Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften	205
4. VERGLEICH DER KONZEPTIONEN DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN STREITKRÄFTEN	208
4.1. <u>Koordinierungsergebnisse nach Merkmalen</u>	208
4.1.1. "Beteiligte Religionsgemeinschaften"	213
4.1.2. "Institutionalisierte Religionsausübung innerhalb von Streitkräften"	214
4.1.3. "Anstellungsträger der Militärgeistlichen"	226
4.1.4. "Militärische Unterstellung der Militärgeistlichen" ...	233
4.1.5. "Umfang der Aufgaben des religiösen Dienstes in den Streitkräften"	241
4.1.6. "Ethischer Unterricht im militärisch-dienstlichen Rahmen"	247
4.1.7. "Personalquote"	253
4.1.8. "Diskussion über die ethische Begründung oder Ablehnung des religiösen Dienstes in den Streitkräften"	256

4.2. <u>Das "Standardmodell" des religiösen Dienstes in den Streitkräften</u>	259
5. KONSEQUENZEN FÜR DIE ETHISCHE DISKUSSION ÜBER DEN RELIGIÖSEN DIENST IN DEN STREITKRÄFTEN	278
ANMERKUNGEN	284
LITERATUR- und QUELLENVERZEICHNIS	315
Monografien, Zeitschriftenartikel usw.	315
Rechtstexte, Institutionen als Autor usw.	330
ABKÜRZUNGEN	352

ABBILDUNGEN

Übersicht 1: Formen der Religionsausübung innerhalb von Streitkräften	182
Übersicht 2: Formelle Koordinierung	189
Übersicht 3: Materielle Koordinierung	190
Übersicht 4: Aufgaben und Umfang des religiösen Dienstes in den Streitkräften	198
Übersicht 5: Status des Personals des religiösen Dienstes in den Streitkräften	202
Übersicht 6: Die Administration des religiösen Dienstes in den Streitkräften	205
Übersicht 7: Die Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften	207
Tabelle 1: Staaten mit institutionalisierter Religionsausübung in den Streitkräften	209
Tabelle 2: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit: nach Religionsgemeinschaften	214
Tabelle 3: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit: Gewichtung der Ausprägungen	260
Graphik 1: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit: Gewichtung der Ausprägungen	262
Graphik 2: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit: Stärkste Ausprägung: Standardmodell	264
Tabelle 4: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit: Abweichungen vom Standardmodell nach Kategorien	266

Graphik 3: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit:
Abweichungen vom Standardmodell nach
Kategorien 267

Tabelle 5: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit:
Abweichungen vom Standardmodell nach Staaten 270

Graphik 4: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit:
Abweichungen vom Standardmodell nach Staaten 271

1. ANLAGE UND ZIEL DER UNTERSUCHUNG

Die Frage danach, in welchem Verhältnis Religion und Militär zueinander stehen und welche Möglichkeiten Soldaten haben bzw. haben sollen, ihren Glauben innerhalb von Streitkräften zu praktizieren, wurde in den vergangenen Jahren verstärkt gestellt. Nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Machtbereichs beabsichtigen beispielsweise Bulgarien, die GUS, Rumänien, die Slowakische und die Tschechische Republik sowie Ungarn, Militärseelsorgedienste einzurichten. Eine gegenläufige Bewegung ist in der Bundesrepublik Deutschland festzustellen. Hier lehnen es die ostdeutschen protestantischen Landeskirchen bislang ab, die in der Bundeswehr bestehende Form der Militärseelsorge zu übernehmen.

In jedem Fall werden für die Entscheidungsfindung Informationen benötigt, ganz gleich, ob es um die Neueinrichtung, die Revision oder die Bestätigung eines Militärseelsorgedienstes geht. Hilfreich wäre ein möglichst umfassender Überblick über die praktizierten Modelle von Soldatenseelsorge, um sich nicht mit zufällig ausgewählten historischen oder aktuellen Vorbildern begnügen zu müssen. Auch wäre dieses Wissen nützlich, wenn sich Militärggeistliche verschiedener Nationen bei einem supranationalen Zusammenwirken von Streitkräften begegnen.

Eine solche Übersicht war jedoch bisher nicht vorhanden. Dieser Mangel wurde bereits des öfteren beklagt.¹⁾ Aus diesem Grunde regte das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr in Bonn an, daß am Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr in München ein internationaler Vergleich von Seelsorge an Soldaten erstellt werden sollte.

Nur in seltenen Fällen existieren allerdings allgemein zugängliche Darstellungen, die hinreichend Auskunft über die Gestalt der Soldatenseelsorge in einem Land geben und die die Grundlage für den gewünschten Vergleich hätten bilden können.²⁾ Daher hatte für vorliegende Untersuchung zunächst eine Bestandsaufnahme zu erfolgen. Diese geschah durch Befragungen und durch Auswertung schriftlicher Dokumente.

Als erste Informationsquellen boten sich die deutschen Militärattachéstäbe im Ausland an. An diese wurde eine entsprechende Aufklärungsforderung gegeben. Abgesehen von dem Vorteil, hier nicht auf das Wohlwollen von Auskunftgebern angewiesen zu sein, sprachen verschiedene Gründe für dieses Verfahren. Zum einen sind die Militärattachés Experten für die Verhältnisse in den Streitkräften ihres Gastlandes. Zum anderen haben sie in der Regel während ihres militärischen Werdeganges selber Erfahrung mit Militärseelsorge gemacht, so daß sie die mit den Fragen verbundenen Anliegen adäquat für die Verhältnisse des Gastlandes umsetzen können. Zum

dritten besitzen die Militärattachés Zugang zu den militärischen und militärseelsorglichen Stellen des Gastlandes, um Auskünfte einholen und die erbetenen Originaldokumente beschaffen zu können.

Bei Staaten, in denen keine deutschen Militärattachés akkreditiert sind, wurden die deutschen Botschaften befragt. Auch darf davon ausgegangen werden, daß authentische Informationen gegeben wurden. Zusätzlich wurde auf Auskünfte des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr in Bonn, des Katholischen Militärbischofsamtes in Bonn, der im Vatikan für die römisch-katholische Militärseelsorge zuständigen "Congregatio pro Episcopis", ausländischer Militärseelsorgeleitungen und religionsgemeinschaftlicher Stellen zurückgegriffen. Ausländische Verbindungsoffiziere, Militärgeistliche und Militärseelsorgestellen trugen dazu bei, die Angaben in den Länderübersichten zu verifizieren. Darüber hinaus wurde vorhandene einschlägige Literatur und insbesondere die zur Verfügung gestellten offiziellen Rechtstexte und Dokumente ausgewertet.

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme wird in Kapitel 2 in Form von 47 Länderübersichten vorgestellt. Um den praktischen Nutzen für den Leser zu erhöhen und eigene Nachfragen zu ermöglichen, werden die Anschriften der Militärseelsorgedienste mitgeteilt, sofern diese vorliegen. Ebenso erfolgt die Angabe, auf welche schriftlichen Auskünfte und sonstigen Quellen sich die Darstellung stützt.

Aus der Bestandsaufnahme wird deutlich, daß in mindestens 60 Staaten religiöse Dienste in Streitkräften vorhanden sind. Keine Militärseelsorge gibt es beispielsweise in den verbliebenen kommunistischen Staaten wie in China, Kuba und Angola sowie in Indien, Japan, Taiwan und in der Türkei.

In kommunistischen Staaten bildet die Staatsideologie eine pseudo-religiöse Weltanschauung. Entsprechendes Personal ist als Politoffiziere in den Streitkräften tätig. Dieses hat neben einer Motivierungs-, Indoktrinierungs-, Kontroll- und Disziplinierungsfunktion durchaus auch Aufgaben persönlicher und sozialer Fürsorge wahrzunehmen. Im kommunistischen Polen war als einzigem kommunistischen Staat eine römisch-katholische Militärseelsorge vorhanden.

Für Indien gilt seit der Unabhängigkeit im Jahre 1947 die Errichtung eines unabhängigen Staates als Staatsziel. Daher werden alle Bemühungen unternommen, in öffentlichen Einrichtungen den Säkularismus zu fördern.

In Japan wurde nach dem 2. Weltkrieg auf einen religiösen Dienst in den sog. Selbstverteidigungskräften verzichtet, da die Religion für den japanischen Militarismus mitverantwortlich gemacht wurde.

Für die Türkei gilt, daß der betont laizistische Staat von seinem Selbstverständnis her keinen religiösen Dienst in den Streitkräften zuläßt. Eine religiöse Betätigung ist dort sogar gänzlich verboten und stellt ein Dienstvergehen dar. Jedoch gibt es Hinweise darauf, daß für den Kriegsfall der Einsatz von Militärämtern vorgesehen und bereits eine Kaderung auf höheren militärischen Ebenen vorhanden ist.

Die Bestandsaufnahme zeigt auch, daß Militärseelsorge keinesfalls auf die christliche Religion beschränkt ist. Neben Vertretern der

großen Weltreligionen wie Buddhisten, Christen, Hindus, Juden und Moslems wurde in verschiedenen Streitkräften religiöses Personal auch von kleineren Gruppierungen wie Drusen, Mormonen und Christian Science vorgefunden.

Hinsichtlich des Islam war in einigen Staaten Zurückhaltung erkennbar, Informationen über religiöse Angelegenheiten zu erteilen. Es konnte jedoch ausgemacht werden, daß islamische religiöse Dienste in Streitkräften vorhanden sind. Nicht zutreffend ist die bisweilen geäußerte Auffassung, daß ein solcher Dienst nicht möglich bzw. nicht notwendig sei, da der Islam keinen Klerus besitze und die religiösen Riten so einfach seien, daß keine theologischen Spezialisten benötigt würden. Neben der speziellen Form eines schiitisch-islamischen religiösen Dienstes in den Streitkräften des Iran kennen sowohl Länder, in denen der Islam Staatsreligion ist, als auch Staaten mit einem entsprechend großen islamischen Bevölkerungsanteil wie Bangladesch, Israel, Kenia, die Philippinen, Sierra Leone, Sri Lanka und die Zentralafrikanische Republik eine religiöse Versorgung von Soldaten moslemischer Konfession.

Ebenso weist die äußere Gestalt der institutionalisierten Religionsausübung in Streitkräften ein breites Spektrum auf. Dieses reicht von der religiösen Betreuung von Soldaten durch Ortsgemeinden über eine in die Strukturen des Militärs eingebundene Militärseelsorge bis hin zu einem mit Sanktionsmitteln ausgestatteten religiösen Dienst, der den Streitkräften als Kontroll- und Lenkungsorgan übergeordnet ist. Das religiöse Personal kann in einem Anstellungsverhältnis des Staates oder von Religionsgemeinschaften stehen. In vielen Fällen befindet es sich in einem militärischen

Unterstellungsverhältnis. Die Aufgaben, die den religiösen Diensten in den Streitkräften zukommen, weisen hinsichtlich ihres Umfangs ebenfalls eine große Bandbreite auf. Diese reicht von der ausschließlichen Zuständigkeit für Kulthandlungen bis zur Übernahme religionspolizeilicher Obliegenheiten.

Um die vorgefundene Formenvielfalt von Soldatenseelsorge systematisieren und einem Vergleich zugänglich machen zu können, mußte zunächst ein geeigneter Kriterienkatalog entwickelt werden. Die Grundlage dafür bilden die strukturellen Grundmuster, die im Hinblick auf die Religionsausübung in Streitkräften festzustellen sind (Kapitel 3).

Dazu gehört zum einen die institutionelle Dualität: Das religiöse Personal befindet sich gleichzeitig in Abhängigkeit von zwei Institutionen, nämlich sowohl vom Militär als auch von der Religionsgemeinschaft, die es entsendet.

Zum anderen geschieht diese Tätigkeit innerhalb von Streitkräften. Diese können soziologisch als totale Institutionen charakterisiert werden. Zu deren Wesen gehört es, daß sie eine starke Diskrepanz zwischen Mitgliedern und Außenwelt erzeugen. Dieser Umstand ist von erheblicher Bedeutung im Hinblick darauf, wie ein dort zu erbringender religiöser Dienst organisatorisch ausgestaltet wird.

Ein drittes strukturelles Grundmuster ergibt sich aus den ersten beiden und wird erkennbar, sobald die religiöse Betreuung von Soldaten institutionalisierte Formen annimmt. Dann nämlich entsteht

die Notwendigkeit, die Interessen der beteiligten Institutionen und Gruppen zu koordinieren. Dies trifft insbesondere für die Anliegen von Staat und Religionsgemeinschaften zu.

Für den in Kapitel 4 erfolgenden Vergleich von Seelsorge an Soldaten werden Kriterien herangezogen, die im Zusammenhang mit den genannten strukturellen Grundmustern der Religionsausübung in Streitkräften und vor allem mit dem Problem der Koordinierung staatlicher und religionsgemeinschaftlicher Interessen stehen. Dabei wird deutlich, daß bei aller Vielfalt vorhandener Formen die meisten religiösen Dienste in Streitkräften einander sehr ähnlich sind. Es läßt sich ein Modell beschreiben, von dem die überwiegende Zahl der vorgefundenen Militärseelsorge-Konzeptionen nur wenig abweicht. Wenn Übereinstimmungen mit und Abweichungen von diesem "Standardmodell" gemessen werden, bedeutet dies keine qualitative Bewertung der betreffenden Militärseelsorgedienste. Allerdings läßt sich aufzeigen, daß nicht jede Form von Soldatenseelsorge den gleichen praktischen Anforderungen gerecht zu werden vermag. So ist beispielsweise eine Soldatenseelsorge, die in der Weise geschieht, daß die Soldaten an den Standorten durch zivile Geistliche ehrenamtlich betreut werden, nicht dazu geeignet, auch die religiöse Begleitung bei militärischen Einsätzen wahrzunehmen.

Daher wird in Kapitel 5 davor gewarnt, die Strukturen von Soldatenseelsorge isoliert und nicht im Hinblick auf die Funktion, die

sie erfüllen sollen, zu betrachten und auf diese Weise theologisch-ethische und organisatorische Erwägungen miteinander zu vermischen. Die Religionsgemeinschaften haben zunächst eine Entscheidung darüber zu treffen, in welchem Umfang und in welchen Situationen Soldaten geistlich begleitet werden sollen. Davon hängt es nämlich ab, in welcher Weise die äußere Gestalt einer Soldaten-seelsorge beschaffen sein muß. Wie die Untersuchung zeigt, orientieren sich diese Strukturmerkmale vornehmlich am Gesichtspunkt der Arbeitsfähigkeit des religiösen Dienstes innerhalb des militärischen Umfelds und sind gegenüber normativen Steuerungsversuchen erstaunlich immun.

Für die besonderen Aspekte von Militärseelsorge in supranationalen Einheiten (z.B. UN-Friedenstruppen) fehlt es an Hinweisen darauf, daß diese in ihrer Struktur von der in den jeweils entsendenden Ländern abweicht. Allerdings liegen hier bislang keine hinreichenden Informationen vor, die eine abschließende Beurteilung erlauben.

2. BESTANDSAUFNAHME VON KONZEPTIONEN DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN STREITKRÄFTEN

2.1. Datenlage

Über folgende Staaten liegen Informationen vor, die den religiösen Dienst in den Streitkräften betreffen:

Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China (Volksrepublik), Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Großbritannien, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Kolumbien, Korea (Süd), Kuba, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malta, Marokko, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, Ruanda, Sambia, Saudi Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakische Republik, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Taiwan, Tansania, Thailand, Trinidad und Tobago, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, USA, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik.

Eine institutionalisierte Religionsausübung ist in den Streitkräften folgender Staaten vorhanden:

Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Iran, Israel, Italien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Korea (Süd), Madagaskar, Malta, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, USA, Zentralafrikanische Republik.

In Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Dominikanische Republik, Indonesien, Jemen, Kamerun, Katar, Kuwait, Marokko, Oman, Ruanda, Saudi Arabien und in den Vereinigten Arabischen Emiraten werden die Soldaten ebenfalls innerhalb der Streitkräfte religiös betreut. Die Informationen darüber sind jedoch unzureichend bzw. sie lagen nicht rechtzeitig vor. Daher wurden diese Staaten zwar nach Möglichkeit in die nachfolgenden Länderübersichten aufgenommen. In der vergleichenden Auswertung konnten sie jedoch nicht berücksichtigt werden.

Der Aufbau einer institutionalisierten Militärseelsorge ist beabsichtigt in den Streitkräften von:

Bulgarien, Burundi, Rumänien, Rußland, Sambia, Serbien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn.

Keinen religiösen Dienst in den Streitkräften gibt es in:

Albanien, Algerien, Angola, China (Volksrepublik), Elfenbeinküste, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Island, Japan, (ehemaliges bzw. Rest-) Jugoslawien, Kuba, Libanon, Panama, Senegal,

Taiwan, Tansania, Togo, Türkei, Tunesien, Uganda (trotz des nominalen Bestehens eines römisch-katholischen Militärordinariats).

2.2. Länderübersichten

2.2.1. Argentinien

Einen Militärseelsorgedienst in den Streitkräften der Republik Argentinien gibt es seit der Aufstellung der ersten nationalen Streitkräfte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Im Jahre 1957 wurde aufgrund eines Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und der argentinischen Regierung ein römisch-katholisches Militärvikariat (jetzt Militärordinariat) errichtet.³⁾

Dem Militärordinariat ist für die Teilstreitkräfte und für die Sicherheitskräfte⁴⁾ jeweils eine Capellania Mayor (etwa Militärdekanat) unterstellt.

Die Großverbände, Standorte und Stützpunkte haben eigene hauptamtliche Militärpfarrer, die durch Militärseelsorger im Nebenamt unterstützt werden. Die Militärseelsorger (mit Ausnahme der hauptamtlichen Marinepfarrer) haben keinen militärischen Status, sondern sind Zivilbedienstete der Streitkräfte.⁵⁾

Trotz ihres zivilen Status sind die hauptamtlichen Militärpfarrer administrativ und militärisch dem Führer des Truppenteils oder der militärischen Einrichtung, in dem oder in der sie Dienst tun, unterstellt.⁶⁾ Die Militärpfarrer im Nebenamt, das sind zivile Priester, die nicht zum Militärklerus gerechnet werden, sind in bezug auf die Koordinierung ihrer Tätigkeit ebenfalls dem jeweiligen Kommandeur unterstellt.⁷⁾ Über Unterrichte (Elementarunterricht und religiös-ethische Unterrichte) ist vorher in bezug auf Dauer, Dienlichkeit und Teilnahme Einvernehmen mit den zuständigen militärischen Kommandostellen herzustellen.⁸⁾

Zu protokollarischen Zwecken ist der Militärpfarrer einem Hauptmann bzw. einem Kapitänleutnant, der Capellán Mayor einem Oberst bzw. Kapitän zur See und der Militärbischof einem Brigadegeneral bzw. einem Flottillenadmiral gleichgestellt. Im Unterschied dazu haben die hauptamtlichen Militärpfarrer der Marine militärischen Status als Admiralstabsoffiziere.

Unabhängig von ihrer zivilen oder militärischen Dienststellung unterstehen die Angehörigen des Militärseelsorgedienstes kirchenrechtlich über den zuständigen Capellán Mayor dem Militärbischof, militärisch, disziplinarisch und administrativ jedoch dem jeweiligen Kommandeur. Dies gilt analog für Militärseelsorger im Nebenamt.

Der Auftrag der Militärseelsorge ist gemäß den Rahmenrichtlinien des Militärvikariats für die argentinischen Streitkräfte vom 3. Mai 1958 "religiöser, patriotischer, ethischer, erzieherischer und sozialer Natur".⁹⁾ Dementsprechend gehören zu den Aufgaben der Militärgeistlichen Unterrichtsmaßnahmen, die über den religiösen und ethischen Bereich hinausgehen und auch Elementarausbildung und Lehrgänge für Analphabeten umfassen.

Die ca. 25 000 Mitglieder der Streit- und Polizeikräfte und deren Familien werden durch 84 hauptamtliche und 164 nebenamtliche Militärseelsorger betreut.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Obispado Castrense
Comodoro Py y Corbeta Uruguay
1104 Buenos Aires
(römisch-katholisches Militärordinariat).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben des Leiters des Seelsorgedienstes der Marine in Buenos Aires vom 20. Mai 1991.

Schreiben des Leiters des Seelsorgedienstes der Luftwaffe in Buenos Aires vom 3. Juni 1991.

Schreiben des Verteidigungsattachéstabs Buenos Aires vom 17. Juni 1991 (Az: 04-01-05 Tgb.Nr. 59/91).

Quellen:

Medina, José Miguel. 1982. "Introducción a la pastoral castrense". (Einführung in den Militärseelsorgedienst). Boletín No. 70 (Buenos Aires). (Argentinien).

MANUAL DE DOCUMENTACION

Vicariato Castrense para las fuerzas armadas de la Nación Argentina. Manual de Documentación para el Clero Castrense de la Nación Argentina. (Feldvikariat für die Streitkräfte der argentinischen Nation. Dokumentationsschrift für den argentinischen Militärklerus). Buenos Aires 1958. (Argentinien).

OBISPADO CASTRENSE

"Obispado Castrense para las Fuerzas Armadas de la Nación Argentina". (Feldvikariat für die Streitkräfte der argentinischen Nation). Boletín No. 78/1986 (Buenos Aires). (Argentinien).

REGLAMENTO ORGANICO

Vicariato Castrense para las fuerzas armadas de la Nación Argentina. Reglamento Organico. Para uso de los Senores Capellanes. (No. 5924, del 24 de Abril de 1958). (Feldvikariat für die Streitkräfte der argentinischen Nation. Rahmenrichtlinien. Den Militärpfarrern zur Benutzung. (Nr. 5924 vom 24. April 1958)). (Argentinien).

2.2.2. Australien

Dem Militärseelsorgedienst in den Königlich Australischen Streitkräften liegt die Vereinbarung zwischen dem Stabschef der Streitkräfte, dem Staatssekretär im Verteidigungsministerium und den Vertretern der Kirchenoberhäupter vom 31. März 1981 zugrunde.¹⁰⁾

Folgende Glaubensgemeinschaften stimmten der oben genannten Vereinbarung zu und entsenden Militärgeistliche in die Streitkräfte: die Anglikanische Kirche von Australien, die Römisch-katholische Kirche von Australien,¹¹⁾ die "Uniting Church" in Australien, die Presbyterianische Kirche von Australien und der Exekutivrat australischer Juden. Hinzu kommen einige kleinere protestantische Gemeinschaften, die einen Bundesmilitärseelsorgeausschuß der Vereinigten Kirchen¹²⁾ eingerichtet haben. Diese Religionsgemeinschaften sind zudem in "Beratungskomitees der Teilstreitkräfte für Fragen der Religion" vertreten.¹³⁾ Aufgabe dieser Komitees ist die ständige Begleitung des religiösen Dienstes in den Streitkräften durch die Religionsgemeinschaften.

Detaillierte Vorschriften bezüglich der Militärseelsorge in den australischen Streitkräften befinden sich im Handbuch zur Personalverwaltung¹⁴⁾ sowie in den Verteidigungsinstruktionen von Marine und Luftwaffe.¹⁵⁾

Die Teilstreitkräfte bilden getrennte Militärseelsorgebereiche, die z.T. nicht unerhebliche, historisch und sachlich bedingte Unterschiede aufweisen. Es gibt jedoch keine nach Konfessionen getrennten Militärseelsorgezweige.

Innerhalb einer jeden Teilstreitkraft ist ein Komitee, bestehend aus drei Militärseelsorgern, die die anglikanische, die römisch-katholische und die protestantische Militärseelsorge repräsentieren, dem Abteilungsleiter Personal der jeweiligen Teilstreitkraft für die truppendienstliche und fachliche Aufsicht über die Militärggeistlichen verantwortlich.

Die Militärseelsorger gehören in allen drei Teilstreitkräften zu der Gruppe der Offiziere. Bei Heer und Luftwaffe werden ihnen Dienstgrade vom Hauptmann bzw. Flight Lieutenant bis Brigadegeneral bzw. Kommodore verliehen. Bei der Marine tragen die Militärseelsorger keine Dienstgradabzeichen, obschon auch dort im Hinblick auf disziplinarische und protokollarische Angelegenheiten eine entsprechende Zuordnung besteht.

Militärggeistliche aller drei Konfessionsgruppen (anglikanisch, römisch-katholisch, protestantisch) sind auf jeder höheren militärischen Ebene (von der Brigade aufwärts) vertreten und arbeiten als Team zusammen. Die Militärseelsorger bei den Truppenteilen sind

für die seelsorgliche Betreuung des gesamten militärischen Personals unabhängig von dessen bekenntnismäßiger Zugehörigkeit zuständig und ziehen bei Bedarf Militärseelsorger einer anderen Konfession zur Unterstützung heran.

Neben dem Einsatz von hauptamtlichen aktiven Offizieren des Militärseelsorgedienstes sehen die vorliegenden Dienstvorschriften von Luftwaffe und Marine die Tätigkeit von Militärseelsorgern der Reserve und von zivilen Geistlichen im Nebenamt vor.

Zu den Aufgaben der Militärseelsorger gehören neben speziellen religiösen Unterrichten auch Bildungsmaßnahmen im Bereich der Sozialethik und der Menschenführung.

In der Regel ist auf Bataillonsebene ein Militärseelsorger tätig. Im Heer kommen auf 24 172 Soldaten 49, bei der Marine auf 12 000 Soldaten 19 und bei der Luftwaffe auf 19 007 Soldaten 29 hauptamtliche Militärseelsorger. Über die Militärpfarrer der Reserve und die zivilen nebenamtlichen Militärseelsorger liegen keine genauen Zahlenangaben vor. Jedoch beträgt die Zahl der letzteren allein im Bereich der römisch-katholischen Militärseelsorge über 50.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

SEC PCC-A
I-1-07
Russel Offices
Canberra Act 2600
(Heer).

SEC PCC-N
D-3-26
Russel Offices
Canberra Act 2600
(Marine).

SEC PCC-AF
Russel Offices
Canberra Act 2600
(Luftwaffe).

Catholic Military Ordinariate
30 White Crescent
P.O.Box 63
Campbell
A.C.T. 2601
(römisch-katholisches Militärordinariat).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben des Verteidigungsattachéstabs Canberra vom 2. Juni 1991.

Quellen:

DI 3-6
Defence Instruction (Air Force) Administration 3-6. (ISSUE NO 5/84, 3SEP84). (Verteidigungsvorschrift (Luftwaffe) Verwaltung 3-6 vom 3. September 1984). (Australien).

DI 3-14
Defence Instruction (Air Force) Administration 3-14 (AF 265/17/131). (Verteidigungsvorschrift (Luftwaffe) Verwaltung 3-14). (Australien).

DI 62-1
Defence Instruction (NAVY) PERS 62-1 (ISSUE NO PERS 7/90, 6AUG90). (Verteidigungsvorschrift (Marine) vom 6. August 1990). (Australien).

MANUAL AUSTRALIEN
Manual of Personnel Administration (Vol. 3, Chapter 58-Army). (Handbuch zur Personalverwaltung. Band 3. Kapitel 58-Heer). (Australien).

MEMORANDUM
Memorandum of arrangements between the Chief of Defence Force Staff, Secretary, Department of Defence and the Heads of Churches Representatives. Signed on the Thirty-first day of March 1981. (Vereinbarung zwischen dem Stabschef der Streitkräfte, dem Staatssekretär im Verteidigungsministerium und den Vertretern der Kirchenoberhäupter vom 31.3.1981). (Anlage A zu DI62-1). (Australien).

2.2.3. Bangladesch

In Bangladesch¹⁶⁾ gehören etwa 86 v.H. der Bevölkerung dem Islam sunnitischer Prägung an. Daneben sind starke Minderheiten von Hindus, Buddhisten, Christen und Animisten vorhanden. Die Streitkräfte werden von Moslems dominiert, Angehörige anderer Religionen sind unterdurchschnittlich vertreten. Es gibt dort einen religiösen Dienst der islamischen Glaubensgemeinschaft. Über die religiöse Betreuung der Nicht-Moslems in den Streitkräften liegen keine Informationen vor.

In jeder Kaserne befindet sich mindestens eine Moschee, die vom Staat unterhalten und von zwei bis drei Militärmulavis verwaltet wird. Den Militärmulavis sind Militärime vorgesetzt, welche höheren militärischen Kommandoebenen zugeordnet sind. Sowohl die Militärmulavis als auch die Militärime befinden sich in einem staatlichen Dienstverhältnis. Es ist nicht bekannt, ob diese Geistlichen einen militärischen Status besitzen und wie die Interessen der Streitkräfte und der islamischen Religionsgemeinschaft koordiniert werden. Ebenso liegen keine zahlenmäßigen Angaben vor.

Die Militärmulavis nehmen in erster Linie gottesdienstliche und rituelle Aufgaben wahr (Leitung der Gebete, Predigt, Beerdigungen). Im Mittelpunkt steht dabei das Freitagsgebet, an dem alle moslemischen Soldaten teilzunehmen haben. Ferner überwachen die

Geistlichen die Religionsschulen (Madrassa) und wirken bei militärischen Feiern mit. Bei Truppenbewegungen werden die Soldaten durch Militärmulavis begleitet.

Nicht bekannt ist, ob außer den religiösen Belehrungen im Rahmen des Freitagsgebets den Soldaten weitere religiöse oder ethische Unterrichte erteilt werden. Solche sind allerdings in das Ausbildungsprogramm der militärischen Schulen fest eingeplant.

Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Diskussion, die den religiösen Dienst in den Streitkräften in Frage stellt.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dhaka vom 19. Juli 1992.

2.2.4. Belgien

Der Militärseelsorgedienst in den belgischen Streitkräften beruht auf dem königlichen Erlaß vom 17. August 1927 über die Rechtsstellung von Militärgeistlichen¹⁷⁾ und auf dem königlichen Erlaß zur Festlegung der Rechtsstellung von Militärgeistlichen in Reserve-

einheiten vom 17. Mai 1952.¹⁸⁾ Für die römisch-katholische Militärseelsorge sind darüber hinaus die Statuten der belgischen Militärdiözese¹⁹⁾ und die Statuten für den Priesterrat²⁰⁾ von Bedeutung.

Neben der römisch-katholischen Militärseelsorge, die den zahlenmäßig stärksten Zweig und eine eigene Militärdiözese bildet, gibt es einen protestantischen und einen israelitischen Militärseelsorgedienst.²¹⁾

Die Militärseelsorger sind als zivile Staatsbedienstete organisatorisch in die Streitkräfte eingebunden. Sie besitzen nicht den Status von Soldaten, unterliegen aber der Militärstrafgesetzgebung.²²⁾ Die Leiter der Militärseelsorgedienste unterstehen sowohl verwaltungs- als auch disziplinarrechtlich direkt dem Verteidigungsminister und in religiösen Angelegenheiten den übergeordneten religionsgemeinschaftlichen Behörden.²³⁾ Die übrigen Militärgeistlichen unterstehen fach- und disziplinarrechtlich dem Leiter des jeweiligen Militärseelsorgedienstes, verwaltungsrechtlich den Militärbehörden, welchen sie zugeteilt sind.²⁴⁾ Obschon die Militärgeistlichen keine Soldaten sind, tragen sie die Uniform der Teilstreitkraft, bei der sie Dienst tun, mit dem Kennzeichen des jeweiligen Militärseelsorgedienstes und mit den ihnen zukommenden Rangabzeichen. Die leitenden Geistlichen befinden sich im Range von Generalen, die Dekane in höheren Offiziersrängen, die Militärgeistlichen in untergeordneten Offiziersrängen der 1. und 2. Klasse.

Eine Besonderheit des Militärseelsorgedienstes in den belgischen Streitkräften stellt der Umstand dar, daß keine ethischen Unterriehte im militärisch-dienstlichen Rahmen erteilt werden.²⁵⁾

Die Zahl der Militärseelsorger ist unabhängig von der Personalstärke der Streitkräfte. Es gibt Planstellen für 102 römisch-katholische Militärpfarrer (davon sind derzeit 75 besetzt), für 9 protestantische und einen israelitischen Militärseelsorger. Außerdem wird die Einstellung nichtkonfessioneller humanistischer Laienberater erwogen. In der römisch-katholischen Militärseelsorge sind außerdem 29 nebenamtliche Pfarrer tätig.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

FORCES ARMEES BELGES
Service des Aumôneries
Quartier Reine Elisabeth
Rue d'Evère
1140 Bruxelles
(alle Militärseelsorgedienste).

Schriftliche Auskünfte:

Bericht des Verteidigungsattachéstabes Brüssel vom 23. April 1991 (Az: 36-45-00).

Schreiben von Aumônerie Protestante - Direction vom 23. April 1991.

Schreiben von Service de l'Aumônerie Catholique Brüssel vom 18. Oktober 1991 (Az: SDAC-0327).

Quellen:

Kamprad, Barbara. 1988. "Donald Patrick Castellein - ein belgischer Militärpfarrer in Deutschland". Standort 20:20-3. (Belgien).

(Militärseelsorge Belgien). "Protestantische Militärseelsorge bei den belgischen Streitkräften". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):32ff. (Belgien).

Van den Steene, Marc. 1992. "Protestantische Militärseelsorge bei den belgischen Streitkräften". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 2:26f. (Belgien).

STATUT BELGIEN

Statut des aumôniers aux forces armées belges cadre actif. Arrêté royal du 17 août 1927 réglant l'état et la position des aumôniers militaires. (Moniteur Belge du 01 sep. 1927). (Rechtsstellung der belgischen Militärseelsorger. Stammpersonal. Königlicher Erlaß vom 17. August 1927 über die Stellung von Militärggeistlichen). (Belgien).

STATUT RESERVE BELGIEN

Le statut des aumôniers militaires de réserve. Arrêté royal du 17 mai 1952 déterminant l'état des aumôniers militaires des cadres de réserve. (Rechtsstellung von Militärggeistlichen der Reserve. Königlicher Erlaß zur Festlegung der Rechtsstellung von Militärggeistlichen in Reserveeinrichtungen vom 17. Mai 1952). (Belgien).

STATUTS CONSEIL

Statuts pour le conseil presbytéral. (Statuten für den Priester-rat). (Vervielfältigtes Dokument (ohne Datum) Nr.D.VI.1 T89111A). (Belgien).

STATUTS DIOCESE

Statuts du diocèse aux forces armées belges. (Statuten der belgischen Militärdiözese. Genehmigt durch die Kongregation für die Bischöfe mit Schreiben vom 21. Februar 1989). (Vervielfältigtes Dokument Nr. D.I.1 T89111E). (Belgien).

2.2.5. Benin

In der Volksrepublik Benin²⁶⁾ war bis 1990 der Marxismus-Leninismus Staatsdoktrin. Trotzdem existierte bereits damals in den Streitkräften ein römisch-katholischer Militärseelsorgedienst, der auf die französische Kolonialzeit zurückging.

Jede Diözese des Landes benennt für die Standorte innerhalb ihres Bereichs einen Geistlichen, der durch die Streitkräfte als Militärpfarrer eingestellt wird. Die Militärggeistlichen standen bislang im Range von Hauptleuten. Derzeit werden sie nicht mit Dienstgraden versehen.

Die Aufgabe der Soldatenseelsorge ist auf gottesdienstliche und rituelle Handlungen sowie auf Seelsorge beschränkt. Ein religiöser oder ethischer Unterricht für die Soldaten wird nicht erteilt.

Die etwa 2 200 Militärangehörigen und ihre Familien werden durch sechs Geistliche betreut.

Weder in der Kirche noch in der Öffentlichkeit gibt es eine Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt.

Anschriften:

Abbé Barthélemy Zinzindohoue
Aumônier militaire
B.P. 491
Cotonou.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben von Abbé Zinzindohoue, Cotonou, vom 17. Juli 1992.
Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Cotonou vom 24. Juli 1992 (Az: Wi400.70).

2.2.6. Brasilien

Der Militärseelsorgedienst in den brasilianischen Streitkräften entstand nach dem 2. Weltkrieg, nachdem das brasilianische Expeditionskorps, das von 1943 bis 1945 an der Seite der Alliierten in Italien kämpfte, mit der seelsorglichen Tätigkeit von freiwilligen Priestern und Pastoren sehr gute Erfahrungen gemacht hatte. 1950 wurde ein römisch-katholisches Feldvikariat errichtet. 1954 wurde die Militärseelsorge durch Gesetz sanktioniert, und es wurde festgelegt, welche Anteile die Glaubensgemeinschaften am religiösen Personal in den Streitkräften haben sollten.

Jede Teilstreitkraft besitzt einen Militärseelsorgedienst mit eigener Führung, die der jeweiligen Stabsabteilung Personal direkt unterstellt ist. Es ist aber keine Unterteilung nach konfessionellen Militärseelsorgezweigen vorhanden, obwohl römisch-katholische und protestantische Militärpfarrer vorhanden sind.

Derzeit regeln das Gesetz "Seelsorgedienst in den Streitkräften" vom 29. Juni 1981,²⁷⁾ das "Abkommen zwischen der Föderativen Republik Brasilien und dem Heiligen Stuhl über die Seelsorger in den Streitkräften" vom 23. Oktober 1989²⁸⁾ und zahlreiche Erlasse und Verordnungen den Militärseelsorgedienst.²⁹⁾

Die Militärpfarrer sind in die militärische Hierarchie eingebunden. Sie sind Offiziere im aktiven Dienst oder in der besoldeten

Reserve.³⁰⁾ Sie tragen Uniform mit Dienstgradabzeichen, haben gegenüber den untergeordneten Soldaten militärische Befugnisse, besitzen aber keinen Kampfauftrag. Militärisch und disziplinarisch unterstehen sie den jeweiligen Kommandeuren. In jedem Amt oder jeder Funktion - als Leitender Geistlicher, als Bereichsgeistlicher oder im Seelsorgebereich - bleiben die Militärgeistlichen den Befehlshabern, Führern oder Leitern der militärischen Organisationen unterstellt, denen sie angehören und in die sie von den Kommandeuren der Oberkommandos oder Großverbände eingegliedert wurden.³¹⁾ Die kirchliche Dienstaufsicht über die römisch-katholischen Militärpfarrer führt das Militärordinariat, das eine Behörde im Generalstab der Streitkräfte ist und von einem Militärerzbischof im Range eines Drei-Sterne-Generals geleitet wird. Das Militärordinariat ist organisatorisch für sämtliche (auch die protestantischen) Militärpfarrer zuständig.³²⁾ Ein protestantischer Militärbischof ist nicht vorhanden.

Eine Besonderheit stellt der Umstand dar, daß sich der Militärerzbischof zur Absicherung seiner geistlichen Unabhängigkeit trotz seiner militärischen Position nicht in einem staatlichen, sondern in einem kirchlichen Dienstverhältnis befindet. Das schließt seine Besoldung durch die römisch-katholische Kirche ein.

Neben ihren pastoralen Aufgaben haben die Militärgeistlichen bei der moralischen und staatsbürgerlichen Erziehung der Truppe mitzuwirken. Dies geschieht in jeder Einheit in der Regel ein- bis

zweimal monatlich und wird über den Dienstplan des Einheitsführers befohlen.

Derzeit leisten 66 hauptamtlichen Militärpfarrer im Heer, 40 in der Marine und 30 in der Luftwaffe Dienst. 20 v.H. sind Protestanten. Die Personalstärke der genannten Streitkräfte beträgt ca. 220 000. Die Militärpfarrer werden durch eine nicht genannte Zahl von nebenamtlichen Militärseelsorgern unterstützt.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Estado Maior das Forças Armadas
Ordinariato Militar
70000 Brasilia-DF
(römisch-katholisches Militärordinariat).

Schriftliche Auskünfte:

Bericht Nr. 8/91 des Militärattachéstabes Brasilia vom 29. April 1991 (Az: 3645 BRA Tgb.Nr. 57/91).

Quellen:

ACORDO BRASILIEN

Acordo entre a República Federativa do Brasil e a Santa Sé sobre Assistência Religiosa as Forças Armadas. (Vertrag zwischen der Föderativen Republik Brasilien und dem Heiligen Stuhl über Seelsorge in den Streitkräften (vom 23. Oktober 1989)). (Brasilien).

GESETZ BRASILIEN

Lei no. 6.923, de 29 de junho de 1981 "Serviço de assistência religiosa nas forças armadas". (Gesetz Nr. 6.923 vom 29. Juni 1981 "Seelsorgedienst in den Streitkräften"). SERVICIO BRASILIEN:1-11. (Brasilien).

IG 10-50 BRASILIEN

Instruções Gerais para o Funcionamento do Serviço de Assistência Religiosa do Exército (IG 10-50). Portaria Ministerial no.1.348, de 21 de dezembro de 1981. (Allgemeine Anweisungen für die Arbeit des Seelsorgedienstes des Heeres (IG 10-50), Ministererlaß Nr. 1.348 vom 21. Dezember 1981). SERVICIO BRASILIEN:7-11. (Brasilien).

SERVICO BRASILIEN

Ministério do Exército. Departamento Geral do Pessoal. Serviço de Assistência Religiosa do Exército. 1983. (Heeresministerium. Hauptabteilung Personal. Seelsorgedienst des Heeres. 1983). (Brasilien).

2.2.7. Burkina Faso

In der Republik Burkina Faso³³⁾ besteht ein Militärseelsorgedienst, der bis in die französische Kolonialzeit zurückreicht. Seine derzeitige Gestalt gründet sich auf folgende staatliche Rechtsvorschriften:

- auf den vom Staatspräsidenten und Präsidenten des Ministerrats verfügten "Erlaß Nr. 74-273/PRES/DN-AC über die Einrichtung einer Militärseelsorge bei den nationalen Streitkräften" vom 8. August 1974³⁴⁾ und
- auf den Ministererlaß des Ministers für nationale Verteidigung und für Kriegsveteranen "Nr. 1032/DN-AC/CAB über die Anwendung der Bestimmungen des Erlasses Nr. 74-273/PRES/DN-AC zur Einrichtung einer Militärseelsorge bei den nationalen Streitkräften" vom 29. August 1974.³⁵⁾

Der Militärseelsorgedienst in Burkina Faso umfaßt einen römisch-katholischen und einen protestantischen Zweig.³⁶⁾ Die Militärpfarrer sind organisatorisch, operativ und verwaltungsmäßig dem Generalstab der Streitkräfte unterstellt.³⁷⁾ Es gibt Militärdekane, hauptamtliche und nebenamtliche Militärpfarrer.³⁸⁾ Die Militärdekane werden auf Vorschlag der jeweils zuständigen Kirchenführung durch den Verteidigungsminister ernannt. Sie sind dem Chef des Generalstabs zugeordnet,³⁹⁾ unter dessen Aufsicht sie ihr Amt leiten und dem sie alle Maßnahmen, die die Seelsorge betreffen, zur Genehmigung vorzulegen haben.⁴⁰⁾ Die Militärdekane üben die geistliche und fachliche Dienstaufsicht über die Militärpfarrer aus. Darüber hinaus sorgen sie für die Weiterleitung der ministeriellen Weisungen an die hauptamtlichen und nebenamtlichen Militärpfar-

rer.⁴¹⁾ Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Militärpfarrer werden nach Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde auf Vorschlag der Militärdekane durch den Verteidigungsminister berufen.⁴²⁾

Die Militärgeistlichen gehören zum militärischen Personal. In der Regel tragen sie geistlichen Habit. Sie sind jedoch befugt, Offiziersuniform mit dem Kennzeichen des Militärseelsorgedienstes anzulegen, um die Ausübung ihres Amtes zu erleichtern.⁴³⁾ Sie bekleiden aber keine Dienstgrade. Die Militärdekane sind in der Rangordnung dem Chef des Generalstabs gleichgestellt, die haupt- und nebenamtlichen Militärpfarrer gelten als Offiziere.

Das religiöse Personal unterliegt den Verpflichtungen der Militärdisziplin und ist in dieser Hinsicht unmittelbar den Truppenführern, bei denen es Dienst tut, unterstellt. Nur von diesen erhält es Befehle und wird von diesen dienstlich beurteilt. Es selbst besitzt keine Befehls- und Disziplinargewalt.⁴⁴⁾

Die Militärpfarrer sind für Gottesdienste, Amtshandlungen, Religionsunterricht für die Kinder und für Seelsorge zuständig. Daneben erteilen sie religiösen und ethischen Unterricht in den Militärlagern, militärischen Schulen und sonstigen militärischen Einrichtungen. Bei den Unterrichten für Erwachsene und Kinder werden sie

durch freiwillige Militärangehörige unterstützt. Über Umfang und Inhalte der Unterrichte liegen keine Informationen vor. Es scheint sich jedoch hauptsächlich um Unterweisungen zur Taufe und um Sakramentsvorbereitungen zu handeln.

Die ministeriellen Vorschriften besagen, daß es zum Auftrag der Militärpfarrer gehört, zur Aufrechterhaltung der Moral der Truppe beizutragen.⁴⁵⁾ Sie hätten ihr Amt in Demut und mit Diskretion auszuüben, "wobei sie die Vorrechte des Truppenführers anerkennen und es vermeiden, den Militärdienst in irgendeiner Weise zu behindern".⁴⁶⁾ Auf der anderen Seite wird ausdrücklich die Freiheit der Religionsausübung festgehalten⁴⁷⁾ und den Militärgeistlichen der freie Zugang zu allen militärischen Einrichtungen ihres Dienstbereichs zugestanden.⁴⁸⁾ Auch betont der Leiter des römisch-katholischen Zweiges des Militärseelsorgedienstes, daß die Geistlichen ihr Amt innerhalb der Streitkräfte frei ausüben könnten und daß die Soldaten die Möglichkeit hätten, ungehindert zu ihrem Militärpfarrer Kontakt aufzunehmen.

Ein Drittel des militärischen Personals der Streitkräfte von Burkina Faso sind Christen. Für die religiöse Betreuung der christlichen Soldaten und ihrer Angehörigen - insgesamt 6-7 000 Personen - stehen derzeit sechs Planstellen zur Verfügung: ein römisch-katholischer Militärdekan, jeweils ein hauptamtlicher römisch-katholischer und protestantischer Militärpfarrer sowie drei nebenamtliche römisch-katholische Militärpfarrer.

Der religiöse Dienst in den Streitkräften von Burkina Faso wird weder in den Religionsgemeinschaften noch in der Öffentlichkeit in Frage gestellt.

Anschriften:

MINISTERE DE LA DEFENSE POLULAIRE ET DE LA SECURITE
AUMONERIE MILITAIRE
Güngê BP 90
Ouagadougou.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben von Abbé Ambroise Compaore, Leiter der römisch-katholischen Militärseelsorge, Ouagadougou, vom 10. August 1992.

Quellen:

ARRETE 1032
MINISTERE DE LA DEFENSE NATIONALE ET DES ANCIENS COMBATTANTS. ARRETE MINISTERIEL No. 1032/DN-AC/CAB du 29 Août 1974 portant application des dispositions du Décret No.74-273/PRES/DN-AC fixant l'Organisation des Ministères du Culte dans les Forces Armées Nationales en date du 8 Août 1974. (Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen. Ministerialerlaß Nr. 1032/DN-AC/CAB vom 29. August 1974 über die Anwendung der Bestimmungen des Erlasses Nr. 74-273/PRES/DN-AC zur Einrichtung einer Militärseelsorge bei den nationalen Streitkräften vom 8. August 1974). (Vervielfältigt). (Burkina Faso).

DECRET 74-273
LE PRESIDENT DE LA REPUBLIQUE, PRESIDENT DU CONSEIL DES MINISTRES.
DECRET No. 74-273/PRES/DN-AC du 8 Août 1974 fixant l'Organisation des Ministères du Culte attachés aux Forces Armées Nationales.
(Der Präsident der Republik und Präsident des Ministerrates. Erlaß Nr. 74-273/PRES/DN-AC vom 8. August 1974 über die Einrichtung einer Militärseelsorge bei den nationalen Streitkräften). (Vervielfältigt). (Burkina Faso).

2.2.8. Chile

Der Militärseelsorgedienst in den chilenischen Streitkräften hat seine Wurzeln in der spanischen Tradition. Militärseelsorge war seit Bestehen der ersten südamerikanischen Heere zu Anfang des 19. Jahrhunderts vorhanden.

Als erster Staat Südamerikas erhielt Chile im Jahre 1910 ein Militärvikariat.⁴⁹⁾ 1911 erließ der Nationalkongreß ein entsprechendes Organisationsgesetz.⁵⁰⁾ Aufgrund der Apostolischen Konstitution "Spirituali Militum Curae" vom 21. April 1986 wurde das Militärvikariat zum Militärordinariat erhoben. Die Statuten des chilenischen Feldordinariats wurden durch Dekret des Heiligen Stuhls 1988 approbiert.⁵¹⁾

Der chilenische Militärseelsorgedienst versorgt das Personal der Streitkräfte, der kasernierten Polizei (Carabineros) und des Verteidigungsministeriums sowie die Familienangehörigen. Jede Teilstreitkraft, die Carabineros und das Verteidigungsministerium bilden Militärseelsorgedienste mit eigener Führung.

Die Militärpfarrer haben den Status von Offizieren und bekleiden entsprechende militärische Ränge. Der Militärbischof besitzt Generalsrang und wird wie alle anderen Militärgeistlichen durch den chilenischen Staat besoldet.⁵²⁾

Militärisch und disziplinarisch unterstehen die Militärpfarrer den jeweiligen Kommandeuren, fachlich und kirchenrechtlich über die vorgesetzten Militärgeistlichen dem Militärbischof.

Es ist ausschließlich eine römisch-katholische Militärseelsorge vorhanden. Nichtkatholiken ist es freigestellt, den katholischen Gottesdienst zu besuchen. Sie sind jedoch verpflichtet, am ethischen Unterricht der Militärpfarrer teilzunehmen, der einen wesentlichen Teil des Auftrags der Militärseelsorge darstellt.

Zu den 40 hauptamtlichen Militärpfarrern kommen 45 nebenamtliche Militärseelsorger, die ca. 100 000 Militärpersonen zu versorgen haben.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Obispado Castrense de Chile
Los Leones 73
Clasificador 109
Correo 21
Providencia
Santiago.

Schriftliche Auskünfte:

Bericht des Militärattachéstabes Santiago de Chile vom 24. April 1991 (Az: 04-90-00).

Quellen:

BREVE PONTIFICIO CHILE

Breve Pontificio. Pio Papa X. Institución Canonica del Vicariato Castrense de Chile. (Päpstliches Sendschreiben. Papst Pius X. Kanonische Einsetzung des Feldvikariats von Chile (vom 3. Mai 1910)). MILES CHRISTI CHILE:4f. (Chile).

DECRETO CHILE

Congregación para los Obispos. Ordinario Castrense de Chile. Ratificación del Estatuto. Decreto. (Kongregation für die Bischöfe. Feldordinariat von Chile. Ratifikation des Statuts. Dekret (vom 23. Januar 1988)). MILES CHRISTI CHILE:22. (Chile).

LEY CHILE

Ley que organiza administrativamente el vicariato castrense (Ley

Num. 2.463 de 1 de Febrero de 1911). (Gesetz über die administrative Organisation des Feldvikariats Nr. 2.464 vom 1. Februar 1911). MILES CHRISTI CHILE:8. (Chile).

MILES CHRISTI CHILE

Miles Christi. Boletín Eclesiástico del Obispado Castrense de Chile. Edición Extraordinaria. Año IV - No. 17, 31 de Marzo de 1988. (Miles Christi. Kirchliches Amtsblatt des Feldbistums von Chile. Sonderausgabe. 4. Jahrgang. Nr. 17 vom 31. März 1988). (Chile).

STATUT CHILE

Congregatio pro Episcopis. Estatuto del Obispado Castrense de Chile. (Kongregation für die Bischöfe. Statut des Feldbistums von Chile). MILES CHRISTI CHILE:26-8. (Chile).

2.2.9. Dänemark

Der dänische Militärseelsorgedienst beruht auf dem "Gesetz über das Personal der Streitkräfte" vom 18. Juni 1969⁵³⁾ und wird näher geregelt durch die zwischen Verteidigungs- und Kirchenministerium ausgehandelten "Bestimmungen über die kirchliche Versorgung der Streitkräfte einschließlich Einstellung und Bezahlung von Militärpfarrern der Reserve der dänischen Streitkräfte" vom 1. August 1978⁵⁴⁾ und durch die Bestimmungen des Kommandos der Streitkräfte für den geistlichen Dienst in den Streitkräften vom Oktober 1979⁵⁵⁾ sowie durch entsprechende Vorschriften der Teilstreitkräfte.

Das militärische Personal umfaßt auch Militärgeistliche, die ebenso wie die Militärjuristen, -musiker und -techniker außerhalb der militärischen Rangfolge stehen.

Der religiöse Dienst in den dänischen Streitkräften wird nur durch Pastoren der Volkskirche durchgeführt, die jedoch das Personal, das nicht der Volkskirche angehört, erforderlichenfalls mitzuvorsorgen haben.

Abgesehen von den hauptamtlich tätigen Militärgeistlichen in Heer, Marine und Luftwaffe, die die fachliche Leitung des Militärseelsorgedienstes wahrnehmen (Militärpropste), werden unter Friedensbedingungen die Streitkräfte durch Militärpfarrer der Reserve nebenamtlich betreut. Im allgemeinen sind die Pfarrer, innerhalb deren Gemeindegrenzen eine Garnison liegt, für diese kirchlich zuständig. Für den Einsatz im UN-Dienst werden Pfarrer, die sich freiwillig zur Verfügung stellen, durch das Kirchenministerium von ihrem kirchlichen Amt beurlaubt und von der UN-Abteilung eingestellt.

Die Militärpfarrer der Reserve gehören zum militärischen Personal der Streitkräfte, stehen aber außerhalb der militärischen Rangfolge.⁵⁶⁾ In Kriegszeiten und unter außerordentlichen Bedingungen (z.B. UN-Einsätze) können dem geistlichen Personal jedoch Offiziersränge verliehen werden.⁵⁷⁾

Die Militärpfarrer gehören als "Fachoffiziere" zum Stab des jeweiligen Kommandeurs und sind diesem außer im Hinblick auf fachliche Angelegenheiten unterstellt.⁵⁸⁾

In geistlicher Hinsicht sind die Militärpropste die Vorgesetzten der Militärpfarrer und der theologischen Kandidaten, die ihren Wehrdienst ableisten. Die geistliche Oberaufsicht über den Militärseelsorgedienst nimmt der Bischof von Kopenhagen wahr, während das Kommando der Streitkräfte die organisatorischen Einzelheiten dieses Dienstes regelt.

Da in Dänemark auch die Geistlichen der Wehrpflicht unterliegen, haben sie die Möglichkeit, diese im Rahmen des Militärseelsorgedienstes zu erfüllen.

Zu den Aufgaben der Militärpfarrer gehören das Halten von Gottesdiensten, die Verwaltung der Sakramente, Gesprächsstunden, Seelsorge, kirchliche Amtshandlungen (z.B. Taufen, Trauungen, Beerdigungen), Verwaltungstätigkeiten und die Mitwirkung an Maßnahmen innerhalb des Freizeit- und Wohlfahrtsbereichs.⁵⁹⁾ Nicht vorgesehen sind Unterrichte der Militärseelsorger im dienstlichen Rahmen.

Die ca. 30 000 Mann umfassenden dänischen Streitkräfte werden derzeit durch 135 Militärpfarrer versorgt.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Haerprovsten
Kastellet 16
2100 Kopenhagen
(Heerespropst).

Orlogsprovsten
Holmens Kirke
Holmens Kanal
1060 Kopenhagen
(Marinepropst).

Flyverprovsten
Grove Praestegard
7540 Haderup
(Luftwaffenpropst).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben Verteidigungsattaché Kopenhagen vom 24. April 1991 (Az: DAN 36-45-00).

Quellen:

(Dänemark 1985). "Im Königreich Dänemark ist manches anders". Standort 8:20-2. (Dänemark).

FORSVARSKOMMANDOEN

Forsvarskommandoen. Bestemmelser for den Gejstlige Tjeneste i Forsvaret. (Kommando der Streitkräfte. Bestimmungen für den geistlichen Dienst in den Streitkräften). (FKOBST P.492D1, OKT 1979). (Dänemark).

FORSVARSMINISTERIET

Forsvarsministeriet. Bestemmelser om den kirkelige betjening af forsvaret, herunder ansættelse og afloenning af vaernspraester af reserven. (Streitkräfteministerium. Bestimmungen über die kirchliche Versorgung der Streitkräfte einschließlich Einstellung und Bezahlung der Militärpfarrer der Reserve). (Kundgoerelse for Forsvaret B. 14-1978, 1.8.1978). (Dänemark).

LOV 335

Lov nr. 335 af 18. juni 1969. Lov om forsvarets personel. (Gesetz Nr. 335 vom 18. Juni 1969 über das Personal der Streitkräfte). (Kundgoerelse for Forsvaret B. 14-1969, 14.7.1969). (Dänemark).

Rode, Jens. 1992. "Dänemark, Militärseelsorge, Königlich Dänisches Heer 1991". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 2:34f. (Dänemark).

Rode, Jens. 1993. "Jahresbericht der Militärseelsorge des dänischen Heeres, 1992". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:44. (Dänemark).

2.2.10. Deutschland

Der religiöse Dienst in der Deutschen Bundeswehr beruht in der Hauptsache auf dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, auf Artikel 140 (Artikel 141 WRV) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, auf dem Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, auf dem Gesetz über die Militärseelsorge vom 26. Juli 1957 und auf den Päpstlichen Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr vom 23. November 1989. Darüber hinaus beschreiben militärische Zentrale Dienstvorschriften wie "66/1 Militärseelsorge" vom 28. August 1956 und "66/2 Lebenskundlicher Unterricht" vom 5. November 1959 detailliert Aufbau und Aufgaben der Militärseelsorge und deren Zusammenwirken mit militärischen Stellen.⁶⁰⁾

Die seelsorgliche Betreuung der evangelischen Soldaten, die sich im Bereich der neuen Bundesländer befinden, ist auf Wunsch der ostdeutschen protestantischen Landeskirchen davon abweichend ausgestaltet. Diese regelt vorläufig die Weisung des Bundesverteidigungsministers für die Zusammenarbeit mit den für die Seelsorge an Soldaten beauftragten Pfarrern der evangelischen Landeskirchen im Wehrbereich VII und VIII.⁶¹⁾

Der Militärseelsorgedienst in der Deutschen Bundeswehr ist nicht nach Teilstreitkräften gegliedert und besteht aus einem römisch-katholischen und einem protestantischen Zweig. Dabei bildet der römisch-katholische Zweig eine eigene Militärdiözese. Eine Besonderheit ist es, daß der Militärordinarius abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Apostolischen Konstitution "Spirituali militum curae" vom 21. April 1986 das Amt des Militärbischofs nebenamtlich ausübt und zugleich residierender Diözesanbischof einer zivilen Diözese ist. Auch die protestantische Militärseelsorge untersteht einem nebenamtlichen Militärbischof.

Die beiden konfessionellen Militärseelsorgezweige werden durch Mischbehörden geleitet (Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr und Katholisches Militärbischofsamt), die sowohl staatliche als auch kirchliche Dienststellen sind. An deren Spitze steht ein evangelischer Militärgeneraldekan bzw. ein römisch-katholischer Militärgeneralvikar. Der kirchliche Charakter des Katholischen Militärbischofsamtes tritt im Vergleich zum Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr insofern stärker hervor, als ersteres zugleich Kurie des Militärbischofs entsprechend den Vorschriften des kanonischen Rechts ist.

Die Militärpfarrer sind Zivilisten und dienen in der Regel als Bundesbeamte auf Zeit (zwischen 6 und 12 Jahre). Die leitenden

Militärgeistlichen hingegen sind Bundesbeamte auf Lebenszeit. Mit Pfarrern, die im Nebenamt Militärseelsorge ausüben, schließt der Staat Anstellungsverträge ab.

Die Militärpfarrer sind den jeweiligen militärischen Dienststellen und Kommandeuren auf Zusammenarbeit zugeordnet, ihnen jedoch nicht militärisch unterstellt. Sie tragen weder Uniform noch militärische Ränge.

Neben ihren pastoralen und seelsorglichen Aufgaben führen die Militärgeistlichen einen in den militärischen Dienstplan eingestellten "Lebenskundlichen Unterricht" durch. Von der Teilnahme daran können sich die Soldaten jedoch befreien lassen.

Es ist eine Personalquote festgelegt, die auf 1 500 Soldaten einer Konfession einen Militärpfarrer vorsieht.

Nach der deutschen Wiedervereinigung haben die östlichen protestantischen Landeskirchen nicht den Militärseelsorgevertrag von 1957 übernommen. Für eine Übergangszeit von zunächst zwei Jahren räumte ihnen der Bundesverteidigungsminister eine Sonderregelung ein.⁶²⁾ Danach können Pfarrer, die durch die Kirchenleitungen der östlichen Landeskirchen beauftragt und dem zuständigen Wehrbereichskommando benannt wurden, Seelsorge für Soldaten auch innerhalb der militärischen Einrichtungen wahrnehmen. Für die Tätigkeit dieser Militärseelsorger gelten jedoch bestimmte Voraussetzungen und Beschränkungen.

Als Voraussetzung werden genannt: die Beachtung der Verfassung und der geltenden Gesetze sowie das vorbehaltlose Anerkennen der Entscheidungen der Soldaten für die Wahrnehmung des Wehrdienstes. Eine Betätigung zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung innerhalb militärischer Einrichtungen ist untersagt.

Folgende Beschränkungen sind den durch die östlichen Landeskirchen beauftragten Pfarrern auferlegt: keine Überlassung dienstlicher Vorgänge; keine Teilnahme an Dienstbesprechungen; keine Meldungen gem. ZDv 10/13 - Besondere Vorkommnisse; keine ständige Begleitung der Truppe bei Übungen, Truppenübungsplatzaufenthalten und Manövern; Begrenzung des Aufenthalts in der Kaserne auf den Unterkunftsbereich; keine Erteilung von lebenskundlichem Unterricht gem. ZDv 66/2.

Der Auftrag dieser Soldatenseelsorger ist zunächst auf Gottesdienste und Individualseelsorge reduziert. Auf konkrete Einladung hin besteht jedoch die Möglichkeit, daß sie mit Soldaten der in Form von Einzel- und Gruppengesprächen innerhalb der Bundeswehrliegenschaften und auch während der Dienstzeit über ethische und moralische Themen sprechen. Darüber hinaus wird den Soldaten Gelegenheit gegeben, an sonstigen kirchlichen Veranstaltungen wie Rüstzeiten, nationalen und internationalen Soldatentreffen und Kirchentagen teilzunehmen.

Bei Nichtbeachtung der Grundlagen der Zusammenarbeit kann der Befehlshaber im Wehrbereich nach Rücksprache mit der zuständigen Landeskirche die freie Zugangsberechtigung zur Truppenunterkunft zurücknehmen.

Die jeweiligen Kommandeure scheinen jedoch einen gewissen Ermessensspielraum in der Anwendung der restriktiven Vorschriften der WEISUNG zu besitzen, so daß in der Praxis von Fall zu Fall eine großzügigere Ausgestaltung vorzufinden ist.

Derzeit geschieht die protestantische Betreuung von Soldaten in den östlichen Landeskirchen überwiegend auf ehrenamtliche Weise.⁶³⁾ Aufgrund der besonderen Verhältnisse in der ehemaligen "DDR" werden die Dienste der Soldatenseelsorger auch von nicht konfessionsgebundenen Personen in Anspruch genommen. Daher ist die Kategorie der Personalquote nicht anwendbar. Entsprechendes gilt für die römisch-katholische Militärseelsorge in den neuen Bundesländern, die nach dem westdeutschen Modell arbeitet. Hier betreuen drei hauptamtliche und 26 nebenamtliche Militärpfarrer die ca. 800 bis 1 000 konfessionsstatistisch ausgewiesenen römisch-katholischen Soldaten.⁶⁴⁾

Auch innerhalb der westlichen evangelischen Landeskirchen ist die bestehende Form der Militärseelsorge umstritten. Die Kritiker bemängeln u.a. deren ihrer Ansicht nach zu große Staatsnähe. Durch

die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde ein Ausschuß eingesetzt, um Vorschläge für die künftige Gestalt des protestantischen religiösen Dienstes in den deutschen Streitkräften auszuarbeiten.⁶⁵⁾

Nicht umstritten ist der Militärseelsorgedienst innerhalb der römisch-katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Dort unterstehen die römisch-katholischen Soldaten und ihre Angehörigen auch in den neuen Bundesländern der Jurisdiktion des Militärbischofs und werden gemäß den bestehenden Regelungen und Vereinbarungen betreut.

Anschriften:

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Argelanderstr. 105
53115 Bonn.

Katholisches Militärbischofsamt
Adenauerallee 115
53037 Bonn.

Quellen:

Bald, Detlef. 1983. Die Reformkonzeption des lebenskundlichen Unterrichts. Kirche, Staat und Militär in den Verhandlungen 1950-1956. Materialien zum lebenskundlichen Unterricht, 2. Bonn: Katholisches Militärbischofsamt. (Deutschland).

Bastian, Hans-Dieter. 1970. Strukturveränderung - eine Aufgabe der Militärseelsorge. Beiträge aus der ev. Militärseelsorge, 2. Bonn: Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr. (Deutschland).

Blaschke, Peter H. und Harald Oberhem. 1985. Militärseelsorge - Grundlagen, Aufgaben, Probleme. Regensburg: Walhalla und Praetoria. (Deutschland).

DOKUMENTATION 24a/91

"Militärseelsorge ja - aber wie?". EPD-Dokumentation Nr. 24a/91. Frankfurt am Main, 3. Juni 1991. (Deutschland).

DOKUMENTATION 25/92

"Militärseelsorge: Lernprozeß in Ost und West". EPD-Dokumentation Nr. 25/92. Frankfurt am Main, 9. Juni 1992. (Deutschland).

DOKUMENTATION 4/93

"'Dienst an Soldaten' / Zur Diskussion um die künftige Struktur der Militärseelsorge. Erfahrungen aus Ost und West / Texte einer Tagung in Tutzing". EPD-Dokumentation Nr. 4/93. Frankfurt am Main, 18. Januar 1993. (Deutschland).

DOKUMENTATION MILITÄRSEELSORGE

Dokumentation zur Katholischen und Evangelischen Militärseelsorge. Herausgegeben vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr und vom Katholischen Militärbischofsamt. 4., gemeinsame, geänderte Ausgabe. Bonn 1991. (Deutschland).

Graf, Erhard. 1991. "Erfahrungen eines Gemeindepfarrers in der Bundeswehr-Ost". WARTEN IN GEDULD:143-8. (Deutschland)

Hecker, Heinrich. 1993. "Gesichtspunkte zum Aufbau der katholischen Militärseelsorge in den neuen Bundesländern". Klein/Zimmermann 1993:125-8. (Deutschland).

Hierold, Alfred. 1990. "Die Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr". Militärseelsorge 32 (Sonderheft):51-74. (Deutschland).

Klein, Paul; Horst Scheffler. 1987. Der Lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr im Urteil von Militärpfarrern und Soldaten. Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, Bericht, 44. München. (Deutschland).

Kruse, Herbert. 1983. Kirche und militärische Erziehung. Der lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Gesamterziehung der Soldaten. Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, Bericht, 30. München. (Deutschland).

Kruse, Herbert; Detlef Bald. 1981. Der lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr. T.1. Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, Bericht, 27. München. (Deutschland).

(Militärseelsorge Deutschland).

"Militärseelsorge in der deutschen Bundeswehr". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):62f. (Deutschland).

MSV

Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge. Vom 22. Februar 1957. (BGBI. 1957 II S.1229). (Deutschland).

Müller-Kent, Jens. 1990. Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung. Analyse und Bewertung von Strukturen und Aktivitäten der ev. Militärseelsorge unter Berücksichtigung sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen. Hamburger theologische Studien, 1. Hamburg: Steinmann und Steinmann. (Deutschland).

Niermann, Ernst. 1990. "Folgerungen aus den neuen Statuten für die Praxis der Militärseelsorge". Militärseelsorge 32 (Sonderheft):75-84. (Deutschland).

Picht, Georg (Hg.). 1965. Studien zur politischen und gesellschaftlichen Situation der Bundeswehr. 3 Bde. Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft, 21. Witten/Berlin: Eckart. (Deutschland).

Rückert, Detlef. 1991. "Seelsorge an Soldaten ohne Militärseelsorgevertrag". WARTEN IN GEDULD:122-30. (Deutschland)

WARTEN IN GEDULD

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Bonn (Hg.). Warten in Geduld. Momentaufnahmen. Hannover: Luth.Verl.-Haus 1991. (Deutschland).

WEISUNG

Der Bundesminister der Verteidigung. Weisung für die Zusammenarbeit mit den für die Seelsorge an Soldaten beauftragten Pfarrern der evangelischen Landeskirchen im Wehrbereich VII und VIII. Vom 6. September 1991. (FüSI4-Az36-01). DOKUMENTATION 25/92:31-5. (Deutschland).

2.2.11. Ecuador

In der Republik Ecuador besteht seit 1983 ein römisch-katholisches Militärvikariat (jetzt Militärordinariat), das auch für die Betreuung der Polizei zuständig ist. Das Militärordinariat ist verwaltungsmäßig dem Führungsstab der Streitkräfte bzw. dem Generalkommando der Nationalpolizei angegliedert.

Das Errichtungsdekret der Sacra Congregatio pro Episcopis für das Militärvikariat datiert vom 30. März 1983.⁶⁶⁾ Dem voraus ging die Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Regierung von Ecuador vom 3. August 1978, die durch das Parlament am 12. August 1982 ratifiziert wurde.⁶⁷⁾

Die Militärpfarrer sind zivile Amtsträger der Streitkräfte bzw. der Polizei.⁶⁸⁾ Sie sind nicht in den militärischen Apparat eingebunden und dürfen weder einen militärischen Rang besitzen noch in den Kasernen wohnen.⁶⁹⁾ Im Hinblick auf ihren Dienst in den Streitkräften unterliegen sie den Gesetzen der Republik und der Straf- und Disziplinargewalt der Militärbehörden. In kirchenrechtlicher Hinsicht unterstehen sie sowohl der Aufsicht des Militärbischofs als auch des örtlichen Diözesanbischofs.⁷⁰⁾

Zu dem Auftrag der Militärpfarrer gehört es neben ihren pastoralen Aufgaben, dem Personal der Streit- und Polizeikräfte Unterricht über religiöse und ethische Fragen zu erteilen. Jedoch ist ihnen die Erörterung politischer, administrativer und sonstiger Angelegenheiten, die nicht rein religiösen Charakter haben, untersagt.⁷¹⁾

Von den insgesamt 42 hauptamtlichen Militärpfarrern entfallen 16 auf das Heer, 4 auf die Luftwaffe, 6 auf die Marine, 13 auf die Nationalpolizei und 3 auf die Zollpolizei. Hinzu kommen 7 Militärseelsorger im Nebenamt. Eine Personalquote wurde nicht mitgeteilt. Jedoch hält das Militärordinariat die Anzahl der Militärseelsorger für nicht ausreichend.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Obispado Castrense del Ecuador
Apartado 17-08-8449
Av. América 4463 y Manosca
Quito.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben des Verteidigungsattachés der Bundesrepublik Deutschland in Santiago (Chile) vom 27. April 1992 (Az: 02-91-11-04/4003).

Schreiben von Obispado Castrense del Ecuador vom 13. März 1992.

Quellen:

ACUERDO ECUADOR

Acuerdo entre la Santa Sede y la República del Ecuador sobre asistencia religiosa a las fuerzas armadas y policía nacional, se firmo el 3 agosto 1978, fue ratificado por el Congreso Nacional el 12 de agosto de 1982. (Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik von Ecuador über die religiöse Versorgung der Streitkräfte und der Nationalpolizei vom 3. August 1978, ratifiziert durch die Nationalversammlung am 12. August 1982). (Registro Oficial Nr. 372/1982). (Ecuador).

DECRETUM ECUADOR

Sacra Congregatio pro Episcopis. Aequatorianae Reipublicae Decretum de Ereptione Vicariatus Castrensis. (Heilige Kongregation für die Bischöfe. Dekret über die Errichtung eines Feldvikariats der Republik Ecuador (vom 30. März 1983)). (Vervielfältigt). (Ecuador).

NOTEN ECUADOR 1

Noten zwischen dem Außenminister und dem Apostolischen Nuntius vom 27. Januar 1982 (Nr. 2/82-SP und Nr. 1723/82). (Registro Oficial No. 372/1982, S. 11f.) (Ecuador).

NOTEN ECUADOR 2

Noten zwischen dem Außenminister und dem Apostolischen Nuntius vom 19. Juni 1982 und vom 6. Juli 1982 (Nr. 294/82-GM/DGORI und Nr. 1940/82). (Registro Oficial No. 372/1982, S. 13.) (Ecuador).

2.2.12. El Salvador

In der Republik El Salvador besteht seit 1968 ein offizieller römisch-katholischer Militärseelsorgedienst, der auch für die Betreuung der Polizei zuständig ist. Neben diesem offiziellen Militärseelsorgedienst bemühen sich verschiedene Glaubensgemeinschaften um die Soldaten. Nach Mitteilung des römisch-katholischen Militärordinariats betreiben fundamentalistische protestantische Sekten intensive Bekehrungsversuche auch gegenüber den Soldaten. In einigen militärischen Einrichtungen, insbesondere dort, wo der Kommandeur nicht römisch-katholischen Bekenntnisses ist, gebe es erhebliche Missionsbemühungen dieser Sekten. Namentlich das Militärkrankenhaus bilde ein bevorzugtes Ziel.⁷²⁾

Grundlage des römisch-katholischen Militärseelsorgedienstes sind die Apostolische Konstitution "Spirituali Militum Curae" vom 21. April 1986, das Übereinkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik El Salvador vom 11. März 1968 über die kirchliche

Militärjurisdiktion und den religiösen Dienst in der Streitkraft und in den Sicherheitseinrichtungen⁷³⁾ und die Dienstvorschrift des Militärordinariats in El Salvador, die am 23. November 1984 durch die Bischofskonferenz von El Salvador genehmigt und am 30. Juli 1986 im Amtsblatt veröffentlicht wurde.⁷⁴⁾

Das Feldvikariat versah zunächst der residierende Bischof von San Miguel mit. Aufgrund der Apostolischen Konstitution "Spirituali Militum Curae" vom 21. April 1986 wurde das Feldvikariat zum Militärordinariat erhoben. Am 7. März 1987 ernannte der Heilige Stuhl einen hauptamtlichen Militärbischof.

Der Militärseelsorgedienst wird durch hauptamtliche Militärpfarrer mit Offiziersrang sowie durch Militärpfarrer im Nebenamt (Capellanes Auxiliares) versehen, die auf Vorschlag des Militärordinariats durch das Ministerium für Verteidigung und Öffentliche Sicherheit angestellt werden.

Der Militärbischof trägt den Rang eines Oberst, der Militärgeneralvikar den eines Oberstleutnants und die Militärpfarrer den von Hauptleuten. Die Militärpfarrer im Nebenamt besitzen keinen militärischen Dienstgrad. Priester, Ordensmänner, Seminaristen und Novizen, die Militärdienst abzuleisten haben, können vom Militärordinariat zur Hilfeleistung der Militärpfarrer eingesetzt werden.⁷⁵⁾

In militärischer und disziplinarischer Hinsicht sind die Militärpfarrer an die bestehenden Gesetze und Dienstvorschriften gebunden und unterstehen der Aufsicht des jeweiligen Kommandeurs. Für geistliche Angelegenheiten gelten die kirchlichen Normen und die fachliche Aufsicht des Militärordinariats.⁷⁶⁾ Es ist ausdrücklich untersagt, daß die Militärgeistlichen zu Aufgaben herangezogen werden, die mit ihrem priesterlichen Amt unvereinbar sind.⁷⁷⁾

Die Militärpfarrer haben für ihren Amtsbereich einen Militärseelsorgeplan auszuarbeiten, der dem jeweiligen Kommandeur und dem Militärordinariat zur Genehmigung vorzulegen ist. In diesem Plan ist besonderer Wert auf religiöse, soziale, kulturelle und ethische Aspekte zu legen. Ausdrücklich wird vorgeschrieben, daß die Militärpfarrer Unterricht über die Menschenrechte und deren Beachtung erteilen.⁷⁸⁾

Für jedes Kommando bis hinunter zur Bataillonsebene ist ein hauptamtlicher Militärpfarrer vorgesehen, der in die Organisation der Streitkräfte eingebunden ist.⁷⁹⁾ In der gegenwärtigen Situation nach Ende des Bürgerkriegs leidet der Militärseelsorgedienst jedoch unter erheblichen personellen und finanziellen Defiziten. So stehen derzeit nur nebenamtliche Militärpfarrer zu Verfügung. Die 49 hauptamtlichen Militärpfarrerstellen müssen durch 35 nebenamtliche Geistliche versehen werden.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde insofern bejaht, als durch die erheblichen Aktivitäten protestantischer Sekten (namentlich die Zeugen Jehovas) staats- und militärkritische Gedanken verbreitet werden.

Anschriften:

Ordinariato Militar de El Salvador
Apartado Postal 2720
San Salvador
El Salvador, C.A.
(römisch-katholisches Militärordinariat).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in San Salvador vom 2. Juni 1992 (Az: Pol 360).

Schreiben des römisch-katholischen Militärordinariats von El Salvador vom 21. Mai 1992 (Az: 28/92).

Quellen:

CONVENIO EL SALVADOR
Convenio entre la Santa Sede y la República de El Salvador sobre Jurisdicción Eclesiástica Castrense y Asistencia Religiosa de la Fuerza Armada y Cuerpos de Seguridad. (Übereinkommen zwischen dem

Heiligen Stuhl und der Republik El Salvador über die kirchliche Militärjurisdiktion und den religiösen Dienst in der Streitkraft und in den Sicherheitseinrichtungen (vom 11. März 1968). (Vervielfältigt). (El Salvador).

REGLAMENTO EL SALVADOR

Reglamento del Ordinariato Militar en El Salvador. Aprobado por la Conferencia Episcopal de El Salvador (Acta No. 165, Numeral 4, de fecha 23 de Noviembre de 1984, que dice: Aprobación del Reglamento Castrense) y Publicado en el Diario Oficial, Tomo No. 292/San Salvador, Miércoles 30 de Julio de 1986/No. 141. (Dienstvorschrift des Militärordinariats in El Salvador, die durch die Bischofskonferenz von El Salvador genehmigt (Acta Nr. 165/4 vom 23. November 1984 unter der Bezeichnung "Genehmigung der Felddienstvorschrift") und am 30. Juli 1986 im Amtsblatt, Band 292/San Salvador, Nr. 141 veröffentlicht wurde). (El Salvador).

2.2.13. Finnland

Die finnische Militärseelsorge existiert in ihrer heutigen Form seit der Unabhängigkeitserklärung Finnlands im Jahre 1917.

Es gibt keine spezielle Rechtsgrundlage für den Militärseelsorgedienst. Die durch den Staatspräsidenten am 8. September 1919 erlassene "Verordnung über die Zuständigkeit der höchsten militärischen Kommando- und Verwaltungsbehörde sowie über die Ordnung ihrer Befehlsgewalt"⁸⁰⁾ bezeichnet die "Seelsorge im Kriegswesen" als eine Angelegenheit, für die das Kriegsministerium zuständig ist.⁸¹⁾ Im Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Kirche Finnlands aus dem Jahre 1986 und im "Dekret über die Einrichtung

und Haltung der Streitkräfte" aus den Jahren 1982 bis 1986 gibt es Hinweise auf die Stellung der Militargeistlichen in den finnischen Streitkräften.

Die finnische Militärseelsorge wird durch evangelisch-lutherische und orthodoxe Militargeistliche wahrgenommen. Sie bilden eine eigene Gruppe von Fachdienstoffizieren innerhalb der Streitkräfte und tragen die Dienstbezeichnungen Militärpfarrer, Feldpropst und Feldebischof, welche den Dienstgraden Hauptmann bis Major bzw. Oberstleutnant sowie Generalmajor entsprechen. Die Militargeistlichen müssen selber Militärdienst abgeleistet haben und führen zusätzlich zu ihren militärseelsorglichen Dienstbezeichnungen den persönlichen militärischen Rang, den sie erworben haben.⁸²⁾

Die geistliche und fachliche Dienstaufsicht über sämtliche (auch orthodoxe) Militargeistlichen besitzt der evangelisch-lutherische Feldebischof, der sich gegebenenfalls mit den orthodoxen Bischöfen berät.⁸³⁾

Militärisch und disziplinarisch sind die Offiziere des Militärseelsorgedienstes dem jeweiligen Kommandeur unterstellt. Wirtschaftlich sind sie der Truppe angegliedert. Kirchlich-disziplinarisch unterstehen sie dem Domkapitel der Diözese, der sie angehören.⁸⁴⁾

Zu den Aufgaben der Militärpfarrer gehören auch dienstlich ange-setzte religiöse und ethische Unterrichte sowie Ausbildungspro-gramme für Militärpfarrer der Reserve und für künftige Feldgeist-liche und -diakone.⁸⁵⁾

Derzeit gibt es in den finnischen Streitkräften 25 vollzeit- und 21 teilzeitbeschäftigte Militärseelsorger. Davon sind 6 orthodoxe Militärgeistliche. Zusätzlich leisten jährlich ca. 140 Militär-pfarrer der Reserve und ca. 40 wehrpflichtige Geistliche und Dia-kone ihren Militärdienst. Die Personalstärke der Streitkräfte wird mit 38 000 Soldaten einschließlich der Wehrpflichtigen angegeben.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Mili-tärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Feldbischof

Oberkommando der Finnischen Verteidigungskräfte

Postfach 919

00101 Helsinki.

Ecclesiatisches Büro

Oberkommando der Finnischen Verteidigungskräfte

Postfach 919

00101 Helsinki.

Schriftliche Auskünfte:

Bericht Nr. 30/91 des Verteidigungsattachés Helsinki vom 17. Mai 1991.

Schreiben des Verteidigungsattachés Helsinki vom 16. Dezember 1991.

Quellen:

ASETUS

Asetus ylimpään sotilaallisten komento- ja hallintoviranomaisten toimivallasta sekä heidän määräystensä antamisen järjestyksestä. Annettu Helsingissä 8 päivänä syyskuuta 1919. (Suomen Asetuskoko-elma No. 114/1919). (Verordnung über die Zuständigkeit der höch-sten militärischen Kommando- und Verwaltungsbehörde sowie über die Ordnung ihrer Befehlsgewalt. Erlassen in Helsinki am 8. September 1919. (Finnische Gesetzessammlung Nr. 114/1919)). (Finnland).

KIRKON

Kirkon laki-kirja 1986. (Kirchengesetz 1986). (Finnland).

KIRKOPAS I

Kirkollisen Työn Opas I (KirkOpas I). Rauhan ajan kirkollinen työ. Pääesikunta Helsinki 29.5.1991. (Leitfaden der kirchlichen Arbeit I. Kirchliche Arbeit der Friedenszeit. Generalstab Helsin-ki. 29. Mai 1991). (Finnland).

Laulaja, Jorma; Seppo Ahonen. 1993. "Die kirchliche Arbeit in den finnischen Streitkräften 1992". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:48. (Finnland).

2.2.14. Frankreich

Obwohl das Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat von 1905 die staatliche Bezahlung oder Subventionierung der Religionsausübung untersagt und der religiöse Dienst in den Streitkräften in der Liste der aufgezählten Ausnahmen nicht enthalten ist,⁸⁶⁾ existiert in den französischen Streitkräften ein institutionalisierter Militärseelsorgedienst, der in die militärischen Strukturen integriert ist und aus öffentlichen Haushaltsmitteln getragen wird.

Um während der beiden Weltkriege, der Kriege in Indochina und Algerien und der Stationierung französischer Truppen außerhalb des Mutterlandes die religiöse Betreuung in den Streitkräften sicherzustellen, entwickelte die Militärseelsorge immer festere Strukturen.

So sollte beispielsweise nach dem Ruhreinfall und der Saarbesetzung vermieden werden, daß die französischen Soldaten in Deutschland von deutschen Geistlichen betreut würden. In diesem Fall wurde die Religion nicht als Privatsache empfunden, sondern der Staat nahm sich aus nationalen Prestigegründen und Sicherheitserwägungen dieser Angelegenheit an, für die er sich eigentlich nicht mehr zuständig hielt.⁽⁸⁷⁾

Durch Rechtsverordnung vom 25. Januar 1949 wurde eine ständige Militärseelsorge eingerichtet. Das Dekret schloß an eine Regelung der Vichy-Regierung an, die in den Jahren 1941 bis 1944 Geltung

gehabt hatte. Wegen Unstimmigkeiten im Kabinett wurde es zwar nicht im Journal Officiel verkündigt und damit in Kraft gesetzt. Trotzdem bildete es die Grundlage der gesamten Militärseelsorge während der Vierten Republik.⁸⁸⁾

Der Heilige Stuhl gestattete mit Dekret vom 26. Juli 1952 die Errichtung eines katholischen Militärvikariats (jetzt Militärordinariat) gemäß den kanonischen Regeln.⁸⁹⁾

Die derzeitige Gestalt des französischen Militärseelsorgedienstes gründet sich auf folgende staatliche Rechtsvorschriften:

- auf die vom Präsidenten der Republik erlassene "Rechtsverordnung Nr. 64-498 über Geistliche in den Streitkräften vom 1. Juni 1964",⁹⁰⁾
- auf den vom Verteidigungsminister herausgegebenen "Erlaß zur Durchführung der Rechtsverordnung Nr. 64-498 vom 1. Juni 1964 über Geistliche in den Streitkräften vom 8. Juni 1964",⁹¹⁾
- auf die von der im Verteidigungsministerium für die Verwaltung von Angelegenheiten der Militärseelsorge zuständigen Hauptabteilung Sanitätsdienst der Streitkräfte, Unterabteilung Personal, Referat Reserve und Militärseelsorge herausgegebenen Weisungen

- über die Organisation der Militärseelsorge in den Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle vom 13. Juli 1978⁹²⁾ und
- über die Einstellung, die Amtsausübung und die Verwaltung der in den Streitkräften tätigen Geistlichen vom 9. März 1981.⁹³⁾

Der Militärseelsorgedienst in Frankreich umfaßt einen römisch-katholischen, einen protestantischen und einen israelitischen Zweig.

Die Angehörigen des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften haben entweder militärischen oder zivilen Status. In jedem Fall jedoch ist der Staat deren Anstellungsträger. Die Militärggeistlichen werden analog den Offizieren behandelt, ohne daß sie aber Rang und Befehlsgewalt besitzen. Die sog. Zivilen Militärseelsorger haben hauptsächlich unterstützende Funktion im Frieden auf den unteren militärischen Ebenen wie Standorten, Schulen und Krankenhäusern. Wie die mit militärischem Status versehenen Militärggeistlichen tragen auch die Zivilen Militärseelsorger (zu denen auch die Ehrenamtlichen Militärseelsorger gehören) in der Regel Uniform, stehen unter der Befehls- und Disziplinargewalt des jeweiligen Kommandeurs und werden durch diesen regelmäßig beurteilt.

Die Lektüre der staatlichen Vorschriften vermittelt den Eindruck, als ob die französische Militärseelsorge derart stark von den militärischen Strukturen vereinnahmt wird, daß - abgesehen von der "institutionellen Dualität" des Seelsorgepersonals - ein Bezug zu den Religionsgemeinschaften nicht mehr besteht.

Dieser Schein trägt jedoch. Offenbar steht dem Wortlaut der Rechtstexte, die Staat und Kirche streng separieren, in manchen Fällen eine andere Praxis gegenüber. So ernennt zwar formell der Verteidigungsminister die Militärggeistlichen. Doch geschieht dies de facto aufgrund des Vorschlags der jeweiligen Religionsgemeinschaft bzw. des römisch-katholischen Militärbischofs. Zudem hat beispielsweise der Protestantische Bund von Frankreich (Fédération Protestante de France, vgl. PFP) eine Kommission damit beauftragt, die kirchlichen Interessen bezüglich der Militärseelsorge wahrzunehmen. Diese "Commission de l'Aumônerie aux Armées" schlägt dem Verteidigungsminister eine Person vor, die als "Militärggeistlicher beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte" (aumônier placé auprès de l'état-major des armées) mit der Leitung des protestantischen Zweigs der Militärseelsorge beauftragt werden soll. Die Militärseelsorge-Kommission steht dem im kirchlichen Sprachgebrauch als "Aumônier Général" oder "Directeur d'Aumônerie" bezeichneten "Militärggeistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte" als beratendes und kontrollierendes Organ zur Seite. Die Kommission hat allerdings keine staatsrechtliche Grundlage, sondern sie ist eine Einrichtung allein von seiten der Kirche.⁽⁹⁴⁾

Die Militärggeistlichen befinden sich in hauptamtlichen, nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Beschäftigungsverhältnissen. Außerdem sehen die Vorschriften für die Mobilmachungsstreitkräfte vor, Geistliche, die Angehörige der Reserve sind, im Bedarfsfall als Militärggeistliche einzusetzen.⁹⁵⁾

In den drei Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle gelten nach wie vor die Vereinbarungen des Konkordats von 1801 auch im

Hinblick auf die Militärseelsorge. Dort wird - anders als im sonstigen Frankreich - die staatskirchliche Tradition fortgeführt, die Geistlichen aus den staatlichen Kulthaushalten von Elsaß und Moselle zu besolden. Neben den "aumôniers titulaires", für die es eine feste Anzahl von Planstellen gibt, werden "aumôniers non titulaires" bei Bedarf als Vollzeit- oder als Teilzeitmilitärseelsorger eingesetzt. Letztere sind Geistliche, die von zivilen religiösen Stellen zu den Streitkräften abgeordnet werden. Aufgrund der staatskirchlichen Verhältnisse in den Konkordatsgebieten kann jedoch nicht von einem Gestellungsverhältnis im üblichen Sinne gesprochen werden.

Der französische Militärseelsorgedienst beruht auf einem Vorstellungsmuster, welches Religionsausübung als Privatangelegenheit betrachtet. So wird auf eine Einbeziehung der Militärseelsorger in militärisch dienstliche Vorhaben weitgehend verzichtet. Sie sollen jedoch als Berater der militärischen Stäbe in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten fungieren. Weiterhin Bestand hat die aus der Abwehr klerikaler Bestrebungen motivierte Regelung, eine religiöse oder ethische Beeinflussung der Soldaten im Rahmen von dienstlich vorgesehenen Unterrichten nicht zuzulassen.

Die französischen Streitkräfte, deren Gesamtumfang ca. 459 000 Mann (Stand 1987) beträgt, werden derzeit von insgesamt 419 Militärseelsorgern betreut.⁹⁶⁾

Davon gehören 283 zum katholischen, 91 zum protestantischen und 45 zum israelitischen Militärseelsorgedienst.

Die stärkste Gruppe bildet die der Militärgeistlichen (hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis, militärischer Status) mit 160, gefolgt von den teilzeitbeschäftigten Zivilen Militärseelsorgern mit 148 Mitarbeitern. Die Zahl der Ehrenamtlichen Zivilen Militärseelsorger beträgt 57, die der vollzeitbeschäftigten Zivilen Militärseelsorger 54.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

DIOCESE AUX ARMEES FRANCAISES

20. Rue Notre Dame des Champs

75006 Paris

(römisch-katholisches Militärordinariat).

Direction de l' Aumônerie Protestante aux Armées

47, Rue de Clichy

75009 Paris

(protestantischer Militärseelsorgedienst).

Aumônerie militaire israélite
Fort Neuf de Vincennes
00475 ARMEES
(israelitischer Militärseelsorgedienst).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben von Direction de l' Aumônerie Protestante aux Armées vom 6.6.1991 (No 374/DEF/DGAP), vom 8.10.1991 (No 576/DEF/DGAP) und vom 27.1.1992 (No 066/DEF/DGAP).

Schreiben von DIOCESE AUX ARMEES FRANCAISES vom 1.7.1991 (No 193/DAF).

Schreiben des Militärattachéstabes Paris vom 8.7.1991 (Az 04-03-02-03 Tgb.Nr. 103091) und vom 25.7.1991 (Az 04-03-02-03 Tgb.Nr. 111291).

Quellen:

ARRETE 64-498
LE MINISTRE DES ARMEES. ARRETE relatif à l'application du décret no. 64-498 du 1er juin 1964 portant règlement d'administration publique relatif aux ministres du culte attachés aux forces armées. Du 8 juin 1964. (Erlaß zur Durchführung der Rechtsverordnung Nr. 64-498 vom 1. Juni 1964 über Geistliche in den Streitkräften. 8. Juni 1964). (BO/G, p. 2883; BO/M, p. 2149; BO/A, p. 925). (Frankreich).

Blanc, René. 1968. "Eglise et Etat". (Kirche und Staat). Positions luthériennes 16/3. (Frankreich).

Campehausen, Axel Freiherr von. 1962. Staat und Kirche in Frankreich. Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, 41. Göttingen: Schwartz. (Frankreich).

(Chrétien. 1987). Chrétien dans l'armée. L'aumônerie militaire catholique. (Christen in der Armee. Die katholische Militärseelsorge). Fêtes et Saisons, 414. (Frankreich).

DECRET 64-498
LE PRESIDENT DE LA REPUBLIQUE. DECRET No. 64-498 portant règlement d'administration publique relatif aux ministres du culte attachés aux forces armées. Du 1er juin 1964. (Der Präsident der Republik. Rechtsverordnung Nr. 64-498 über Geistliche in den Streitkräften. Vom 1. Juni 1964). (BO/G, p. 2309; BO/M, p. 2133; BO/A, p. 847). (Frankreich).

FPF
Fédération Protestante de France. (Informationsbroschüre. Herausgegeben von der Fédération Protestante de France. o.O.u.J. (Paris 1991)). (Frankreich).

Giacometti, Zaccaria. 1926. Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche. Tübingen: Mohr.

Gounelle, Yves. 1993. "Französische protestantische Militärseelsorge". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:58. (Frankreich).

INSTRUCTION 4000
MINISTERE DES ARMEES. Direction centrale du service de santé des armées. Sous Direction personnel. Bureau réserves et aumônerie. INSTRUCTION No. 4000/DEF/DCSSA/1/RA/2 relative au recrutement, à l'exercice des fonctions et à l'administration des ministres du culte attachés aux forces armées. Du 9 mars 1981. (Verteidigungsministerium. Hauptabteilung Sanitätsdienst der Streitkräfte. Unterabteilung Personal. Referat Reserve und Militärseelsorge).

Weisung Nr. 4000/DEF/DCSSA/1/RA/2 über die Einstellung, die Amtsausübung und die Verwaltung der in den Streitkräften tätigen Geistlichen. Vom 9. März 1981). (Frankreich)

INSTRUCTION 9970

MINISTÈRE DES ARMEES. Direction centrale du service de santé des armées. Sous Direction personnel. Bureau réserves et aumônerie. INSTRUCTION No. 9970/DEF/DCSSA/1/RA/2 relative à l'organisation de l'aumônerie de l'armée de terre dans les départements du Bas-Rhin, du Haut-Rhin et de la Moselle. Du 13 juillet 1978. (Verteidigungsministerium. Hauptabteilung Sanitätsdienst der Streitkräfte. Unterabteilung Personal. Referat Reserve und Militärseelsorge. Weisung Nr. 9970/DEF/DCSSA/1/RA/2 über die Organisation der Militärseelsorge der Landstreitkräfte in den Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle vom 13. Juli 1978). (Frankreich).

(Land- und Luftstreitkräfte. 1986). (Verfasserkürzel -HM-). "Die Land- und Luftstreitkräfte Frankreichs". Österreichische Militärische Zeitschrift 24/3:269-76. (Frankreich).

Metz, René. 1972. "Staat und Kirche in Frankreich. Die Auswirkungen des Trennungssystems - Neuere Entwicklungstendenzen". Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 6:103-45. Münster: Aschendorff. (Frankreich).

Metz, René. 1983. "Das Verhältnis von Kirche und Staat in Frankreich". Listl (u.a.):1109-27. (Frankreich).

VADEMECUM

VADEMECUM de l'Aumônerie Protestante aux Armées. (Leitfaden für die protestantische Militärseelsorge). Herausgegeben von der Commission de l'Aumônerie aux Armées der Fédération Protestante de France (Beirat für Militärseelsorge des Protestantischen Bundes Frankreichs). Paris, September 1989. (Vervielfältigt). (Frankreich).

White, M. 1971. "AUMONERIE MILITAIRE". (Militärseelsorge). Terre-Air-Mer 212:24-9. (Frankreich).

2.2.15. Griechenland

In den griechischen Streitkräften besteht ein Militärseelsorgedienst ausschließlich griechisch-orthodoxer Glaubensrichtung.⁹⁷⁾ Dieser wird durch das "Direktorat für Militärseelsorge" im Generalstab der Nationalen Verteidigung geleitet.

Der Direktoratsleiter ist ein Militärgeistlicher im Range eines Oberst und untersteht militärisch unmittelbar dem Verteidigungsminister, in geistlichen Angelegenheiten der Heiligen Synode der orthodoxen Kirche Griechenlands. Er ist Vorgesetzter aller Militärgeistlichen.

Der während der Militärdiktatur eingerichtete Dienstposten eines Militärbischofs wurde nach 1974 wieder abgeschafft.

Die Militärfarrer werden nach Abschluß ihrer geistlichen Ausbildung und nach bestandener Auswahlprüfung im Range eines Leutnants eingestellt. Sie können bis zum Oberst aufsteigen. Die Militärgeistlichen erhalten die für Offiziere üblichen Leistungen und genießen alle Rechte ihres jeweiligen Ranges.

Religiöse Veranstaltungen in der Truppe werden in Verbindung mit den Ortsgeistlichen durchgeführt. Bei größeren Anlässen (z.B. Namenstag des Schutzheiligen der Teilstreitkraft bzw. der Waffengattung, Schiffstauen usw.) werden auch die zuständigen Bischöfe eingeladen.

Neben der religiösen Betreuung liegt der Schwerpunkt der Aufgaben der Militärseelsorger im sozialen und sozialpädagogischen Bereich.

Heimatferne Standorte in Verbindung mit sehr beschränkten Möglichkeiten zu Familienheimfahrten (kein Wochenendurlaub) sowie der geringe Wehrsold sind Ursachen für besondere Problemfelder, in denen die Militärseelsorge tätig wird. Besonders bedürftigen Soldaten wird finanzielle Unterstützung gewährt. Im Rahmen der Truppenbetreuung engagiert sich die Militärseelsorge im Zusammenwirken mit den jeweiligen Kommandeuren für die Einrichtung von Bibliotheken, für Veranstaltungen von Film- und Diskussionsabenden und für Sozialberatungssprechstunden.

Im Rahmen der militärischen Ausbildung erteilen die Offiziere des Militärseelsorgedienstes ethischen Unterricht.

Eine Personalquote ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Zum damaligen Zeitpunkt (1982) bestanden 40 Planstellen für Militärggeistliche.

Es gibt keine Hinweise für das Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt.

Anschrift:

Diefthyntis Thriskeftikou
Genikon Epitcleion Ethnikis Amynis
Athinai/Holgaros.

Schriftliche Auskünfte:

Bericht Militärattachéstab Athen vom 7. April 1982 (EB Nr. 53/82).

2.2.16. Großbritannien

Die Militärseelsorge in den britischen Streitkräften beruht auf königlichen Hoheitsrechten,⁹⁸⁾ auf nicht näher bezeichneten Gesetzen des Parlaments und auf militärischen Dienstvorschriften.⁹⁹⁾

Jede Teilstreitkraft besitzt einen eigenen Militärseelsorgedienst mit zum Teil voneinander abweichenden Regelungen.

Jeder Militärseelsorgedienst gliedert sich in drei Zweige. Einer ist den Episkopalkirchen (Church of England, Church of Wales und Church of Ireland) zuzurechnen. Der zweite bedient die Angehörigen der Kirche von Schottland und der sog. Freikirchen (verschiedene protestantische Bekenntnisse wie Baptisten, Kongregationalisten,

Presbyterianer und Methodisten). Der römisch-katholische Militärseelsorgedienst mit dem am 21. November 1952 errichteten Militärvikariat (jetzt Militärordinariat) bildet den dritten Zweig. Es steht ein ziviler Rabbi zur Verfügung, der die Soldaten jüdischen Glaubens in den drei Teilstreitkräften versorgt.

Die Geistlichen des Militärseelsorgedienstes der Königlichen Marine haben den Status von Marineoffizieren. Sie tragen Uniform, besitzen jedoch keinen militärischen Rang. Die leitenden Marinegeistlichen verfügen hingegen über eine rangmäßige Position innerhalb der militärischen Hierarchie. Der Leiter der anglikanischen Militärseelsorge ist "Chaplain of the Fleet and Archdeacon for the Royal Navy" und trägt den Rang eines Konteradmirals. Die Leiter der beiden anderen Militärseelsorgezweige haben den Rang von Kapitänen zur See.

Die Geistlichen der Königlichen Luftwaffe sind Offiziere, sie tragen Uniform und besitzen (relative) militärische Ränge vom "flight lieutenant" bis zum "wing commander". Der Leiter des anglikanischen Zweigs des Militärseelsorgedienstes der Königlichen Luftwaffe (chaplain-in-chief) ist ein Archidiakon der englischen Staatskirche und besitzt den relativen Rang eines "air vice-marshal". Die beiden anderen Zweige des Militärseelsorgedienstes werden von "Principal Chaplains" geleitet, die die fachliche Dienstaufsicht über die Militärpfarrer ihrer Denominationen führen.¹⁰⁰⁾

Die Geistlichen des Königlichen Heeres sind ebenfalls Offiziere, sie tragen Uniform und besitzen (relative) militärische Ränge. Der Leiter der gesamten Abteilung Militärseelsorge im Königlichen Heer (Royal Army Chaplains' Department) ist gegenüber dem Verteidigungsministerium für den religiösen Dienst im Heer verantwortlich. Er wird als "Chaplain General" bezeichnet und besitzt den relativen Rang eines Generalmajors. Diese Position wurde bislang stets durch einen Geistlichen der Church of England wahrgenommen. Derzeit steht erstmalig ein Vertreter der schottischen Staatskirche der gesamten Heeresseelsorge vor. Die Leiter der beiden anderen Zweige des Heeresseelsorgedienstes führen die fachliche Dienstaufsicht über die Militärpfarrer ihrer Denominationen.

In geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten unterliegen alle Militärgeistlichen der Aufsicht der betreffenden kirchlichen Obergkeiten. Militärisch und disziplinarisch unterstehen sie den jeweiligen Kommandeuren.

Neben ihren pastoralen Aufgaben erteilen die Militärgeistlichen aller Teilstreitkräfte ethischen Unterricht in sog. "Padres Hours".

Darüber hinaus finden im Bereich der Heeresseelsorge mehrmals jährlich Seminare zum "Character Training" statt, in denen neben biblischen und religiösen Themen ethische Fragen, die mit dem Soldatenberuf zusammenhängen (z.B. Tradition, Patriotismus, Freiheit, Atombewaffnung) sowie ethische Alltagsprobleme (z.B. Umgang mit Geld, Sexualität) behandelt werden.⁽¹⁰¹⁾

Das Königliche Heer verfügt über insgesamt 436 Militärseelsorger, wobei 157 zur regulären Truppe, 139 zum Territorialheer und 140 zur Kadettentruppe gehören.

In den regulären Heeresverbänden gehören 101 Militärg Geistliche den Episkopalkirchen (Church of England, Church of Wales, Church of Ireland), 16 der Church of Scotland und der Presbyterian Church of Ireland, 10 der Methodistenkirche, 8 dem United Board (Baptisten und United Reformed Church) und 22 der römisch-katholischen Kirche an. (102)

Die Königliche Marine besitzt 90 Marinegeistliche. In der Königlichen Luftwaffe dienen 105 Militärpfarrer.

Von den Marinepfarrern gehören 60 dem anglikanischen, 16 dem protestantischen und 14 dem römisch-katholischen Zweig des Militärseelsorgedienstes an. 73 der Luftwaffenpfarrer sind anglikanisch, 14 römisch-katholisch und 18 freikirchlich bzw. zur Kirche von Schottland gehörig. Die römisch-katholische Militärseelsorge aller drei Teilstreitkräfte verfügt über 59 hauptamtliche und 193 nebenamtliche Militärpfarrer. (103)

Neben den hauptamtlichen Militärg Geistlichen ist eine nicht genannte Anzahl von nebenamtlichen Militärseelsorgern tätig.

Im Heer kommt ein Militärg Geistlicher auf 870 Soldaten.¹⁰⁴⁾ Jedoch wird angestrebt, daß durchschnittlich ein Militärseelsorger pro Bataillon zur Verfügung steht. In Kampfataillonen ist dies stets gewährleistet.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer öffentlichen Diskussion, die den Militärseelsorgedienst in Frage stellt, wurde verneint. Kirchenintern sei jedoch bisweilen Kritik an der Rolle von Geistlichen in Streitkräften zu verzeichnen. Diese werde in der Regel emotional und mit fundamentalistisch-pazifistischer Argumentation geführt und richte sich gegen die betreffenden Einzelpersonen. Eine organisatorische Intention, die auf Änderung des Systems hinauslaufen könnte, ist nicht auszumachen.

Anschriften:

MOD (Army)
Bagshot Park
Bagshot
Surrey
GU19 5PL
(Heer).

Chaplain of the Fleet
Room 726 Lacon House
Theobalds Road
London WC1X 8RY
(Marine).

MOD (RAF)
Room 343 Adastral House

Theobalds Road
London WC1X 8RY
(Luftwaffe).

Bishopric of the Forces
26, The Crescent
Farnborough
Hampshire GU14 7AS
(römisch-katholisches Militärordinariat).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben von The Chaplain of the Fleet and Archdeacon for the Royal Navy vom 16. April 1991 (Az: C/CofF/31/1).

Schreiben des Marineattachéstabes London vom 22. April 1991.

Schreiben von MOD (RAF) vom 11. Mai 1992 (Az: D/Chap Serv (RAF) 121/10).

Quellen:

Blaschke, Peter H. 1989. "Beobachtungen und Erfahrungen während des deutsch-britischen Chaplain-Austausches". Standort 26:23-9. (Großbritannien).

CHAPLAIN IN THE RAF
Royal Air Force. Chaplain in the RAF. 1987. (Königliche Luftwaffe.

Militärseelsorger in der Königlichen Luftwaffe). (Dd8939836 AIRF J0247NJ). (Großbritannien).

CHAPLAINS' HANDBOOK

Royal Army Chaplains' Department. (Abteilung Militärseelsorge im Königlichen Heer). Chaplains' Handbook 1989. (Handbuch für Militärseelsorger 1989). (Großbritannien).

COMMISSIONS

Commissions in the Chaplains Branch of the Royal Air Force. (Dienstvorschrift für den Militärseelsorgedienstzweig der Königlichen Luftwaffe). (PAM (Air)237 10th Edition August 1991). (Großbritannien).

Harkness, James. 1991a. "Chaplains in the British Army". (Militärpfarrer im britischen Heer). WARTEN IN GEDULD:170-4. (Großbritannien).

Harkness, James 1991b. "Royal Army Chaplains' Department". (Die Abteilung Militärseelsorge im Königlichen Heer). Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 1:68-71. (Großbritannien).

(Militärseelsorge Britische Luftwaffe). "Bericht über Aktivitäten der Militärseelsorge - 1991/92". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 2(1992):65f. (Großbritannien).

(Militärseelsorge Britisches Heer 1). "Die Militärseelsorge des Britischen Heeres". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 2(1992):60f. (Großbritannien).

(Militärseelsorge Britisches Heer 2). "Die Militärseelsorge des Britischen Heeres 1992". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):68f. (Großbritannien).

QUEEN'S REGULATIONS

Queen's Regulations for the Army. (Anweisungen der Königin für das Heer). Chapter 5 Part 7. HMSO. 1990. (Großbritannien).

Turner, Robin 1991. "Chaplaincy Organization in the Royal Air Force". (Die Organisation des Militärseelsorgedienstes in der Königlichen Luftwaffe). Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 1:81-3. (Großbritannien).

2.2.17. Iran

Die Verfassung der Islamischen Republik Iran sieht ausdrücklich eine "weltanschaulich orientierte Armee"¹⁰⁵⁾ vor, die auf die Lehre des Islam verpflichtet ist.¹⁰⁶⁾ Allen militärischen Stellen und Standorten sind Mullahs zugeordnet. Deren Aufgabe besteht zum einen in der Durchführung religiöser Handlungen und Unterweisungen. Darüber hinaus wachen sie mit Hilfe einer großen Mitarbeiterschaft aus den Reihen der Revolutionsgarden (Pasdaran) über die Einhaltung der Ziele der Islamischen Revolution innerhalb der Streitkräfte.¹⁰⁷⁾ Ihre Aufgabe besteht zum einen in der Durchführung religiöser Handlungen und Belehrungen. Darüber hinaus wachen sie mit Hilfe einer großen Mitarbeiterschaft aus den Reihen der Revolutionsgarden (Pasdaran) über die Einhaltung der Ziele der Islamischen Revolution innerhalb der Streitkräfte.

Die Militärmullahs sind nicht in die militärische Organisation eingebunden, sondern besitzen eine übergeordnete Kontrollfunktion. Wichtige Entscheidungen, wie z.B. die Beförderung von Soldaten, bedürfen ihrer Zustimmung.

Eine Personalquote ist nicht bekannt. Jedoch muß davon ausgegangen werden, daß auf allen militärischen Ebenen Militärmullahs mit ihren Hilfskräften aus den Revolutionsgarden tätig sind.

Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Diskussion, die den religiösen Dienst in den Streitkräften in Frage stellt.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben von Militärpfarrer A. Magdanz vom 26. Februar 1992.

Quellen:

(Zwei Militärgeistliche 1991). "Zwei Militärgeistliche, zwei Welten. Militärpfarrer Arnold Magdanz sprach in Baktharan mit Mullah Maschhadi". Standort 33/34:5-7. (Iran).

VERFASSUNG IRAN

Verfassung der Islamischen Republik Iran. Iran und die Islamische Republik, 6. Bonn: Botschaft der Islamischen Republik Iran. 1980. (Iran).

2.2.18. Israel

In den israelischen Streitkräften besteht ein Militärseelsorgedienst, der auf nicht näher benannten Vorschriften der Verfassung sowie Befehlen und Weisungen des Generalstabs und des Oberkommandos der Israelischen Verteidigungskräfte beruht.

Der leitende Militärgeistliche wird als "Assistent des Generalstabschefs für religiöse und traditionelle Angelegenheiten" bezeichnet. Er ist der Oberrabbi der Streitkräfte und ist auch zuständig für die nicht-jüdische Militärseelsorge. Er besitzt den Rang eines Generalmajors und gehört zum Generalstab der Streitkräfte.

Die Militärrabbis haben den Status von Stabsoffizieren. Ihnen obliegt die Aufgabe, die Angehörigen ihrer Glaubensgemeinschaften religiös und seelsorglich zu versorgen und die religiöse Betreuung für Soldaten anderer Glaubensrichtungen zu vermitteln. Sie halten auch Unterricht bzw. Vorträge über ethische Themen. Die religiöse Betreuung von christlichen, drusischen und moslemischen Militärangehörigen ist ebenfalls gewährleistet. Es wurde jedoch nicht deutlich, ob dies durch Militärgeistliche der entsprechenden Religionsgemeinschaften oder durch zivile Geistliche geschieht.

Die Militärgeistlichen unterstehen militärisch und disziplinarisch den jeweiligen Kommandeuren, fachlich führt das Militäröberrabinat die Aufsicht.

Jedem Bataillonsstab gehört mindestens ein Militärrabbi an. Eine Personalquote wurde aus Geheimhaltungsgründen nicht mitgeteilt.

Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt.

Anschriften:

The Army Chief Rabbinate
The General Staff
Israel Defence Forces.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben des Verteidigungsattachéstabes Tel Aviv vom 2. Juli 1991.

2.2.19. Italien

In Italien besteht ausschließlich ein römisch-katholischer Militärseelsorgedienst, der für die Streitkräfte, für die Finanzwache, die Carabinieri, die Polizei, das Italienische Rote Kreuz, den Malteserorden, die Feuerwehr und den Strafvollzug zuständig ist.¹⁰⁸⁾

Ein Militärvikariat gibt es seit 1925.¹⁰⁹⁾ Dieses wurde im Konkordat vom 11. Februar 1929 bestätigt und aufgrund der Apostolischen Konstitution "Spirituali Militum Curae" vom 21. April 1986 zum Militärordinariat erhoben.¹¹⁰⁾

Darüber hinaus beruht der italienische Militärseelsorgedienst auf verschiedenen staatlichen Gesetzen und Verordnungen. Derzeit gültig ist das Gesetz Nr. 512 vom 1. Juni 1961 über Rechtsstellung, Beförderung und Bezahlung des Militärseelsorgepersonals der italienischen Streitkräfte.¹¹¹⁾

Die Militärpfarrer sind in die militärische Hierarchie eingebunden. Sie tragen Uniform mit Dienstgradabzeichen, besitzen aber keinen Kampfauftrag. Militärisch und disziplinarisch unterstehen sie den jeweiligen Kommandeuren. Die Militärkapläne unterliegen jedoch der militärischen Strafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarordnung nur im Falle einer Voll- oder Teilmobilisierung und bei Einsätzen auf See oder bei Truppenteilen der Streitkräfte außerhalb des Mutterlandes.¹¹²⁾

Fachlich führt das römisch-katholische Militärordinariat, das von einem Militärerzbischof im Range eines Generalleutnants geleitet wird, über die Militärpfarrer die Dienstaufsicht. Die Hierarchie der Militärgeistlichen kennt die Ränge Militärgeneralvikar, Inspektor, Leitender Oberkaplan, Oberkaplan und Militärkaplan, die dem Brigadegeneral bzw. dem Oberstleutnant bzw. dem Major bzw. dem Hauptmann bzw. dem Oberleutnant gleichgestellt sind.¹¹³⁾

Neben ihren pastoralen Aufgaben haben die Militärgeistlichen bei der moralischen und staatsbürgerlichen Erziehung der Truppe mitzuwirken.¹¹⁴⁾ Dies geschieht im Auftrag der militärischen Kommandeure und in der Regel in Form von Vorträgen.

Die derzeit 250 Militärseelsorger werden bei Bedarf durch eine nicht genannte Anzahl von Militärpfarrern der Reserve und von ehrenamtlichen Militärpfarrern unterstützt. Eine Personalquote wurde nicht mitgeteilt. Einschließlich der Familien der Militärpersonen unterstehen ca. 700 000 Personen der Jurisdiktion des Militärordinariats. Besondere Beachtung findet die Förderung des Laienapostolats unter den Soldaten.¹¹⁵⁾

Es gibt keine Hinweise für das Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt.

Anschriften:

Ordinariato Militare in Italia
Via Salita del Grillo 37
Roma.

Schriftliche Auskünfte:

Einzelbericht des Militärattachéstabes Rom vom 31.07.1991 (Nr. 12/91 Az 04-04/ITA).

Schreiben von Ordinariato Militare in Italia vom 27. November 1991.

Quellen:

ANNUARIO DIOCESANO 1991

Ordinariato Militare in Italia. Annuario Diocesano 1991. (Militärordinariat in Italien. DiözesanjahrBuch 1991). o.O.u.J. (Rom 1991). (Italien).

CONDIZIONE MORALE

La condizione morale nel nostro tempo. Atti della 2a settimana nazionale di formazione per cappellani militari. (Wie steht es mit der Moral in unserer Zeit? Bericht über die zweite landesweite Ausbildungswoche für Militärgeistliche). Quaderni del "Bonus Miles Christi". Serie dottrinale-didattica, N.3, Roma 1988. (Hefte des "Bonus Miles Christi". Reihe "Lehre und Unterricht", Nr.3, Rom 1988). (Italien).

GIOVANI MILITARI

Giovani militari e valori morali. Primo resoconto della ricerca organizzata e diretta nel 1985 dai Capellani Militari in Italia. (Junge Soldaten und sittliche Werte. Erster Bericht über die im Jahre 1985 von den Militärgeistlichen in Italien durchgeführten Untersuchungen). Quaderni del "Bonus Miles Christi". Serie dottrinale-didattica, N.2, Roma 1986. (Hefte des "Bonus Miles Christi". Reihe "Lehre und Unterricht", Nr.2, Rom 1986). (Italien).

LEGGE 512

Legge 1. giugno 1961, n.512. Statuto giuridico avanzamento e trattamento economico del personale dell'assistenza spirituale alle Forze Armate dello Stato. (Gesetz vom 1. Juni 1961 - Nr. 512. Rechtsstellung, Beförderung und Bezahlung des Militärseelsorgepersonals der italienischen Streitkräfte). ANNUARIO DIOCESANO 1991:149-80. (Italien).

NORME

Norme per i Cappellani Militari. (Vorschriften für Militärkapläne). Rom: Marietti 1956. (Italien).

PROMOZIONE LAICI

La promozione ecclesiale dei laici nella chiesa tra i militari. Piano pastorale dell'ordinariato militare in Italia per il triennio 1987-1990. (Die kirchliche Förderung der Laien in der Kirche unter den Soldaten. Seelsorgeplan des Militärordinariats in Italien für die Jahre 1987-1990). Quaderni del "Bonus Miles Christi". Serie testi e documenti, N.2, Roma 1987. (Hefte des "Bonus Miles Christi". Reihe "Texte und Dokumente", Nr.2, Rom 1987). (Italien).

Ragnisco, Francesco M. 1972. "La condizione giuridica dei cappellani militari nel diritto positivo vigente". (Die Rechtsstellung der Militärkapläne im geltenden positiven Recht). Revista aeronautica 48/2:291-306. (Italien).

STATUTI ITALIA

Statuti dell'Ordinariato Militare in Italia. Approvati dalla Santa Sede in data 6 agosto 1987. (Statuten des Militärordinariats in Italien. Vom Heiligen Stuhl am 6. August 1987 genehmigt). ANNUARIO DIOCESANO 1991:139-48. (Italien).

TEOLOGIA E VITA

Teologia e vita. Atti della 1a settimana nazionale di formazione per cappellani militari. (Theologie und Leben. Bericht über die erste landesweite Ausbildungswoche für Militärgeistliche). Quaderni del "Bonus Miles Christi". Serie dottrinale-didattica, N.1, Roma 1986. (Hefte des "Bonus Miles Christi". Reihe "Lehre und Unterricht", Nr.1, Rom 1986). (Italien).

2.2.20. Kamerun

In der Verfassung der Republik Kamerun¹¹⁶⁾ ist eine strikte Trennung von Religion und Staat vorgeschrieben (Artikel 1 Absatz 2). In den Streitkräften ist weder eine Militärseelsorge-Organisation

vorhanden, noch gibt es Militärgeistliche. Die römisch-katholischen und die protestantischen Soldaten werden durch zivile Geistliche religiös betreut. Diese haben die Möglichkeit, auch innerhalb des militärischen Bereichs Gottesdienste abzuhalten, zu taufen, Beichten abzunehmen und militärische Beisetzungen zu gestalten. Religiöser, ethischer und gesanglicher Unterricht wird durch zivile Katecheten erteilt.

Nicht bekannt ist, ob und gegebenenfalls wie der Dienst der Geistlichen und der Katecheten durch die Streitkräfte und die Religionsgemeinschaften geregelt und abgesichert ist. Ebenso liegen keine Informationen darüber vor, ob und gegebenenfalls wie andere Religionen (Islam, Animisten) die Soldaten begleiten.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Jaunde vom 24. Juli 1992 (Az: Pol 360.90).

2.2.21. Kanada

Der Militärseelsorgedienst in den Königlich Kanadischen Streitkräften gliedert sich in einen römisch-katholischen und in einen protestantischen Zweig.

Die protestantische Militärseelsorge in ihrer heutigen Form gründet sich auf ein 1947 zwischen dem kanadischen Verteidigungsministerium und dem Militärseelsorgeausschuß des kanadischen Kirchenrats geschlossenes Abkommen.¹¹⁷⁾ Dieses Abkommen legt fest, daß der Ausschuß die Aufgabe hat, die Auswahl von Geistlichen der protestantischen kanadischen Kirchen für den Militärseelsorgedienst zu bestätigen und als Bindeglied zwischen den im Ausschuß vertretenen Kirchen und dem Verteidigungsministerium zu dienen.

Für die römisch-katholische Kirche besteht seit 1951 ein Militärvikariat.¹¹⁸⁾ Dieses wurde aufgrund der Apostolischen Konstitution "Spirituali Militum Curae" vom 21. April 1986 zum Militärordinariat erhoben.

Detaillierte Vorschriften über die kanadische Militärseelsorge finden sich in einem "Leitfaden des Militärordinariats von Kanada",¹¹⁹⁾ in der "Darstellung des protestantischen Militärseelsorgezweigs der kanadischen Streitkräfte",¹²⁰⁾ im "Handbuch des protestantischen Militärseelsorgezweigs"¹²¹⁾ und im "Handbuch für zivile protestantische Militärseelsorger".¹²²⁾

Die kanadischen Militärpfarrer sind Offiziere des Militärseelsorgedienstes und unterstehen militärisch und disziplinarisch dem jeweiligen Kommandeur, fachlich hingegen dem Dienstaufsicht führenden Militärgeistlichen. Sie sind sowohl ihren militärischen als

auch ihren kirchlichen Dienststellen gegenüber verantwortlich.¹²³⁾ Sie haben Offizierdienstgrade vom Hauptmann bzw. Kapitänleutnant bis zum Brigadegeneral bzw. Kommodore.

Während zuvor die Militärseelsorge auf der Ebene der Teilstreitkräfte organisiert war, fand 1958 eine Teilintegration der drei Militärseelsorgebereiche statt. Jeweils ein protestantischer und ein römisch-katholischer "Chaplain General" (Generaldekan) wurden eingesetzt. Diesen sind "Deputy Chaplains General" (stellvertretende Generaldekane) unterstellt, je einer für Marine, Heer und Luftwaffe. Es wurden "Command Chaplains" (Dekane) ernannt, um Militärgeistliche der aktiven Streitkräfte, Militärgeistliche der Reservestreitkräfte und Militärgeistliche im Nebenamt innerhalb ihrer Kommandobereiche zu beaufsichtigen. 1967 trat das "Reorganization Act of the Armed Forces" in Kraft. Es entstand ein protestantischer und ein römisch-katholischer Militärseelsorgebereich, die jeweils für sämtliche Teilstreitkräfte zuständig sind. Jeder Militärseelsorgebereich wird von einem "Chaplain General" geleitet. Diesen unterstehen jeweils die beiden Direktorate "Chaplain Administration" und "Pastoral Activities", die "Command Chaplains", die übrigen Militärpfarrer wie "Base Chaplains", "Unit Chaplains", "Brigade Chaplains", "Squadron Chaplains", "Specialist Chaplains", Militärgeistliche der Reserve und im Nebenamt sowie das Unterstützungspersonal.¹²⁴⁾

Kanada als einer der Architekten der UN-Friedenssicherung gehörte auch zu den Staaten, die ein Kontingent bereitstellten, als die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen UNEF 1956 nach Ägypten entsandt wurden, um einen Puffer zwischen den ägyptischen und israelischen Streitkräften zu bilden. In der Folge dienten kanadische UN-Soldaten im Kongo, in Ägypten, auf Zypern und den Golanhöhen. Kanadisches Militär ist seit 1986 auch Teil der internationalen Friedenstruppe auf der Sinaihalbinsel. Bei all diesen Einsätzen wurden die Soldaten durch Militärgeistliche begleitet.¹²⁵⁾

Die Militärpfarrer wirken bei Veranstaltungen zur Personalfortbildung im Bereich von Fragen zur Moral und Ethik mit.

Das Verhältnis von hauptamtlichen Militärpfarrern zum militärischen Personal beträgt 1 zu 500. Hauptamtlich tätig sind 85 römisch-katholische, 40 anglikanische, 40 vereinigte, 9 baptistische, 7 presbyterianische, 5 lutherische und ein methodistischer Militärpfarrer. Diese werden durch eine nicht vollständig mitgeteilte Anzahl ziviler Geistlicher (im römisch-katholischen Militärseelsorgezweig beträgt deren Zahl 83) nebenamtlich unterstützt.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

NATIONAL DEFENCE HEADQUARTERS

Ottawa

Ontario

K1A 0K2

(beide Militärseelsorgezweige).

Division de l' Aumônerie général catholique

Quartiers généraux de la Défense nationale

Ottawa

Ontario

K1A 0K2

(römisch-katholisches Militärordinariat).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben von NATIONAL DEFENCE HEADQUARTERS vom 3. Mai 1991 (Az: 2005-034/120 (DFL)).

Schreiben von Militärattachéstab Ottawa vom 7. Mai 1991.

Quellen:

CCCCC

Canadian Council of Churches Committee on Chaplains Service in the (Armed) Forces (P). ((Protestantischer) Militärseelsorgeausschuß im Kanadischen Kirchenrat. Briefwechsel zwischen dem Kanadischen

Kirchenrat und dem Kanadischen Verteidigungsministerium vom 22. September 1947 und vom 8. Dezember 1947). (Vervielfältigt). (Kanada).

CHAPLAIN (P) BRANCH MANUAL

National Defence Headquarters. Chaplain (P) Branch Manual. (Handbuch des protestantischen Militärseelsorgezweigs (vom 17.3.1989)). (ACG-001-000/JD-000, DPA(P) 1989-03-17). (Kanada).

DIRECTORY

Directory of the Military Ordinarate of Canada. (Leitfaden des Militärbistums von Kanada). (Ottawa, nach 1986; vervielfältigt). (Kanada).

HANDBOOK

Canadian Forces Chaplain (P) Branch. A Handbook for Civilian Officiating Clergy (P). (Protestantischer Militärseelsorgezweig der kanadischen Streitkräfte. Ein Handbuch für zivile protestantische Militärseelsorger (vom 31. Oktober 1991)). (Kanada).

(Militärseelsorge Kanada). "Kanadische Militärseelsorge in Europa". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):40. (Kanada).

PROSPECTUS

National Defence Headquarters. Prospectus on the Canadian Forces Chaplain Branch (P). (Darstellung des protestantischen Zweiges der kanadischen Militärseelsorge). (5111-3 (DCA(P)) January 1991). (Kanada).

2.2.22. Kenia

In den Streitkräften der Republik Kenia existiert ein Militärseelsorgedienst, der aus einem römisch-katholischen, einem protestantischen und einem islamischen Zweig besteht. Rechtliche Grundlage bildet das nicht näher bezeichnete Streitkräftegesetz.

Die Militärgeistlichen sind Offiziere und unterstehen militärisch und disziplinarisch dem jeweiligen Kommandeur. Die fachliche Aufsicht führt die jeweilige Religionsgemeinschaft.

Zu den Aufgaben der Militärseelsorger gehört die geistliche und soziale Betreuung der Soldaten sowie ethischer Unterricht in Form von halbjährlich durchgeführten Seminaren.

Eine Personalquote wurde nicht mitgeteilt. Es befinden sich jedoch in jedem Standort für jede Religionsgemeinschaft ein Gotteshaus und ein Militärgeistlicher.

Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt.

Anschriften:

Department of Defence
Chaplain Service
Ulinzi House
P.O.Box 40663
Nairobi.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi vom 25. Februar 1992 (Az: Ku 651.00).

2.2.23. Kolumbien

In der Republik Kolumbien besteht ein ausschließlich römisch-katholischer Militärseelsorgedienst, der die Streitkräfte und die Nationalpolizei zu versorgen hat.

Der Heilige Stuhl gründete mit seinem am 13. Oktober 1949 verkündeten Dekret "Ad Consulendum Curae" das Militärvikariat von Kolumbien, das aufgrund der Apostolischen Konstitution "Spirituali Militum Curae" von 1986 in ein Militärbistum umgewandelt wurde. Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Kolumbien vom 12. Juli 1973 bestätigte in Art. XVII die Regelungen, die die Militärseelsorge betreffen.

Dem kolumbianischen Militärseelsorgedienst liegen darüber hinaus folgende Vorschriften zugrunde:

- "Dekret für Kolumbien" der Kongregation für die Bischöfe über die Trennung des Amtes des Militärvikars vom Amt des Erzbischofs von Bogotá vom 25. März 1985,¹²⁶⁾

- Richtlinien des Feldebistums vom 16. Oktober 1987,¹²⁷⁾
- Handbuch des Militärpfarrers vom 19. November 1987,¹²⁸⁾
- Verordnung Nummer 2700 vom 29. Dezember 1988 des Präsidenten der Republik Kolumbien, durch welche die Rechtsverordnung Nr. 2335 des Jahres 1971 zur Umstrukturierung des Ministeriums der Landesverteidigung geändert wird und andere Bestimmungen erlassen werden,¹²⁹⁾
- Statuten des Militärordinariats oder Militärbistums von Kolumbien vom 22. April 1989,¹³⁰⁾
- Dekret der Kongregation für die Bischöfe zur Ratifizierung der Statuten des Militärordinariats von Kolumbien vom 22. April 1989¹³¹⁾ und
- "Pastoralplan 1991-1995" des Feldebistums von Kolumbien vom 15. Dezember 1990.¹³²⁾

Der Militärbischof untersteht kirchenrechtlich der Kongregation für die Bischöfe, organisatorisch ist er in das Verteidigungsministerium eingegliedert und arbeitet in administrativen und militärischen Angelegenheiten mit diesem zusammen.

Die übrigen Militärgeistlichen, d.h. die Bischofsvikare als Leiter des Seelsorgedienstes in den Teilstreitkräften und bei der Polizei, die Brigadepfarrer und die Militärpfarrer sind kirchlich und pastoral dem Militärbischof und ihren geistlichen Vorgesetzten untergeordnet, administrativ und militärisch jedoch dem jeweiligen Kommandeur, der sie auch dienstlich beurteilt. Sie sind als Offiziere Angehörige eines Stabs bzw. Generalstabs. Für sie gelten die militärischen Laufbahnbestimmungen. Es können jedoch auch Geistliche als Zivilangestellte mit zeitlich begrenzten Verträgen, Militärpfarrer der Reserve und Militärpfarrer im Ruhestand im militärseelsorglichen Dienst eingesetzt werden.

Zu den Aufgaben der Militärseelsorger gehört die Erteilung eines ethischen Unterrichts im dienstlichen Rahmen. Sie geben Ethikunterricht in den Aus- und Weiterbildungslehrgängen an den Schulen der Streitkräfte. In den Einheiten und Verbänden halten sie entsprechende Unterrichte für Offiziere und Unteroffiziere. Für die Mannschaften ist wöchentlich eine Stunde Ethikunterricht vorgesehen.

Einem Personal von 89 000 Mann im Heer, 7 000 bei der Luftwaffe, 10 000 bei der Marine und 86 000 bei der Nationalen Polizei stehen 148 hauptamtliche Militärpfarrer und eine nicht genannte Zahl von Militärseelsorgern mit Teilzeitverträgen, Militärpfarrern der Reserve und unterstützend tätigen Militärpfarrern im Ruhestand gegenüber.

Eine kirchliche oder öffentliche Diskussion über Militärseelsorge ist nicht vorhanden.

Anschrift:

Obispado Castrense

Transversal 27, No. 37-48

Bogotá, D.E.

(römisch-katholisches Militärordinariat).

Schriftliche Auskünfte:

Einzelbericht Militärattachéstab LIMA 08/91 vom 17. Juni 1991 (Az: 04-90-00(KOL)).

Quellen:

DECRETO NUMERO 2700

El Presidente de la República de Colombia. Decreto Numero 2700 de 29 de diciembre de 1988 por el cual se modifica el Decreto Ley No. 2335 de 1971, reorgánico del Ministerio de Defensa Nacional y se dictan otras disposiciones. (Der Präsident der Republik Kolumbien. Verordnung Nr. 2700 vom 29. Dezember 1988, durch welche die Rechtsverordnung Nr. 2335 des Jahres 1971 zur Umstrukturierung des Ministeriums für Landesverteidigung geändert wird und andere Bestimmungen erlassen werden). (El Pastor 36/1989:25f.) (Kolumbien).

DECRETO PARA COLOMBIA

Sacra Congregatio pro Episcopis. Decreto para Colombia sobre la separación del oficio de Vicario Castrense del oficio de Arzobispo

de Bogotá, de 25 de marzo de 1985. (Heilige Kongregation für die Bischöfe. Dekret für Kolumbien über die Trennung des Amtes des Militärvikars vom Amt des Erzbischofs von Bogotá, vom 25. März 1985). (El Pastor 36/1989:23f.). (Kolumbien).

ESTATUTOS

Sacra Congregatio pro Episcopis. Estatutos del Ordinariato Militar u obispado castrense de Colombia, 22 de Abril de 1989. (Heilige Kongregation für die Bischöfe. Statuten des Militärordinariats bzw. Feldbistums von Kolumbien vom 22. April 1989). (El Pastor 36/1989:16-22). (Kolumbien).

MANUAL DEL CAPELLAN CASTRENSE

República de Colombia. Comando General de las fuerzas militares. Manual del Capellán Castrense. (Republik Kolumbien. Generalkommando der Streitkräfte. Handbuch des Militärkaplans). (Manual FF.-MM.1-6 Publico). Bogotá: Imprenta y Publicaciones de las Fuerzas Militares, 1987. (Kolumbien).

ORDINARIATUS MILITARIS COLUMBIAE

Sacra Congregatio pro Episcopis. Ordinarius Militaris Columbiae de Statutorum ratihabitione Decretum. 22 Aprilis 1989. (Heilige Kongregation für die Bischöfe. Dekret über die Ratifikation der Statuten des Militärordinariats Kolumbiens vom 22. April 1989). (El Pastor 36/1989:12-15). (Kolumbien).

PLAN PASTORAL

Obispado Castrense de Colombia. Plan Pastoral 1991-1995. (Feldbistum von Kolumbien. Seelsorgeplan 1991-1995). o.O.u.J. (Bogotá 1990). (Kolumbien).

REGLAMENTO DEL OBISPADO CASTRENSE

República de Colombia. Comando General de las Fuerzas Militares. Reglamento del Obispado Castrense. (Republik Kolumbien. Generalkommando der Streitkräfte. Dienstvorschrift des Feldbistums). (Reglamento FF.MM.1-1 Publico). Bogotá: Imprenta y Publicaciones de las Fuerzas Militares, 1987. (Kolumbien).

2.2.24. Korea (Süd)

In den Streitkräften der Republik Korea (Süd-Korea) existiert ein Militärseelsorgedienst, der römisch-katholische, protestantische und buddhistische Soldaten religiös betreut. Auf römisch-katholischer Seite besteht ein Militärordinariat.

Die rechtlichen Grundlagen des religiösen Dienstes in den Streitkräften bilden die §§ 11 und 12 Soldatengesetz (Einstellung und Rangeinstufung für Offiziere), die Militärdienstvorschrift (Teil 2, §§ 30-32: Religiöse Betätigung) und die jeweiligen Ausführungsbestimmungen der Teilstreitkräfte.¹³³⁾

In der Personalabteilung des Verteidigungsministeriums besteht ein eigenes Militärseelsorgereferat. Jede Teilstreitkraft besitzt eine Dienststelle für Militärseelsorge in den Stäben von Oberkommando, Korps, Division, Brigade und Regiment (Bataillon). Bei jedem Regiment ist mindestens ein Militärgeistlicher vorhanden. Auf den darüber liegenden Führungsebenen steht ein Religionsoffizier jeder Glaubensgemeinschaft (protestantischer Pfarrer, römisch-katholischer Priester, buddhistischer Bonze) zur Verfügung. Das religiöse Personal ist als eigene Laufbahngruppe in den militärischen Apparat eingebunden. Die Religionsoffiziere tragen militärische Ränge vom Oberleutnant bis Oberst.

In militärischen Angelegenheiten ist das religiöse Personal den jeweiligen Kommandeuren militärisch und disziplinarisch untergeordnet. Die fachliche Dienstaufsicht führen die vorgesetzten Geistlichen des Militärseelsorgedienstes. Vom römisch-katholischen Militärordinariat abgesehen, ist nicht erkennbar, ob und in welcher Form die Religionsgemeinschaften einen Einfluß auf die Ausgestaltung des religiösen Dienstes in den Streitkräften und auf dessen Personal besitzen.

Neben ihren pastoralen Aufgaben widmen sich die Militärgeistlichen verstärkt der sozial-diakonischen Betreuung der Soldaten und ihrer Familien (materielle Fürsorge, Unterstützung bei persönlichen Konflikten, Fürsprache bei Auseinandersetzungen mit dem Dienstherrn). Auch erteilen die Militärgeistlichen im dienstlichen Rahmen ethischen Unterricht in Form von regelmäßig angesetzten Unterrichtsstunden und halbjährlich durchgeführten Seminaren. Jede Kompanie erhält pro Quartal zwischen zwei und sechs Stunden Unterricht. Der stark missionarisch und sozial-diakonisch ausgeprägte Dienst trägt dazu bei, daß die Aktivitäten insbesondere der christlichen Militärgeistlichen nicht auf den militärischen Bereich beschränkt bleiben, sondern auch die Zivilbevölkerung einbezogen wird.

Es ist vorgesehen, daß auf Bataillonsebene ein Militärgeistlicher vorhanden ist, der die religiöse Versorgung entweder selber vornimmt oder den Dienst anderer Glaubensrichtungen vermittelt. Die

Religionsgemeinschaften sind jedoch in unterschiedlichem Maße imstande, den erheblichen Bedarf der Streitkräfte an religiösem Personal zu decken. So kommen auf 250 000 protestantische Soldaten 340 protestantische Militärpfarrer, auf 70 000 römisch-katholische Soldaten 60 römisch-katholische Priester und auf 150 000 buddhistische Soldaten lediglich 80 Militärbonzen. Zivile Geistliche werden neben- und ehrenamtlich zur Unterstützung herangezogen.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Military Ordinariate in Korea
383-243 Sangdo 2-Dong
Tongjak-KU
Seoul
(römisch-katholisches Militärordinariat).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben Military Ordinariate in Korea vom 2. März 1992.

Bericht Verteidigungsattaché Seoul vom 16. Juni 1992.

2.2.25. Madagaskar

Die Volksstreitkräfte der Demokratischen Republik Madagaskar verfügen über einen durch den Staat eingerichteten Militärseelsorgedienst. Dieser versorgt die römisch-katholischen und die protestantischen (reformierten, lutherischen und anglikanischen) Soldaten.

Die rechtliche Grundlage bildet ein Dekret von Präsidium und Regierung der Ersten Republik aus dem Jahre 1962.¹³⁴⁾

Für den Militärseelsorgedienst in den Gesamtstreitkräften zeichnen zwei hauptamtliche Militärgeistliche (ein römisch-katholischer und ein protestantischer) verantwortlich. In den Militärregionen und Standorten sind derzeit ausschließlich Militärpfarrer im Nebenamt halbtags oder stundenweise tätig.

Die Militärpfarrer tragen Uniform mit besonderen Abzeichen. Sie besitzen keinen militärischen Rang, werden aber protokollarisch den höheren Offizieren gleichbehandelt.

Neben ihren pastoralen Aufgaben betreuen die Militärpfarrer die Soldaten auch sozial-diakonisch. Sie erteilen jedoch keinen ethischen Unterricht im dienstlichen Rahmen.

Eine Personalquote wurde nicht mitgeteilt. Zwei hauptamtliche und zwölf nebenamtliche Militärseelsorger betreuen die Christen in den Streitkräften.

Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt.

Anschriften:

Pasteur Andriamahatony, Jean-Bart

212, Analakely, 1/RM 1

B.P.1518, Antananarivo 101

(Leitender protestantischer Militärseelsorger).

Rév. Père Michel Ralibera, S.J.

c/o Bureau de garnison

B.P.10 bis, Antananarivo 101

(Leitender römisch-katholischer Militärseelsorger).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben des Leitenden römisch-katholischen Militärseelsorgers

Rév. Père Michel Ralibera, S.J. vom 2. März 1992.

Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Antananarivo vom 13. März 1992 (Az: Ku 651.00).

2.2.26. Malta

Bis zum Ende der britischen Herrschaft auf Malta im Jahre 1974 gab es einen Militärseelsorgedienst in den Königlich-Maltesischen Streitkräften nach britischem Muster.

Derzeit existiert nur eine kleine Streitkraft, die aus einer Marinengruppe für die Bekämpfung des Drogenhandels, für die Lebensrettung und für die Küstenwache, aus einer Flieger- und einer Infanteriegruppe besteht.

Die Soldaten werden durch einen Dominikanerpater betreut, der den Rang eines "Honorary Chaplain" besitzt und aus staatlichen Mitteln nach Einzelleistungen besoldet wird. Zu seinen Aufgaben gehört neben der pastoralen Tätigkeit auch die Erteilung eines ethischen Unterrichts.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschrift:

Dominican Priory

Fr. Patrick Cachia OP

Sliema.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben Fr. Patrick Cachia OP, Dominican Priory vom 17. März 1992.

Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sliema vom 30. März 1992 (Az: Pol 360.90).

2.2.27. Nepal

Im Königreich Nepal stellt der Hinduismus die Staatsreligion dar. In den Streitkräften existiert ein hinduistischer religiöser Dienst, der für die Durchführung ritueller Handlungen zuständig ist.

Jeder Militärstandort besitzt Tempel der Göttin Kali, die als Göttin der Krieger angebetet wird. Dort werden zu ihren Ehren an allen wichtigen Festen und anderen aktuellen Anlässen Tieropfer dargebracht. Dies geschieht mit Unterstützung hinduistischer Priester (Brahmanen). Zusätzlich zu den für die Streitkräfte zuständigen Militärbrahmanen werden bei Bedarf zivile hinduistische Geistliche angestellt. Über eine religiöse Versorgung der buddhistischen und moslemischen Minderheit in den Streitkräften liegen keine Auskünfte vor.

Eine individuelle seelsorgerische Betreuung der Soldaten findet ebensowenig statt wie deren religiöse oder ethische Unterweisung im militärisch-dienstlichen Rahmen.

Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Diskussion, die den religiösen Dienst in den Streitkräften in Frage stellt.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kathmandu vom 5. Juni 1992 (Az: Vw 103.00).

2.2.28. Neuseeland

Ein Militärseelsorgedienst ist Teil der neuseeländischen Streitkräfte seit dem Burenkrieg. Relevante Rechtstexte, die seine Grundlage bilden, konnten weder genannt noch zur Verfügung gestellt werden.

In jeder der drei Teilstreitkräfte Heer, Marine und Luftwaffe sind drei Militärseelsorgezweige vorhanden. Einer ist der anglikanischen Kirche zuzurechnen. Der zweite bedient die Angehörigen verschiedener protestantischer Bekenntnisse wie Presbyterianer, Baptisten und Heilsarmee. Das römisch-katholische Militärordinariat von Neuseeland, das vom Bischof von Hamilton geleitet wird, bildet den dritten Zweig.

Im Hauptquartier der Streitkräfte besteht ein Militärseelsorgebeirat des Dominions,¹³⁵⁾ der die beteiligten Kirchen repräsentiert und das Verbindungsglied zwischen staatlich-militärischen und kirchlichen Stellen darstellt. Auf seinen Vorschlag hin werden die Militärgeistlichen ernannt.

Es gibt für die Gesamtstreitkräfte und für jede Teilstreitkraft jeweils leitende Militärgeistliche,¹³⁶⁾ die dafür zuständig sind, daß die geistliche Versorgung der Soldaten gewährleistet ist. Allen Standorten, Lagern und Schiffen werden Militärseelsorger zugeteilt. In den meisten Lagern und Standorten gibt es einen römisch-katholischen, einen anglikanischen und einen Militärseelsorger für die sonstigen Konfessionen.

Anstellungsträger der Militärgeistlichen ist der Staat. Sie haben den Status von Offizieren, sie tragen Uniform und besitzen militärische Ränge. Militärisch und disziplinarisch unterstehen sie dem jeweiligen Kommandeur, fachlich führt der Militärordinarius bzw. der Militärseelsorgebeirat des Dominions die Aufsicht.

Neben ihren pastoralen Aufgaben erteilen die Militärgeistlichen ethischen Unterricht im dienstlichen Rahmen.

Das ca. 8 000 Personen umfassende Personal der neuseeländischen Streitkräfte wird durch 20 hauptamtliche¹³⁷⁾ und eine größere, nicht genannte Zahl nebenamtlicher Militärpfarrer versorgt.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschrift:

Military Ordinary for New Zealand
Hamilton Diocese
Bishop's Office
P.O.Box 4353
Hamilton East
(römisch-katholisches Militärordinariat).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben Military Ordinary for New Zealand vom 24. Januar 1992.

2.2.29. **Niederlande**

Der Militärseelsorgedienst in den niederländischen Streitkräften beruht auf dem Königlichen "Erlaß 99 vom 3. März 1984 in Sachen Regelung der Ernennung von Seelsorgern bei den Streitkräften",¹³⁸⁾ militärischen Dienstvorschriften¹³⁹⁾ und kirchlichen Ordnungen.¹⁴⁰⁾

Die Militärseelsorgedienste sind auf der Ebene der Teilstreitkräfte und getrennt nach Konfessionen organisiert. Neben der römisch-katholischen Militärseelsorge, die seit 1957 ein eigenes Militärvikariat (jetzt Militärdiözese) bildet, gibt es protestantische und israelitische Militärseelsorger sowie (nichtkonfessionelle) humanistische Berater.

Die Wahrnehmung der Interessen der protestantischen Kirche ist durch die Reformierte Synode über den "Rat für die Seelsorge"¹⁴¹⁾ an den "Ausschuß für die Militärseelsorge"¹⁴²⁾ delegiert worden.

Die Militärseelsorger sind als zivile Staatsbedienstete organisatorisch in die Streitkräfte eingebunden, unterstehen jedoch nicht der Kommandogewalt militärischer Vorgesetzter. Der Königliche Erlass von 1984 hebt besonders "die ganz eigene Verantwortlichkeit der entsendenden Instanz für die Aufgabenerfüllung des Seelsorgers bei den Streitkräften"¹⁴³⁾ hervor. Obschon die Militärseelsorger keine Soldaten sind, tragen sie die Uniform der Teilstreitkraft, bei der sie Dienst tun, mit dem Kennzeichen des jeweiligen Militärseelsorgedienstes und mit den ihnen zukommenden Rangabzeichen. Die leitenden Geistlichen befinden sich im Range von Obersten, den sonstigen Militärgeistlichen und Militärgeistlichen der Reserve werden militärische Ränge zuerkannt, die den Offiziersrängen vom Hauptmann bis Oberstleutnant bzw. deren Bezeichnungen in den Teilstreitkräften entsprechen.

Im Rahmen der militärischen Ausbildung erteilen die Militärseelsorger ethischen Unterricht.

Die niederländischen Streitkräfte umfassen derzeit ca. 102 550 Militärpersonen, für deren geistliche Betreuung 109 protestantische, 100 römisch-katholische, 33 humanistische und zwei israelitische Militärseelsorger zuständig sind.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Römisch-katholisches Militärordinariat
Koningin Emmalein 1
3016 AA Rotterdam.

Bureau Hoofdlegeraalmoezenier
Koningin Marijalein 17
2595 GA Den Haag
(römisch-katholische Heeresseelsorge).

Bureau Hoofdvlottaalmoezenier
Carel van Bylandtlaan 3-5
2596 HP Den Haag
(römisch-katholische Marineseelsorge).

Bureau Hoofdvluchtaalmoezenier
Binckhorstlaan 135
2516 BA Den Haag
(römisch-katholische Luftwaffenseelsorge).

Bureau Hoofdlegerpredikant
Wassenaarseweg 5
2596 CH Den Haag
(protestantisch Heeresseelsorge).

Bureau Hoofdvlootpredikant
Carel van Bylandtlaan 3-5
2596 HP Den Haag
(protestantische Marineseelsorge).

Bureau Hoofdvluchtpredikant
Binckhorstlaan 135
2516 BA Den Haag
(protestantische Luftwaffenseelsorge).

Bureau Hoofdkrijgsmachtrabbijn
Carel van Bylandtlaan 3-5
2596 HP Den Haag
(israelitische Seelsorge für die Gesamtstreitkräfte).

Bureau Hoofdraadsman
Oranje Nassaulaan 71
3708 GC Zeist
(humanistische Berater für die Gesamtstreitkräfte).

Schriftliche Auskünfte:

Einzelbericht des Militärattachéstabes Den Haag vom 27.05.1991.

Schreiben von Bureau Hoofdlegeraalmoezenier vom 7. Oktober 1991.

Quellen:

BESLUIT

Besluit van 3 maart 1984 inzake regeling aanstelling van geestelijke verzorgers bij de Krijgsmacht. (Erlaß vom 3. März 1984 über die Anstellung von Seelsorgern bei den Streitkräften). (Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1984:99). (Niederlande).

INSTRUCTIES

Instructies en taakomschrijvingen. Hoofdvlootpredikant, vlootpredikanten en reserve-vlootpredikanten. (Dienstvorschriften und Aufgabenbeschreibungen. Marinehauptpfarrer, Marinepfarrer und Marinepfarrer der Reserve vom 2. März 1962). (CZ1260; CIRC.Z1045b). (Vervielfältigt). (Niederlande).

Louwerse, W.H. 1993. "Die Königliche Niederländische Luftwaffe 1992". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:80f. (Niederlande).

(Militärseelsorge Niederlande). "Der Protestantische Seelsorgedienst in den niederländischen Landstreitkräften (PGV-KL) 1992". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):74ff. (Niederlande).

2.2.30. Norwegen

In den Streitkräften des Königreichs Norwegen¹⁴⁴⁾ wurde durch Parlamentsbeschluß 1953 ein Militärseelsorgekorps eingerichtet,¹⁴⁵⁾ dem überwiegend Militärgeistliche der evangelisch-lutherischen Kirche angehören. 90 v.H. der Norweger sind Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirchen (Staatskirche und Freikirche). Von den 60 hauptamtlichen Militärpfarrern stellen 58 die Staatskirche und zwei die Freikirchen. Derzeit maßgebliche Regelungen sind unter anderem die "Bestimmungen für das Militärseelsorgekorps. Übergeordnete Bestimmungen",¹⁴⁶⁾ die "Verwaltungsbestimmungen für das Militärseelsorgekorps" und der Organisationsplan des Militärseelsorgekorps.¹⁴⁷⁾

Das Militärseelsorgekorps untersteht administrativ dem Verteidigungsministerium, hinsichtlich des Kommandos dem Generalstabschef und in kirchlichen Angelegenheiten der Aufsicht des Bischofs von Oslo. Das Militärseelsorgekorps wird durch einen Feldpropst im Range eines Oberst geleitet. Dieser ist Mitglied des Oberkommandos der Streitkräfte und untersteht direkt dem Chef des Personalstabs.¹⁴⁸⁾

Zum Personal des Militärseelsorgekorps gehören:

- feste und auf Zeit angestellte Militärseelsorger des Heeres, der Luftwaffe und der Marine;

- dienstzeitverpflichtete Militärseelsorger des Heeres, der Luftwaffe und der Marine;
- Kandidaten der Theologie, die als Militärseelsorgehelfer ihre Wehrpflicht ableisten;
- wehrpflichtige Studenten und Personen mit abgelegter Abschlußprüfung, die zum Militärseelsorger der Streitkräfte ausgebildet werden;
- angestellte zivile Pastoren;
- ziviles oder militärisches Büropersonal.¹⁴⁹⁾

Die Militärgeistlichen, zu denen der Feldpropst, Wehrbereichsgeistliche, Militärpfarrer und Militärseelsorgehelfer zählen, haben militärischen Status, Dienstgrad und Uniform mit dem Kreuz als Kennzeichen.¹⁵⁰⁾

Die Militärgeistlichen unterstehen militärisch und disziplinarisch den jeweiligen Kommandeuren. Fachlich und kirchlich führen die vorgesetzten Militärgeistlichen und über das Militärseelsorgekorps insgesamt der Bischof von Oslo die Aufsicht.

Neben dem pastoralen Dienst werden als Aufgaben der Militärgeistlichen auch die Vermittlung von "Moral, sozialetischer Orientierung, Charakterbildung, Zusammenarbeit mit zivilen religiösen Einrichtungen und national-kultureller Volkserziehung" genannt.¹⁵¹⁾

Zum Militärseelsorgekorps gehören 60 hauptamtliche Militärpfarrer, 86 zivile Geistliche der Heimwehr und ca. 400 Militärgeistliche der Reserve. Die Streitkräfte umfassen 37 000 Mann, die Heimwehr besitzt 85 000 Mann.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Feltprosten
Oslo mil/Akershus
0015 Oslo 1.

Schriftliche Auskünfte:

Bericht Verteidigungsattachéstab Oslo vom 16. Mai 1991.

Schreiben Feltprosten vom 9. Oktober 1991 (Az: 1923/91/FPK/HU/-PJK/040).

Schreiben Feltprosten vom 13. November 1991 (Az: 2146/91/FPK/HU/-PJK/040).

Quellen:

ADMINISTRATIVE BESTEMMELSER

Forsvarets Overkommando (Oberkommando der Streitkräfte). Administrative Bestemmelser for FPK (Feltprestkorpsset). (Verwaltungsbestimmungen für das Militärseelsorgekorps (vom 19. September 1975)). (KtF I 9/1975, 19 sept 75, s 187-188). (Norwegen).

BESTEMMELSER

Bestemmelser for Feltprestkorpsset. Overordnede bestemmelser. (Bestimmungen für das Militärseelsorgekorps. Übergeordnete Bestimmungen (vom 25. Mai 1989)). (BFPK 3-1. 25 mai 89). (Norwegen).

FELTPRESTTJENESTE I HEIMEVERNET

Feltprestkorpsset. (Militärseelsorgekorps). FELTPRESTTJENESTE I HEIMEVERNET - Orientering fra Feltprestkorpsset til avsnittsprestene i Heimevernet. (Militärseelsorge in der Heimwehr - Eine Orientierung des Militärseelsorgekorps für die Militärseelsorger der Heimwehr (vom 12. Dezember 1990). (TJ 20-6-1; 12. desember 1990). (Norwegen).

Kamprad, Barbara. 1989. "Der Mann aus Oslo. Egil J. Selvaag, Feltprost". Standort 24:29-32. (Norwegen).

(Militärseelsorge Norwegen). "Militärseelsorge in Norwegen 1992". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):88f. (Norwegen).

ORGANISASJON

Organisasjon. Plan for Feltprestkorpsset. (Organisation. Plan des Militärseelsorgekorps (vom 25. Mai 1989). (til BFPK 3-1 25 mai 1989, TFF 201, D, VI, pkt 6). (Norwegen).

REPETISJONSOEVELSE

Feltprestkorpsset. Repetisjonsoevelse for Feltprest. Orientering fra Feltprestkorpsset til Feltprester innkalt til Repetisjonsoevelse. (HF 19-1; september 1991). (Militärseelsorgekorps. Wehrübung

für Militärseelsorger. Eine Orientierung des Militärseelsorgekorps für die Militärseelsorger, die zu einer Wehrübung einberufen sind (vom September 1991)). (Norwegen).

STORTING

Stortingets vedtak 6 juli 1953. (Beschluß des Stortings vom 6. Juli 1953). (St prp 2-1953 og Innst S nr 221-1953). (Norwegen).

2.2.31. Österreich

In Österreich wurde mit dem Aufbau des Bundesheeres im Zuge des Neutralitätsgesetzes von 1955 die Militärseelsorge neu eingerichtet. Der Militärseelsorgedienst besteht aus einem römisch-katholischen und einem protestantischen Zweig.¹⁵²⁾ Letzterer versorgt die Angehörigen des evangelisch-lutherischen und des evangelisch-reformierten Bekenntnisses.¹⁵³⁾

Für die römisch-katholische Militärseelsorge sieht das Konkordat von 1933 zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl die Bestellung des Militärvikars in analoger Weise wie bei der Ernennung von Residentialbischöfen vor.¹⁵⁴⁾ Demgemäß wurde mit Dekret der Heiligen Konsistorialkongregation vom 21. Februar 1959 der Militärvikar für Österreich ernannt. Um dieser innerkirchlichen Anordnung im staatlichen Bereich Geltung zu verschaffen, erfolgte mit Erlaß vom 4. April 1960 die Errichtung eines Militärvikariats als oberste Leitungsstelle des römisch-katholischen Militärseelsorgedienstes für Österreich.¹⁵⁵⁾ Dieses wurde aufgrund der Apostolischen Konstitution "Spirituali Militum Curae" vom 21. April 1986 zum Militärordinariat erhoben.

Staatskirchenrechtliche Grundlage des evangelischen Militärseelsorgedienstes bildet das sog. Protestantengesetz von 1961.¹⁵⁶⁾

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 29. März 1984 wurden im Einvernehmen mit dem Militärvikariat und der Evangelischen Militärsuperintendentur Richtlinien für den Militärseelsorgedienst im Bundesheer herausgegeben.¹⁵⁷⁾

Die römisch-katholische Militärseelsorge wird durch den Militärbischof geleitet, der sich in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindet. Der Generalvikar des Militärordinarius ist zugleich Leiter des Militärordinariats in staatlichen Angelegenheiten. Er steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist dem Bundesminister für Landesverteidigung unmittelbar unterstellt.

Die evangelische Militärseelsorge untersteht in geistlichen Belangen der evangelischen Kirchenleitung (Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.), in allen anderen Angelegenheiten den zuständigen militärischen Kommandostellen. Die leitende Regelung und Überwachung der evangelischen Militärseelsorge obliegt der Evangelischen Militärsuperintendentur, einer dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar nachgeordneten Dienststelle. Deren Leiter ist der Evangelische Militärsuperintendent.

Die Militärpfarrer sind sog. "Berufsmilitärpersonen" und bilden als Offiziere des Militärseelsorgedienstes eine eigene Laufbahn innerhalb des Verteidigungsressorts. Sie führen besondere Amtstitel, die den militärischen Rängen von Oberleutnant bis Brigadegeneral entsprechen. Sie tragen Uniform, allerdings keine militärischen Dienstgradabzeichen, sondern Dienstbezeichnungen in Form von Ärmelstreifen. Die Militärpfarrer unterstehen in jeder Hinsicht, außer fachlich, dem zuständigen Militärkommandanten, der auch ihr Disziplinarvorgesetzter ist.

Neben ihren pastoralen Aufgaben erteilen die Militärgeistlichen im Rahmen des Dienstplans einen Lebenskundlichen Unterricht. Dieser ist nach Konfessionen getrennt bei allen Einheiten jeweils gesondert für Wehrmänner und Chargen, Unteroffiziere und Offiziere abzuhalten.

Die Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer wird derzeit hauptamtlich durch 21 römisch-katholische und sechs evangelische Offiziere des Militärseelsorgedienstes wahrgenommen. Hinzu kommen Offiziere des Militärseelsorgedienstes der Miliz (ca. 50 römisch-katholische und 18 evangelische) und der Reserve (ca. 20 römisch-katholische und 7 evangelische) sowie ehrenamtliche Militärseelsorger mit zivilem Status (13 römisch-katholische und zwölf evangelische Zivilpfarrer). Die zivilen Militärpfarrer sind ehrenamtlich tätig und bekommen keine staatliche Vergütung. Sie erhalten

jedoch für die Erteilung von Lebenskundlichem Unterricht eine kirchliche Aufwandsentschädigung.¹⁵⁸⁾ Wegen der Besonderheiten des österreichischen Milizwesens kann eine Personalquote nicht genau bestimmt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß in der Regel die Versorgung durch mindestens einen Militärseelsorger auf Regimentsebene gewährleistet ist. Die Soldaten der österreichischen UN-Kontingente werden ebenfalls von Militärpfarrern begleitet.

Es gibt keine Hinweise auf eine Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt.

Anschriften:

Militärordinariat
Mariahilfer Str. 24
1070 Wien.

Evangelische Militärsuperintendentur
Engerthstr. 226
1024 Wien.

Schriftliche Auskünfte:

Bericht EB 44/91 des Militärattachéstabes Wien vom 12. Juni 1991
und Schreiben vom 3. Juli 1992.

Quellen:

ERLASS 1984.

BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG. Militärseelsorgedienst im Bundesheer - Richtlinien, Erlaß vom 29. März 1984, Zahl 10 200/621-1.2/84. (Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 91 vom 11. April 1984, S. 229-232). (Österreich).

GampI, Inge. 1964. "Österreichisches Staatskirchenrecht der Gegenwart. Gedanken zum Protestantengesetz 1961". Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht 14:267-81. (Österreich).

GampI, Inge. 1965. Die Rechtsstellung der Kirchen und ihrer Einrichtungen nach österreichischem Recht. Untersuchung auf rechtshistorischer und rechtsvergleichender Grundlage. Kirche und Recht, 5. Wien: Herder. (Österreich).

GampI, Inge. 1971. Österreichisches Staatskirchenrecht. Rechts- und Staatswissenschaften, 23. Wien (usw.): Springer. (Österreich).

Hanak, Julius. 1971. "Zum Selbstverständnis evangelischer Soldatenseelsorge einst und jetzt". Der Christ in der Welt 3:61-7. (Österreich).

Hanak, Julius. 1974. Die evangelische Militärseelsorge im alten Österreich unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eingliederung in den kirchlichen Verband. Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, 87f. Wien: Evangelischer Preßverband. (Österreich).

(Hanak, Julius. 1984.) "Interview mit dem Evangelischen Militärsuperintendenten Dr. Julius Hanak". Standort 4:31-3. (Österreich).

Hanak, Julius. 1991a. "Notwendige Nähe. Die Bedeutung ökumenischer Beziehungen für die Arbeit in der Militärseelsorge aus der Sicht einer Diasporakirche". WARTEN IN GEDULD:160-9. (Österreich).

Hanak, Julius. 1991b. "Evangelische Militärseelsorge". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 1:10-4. (Österreich).

Hanak, Julius. 1992a. "Beitrag der evangelischen Militärseelsorge in Österreich". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 2:14-6. (Österreich).

Hanak, Julius. 1992b. "Der Soldat der Vereinten Nationen im Spannungsfeld multireligiöser Überzeugungen". Österreichische Militärische Zeitschrift 1:41-4. (Österreich).

Hanak, Julius. 1992c. "Der UN-Soldat im Spannungsfeld multireligiöser Überzeugungen". Deutsches Pfarrerblatt 2:51-3. (gekürzte Fassung von Hanak 1992b). (Österreich).

Hanak, Julius. 1992d. "Versöhnte Vielfalt. Die Bedeutung ökumenischer Beziehungen für die Arbeit in der Militärseelsorge aus der Sicht einer Diasporakirche". Deutsches Pfarrerblatt 9:368-72. (Österreich).

KONKORDAT 1933

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933. (BGBl. 1934/2. Stück). (Österreich).

Klecatsky, Hans R. 1983. "Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Republik Österreich". Listl (u.a.) 1983:1081-96. (Österreich).

May, Gerhard. 1963. "Unerledigte Wünsche im Protestantengesetz". Plöchl (u.a.) 1963:150-3. (Österreich).

(Militärseelsorge Österreich). "Beitrag der evangelischen Militärseelsorge in Österreich". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):20ff. (Österreich).

Plöchl, Willibald M.; Inge GampI (Hg.). 1963. Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Arnold. Kirche und Recht, 4. Wien: Herder. (Österreich).

PROTESTANTENGESETZ 1961

REPUBLIK ÖSTERREICH. Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 182 vom 19. 7. 1961). (Österreich).

Stein, Albert. 1982. "Evangelische Kirche im Rechtsstaat Österreich". Behrendt 1982, II:239-46. (Österreich).

Traar, Georg. 1956. "Was erwartet die Evangelische Kirche in Österreich von der Neureglung des gesetzlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche?" Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 7:54-62. (Österreich).

2.2.32. Pakistan

In den Streitkräften der Islamischen Republik Pakistan gibt es einen religiösen Dienst der islamischen Glaubensgemeinschaft. Da in Pakistan der Islam die Staatsreligion darstellt, ist in nahezu jeder staatlichen Organisation und Behörde eine Moschee mit einem dazugehörenden Religionsdiener ("Maulana") vorhanden. Auch die Streitkräfte besitzen einen religiösen Dienst, der die täglichen Gebete sowie Freitagsgebet und -predigt abzuhalten hat bzw. für deren Organisation zuständig ist. Dieser erteilt auch religiösen und ethischen Unterricht gemäß den Regeln des Islam. Im Falle eines militärischen Einsatzes wird in jedem Bataillon ein Stabsoffizier, der kein Geistlicher sein muß, mit den Aufgaben eines "Maulana" betraut.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Director Religious Affairs
General Headquarters
Rawalpindi.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben des Verteidigungsattachéstabes Islamabad vom 10. April 1991 (Tgb.Nr. 77/91) und vom 20. Juni 1991 (Tgb.Nr. 117/91).

2.2.33. Paraguay

In der Republik Paraguay besteht seit 1961 ein römisch-katholischer Militärseelsorgedienst, der auch für die Betreuung der Polizei zuständig ist.

Das Dekret über die Errichtung eines Feldvikariats der Republik Paraguay datiert vom 20. Dezember 1961.¹⁵⁹⁾ Dem voraus ging die Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Paraguay vom 26. November 1960.¹⁶⁰⁾ Aufgrund der Apostolischen Konstitution

"Spirituali Militum Curae" vom 21. April 1986 wurde das Feldvikariat zum Feldebistum erhoben, dessen Statuten am 29. Oktober 1988 durch die Heilige Kongregation für die Bischöfe genehmigt wurden.¹⁶¹⁾

Der Militärseelsorgedienst wird durch hauptamtliche Militärpfarrer mit Offiziersrang versehen sowie durch Militärpfarrer im Nebenamt (Capellanes Auxiliares), die auf Vorschlag des Militärordinariats durch das Ministerium für nationale Verteidigung angestellt werden. Der Militärbischof trägt den Rang des dienstältesten Brigadegenerals, die übrigen Militärpfarrer Offiziersränge entsprechend ihrer Verwendung.¹⁶²⁾ Die Militärpfarrer im Nebenamt besitzen keinen militärischen Dienstgrad.

In militärischen und disziplinarischen Angelegenheiten unterstehen die Militärpfarrer den jeweiligen Kommandeuren und der Straf- und Disziplinargewalt der Militärbehörden.¹⁶³⁾ In kirchlicher Hinsicht üben die Militärpfarrer ihren Dienst unter der Jurisdiktion des Militärbischofs aus und unterliegen in bezug auf die kirchliche Disziplin außerdem der Gewalt des jeweiligen Ortsbischofs.¹⁶⁴⁾

Zu dem Auftrag des Militärseelsorgedienstes gehört es neben den pastoralen Aufgaben, dem Personal der Streit- und Polizeikräfte Unterricht über religiöse und ethische Fragen zu erteilen.

Auf die ca. 20 000 Personen der Streit- und Sicherheitskräfte kommen 13 hauptamtliche Militärpfarrer, drei Militärseelsorger im Nebenamt und drei Priester, die ehrenamtlich im Militärseelsorgedienst tätig sind. Wegen des Priestermangels hat sich eine Gruppe aus zivilen und militärischen Laien und aus Ordensleuten gebildet, die in Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Institut und den Militärgeistlichen die Angehörigen der Streit- und Polizeikräfte unterrichtet.

Es wurden keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Diskussion gegeben, die die Militärseelsorge in Frage stellt.

Anschriften:

Obispado Castrense
Av. Dr. Migone y Dr. Escobar
Barrio Santo Domingo
Asunción
(römisch-katholisches Feldordinariat).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Asunción vom 1. April 1992 (Az: Pol 360.90).

Schreiben von Obispado Castrense Asunción vom 23. März 1992 (Az: 31/92).

Quellen:

CONVENIO PARAGUAY

Convenio entre la Santa Sede y la República del Paraguay sobre Jurisdicción Eclesiástica Castrense y Asistencia Religiosa de las Fuerzas Armadas de la Nación. (Übereinkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Paraguay über die kirchliche Militärjurisdiktion und den religiösen Dienst in den Streitkräften der Nation (vom 26. November 1960)). (Vervielfältigt). (Paraguay).

DECRETO PARAGUAY

Sagrada Congregación Consistorial. Paraguay. Decreto de Erección del Vicariato Castrense. (Heilige Konsistorialkongregation. Dekret über die Errichtung eines Feldvikariats der Republik Paraguay (vom 20. Dezember 1961)). (Vervielfältigt). (Paraguay).

ESTATUTOS PARAGUAY

Estatutos para el Obispado Castrense. Aprobados por la Sagrada Congregación para los Obispos. (Statuten für das Feldbistum. Genehmigt durch die Heilige Kongregation für die Bischöfe (vom 29. Oktober 1988)). (Vervielfältigt). (Paraguay).

2.2.34. Peru

Der ausschließlich römisch-katholische "Religiöse Dienst" (Servicio Religioso) für die Streitkräfte und die Polizeikräfte Perus wurde am 15. Mai 1943 nach entsprechender Vereinbarung zwischen der Republik Peru und dem Vatikan durch Dekret von Papst Pius XII.

begründet.¹⁶⁵⁾ Das Präsidialdekret Nr. 613 vom 20. Mai 1943 bestätigte die Errichtung eines Militärvikariats. Das Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Peru vom 19. Juli 1980 schrieb diese Vereinbarung fort.¹⁶⁶⁾ Aufgrund der Apostolischen Konstitution "Spirituali Militum Curae" vom 21. April 1986 wurde das Militärvikariat zum Militärordinariat erhoben. Im Februar 1991 genehmigte die Kongregation für die Bischöfe die Statuten für das Feldbistum von Peru.¹⁶⁷⁾ Mit Apostolischem Dekret vom Mai 1991 erhielt das Militärordinariat von Peru den Rang einer Erzdiözese.¹⁶⁸⁾

Der Militärseelsorgedienst in den drei Teilstreitkräften und in der Nationalen Polizei wird von Militärgeistlichen mit Offiziersstatus, von hauptamtlichen zivilen Geistlichen, die mit den Streitkräften einen besonderen Vertrag abschließen, sowie von nebenamtlichen zivilen Militärseelsorgern geleistet.

Unabhängig von ihrem zivilen oder militärischen Status sind die Angehörigen des Militärseelsorgedienstes kirchenrechtlich über den "Capellán Jefe" der Teilstreitkraft bzw. der Nationalen Polizei dem Militärerzbischof unterstellt, militärisch und disziplinarisch jedoch dem jeweiligen Kommandeur. Organisatorisch und administrativ ist die jeweilige Personalabteilung zuständig.

Neben ihren pastoralen Aufgaben erteilen die Militärgeistlichen auch ethischen Unterricht im dienstlichen Rahmen.

Im Militärordinariat sind derzeit 51 Militärpfarrer tätig, die entweder militärischen oder zivilen Status besitzen. Die peruanischen Streit- und Polizeikräfte umfassen ca. 200 000 Mann.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Ordinariato Militar
Av. Tacna 249
Chorillos-Lima 9.

Schriftliche Auskünfte:

Bericht Nr. 14/91 des Militärattachéstabes Lima vom 28. Mai 1991.

Quellen:

ACUERDO PERU
ACUERDO ENTRE LA SANTA SEDE Y LA REPUBLICA DEL PERU. (Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Peru (vom 19. Juli 1980)). Miles Christi. Boletín Oficial de la Jurisdicción Eclesiástica Castrense No.12/1991. (Peru).

DECRETO PERU
Congregatio pro Episcopis. DECRETO DE APROBACION DE LOS ESTATUTOS DEL ORDINARIATO CASTRENSE DE LA REPUBLICA DEL PERU. (Kongregation für die Bischöfe. Dekret über die Genehmigung der Statuten des

Feldbistums der Republik Peru (vom 8. Februar 1991)). Miles Christi. Boletín Oficial de la Jurisdicción Eclesiástica Castrense No.12/1991. (Peru).

ESTATUTOS PERU
ESTATUTOS DEL ORDINARIATO CASTRENSE DEL PERU. (Statuten des Feldordinariats von Peru). Miles Christi. Boletín Oficial de la Jurisdicción Eclesiástica Castrense No.12/1991. (Peru).

2.2.35. Philippinen

Die Streitkräfte der Republik der Philippinen besitzen zusammen mit der Philippinischen Nationalpolizei¹⁶⁹⁾ einen Militärseelsorgedienst, der aus römisch-katholischen, protestantischen,¹⁷⁰⁾ aglipayanischen¹⁷¹⁾ und islamischen Militärggeistlichen bzw. Religionsoffizieren besteht.

Rechtsgrundlagen für den religiösen Dienst in den Streitkräften bieten das Commonwealthgesetz Nr. 1 vom 21. Dezember 1935, das die Schaffung eines Militärseelsorgedienstes vorsieht, das Commonwealthgesetz Nr. 567 vom 7. Juli 1940, das den Militärseelsorgedienst als ständigen Bestandteil der philippinischen Streitkräfte etabliert, das Executive Order No.389, Sec 71 vom 23. Dezember 1950 und das Republic Act Nr. 1069 vom 12. Juni 1954.¹⁷²⁾ Der Militärseelsorgedienst untersteht als "Besonderer Verwaltungsstab" dem Stabschef der Streitkräfte und bildet eine eigene Laufbahn für Offiziere und Reserveoffiziere.

Das römisch-katholische Militärordinariat umfaßt die große Mehrheit des Streitkräftepersonals und deren Angehörige.¹⁷³⁾ Es wurde am 8. Dezember 1950 durch Dekret der Heiligen Konsistorialkongregation als Militärvikariat errichtet. In dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der philippinischen Regierung vom 28. März 1952 fand es seine Bestätigung. Im Jahre 1986 wurde das Militärvikariat aufgrund der Apostolischen Konstitution "Spirituali Militum Curae" in den Rang eines Militärordinariats erhoben. Der Heilige Stuhl billigte die Statuten des Militärordinariats am 11. April 1989.¹⁷⁴⁾

Der gesamte Militärseelsorgedienst untersteht dem "Leiter des Militärseelsorgedienstes der philippinischen Streitkräfte" (Chief, Chaplain Service, AFP), der zum Generalstab der Streitkräfte gehört. Militärseelsorger befinden sich auf den Ebenen der Generalhauptquartiere für die Bereiche Luzon, Visayas und Mindanao. Zum Generalstab der Teilstreitkräfte und der Nationalpolizei gehören der "Chief Army Chaplain", der "Chief Air Force Chaplain", der "Chief Navy Chaplain" und der "Chief Constabulary Chaplain". In allen Standorten sind Militargeistliche vorhanden. Dies gilt auch für Militärkrankenhäuser, militärische Rehabilitationszentren, Kriegsgefangenenlager, militärische Ausbildungszentren und Schulen.

Die Militargeistlichen bzw. Religionsoffiziere sind Offiziere der philippinischen Streitkräfte, unterstehen militärisch und disziplinarisch den jeweiligen Kommandeuren und werden fachlich durch

die vorgesetzten Militärseelsorgeoffiziere geleitet.¹⁷⁵⁾ Die kirchliche Überwachung der römisch-katholischen Militärseelsorger geschieht durch das Militärordinariat.

Neben ihren kultischen und pastoralen Aufgaben erteilen die Militärseelsorger auch religiösen und ethischen Unterricht. Das römisch-katholische Militärordinariat bietet zusätzlich zu den Unterrichten im dienstlichen Rahmen ein umfangreiches Seminarprogramm in der Form von Wochenend- und Mehrtagesrüstzeiten an, die sich mit religiöser, pastoralpsychologischer, sozialpädagogischer und ethischer Thematik befassen: z.B. Evangelization Seminar, Value Formation Program with Behavioral/Attitudinal Value Module, Value Formation Program for General Use, Life in the Spirit (Spiritual Renewal Program), Marriage Encounter. Die Luftwaffen-seelsorger haben ein eigenes Programm entwickelt, das geistig-moralische Werte vermittelt (Spiritual and Moral Program in the PAF). Dazu gehört u.a. die einwöchige Rüstzeit "Religious and Moral Education" mit den Themen: Werte, philippinische Werte, Religion, die großen Weltreligionen, Islam, Katholizismus, Protestantismus, Ökumenische Bewegung, Moralität, Sünde, die sieben Todsünden, die Zehn Gebote, Tugend, die Kraft des Glaubens in der Praxis, Demokratie, Kommunismus, Theologie der Befreiung, die Selbstschutzdebatte, Familie, Staat, Schiebung und Korruption, der philippinische Soldat.¹⁷⁶⁾

Die Kosten des Militärseelsorgedienstes werden in Form von Gehältern, Hilfsmitteln, Fahrzeugen und Büroeinrichtungen und Gebäuden wie Kirchen, Kapellen, Klöster, Pfarrhäuser und Schulen vom Staat getragen. Um die Möglichkeit zu haben, darüber hinausgehende Vorhaben, zu realisieren, gründete die katholische Kirche einen Fonds (St. Ignatius Resources Foundation, Inc.), der besondere Programme, Projekte und Aktivitäten des Militärordinariats finanziert.¹⁷⁷⁾

Der religiöse Dienst in den philippinischen Streitkräften und in der Nationalpolizei besteht aus 96 hauptamtlichen Militärgeistlichen bzw. Religionsoffizieren. Davon gehören 66 zum römisch-katholischen Militärordinariat, 13 zu protestantischen Denominationen, 7 zur aglipayanischen Kirche, 8 sind Militärime.¹⁷⁸⁾ Streitkräfte und Nationalpolizei umfassen insgesamt ca. 200 000 Mann. Da das römisch-katholische Militärordinariat auch die Familienangehörigen zu betreuen hat, reicht die Zahl der hauptamtlichen Militärpfarrer nicht aus. Daher hat sich die Gruppe "Apostolatus Militum" gebildet, die aus einer großen Zahl von Ordensmännern und -frauen besteht. Diese leisten unter Anleitung der hauptamtlichen Militärgeistlichen ehrenamtlichen Militärseelsorgedienst auf Standorteebene.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Military Ordinariate
Armed Forces of the Philippines
Camp General Emilio Aguinaldo
Quezon City Metro Manila
(römisch-katholisches Militärordinariat).

Capt. Pelagio Namocatcat CHS
Evangelical Chapel, GHQ & HSC, AFP
Camp General Emilio Aguinaldo
Quezon City Metro Manila
(protestantisch).

Major Halleck K. Emlan CHS
AFP Ecumenical Building
Camp General Emilio Aguinaldo
Quezon City Metro Manila
(islamisch).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben des römisch-katholischen Militärordinariats der Philippinen vom 13. Januar 1992 und vom 18. Februar 1992.

Einzelbericht des Militärattachéstabs Tokio Nr. 08/91 vom 11. April 1991 und Schreiben vom 27. Februar 1992.

Quellen:

Fuchs, Erwin. 1982. "Bericht über die Militärseelsorge auf den Philippinen". Militärseelsorge 24:131-8. (Philippinen).

QUINQUENNIAL REPORT

Military Ordinate of the Philippines. Quinquennial Report (1986-1990). (Fünfjahresbericht 1986-1990 des Militärordinariats der Philippinen). o.O.u.J. (Manila 1991). (Philippinen).

SPIRITUAL

"Spiritual and Moral Program in the PAF". (Geistiges und moralisches Programm in den philippinischen Streitkräften). Justitia et Pax (Zeitschrift des Militärordinariats der Philippinen) 1/1989,3:3. (Philippinen).

2.2.36. Polen

Die Streitkräfte Polens besitzen einen römisch-katholischen Militärseelsorgedienst. Rechtsgrundlagen dafür bieten das Gesetz über die Beziehung des Staates zur katholischen Kirche in der Volksrepublik Polen vom 17. Mai 1989¹⁷⁹⁾ und die Richtlinien des Ministers für Nationale Verteidigung vom 9. Mai 1991.¹⁸⁰⁾

Kirchlicherseits ist der Militärseelsorgedienst durch die Dekrete der Kongregation der Bischöfe über die Wiederherstellung des

Feldordinariats in Polen vom 21. Januar 1991¹⁸¹⁾ bzw. über die Bestätigung der Statuten des Feldordinariats in Polen vom 21. Januar 1991¹⁸²⁾ sowie durch das Statut des Militärordinariats (Feldordinariats) in Polen¹⁸³⁾ geregelt.

Das römisch-katholische Feldordinariat umfaßt das römisch-katholische Streitkräftepersonal und dessen Angehörige. Es gehört organisatorisch zum Ministerium für Nationale Verteidigung. Der das Ordinariat leitende Feldbischof untersteht während seiner Dienstzeit als Berufssoldat unmittelbar dem Minister für Nationale Verteidigung und hat aus diesem Grund das Recht auf direkten Kontakt zu Personen, die im Ministerium für Nationale Verteidigung Führungspositionen bekleiden, zu den Leitern der anderen Zentralinstitutionen des Ministeriums für Nationale Verteidigung sowie zu den Befehlshabern der Militärbezirke und der Teilstreitkräfte.¹⁸⁴⁾

Die Militärpfarrer bilden eine gesonderte Laufbahngruppe der Berufssoldaten. Sie unterstehen militärisch und disziplinarisch den jeweiligen Kommandeuren und werden fachlich und kirchlich durch das Feldordinariat geleitet.¹⁸⁵⁾ Das Statut des Feldordinariats in Polen gestattet es dem Feldbischof und den Militärpfarrern, militärische Dienstränge zu tragen, militärische Ehrenbezeugungen entgegenzunehmen sowie Dienstbezüge und Ruhegehälter wie Soldaten zu beziehen.¹⁸⁶⁾

Neben ihren pastoralen Aufgaben erteilen die Militärgeistlichen auch ethischen Unterricht im dienstlichen Rahmen.¹⁸⁷⁾

Über die Anzahl der Militärpfarrer und über die Personalquote¹⁸⁷⁾ liegen keine Mitteilungen vor. Es gibt keine Hinweise auf eine Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt.

Anschriften:

Ordynariat Polowy
Wojska Polskiego
ul. Długa 13/15
00-238 Warszawa
(römisch-katholisches Feldordinariat).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben des römisch-katholischen Feldordinariats der polnischen Streitkräfte vom 17. Oktober 1991 und vom 12. Februar 1992.

Quellen:

Black, Johann. 1981. Militärseelsorge in Polen. Analyse und Dokumentation. Militärpolitische Schriftenreihe, 15. Stuttgart-Degerloch: Seewald. (Polen).

DEKRET NUNCJATURA
Nuncjatura Apostolska w Polsce. (Apostolische Nuntiatur in Polen).

"Dekret dnia 21 stycznia 1991". (Dekret vom 26. Januar 1991). L'Osservatore Romano 1/1991:55. (Polen).

DEKRET PRZYWARACJACY

Kongregacja ds. Biskupów. (Kongregation der Bischöfe). "Dekret przywracający Ordynariat Polowy w Polsce dnia 21 stycznia 1991". (Dekret über die Wiederherstellung des Feldordinariats in Polen vom 21. Januar 1991). L'Osservatore Romano 1/1991:55. (Polen).

DEKRET ZATWIERDZAJACY

Kongregacja ds. Biskupów. (Kongregation der Bischöfe). "Dekret zatwierdzający Statuty Ordynariatu Polowego w Polsce dnia 21 stycznia 1991". (Dekret über die Bestätigung der Statuten des Feldordinariats in Polen vom 21. Januar 1991). L'Osservatore Romano 1/1991:55. (Polen).

STATUT POLEN

"Statut Ordynariatu Wojskowego czyli Polowego w Polsce". (Statut des Militärordinariats (Feldordinariats) in Polen). L'Osservatore Romano 1/1991:56. (Polen).

USTAWA 1989

Ustawa z dnia 17 maja 1989 r. o stosunku Państwa do Kościoła Katolickiego w Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej. (Gesetz über die Beziehung des Staates zur Katholischen Kirche in der Volksrepublik Polen vom 17. Mai 1989). (Dziennik Ustaw Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, Nr 29/1989. (Gesetzblatt der Volksrepublik Polen Nr. 29/1989)). (Polen).

WYTYCZNE

Minister Obrony Narodowej. (Minister für Nationale Verteidigung). Wytyczne Ministra Obrony Narodowej z dnia 9 maja 1991 r. w sprawie współpracy organów wojskowych z Ordynariatem Polowym. (Richtlinien des Ministers für Nationale Verteidigung für die Zusammenarbeit der militärischen Organe mit dem Feldordinariat vom 9. Mai 1991). (Polen).

2.2.37. Portugal

Die Streitkräfte Portugals besitzen einen römisch-katholischen Militärseelsorgedienst, der auch für die Sicherheitskräfte (Republikanische Nationalgarde, Steuerpolizei und Polizei für öffentliche Sicherheit) zuständig ist.¹⁸⁸⁾

Die Rechtsgrundlage für den religiösen Dienst in den portugiesischen Streitkräften bietet die aufgrund des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der portugiesischen Regierung erlassene Rechtsverordnung Nr. 93/91 vom 26. Februar 1991.¹⁸⁹⁾ Kirchlicherseits ist der Militärseelsorgedienst durch die Statuten des Feldordinariats von Portugal,¹⁹⁰⁾ die am 3. September 1988 durch die Kongregation für die Bischöfe genehmigt wurden,¹⁹¹⁾ geregelt.

Das römisch-katholische Feldordinariat umfaßt das römisch-katholische Streit- und Sicherheitskräftepersonal und dessen Angehörige. Das Zentrale Amt für den Seelsorgedienst der Streitkräfte ist militärisch dem Chef des Generalstabs der Streitkräfte und kirchenrechtlich dem Militärbischof, dessen Kurie es ist, unterstellt. Auftrag und Amt des Militärbischofs wurde durch das Dekret "De Spirituali Militibus" des Heiligen Stuhls "pro tempore" dem Patriarchen von Lissabon verliehen, der beide Jurisdiktionen auf sich vereint. Der Militärbischof ernennt einen Auxiliarbischof, der als Generalvikar und Leiter des Zentralen Amtes für Seelsorgedienst in den Streitkräften den Militärseelsorgedienst leitet.¹⁹²⁾

Die Seelsorge in den Streitkräften wird unter der kirchlichen Amtsgewalt des Militärbischofs ausgeübt von Berufsmilitärgeistlichen, Militärgeistlichen auf Zeit, zivilen Geistlichen und festangestellten Diakonen.¹⁹³⁾ Berufsmilitärgeistliche und Militärgeistliche auf Zeit sind Offiziere und besitzen Offizierdienstgrade von Leutnant bis Brigadegeneral. Priester haben die Möglichkeit, ihren Wehrdienst als Militärgeistliche auf Zeit abzuleisten. Der vorherige Dienst als Militärgeistlicher auf Zeit ist eine Voraussetzung für die Übernahme als Berufsmilitärgeistlicher. Zur Unterstützung der Militärpfarrer können auf Vorschlag des Militärbischofs zivile Geistliche durch die Generalstabschefs der Teilstreitkräfte unter Vertrag genommen werden.¹⁹⁴⁾ In den Truppenteilen, Einrichtungen und Behörden, die nicht über eine ständige Seelsorge verfügen, unterstützen festangestellte Diakone die Militärpfarrer. Diese Diakone sind Berufssoldaten, die entsprechende fachliche Qualifikationen und kanonische Befähigungen erworben haben.¹⁹⁵⁾

Die Militärseelsorger unterstehen militärisch und disziplinarisch den unmittelbar vorgesetzten militärischen Führungskräften.¹⁹⁶⁾ Fachlich und kirchlich werden sie über vorgesetzte Militärgeistliche durch den Militärbischof überwacht.

Neben ihren pastoralen und kultischen Aufgaben haben die Militärseelsorger auch ethischen Unterricht im dienstlichen Rahmen zu erteilen und insbesondere moralische, kulturelle und soziale Aspekte zu vermitteln.¹⁹⁷⁾

Das portugiesische Feldordinariat verfügt über 82 Berufsmilitärgeistliche. Darüber hinaus ist eine nicht genannte Zahl von Militärgeistlichen auf Zeit, zivilen Geistlichen und festangestellten Diakonen mit der Militärseelsorge beauftragt, so daß eine geistliche Versorgung auf Bataillonsebene gewährleistet ist.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge aus ethischen Gründen in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Ordinariato Castrense
Estado-Maior-General das Forças Armadas
Av. Ilha da Madeira
1499 Lissabon CODEX
(römisch-katholisches Feldordinariat).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben des römisch-katholischen Feldordinariats von Portugal vom 7. November 1991 (Az: 260/91/CP Proc. 17.2).

Schreiben von Estado-Maior-General das Forças Armadas, DINFO, GLAM vom 20. Juni 1991 (Az: 002911/DB(L) Po. 0036).

Schreiben des Verteidigungsattachéstabes Lissabon vom 3. Juli 1991.

Quellen:

DECRETO DE APROVACAO
(Kongregation für die Bischöfe). Decreto de Aprovação dos Estatutos do Ordinariato Castrense da República Portuguesa. (Dekret zur Genehmigung der Statuten des Feldordinariats der portugiesischen Republik vom 3. September 1988). (O Centurião. Jornal do Ordinariato Castrense de Portugal No. 35, Novembro 1988). (Portugal).

DECRETO-LEI no. 93/91
Ministério da Defesa Nacional. Decreto-Lei no. 93/91 de 26 de Fevereiro. (Ministerium für Landesverteidigung. Rechtsverordnung Nr. 93/91 vom 26. Februar 1991). (Diário da República-1 Série-A no.47). (Portugal).

ESTATUTOS PORTUGAL
Sacra Congregatio pro Episcopis. (Heilige Kongregation für die Bischöfe). Estatutos do Ordinariato Castrense de Portugal. (Statuten des Feldordinariats von Portugal). (O Centurião. Jornal do Ordinariato Castrense de Portugal No. 35, Novembro 1988). (Portugal).

2.2.38. Schweden

In die Militärseelsorge der schwedischen Streitkräfte sind die evangelisch-lutherische Staatskirche und die sog. Freikirchen (u.a. Katholiken und Orthodoxe) einbezogen.¹⁹⁸⁾

Als rechtliche Grundlagen wurden

- die Regierungsverordnung mit Dienstvorschriften für das Personal der Streitkräfte,¹⁹⁹⁾
 - das Reglement mit Dienstvorschriften usw. für das Personal der Streitkräfte,²⁰⁰⁾
 - die Bekanntmachung des Oberbefehlshabers zur Personalfürsorge innerhalb der Streitkräfte²⁰¹⁾ und
 - das Gesetz über die Änderung des Kirchengemeindeggesetzes des Reichstags vom 23. Mai 1990²⁰²⁾
- genannt.

Die Militärseelsorge in Schweden ist in eine Friedens- und in eine Kriegsorganisation unterteilt. Beide Gliederungen unterscheiden sich so erheblich voneinander, daß sie in der Übersicht als zwei Konzeptionen behandelt werden.

Die Kirchengemeinden der Staatskirche bilden innerhalb jeder Diözese kirchliche Vereinigungen (Diözesanvereinigungen), um u.a. die geistliche Betreuung bei den Streitkräften in Friedenszeiten zu gewährleisten. In allen militärischen Verbänden bis hinunter zur Bataillonsebene haben staats- und freikirchliche Militärseelsorger zur Verfügung zu stehen. Diese sind kirchliche Bedienstete und

befinden sich in keinem militärischen Unterstellungsverhältnis. Organisatorisch sind sie jedoch Teil der Personalführungsabteilung des jeweiligen Verbandes. Es gibt sowohl haupt- als auch nebenamtliche Militärpfarrer. Dies ist von Diözese zu Diözese unterschiedlich geregelt. Überwiegend sind jedoch nebenamtliche Militärseelsorger im Einsatz. Die Finanzierung des evangelisch-lutherischen Zweiges des Militärseelsorgedienstes erfolgt durch die (Staats-)Kirche. Die Kosten des Militärseelsorgedienstes der sog. Freikirchen trägt bzw. erstattet der Staat. Eine Uniform ist für die Militärseelsorger in der Friedensorganisation der Streitkräfte nicht vorgesehen. Sie tragen meist geistlichen Habit oder auch zivile Kleidung. Für Übungen und Manöver steht ihnen Schutzkleidung zur Verfügung.

In der Kriegsorganisation untersteht die Militärseelsorge, die dann von Feldgeistlichen mit militärischem Status durchgeführt wird, dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte, zu dessen Stab auch der Feldbischof gehört. Auf allen Ebenen hat mindestens ein Feldgeistlicher vorhanden zu sein. Die Feldgeistlichen der Kriegsorganisation sind militärisch und disziplinarisch dem jeweiligen Kommandeur unterstellt. Die fachliche Dienstaufsicht führt der Feldbischof mit Hilfe von vorgesetzten Militargeistlichen.²⁰³⁾

Bei Bedarf erteilen die Militärseelsorger auch ethischen Unterricht im Rahmen militärischer Ausbildungsvorhaben. Die Militärpfarrer haben mit den jeweiligen Kommandeuren ihre Mitwirkung im

Unterrichtsbereich abzustimmen. Zentrale Vorgaben inhaltlicher Art oder hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes für den ethischen Unterricht sind nicht mitgeteilt worden.

Die Zahl der Militärseelsorger der schwedischen Streitkräfte wurde aus Geheimhaltungsgründen nicht hergegeben. Es sei jedoch durchschnittlich mindestens ein Militärseelsorger auf Bataillonsebene vorhanden. Im Einsatzfall werde die Zahl der Feldgeistlichen noch erhöht.

Eine kirchliche oder öffentliche Diskussion über Militärseelsorge, von der organisatorische Veränderungen ausgehen können, sei nicht vorhanden. Es gebe jedoch vereinzelt Pastoren, die den Militärdienst in den schwedischen Streitkräften und auch den Dienst als Militärseelsorger verweigerten.

Anschriften:

Biskopen i Karlstad
Fältbiskop Bengt Wadensjö
V. Torggatan 23
65224 Karlstad
(evangelisch-lutherischer Feldebischof).

Avdelningsdirektör Carl-Einar Langström

ÖB/PersL

10785 Stockholm

(für den Militärseelsorgedienst im Verteidigungsministerium zuständiger Abteilungsdirektor).

Schriftliche Auskünfte:

Einzelbericht des Militärattachéstabes Stockholm Nr.17/91 vom 13.05.1991 (Az 36-45/00).

Schreiben des evangelisch-lutherischen Feldebischofs vom 4. Dezember 1991 und 25. Mai 1992.

Schreiben des für den Militärseelsorgedienst im schwedischen Verteidigungsministerium zuständigen Abteilungsdirektors vom 5. Februar 1992.

Quellen:

LAG

Lag om ändring i församlingslagen (1988: 180); utfärdad den 23 maj 1990. (Gesetz zur Änderung der (Kirchen-)Gemeindeordnung (1988: 180) vom 23. Mai 1990). (SFS 1990: 300). (Schweden)

Langström, Carl-Einar. 1993. "Kurzer Bericht über die Vorhaben der Militärgeistlichen in Schweden". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:94. (Schweden).

ÖVERBEFÄLHAVARENS

Överbefälhavarens kungörelse om personalvarden inom försvarsmakten. (Bekanntmachung des Oberbefehlshabers zur Betreuung in den Streitkräften). (Försvarets författningssamling FFS 1983: 45). (Schweden).

REGERINGENS FÖRORDNING

Regeringens förordning med tjänsteföreskrifter för försvarsmaktens personal. (Regierungsverordnung mit Dienstvorschriften für das Personal der Streitkräfte). (Försvarets författningssamling FFS 1983: 31). (Schweden)

REGLEMENTE

Reglemente med tjänsteföreskrifter mm för försvarsmaktens personal. (Reglement mit Dienstvorschriften usw. für das Personal der Streitkräfte). (TjR F). (Schweden)

2.2.39. Schweiz

In der Schweizerischen Armee besteht ein Dienstzweig "Armeeseelsorge". Dieser ist dem Direktor des Bundesamtes für Adjutantur unterstellt. Die seelsorgliche Betreuung geschieht durch Feldprediger evangelisch-reformierter und römisch-katholischer Konfession.²⁰⁴⁾

Die rechtliche Grundlage des Militärseelsorgedienstes bildet Artikel 147 Absatz 3 der Militärorganisation, geregelt wird er derzeit durch die Dienstordnung des Eidgenössischen Militärdepartements für das Amt des Feldpredigers vom 16. Juni 1989.²⁰⁵⁾

Die Feldprediger haben unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit die seelsorgliche Betreuung aller Angehörigen der Armee zu übernehmen oder zu ermöglichen.²⁰⁶⁾ Die Ernennung von Feldpredigern erfolgt auf Antrag des Direktors des Bundesamtes für Adjutantur durch den Chef des Eidgenössischen Militärdepartements. Sie haben eine militärische Grundausbildung absolviert und durchlaufen nach ihrer Ernennung zum "Hauptmann Feldprediger" eine Feldpredigerschule und einen Spezialdienst.²⁰⁷⁾ Sie haben Offizierstatus, jedoch nicht die Funktion von Vorgesetzten.

Alle Feldprediger üben ihr Amt im Rahmen ihrer Dienstpflicht in der Miliz, d.h. in Nebenfunktion, aus. Geistliche werden jedoch nur dann als Feldprediger eingesetzt, wenn sie über die Empfehlung der zuständigen kirchlichen Instanz verfügen.²⁰⁸⁾ Die den Truppenverbänden zugeteilten Feldprediger begleiten diese meist während des gesamten Wiederholungskurses einmal jährlich je nach Heeresklasse zwei bis drei Wochen lang. Die den ständig eingerichteten Waffenplätzen zugeteilten Militärgeistlichen leisten dort tageweise Dienst.

Jedem Regiment sind zwei Feldprediger zugeteilt, davon einer aus der evangelisch-reformierten und einer aus der römisch-katholischen Kirche. Beträgt der Anteil der Soldaten einer Konfession in einem Truppenteil weniger als 20 v.H., werden diesem zwei Feldprediger der die Mehrheit repräsentierenden Konfession zugeteilt.²⁰⁹⁾

Auf den Ebenen Brigade, Division und Armeekorps gibt es je zwei Militärpfarrer, die den Dienstgrad "Feldprediger-Dienstchef" führen und zusätzliche Aufgaben haben wie Weiterbildung der Feldprediger und Personalführung.

Die Feldprediger nehmen vor allem seelsorgliche Aufgaben wahr. Es dürfen ihnen keine Aufgaben übertragen werden, die mit ihrem Auftrag unvereinbar sind.²¹⁰⁾ Die Erteilung ethischen Unterrichtsgelohnt nicht zu den Aufgaben der Feldprediger, es ist jedoch möglich, dem Wunsch des Feldprediger-Dienstchefs oder zuständigen Truppenvorgesetzten entsprechend Vorträge z.B. vor Kompanien zu halten.²¹¹⁾

Die Militärggeistlichen unterstehen militärisch und disziplinarisch den jeweiligen Kommandeuren, fachlich führen die Dienststelle Armeeseelsorge und Feldprediger-Dienstchefs die Aufsicht.

Zum Dienstzweig Armeeseelsorge gehören derzeit 512 Feldprediger, davon sind 296 evangelisch-reformiert und 216 römisch-katholisch.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.²¹²⁾

Anschriften:

Feldprediger Hauptmann Franz Stampfli
Wiedingstr. 46
8055 Zürich
(römisch-katholisch).

Capitaine aumônier Bernard Pasche
65, Av. C.F.Ramuz
1009 Pully
(evangelisch-reformiert).

Schriftliche Auskünfte:

Bericht Nr. 20/91 des Militärattachéstabes Bern vom 8. April 1991
(Az: 04-12-00).

Quellen:

Agostoni, Sandro. 1989. Quale cappellano per l'esercito svizzero d'oggi? Lavoro di licenza in teologia. Friburgo. (Welche Art von Feldprediger braucht die Schweizer Armee von heute? Theologische Lizensiaten-Arbeit, Freiburg). (Vervielfältigt). (Schweiz).

Dienstordnung

Dienstordnung des Eidgenössischen Militärdepartements für das Amt des Feldpredigers vom 16. Juni 1989. (Schweizerische Armee. Règlement 68.1dfi. Dienstordnung für Feldprediger (DO Fpr 90). Gültig ab 1. Januar 1990). (Schweiz).

Egli, Eugen 1985. "Die Aufgaben des Feldpredigers werden immer anspruchsvoller". Schweizer Soldat 6:5-7. (Schweiz).

Kamprad, Barbara 1987. "Militärseelsorge in der Schweiz". Standort 16:23-5. (Schweiz).

Pasche, Bernard. 1992. "Einige Gesichtspunkte der schweizerischen Militärseelsorge". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 2:86f. (Schweiz).

Pasche, Bernard. 1993. "Aspekte der Militärseelsorge in der Schweiz". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:98f. (Schweiz).

Zaugg, Hans. 1977. Das Feldpredigeramt. Theologische, kirchliche, ökumenische und militärische Aspekte der Schweizer Armeeseelsorge. Zulassungsarbeit zur theoretisch-theologischen Konkordatsprüfung im Fachbereich Ethik. (Vervielfältigt). o.O. (Schweiz).

2.2.40. Sierra Leone

In den Streitkräften der Republik Sierra Leone existiert ein Militärseelsorgedienst, der aus einem islamischen und einem nicht nach Konfessionen differenzierten christlichen Zweig besteht. Rechtliche Grundlage bildet das Streitkräftegesetz von 1962.

Die christliche Militärseelsorge befindet sich in den islamisch dominierten Streitkräften - 90 v.H. der Soldaten sind Moslems - im Aufbau. Sie wird von Offizieren und Unteroffizieren wahrgenommen, die in der Armee Christen geworden sind und nun diesen Dienst als ihre missionarische Aufgabe ansehen. Diese Soldaten durchlaufen

eine entsprechende Ausbildung und werden danach als Militärseelsorger eingesetzt. In besonderen Fällen können sie auf die Unterstützung von Geistlichen der christlichen Gemeinden zurückgreifen.

Zu den Aufgaben der Militärseelsorger gehören Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und Mission sowie die Teilnahme an staatlichen Zeremonien. Auch die Erteilung ethischen Unterrichts ist vorgesehen.

Eine Personalquote wurde nicht mitgeteilt. Über den islamischen Zweig des Militärseelsorgedienstes liegen keine Auskünfte vor. Der christliche Zweig umfaßt zwei Offiziere und zehn Unteroffiziere. Die Streitkräfte von Sierra Leone haben einen Personalumfang von ca. 3 000 Mann, von denen ca. 300 Christen sind. Das Hauptanliegen der christlichen Militärseelsorge besteht in der Missionierung von Nichtchristen.

Auf die Frage nach einer Diskussion über Militärseelsorge wurde geantwortet, daß diese innerhalb und außerhalb der christlichen Kirche sehr unterstützt werde.

Anschriften:

Command Freetown Headquarters
Chaplaincy

Republic of Sierra Leone Military Forces
Murraytown Barracks
Freetown.

Force Chaplain
HQ RSLMF
Cockerill
Wilkinson Road
Freetown.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben von Command Freetown Headquarters Chaplaincy vom März 1992.

Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Freetown vom 23. März 1992 (Az: Ku 651.00).

2.2.41. Spanien

Der römisch-katholische Militärseelsorgedienst im Königreich Spanien befindet sich - wie das gesamte Verhältnis zwischen Staat und Kirche - in einem Stadium der Umstrukturierung.²¹³⁾ An die Stelle des unter Franco im Jahre 1953 geschlossenen Konkordats traten 1976 und 1979 fünf Verträge zwischen dem spanischen Staat und dem Heiligen Stuhl.

Auf der Grundlage des "Vertrags zwischen dem spanischen Staat und dem Heiligen Stuhl über die Militärseelsorge und den Wehrdienst von Klerikern und Ordensmännern" vom 3. Januar 1979²¹⁴⁾ regeln das Gesetz über den Status der Berufssoldaten vom 19. Juli 1989²¹⁵⁾ und das Königliche Dekret vom 7. September 1990²¹⁶⁾ die neue Gestalt des Militärseelsorgedienstes.

An die Stelle der militärkirchlichen Einrichtungen in den Teilstreitkräften tritt ein Seelsorgedienst der Streitkräfte, dessen Angehörige keinen militärischen Status besitzen. Ihnen ist volle Freiheit in der Ausübung ihres Amtes garantiert. Das Seelsorgepersonal in den Streitkräften ist dem Militärerzbistum zugeordnet und steht in einem staatlichen Beamtenverhältnis entweder auf Lebenszeit oder auf Zeit (höchstens acht Jahre). Zu dessen Unterstützung werden zivile Priester und Ordensleute nebenamtlich tätig.

Außer der Erteilung von religiösem und ethischem Unterricht gehört es auch zu den Aufgaben der Militärseelsorger, mit Hilfe von pädagogischem Personal für die Verbesserung der bildungsmäßigen Qualifikation der Soldaten zu sorgen.

Die 57 595 Berufssoldaten und 215 000 Wehrpflichtigen der spanischen Streitkräfte werden durch 315 hauptamtliche und 318 nebenamtliche römisch-katholische Militärseelsorger sowie 700 Ordensleute betreut.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

Arzobispado Castrense
Calle Nuncio 13
28005 Madrid.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben von MINISTERIO DE DEFENSA Madrid vom 20. Juni 1991 und vom 30. Oktober 1991.

Schreiben Militärattachéstab Madrid vom 7. August 1991.

Quellen:

ACUERDO SOBRE LA ASISTENCIA RELIGIOSA

Acuerdo entre el Estado español y la Santa Sede sobre la asistencia religiosa a las Fuerzas Armadas y el servicio militar de clérigos y religiosos de 3 enero de 1979. (Vertrag zwischen dem spanischen Staat und dem Heiligen Stuhl über die Militärseelsorge und den Militärdienst von Geistlichen und Ordensmännern vom 3. Januar 1979). (Archiv für katholisches Kirchenrecht 148/1979:550-65 (spanischer Text und deutsche Übersetzung)). (Spanien).

Corral, Carlos. 1984. Staat und Kirche in Spanien. Grundlinien ihres bisherigen Verhältnisses und neuere Entwicklungstendenzen. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 19:156-78. Münster: Aschendorff. (Spanien).

Echeverría, L. de. 1981. "Los Acuerdos entre la Santa Sede y España". (Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und Spanien). Revista española de derecho canónico 37:403-50. (Spanien).

Giráldez, A. 1982. "Consideraciones sobre la reforma del régimen jurídico de la asistencia religiosa a las Fuerzas Armadas". (Betrachtungen zur Reform der rechtlichen Regelung der Militärseelsorge). Ius Canonicum 22/43:165-85. (Spanien).

LEY 17/1989

Ley 17/1989, de 19 de julio, Reguladora del Régimen del Personal Militar Profesional. (Gesetz 17/1989 vom 19. Juli über den Status der Berufssoldaten). (Boletín Oficial del Ministerio de Defensa, número 140, de 21 de julio de 1989. Apéndice) (Spanien).

Martínez Fernández, L. 1980. "La asistencia religiosa a las Fuerzas Armadas y el servicio militar de clérigos y religiosos. Comentario al Acuerdo entre la Santa Sede y el Estado Español". (Die Militärseelsorge und der Militärdienst von Geistlichen und Ordensmännern. Kommentar zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem spanischen Staat). Revista española de derecho canónico 36:452-68. (Spanien).

Mostaza Rodríguez, A. 1979. "Acuerdo entre el Estado español y la Santa Sede sobre la asistencia religiosa a las Fuerzas Armadas y el servicio militar de clérigos y religiosos de 3 enero de 1979". (Vertrag zwischen dem spanischen Staat und dem Heiligen Stuhl über die Militärseelsorge und den Militärdienst von Geistlichen und Ordensmännern vom 3. Januar 1979). Ius Canonicum 19/37:343-414. (Spanien).

REAL DECRETO 1145/1990

Real decreto 1145/1990, de 7 de septiembre, por el que se crea el Servicio de Asistencia Religiosa en las Fuerzas Armadas y se dictan normas sobre su funcionamiento. (Königliche Verordnung 1145/1990 vom 7. September, durch die der Seelsorgedienst der Streitkräfte geschaffen wird und Richtlinien zu dessen Betrieb erlassen werden). (Boletín Oficial del Ministerio de Defensa, número 188, de 25 de septiembre de 1990). (Spanien).

2.2.42. Sri Lanka

In den Streitkräften der Republik Sri Lanka wird die religiöse Betreuung von Soldaten im Rahmen der verfassungsmäßigen Religionsfreiheit geduldet.

Es gibt keine Militärgeistlichen, sondern die Religionsgemeinschaften der Buddhisten, der Hindus, der Moslems und der Christen führen religiöse Veranstaltungen und rituelle Handlungen innerhalb der Streitkräfte für die Soldaten durch.

Hinweise auf Koordinierungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften hinsichtlich der Religionsausübung in den Streitkräften

wurden nicht gegeben. Eine Institutionalisierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften ist nur ansatzweise vorhanden.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Colombo vom 13. März 1992 (Az: Ku 651.00).

2.2.43. Südafrika

In den Südafrikanischen Streitkräften (South African Defence Force, SADF) besteht ein Militärseelsorgedienst (Chaplains Service, SACHS), der auf nicht näher benannten gesetzlichen Vorschriften sowie Dienstvorschriften der Südafrikanischen Streitkräfte beruht.

In diesem Militärseelsorgedienst sind über dreißig verschiedene Religionsgemeinschaften vertreten, er ist jedoch nicht in verschiedene konfessionelle Zweige aufgeteilt. Die römisch-katholische Kirche besitzt ein eigenes Militärordinariat. Der Erzbischof von Pretoria ist zugleich Militärbischof.

Der gesamte Militärseelsorgedienst wird durch einen Geistlichen der Niederländisch-Reformierten Kirche im Range eines Generalmajors geleitet.

Die Mehrzahl der Militärgeistlichen gehört der Niederländisch-Reformierten Kirche an, die über eine größere Anzahl von hauptamtlichen Militärpfarrern und viele wehrdienstleistende Militärseelsorger verfügt. Die anderen Glaubensgemeinschaften (römisch-katholisch, anglikanisch, freikirchlich²¹⁷⁾) verfügen jeweils über ein bis zwei hauptamtliche Militärgeistliche.

Die Militärgeistlichen haben entweder militärischen oder zivilen Status. Militärischen Status besitzen die hauptamtlichen Militärgeistlichen, die wehrdienstleistenden Militärgeistlichen, die Militärgeistlichen der Reserve und die Militärgeistlichen der Miliz.²¹⁸⁾ Sie gelten als Offiziere und haben Ränge von Leutnanten (wehrdienstleistende Militärgeistliche), Obersten (hauptamtliche Militärgeistliche) und darüber (leitende Militärgeistliche). Zivilen Status besitzen die sog. Zivilen Geistlichen im Nebenamt. Bei den "Zivilen Militärgeistlichen im Nebenamt" handelt es sich in der Hauptsache um Geistliche, die nicht der Niederländisch-Reformierten Kirche angehören. Sie sind Hilfskräfte eines hauptamtlichen und in der Regel nicht-katholischen Militärgeistlichen und werden nach Einzelleistungen vergütet, wobei sie jedoch maximal fünf Veranstaltungen im Monat pro Truppenteil durchführen dürfen. Die römisch-katholischen Zivilen Militärgeistlichen im Nebenamt werden durch ihre Kirchen als Vollzeitmilitärseelsorger eingesetzt, sie gelten jedoch innerhalb des Militärseelsorgedienstes als "Nebenamtliche". Nach Mitteilung des römisch-katholischen Militärordinariats hat die Regelung neben finanziellen Nachteilen

die Folge, daß die Geistlichen nicht in die Organisationsstruktur der Südafrikanischen Streitkräfte integriert sind, Außenseiterstatus haben und dadurch nur begrenzten Zugang zu den Soldaten besitzen.²¹⁹⁾

Aufgabe der Truppenteil-Militärgeistlichen (Unit Chaplains) ist es, für das religiöse, geistliche, moralische und persönliche Wohl aller Soldaten ihrer Einheit unabhängig von ihrem Bekenntnis zu sorgen. Ein ethischer Unterricht ist in der Weise vorhanden, daß der jeweilige "Unit Chaplain", der in der Regel ein Geistlicher der Niederländisch-Reformierten Kirche ist, vor allen Soldaten in ca. 14-tägigem Rhythmus Vorträge über ethisch-moralische Themen (sog. Motivation Lectures) hält.

In allen Einheiten von der Bataillonsebene an aufwärts sind hauptamtliche Militärgeistliche vorhanden.

In der römisch-katholischen, in der anglikanischen und in der methodistischen Kirche in Südafrika gibt es wegen der Apartheidpolitik Vorbehalte dagegen, daß Geistliche haupt- oder auch nur nebenamtlich in den Streitkräften wirken. Außerdem fühlt sich die römisch-katholische Kirche dadurch diskriminiert, daß sie fast nur "Zivile Militärgeistliche im Nebenamt" einsetzen kann, den größten Teil der Personal- und Sachkosten der Soldatenseelsorge zu tragen hat und in ihren Wirkungsmöglichkeiten eingeschränkt ist.

Anschriften:

Roman Catholic Military Ordinariate

Archbishop's House

7a Whites Road

9301 Bloemfontein

(römisch-katholisches Militärordinariat).

Chaplain-General, SADF

Private Bag X479

0001 Pretoria

(Leitender Militärgeistlicher der Südafrikanischen Streitkräfte).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben von Roman Catholic Military Ordinariate Bloemfontein vom 26. November 1991 und vom 2. April 1992.

Quellen:

Duic, Mario 1986. "Südafrika und seine Streitkräfte". Österreichische Militärische Zeitschrift 24/3:248-58. (Südafrika).

ELABORATION

Roman Catholic Military Chaplains' Conference. Elaboration and Explanation of Points of the Resolutions for the SADF. (Nähere Erläuterungen und Begründungen zu den an die Südafrikanischen Streitkräfte gerichteten Resolutionen). (Vervielfältigt). (Südafrika).

MILITÄRORDINARIAT SÜDAFRIKA

(Schreiben des römisch-katholischen Militärordinariats in Südafrika an den Leitenden Militärgeistlichen Generalmajor R.P.Jordaan vom 22. Juli 1991). The Capistran. Newsletter of the Catholic Military Ordinariate South Africa. 5/1991. (Südafrika).

RESOLUTIONS

Roman Catholic Military Chaplains' Conference. RESOLUTIONS FOR THE SADF. (Konferenz der römisch-katholischen Militärseelsorger. Resolutionen an die Adresse der Südafrikanischen Streitkräfte). (Good Shepherd Centre, Merehof, Transvaal, 8-11 October 1990). (Vervielfältigt). (Südafrika).

VISIT

"Visit to the Chaplain-General". (Besuch beim Leitenden Militärgeistlichen). The Capistran. Newsletter of the Catholic Military Ordinariate South Africa. 4/1991. (Südafrika).

2.2.44. Thailand

Aus dem Königreich Thailand liegen lediglich Auskünfte bezüglich der Königlichen Marine vor. Dort besteht ein Militärseelsorgedienst, der durch die Abteilung Militärseelsorge im Ausbildungsamt der Marine geleitet wird.²²⁰⁾

Die Aufgabe der Militärseelsorger besteht in der Durchführung buddhistischer Riten, in der Beratung und moralischen Unterstützung von Soldaten und im ethischen Unterricht auf der Grundlage des Buddhismus und der Thai-Kultur.

Religiöses Personal ist auf Bataillonsebene vorhanden. Angaben über die Anzahl der Militärseelsorger wurden jedoch nicht gemacht.

Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben Foreign Liaison Division, Naval Intelligence Department, Royal Thai Navy, Bangkok 10600 vom 17. Juni 1991.

Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bangkok vom 3. April 1992.

2.2.45. Trinidad und Tobago

In den Streitkräften der Republik Trinidad und Tobago existiert ein Militärseelsorgedienst, der aus einem römisch-katholischen und einem anglikanischen Militärgeistlichen besteht. Diese tragen den Rang von Ehrenmajoren.

Die Militärgeistlichen nehmen nur pastorale Aufgaben im engeren Sinne wahr und erteilen keinen ethischen Unterricht im dienstlichen Rahmen.

Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt.

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Port-of-Spain vom 27. April 1992 (Az: Pol.360.00).

2.2.46. USA

Die Militärseelsorge in den US-amerikanischen Streitkräften beruht auf Gesetz²²¹⁾ und militärischen Dienstvorschriften.²²²⁾

Jede Teilstreitkraft besitzt einen eigenen Militärseelsorgedienst (Chaplains Corps) mit zum Teil voneinander abweichenden Regelungen. Die Unterschiede ergeben sich u.a. aus den besonderen Organisations- und Einsatzformen der Teilstreitkräfte. So begleiten die Militärgeistlichen des Heeres und der Marine die Truppe in ihr Einsatzgebiet, während die Seelsorger der Air Force ihren festen Wirkungsbereich auf den jeweiligen Luftwaffenstützpunkten haben. Der Militärseelsorgedienst des Heeres wurde am 29. Juli 1775 gegründet, der der Marine am 28. November 1775, seit dem 10. Mai 1949 besteht ein Militärseelsorgedienst bei der Luftwaffe.

Militärseelsorger des Heeres betreuen das aktive Heer, die Nationalgarde des Heeres (Army National Guard) und die Heeresreserve (Army Reserve). Die Militärgeistlichen bei der Marine sind für die religiöse Versorgung aller Angehörigen der US-Seefahrt (US-Marine, US-Küstenwache, US-Marinekorps und US-Handelsmarine) zuständig. Militärseelsorger der Luftwaffe betreuen auch die Luftwaffenreserve und die "Civil Air Patrol".

Im Verteidigungsministerium befindet sich ein Militärseelsorgeamt (Armed Forces Chaplains Board), das für die Unterstützung der Aktivitäten der Militärgeistlichen in den Streitkräften und für die Beziehungen zu Religionsgemeinschaften zuständig ist. Ebenso verfügt jedes Ministerium der Teilstreitkräfte über eine vergleichbare Einrichtung.

Charakteristisch für die US-amerikanische Form des Militärseelsorgedienstes ist dessen ökumenische bzw. interkonfessionelle Ausrichtung. Die Militärgeistlichen sind neben ihrer konfessionsspezifischen Tätigkeit auch dafür verantwortlich, daß das gesamte militärische Personal, für das sie zuständig sind, mit religiösen Dienstleistungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft versorgt wird. In der Regel gehört zu jedem Bataillon ein Militärseelsorger. Da der Kommandeur die Gesamtverantwortung für das Wohlbefinden seiner Untergebenen wahrzunehmen hat, handelt der Militärseelsorger in dessen Auftrag, wenn er dafür Sorge trägt, Religionsausübung optimal zu ermöglichen.

Neben römisch-katholischen, orthodoxen und israelitischen Militärgeistlichen dienen Militärpfarrer aus über 120 protestantischen Denominationen in den US-amerikanischen Streitkräften. Außerdem sind auch Gruppen wie Mormonen und Christian Science vertreten. Für die römisch-katholische Militärseelsorge besteht ein Militärvikariat (jetzt Militärordinariat), das am 8. September 1957 errichtet wurde. Es wird durch einen Militärerzbischof geleitet.

Die Streitkräfte stellen zum einen amtierende Geistliche, die von ihren Religionsgemeinschaften freigegeben werden, als Militärseelsorger ein. Sie führen aber auch sog. "Chaplain Candidate"-Programme durch, in denen es möglich ist, sich bereits während der theologischen Ausbildung als Reserveoffizier unmittelbar auf die Tätigkeit als Militärgeistlicher vorzubereiten.²²³⁾

Militärgeistliche sind Spezialstabsoffiziere und gehören dem persönlichen und dem Spezialstab des jeweiligen Kommandeurs an. Sie haben Stabsoffiziersaufgaben wahrzunehmen.²²⁴⁾ Sie tragen Uniform und besitzen (relative) militärische Ränge. Als Offiziere unterstehen sie militärisch und disziplinarisch den jeweiligen Kommandeuren. Die fachliche Dienstaufsicht liegt bei dem jeweiligen Militärseelsorgedienst der Teilstreitkraft.

In geistlichen und religiösen Angelegenheiten unterliegen alle Militärgeistlichen der Disziplinargewalt der sie entsendenden

Religionsgemeinschaften. Diese haben die Möglichkeit, die ihnen zugehörigen Militärgeistlichen aus dem Militärseelsorgedienst zurückzuziehen.

Neben den hauptamtlichen Offizieren der Militärseelsorgedienste sind auch Geistliche als Reservisten bei den Reserveeinheiten (z.B. Army Reserve, Air Force Reserve, Army National Guard, Air National Guard) tätig. Sie nehmen zusammen mit ihren Einheiten an Wehrübungen teil und betreuen Stützpunkte und Verbände in der Nähe ihrer Wohnorte. Im Falle eines nationalen Notstandes werden sie zum aktiven Dienst einberufen. Für besondere Situationen können auch zivile Geistliche durch die Streitkräfte unter Vertrag genommen werden.

Nachdem in den Militärseelsorgediensten der US-Streitkräfte in den fünfziger und sechziger Jahren aufwendige Unterrichtsprogramme (Character Education Programs; Character Guidance Programs; Personal Enrichment Programs) entwickelt und durchgeführt wurden, finden gegenwärtig solche Veranstaltungen nur bei Bedarf und aus besonderen Anlässen statt. Beispielsweise werden Militärgeistliche aufgefordert, Truppen, die ins Ausland verlegt werden, über die religiösen Bräuche des Gastlandes zu unterrichten.

Das Heer verfügt derzeit über ca. 1 460 hauptamtliche Militärseelsorger, hinzu kommen ca. 1 500 Militärgeistliche der Nationalgarde

des Heeres und der Heeresreserve. In der Marine dienen über 1 100 hauptamtliche Marinegeistliche, hinzu kommen Militärgeistliche der Küstenwache, des Marinekorps und der Handelsmarine. Die Luftwaffe besitzt knapp 900 hauptamtliche Militärgeistliche und ca. 450 Militärgeistliche der Luftwaffenreserve und der "Civil Air Patrol". In allen drei Teilstreitkräften ist außerdem eine nicht genannte Zahl von zivilem religiösem Vertragspersonal tätig.

Eine Personalquote kann nicht allgemeingültig angegeben werden, da diese nach Denominationen erheblich variiert. So kommen beispielsweise auf einen orthodoxen Militärpfarrer durchschnittlich etwa 250 Mitglieder seiner Konfession, während ein römisch-katholischer Militärgeistlicher etwa 800 Katholiken betreut. Die römisch-katholische Militärseelsorge aller drei Teilstreitkräfte verfügt derzeit über 680 hauptamtliche und 978 nebenamtliche Militärseelsorger.²²⁵⁾ Jedoch ist in jedem Fall ein Militärgeistlicher auf Bataillonsebene vorgesehen.

Eine breite Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, ist derzeit nicht vorhanden. Verschiedentlich wurde jedoch die Rolle von Geistlichen in den Streitkräften unter Berufung auf die Trennung von Staat und Kirche in Frage gestellt. Allerdings bestätigten die Gerichte die Verfassungsmäßigkeit des Militärseelsorgedienstes. Pazifistisch orientierte Gruppen äußern Bedenken über die Verwicklung der Militärgeistlichen in den Krieg.²²⁶⁾ Einige

Denominationen (z.B. Alte Quäker Kirche, Jehovas Zeugen, Amish-Kirche, Alte Mennoniten Kirche) stellen aus diesem Grunde keine Geistlichen für den Militärseelsorgedienst zur Verfügung. Eine besondere Form der Soldatenseelsorge praktiziert die Kirche der lutherischen Wisconsin-Synode. Diese entsendet Geistliche, die nicht in den Militärseelsorgedienst integriert sind, um ihre Gemeindeglieder, die bei Verbänden außerhalb der USA stationiert sind, religiös zu versorgen. Diese Pfarrer haben jedoch nicht die Möglichkeit, die Soldaten im Einsatzfall zu betreuen.

Anschriften:

Armed Forces Chaplains Board
OASD(FM&P)AFCB
Washington, D.C. 20301-4000
(Gesamtstreitkräfte).

Department of the Army
Office of the Chief of Chaplains
Washington, D.C. 20310-2700
(Heer).

Navy Chief of Chaplains
Office of the Chief of Naval Operations (OP-097)
Washington, D.C. 20350-2000
(Marine).

Air Force Chief of Chaplains
HQ USAF/HC
Washington, D.C. 20332-5000
(Luftwaffe).

US Marine Corps, Code REL
Washington, D.C. 20380-0001
(Marinekorps).

Chaplain of the Coast Guard (G-CH)
U.S.Coast Guard
2100 Second St., SW
Washington, D.C. 20593
(Küstenwache).

Archdiocese for the Military Services
962, Wayne ave.
Silver Spring, MD 20910
(römisch-katholisches Militärordinariat).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben von Department of the Navy, Office of the Chief of Naval Operations vom 15. April 1991 (Az: 5050 092L5/0415001).

Bericht Nr. 49/91 (M) des Marineattachéstab Washington DC vom 13. Mai 1991.

Schreiben von Department of the Air Force, Office of the Chief of Chaplains vom 25. November 1991.

Schreiben von Department of the Navy, Office of the Chief of Naval Operations vom 19. Dezember 1991 (Az: 1730 Ser 971M/1243).

Schreiben von Department of the Army, Office of the Chief of Chaplains vom 27. Dezember 1991.

Quellen:

Abercrombie III, Clarence L. 1977. The Military Chaplain. (Der Militärpfarrer). Sage Library of Social Research, 37. Beverly Hills (u.a.): Sage. (USA).

AFR 265-1
Department of the Air Force. Chaplain. The Chaplain Service. (Luftwaffenministerium. Militärseelsorger. Der Militärseelsorgedienst.) (AF REGULATION 265-1, 24 January 1992). (USA).

AR 165-1
Headquarters. Department of the Army. Religious Activities. Chaplain Activities in the United States Army. (Religionsausübung. Militärseelsorgedienst im Heer der Vereinigten Staaten). (Army Regulation 165-1. Update. 31 August 1989). (USA).

Ashley, Michael D. 1993. "Die Militärseelsorge der US Air Force". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:107f. (USA).

Baldwin, John F. 1991. "Militärseelsorge in der US-Marine". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 1:114f. (USA).

Bellah, Robert N. 1967. "Civil Religion in America". (Zivilreligion in Amerika). Daedalus 96/I:1-21. (Deutsche Übersetzung in Kleger/Müller 1986:19-41). (USA).

Campbell, Robert L. 1993. "Streitkräfte der USA - Evangelische Militärseelsorge Europa". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:104f. (USA).

Cox, Harvey G. (Hg.) 1973. Military Chaplains. From a Religious Military to a Military Religion. (Militärpfarrer. Von einem religiösen Militär zu einer Militärreligion). New York: American Report Press. (USA).

FM 16-1

Headquarters. Department of the Army. Religious Support Doctrine: The Chaplain and Chaplain Assistant. (Religiöses Unterstützungsprogramm: Der Militärgeistliche und der Militärseelsorgehelfer). (Field Manual FM 16-1. 27 November 1989). (USA).

GULF WAR

Gulf war air power survey. Sustaining the spiritual needs of warriors. 6-1 Deployment planning and execution. CENTAF area of responsibility (AOR). (Bericht über die US-Luftstreitkräfte im Golfkrieg. Unterstützung der geistlichen Bedürfnisse von Soldaten. 6-1 Planung und Durchführung der Dislozierung. Verantwortungsbereich (AOR) CENTAF (Luftwaffe Mitte)). o.O.u.J. (Vervielfältigt). (USA).

Hutcheson, Richard G. Jr. 1975. The Churches and the Chaplaincy. (Die Kirchen und die Militärseelsorge). Atlanta: Knox. (USA).

MINISTRIES

United Church of Christ. Ministries to Military Personnel. (Vereinigte Kirche Christi. Dienst an Militärpersonen). Philadelphia: United Church Press. 1973. (USA).

Nelson, Samuel D. 1991. "Militärseelsorge bei der US-Luftwaffe". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 1:104f. (USA).

OPNAVINST 1730.18

Department of the Navy. Religious Ministries in the Navy. (Seelsorge in der Marine). (OPNAVINST 1730.18 Ser 00/7U300415 OP-09G, 23 November 1987). (USA).

PASTORAL

USAF Chaplain Service Resource Board. Pastoral Ministry Team Handbook. Providing the Keys to Effective Readiness Training and Ministry. (Amt der US-amerikanischen Luftwaffe zur Unterstützung des Militärseelsorgedienstes. Handbuch für die Gruppe Seelsorgliche Betreuung. Leitfaden für eine erfolgreiche Schulung der Bereitschaft zum Dienst und für die Ausübung der Seelsorge). (June 1992). (USA).

SECNAVINST 1730.7

Department of the Navy. Religious Ministries within the Department of the Navy. (Seelsorge im Geschäftsbereich des US-Marineministeriums). (SECNAV INSTRUCTION 1730.7 Op-09G, 14 December 1983). (USA).

SERVE GOD

Serve God and your country as an Army Chaplain. (Dienen Sie Gott und Ihrem Land als ein Heeresgeistlicher). (1988-542-033/80007). o.O.u.J. (Washington: U.S. Government printing office, 1988). (USA).

THE CHAPLAIN

Headquarters. Department of the Army. The Chaplain as a Battalion Staff Officer. (Der Militärseelsorger als Offizier eines Bataillonsstabs). (Training Circular No.16-26, 10 April 1980). (USA).

USAF CHAPLAIN

The United States Air Force Chaplain Service. (Der Militärseelsorgedienst in der US-Luftwaffe). (GSO 89-008). o.O.u.J. (Washington, DC 1988). (USA).

2.2.47. Zentralafrikanische Republik

In den Streitkräften der Zentralafrikanischen Republik besteht ein Militärseelsorgedienst seit ihrer Einrichtung im Jahre 1961. Die rechtliche Grundlage bilden die Entscheidung von 1961²²⁷⁾ und das Dekret des Präsidenten von 1968.²²⁸⁾

Der Militärseelsorgedienst umfaßt einen römisch-katholischen, einen protestantischen und einen islamischen Zweig. Er ist der Abteilung Psychologische Maßnahmen ("Action psychologique") im Verteidigungsministerium angegliedert.

Nach der bestehenden Rechtslage des Dekrets von 1968 werden die Militärseelsorger durch die Religionsgemeinschaften entweder auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis zu den Streitkräften abgestellt (Gestellungsverhältnis). Sie stehen in keinem staatlichen Beschäftigungsverhältnis und erhalten keine staatliche Besoldung. Der Staat beteiligt sich jedoch an den Kultkosten mit einem monatlichen Festbetrag, der an die Religionsgemeinschaften gezahlt wird.

Tatsächlich jedoch gibt es derzeit keine Militärseelsorger im Gestellungsverhältnis, sondern hauptamtliche Militärggeistliche mit militärischem Status und zivile Geistliche, die ehrenamtlich als Militärseelsorger tätig sind.²²⁹⁾

Die Aufgaben der Militärgeistlichen sind gemäß dem Dekret von 1968 auf den engeren pastoralen Bereich beschränkt. Kulthandlungen und Veranstaltungen sind nur an Feiertagen oder außerhalb der Dienstzeit abzuhalten. Politische und die Rasse betreffende Fragen dürfen weder in öffentlichen Gottesdiensten und Versammlungen noch im seelsorglichen Einzelgespräch behandelt werden. Die Kommandeure sind für die Disziplin während der religiösen Veranstaltungen und Feiern verantwortlich und haben diese zu überwachen.

Die gegenwärtige Praxis des religiösen Dienstes in den zentralafrikanischen Streitkräften ist allerdings weniger restriktiv, als dies das Dekret von 1968 vorsieht. So ist zwar kein Lebenskundlicher Unterricht im dienstlichen Rahmen vorgesehen. Doch werden den Militärgeistlichen durch die militärischen Einheiten Zeiten zugestanden, in denen sie den Soldaten und deren Familien Bibelunterricht erteilen können. Auch strahlen das Nationale Radio und Fernsehen jeden Sonntag religiöse Sendungen aus, die die Militärgeistlichen für die Soldaten gestalten.²³⁰⁾

Die ca. 2 300 Mann umfassenden Streitkräfte und die Familienangehörigen des Militärpersonals werden durch insgesamt 24 Militärseelsorger betreut. Der protestantische Zweig umfaßt zwölf hauptamtliche Militärgeistliche mit militärischem Status und zehn zivile Geistliche, die ehrenamtlich Militärseelsorge betreiben. Auf

römisch-katholischer Seite versieht ein ziviler Geistlicher ehrenamtlich Militärseelsorgedienst. Die islamischen Soldaten und deren Angehörige werden durch einen hauptamtlichen Militär imam mit militärischem Status versorgt.

Die Frage nach dem Vorhandensein einer Diskussion, die die Militärseelsorge in Frage stellt, wurde verneint.

Anschriften:

SECRETARIAT D'ETAT A LA DEFENSE NATIONALE ET AUX ANCIENS COMBATTANTS

ETAT-MAJOR GENERAL DES ARMEES

CHEF D'ETAT-MAJOR GENERAL

BUREAU D'ETUDES ET DE LA COORDINATION

BANGUI

(Planungs- und Koordinierungsabteilung im Verteidigungsministerium).

Cabinet Militaire à la Présidence de la République

Boîte Postale 1511

Bangui

(Protestantische Militärseelsorge).

Eglise Saint-Sauveur

Bangui

(Römisch-katholische Militärseelsorge).

Sécurité Présidentielle
Bangui
(Islamische Militärseelsorge).

Schriftliche Auskünfte:

Schreiben von SECRETARIAT D'ETAT A LA DEFENSE NATIONALE ET AUX ANCIENS COMBATTANTS (Az: 0913/SEDNAC/EMGA/CEMGA/BEC) ohne Datum (Frühjahr 1992).

Schreiben von Ambassade de la République Centrafricaine in Bonn vom 21. Mai 1992 (Az: 024/AMB/RCA/RFA).

Quellen:

DECISION 15

Décision no. 15/PG du 2 Novembre 1961 portant création d'un Service Culturel de l'Armée Nationale sous l'appellation d'Aumônerie Militaire. (Beschluß Nr. 15/PG vom 2.11.1961 über die Einrichtung eines religiösen Dienstes der nationalen Streitkräfte, genannt Militärseelsorge). (Zentralafrikanische Republik).

DECRET 68

Décret no. 68/075 portant réorganisation du Service de l'Aumônerie des Forces Armées Centrafricaines (Régularisation) du 12 Avril 1968. (Dekret Nr. 68/075 (des Präsidenten der Republik) zur Umstrukturierung des Militärseelsorgedienstes der Zentralafrikanischen Streitkräfte (Regelung) vom 12. April 1968). (Zentralafrikanische Republik).

3. STRUKTURELLE GRUNDMUSTER DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN STREITKRÄFTEN

3.1. "Institutionelle Dualität" als Grundstruktur des religiösen Dienstes in den Streitkräften

"Militärseelsorge", "Seelsorge an Soldaten", "Soldatenseelsorge" und "religiöser Dienst in den Streitkräften" bezeichnen den Teilbereich des Phänomens "Religion im Militär", in dem religiöse Dienstleistungen von speziell hierzu beauftragten Personen an Soldaten und u.U. auch an deren Angehörigen erbracht werden. Der Terminus "Militärseelsorge" ist im Rahmen einer internationalen Untersuchung allerdings nur bedingt verwendbar. Die Frage nach dem Vorhandensein einer solchen Einrichtung wurde in bezug auf nicht-christliche Länder bisweilen deshalb abschlägig beantwortet, weil "Seelsorge" als spezifisch christliche Handlungsweise verstanden wurde. Ohne auf den allgemein eingeführten Begriff "Militärseelsorge" völlig zu verzichten, wird die Formulierung "religiöser Dienst in (den) Streitkräften" dann gewählt, wenn auf die Religionen übergreifende Dimension abgestellt werden soll. Lediglich die humanistischen Berater in den Niederlanden dürften sich selbst nicht als religiöses Personal verstehen.

Religiöse Dienste für Soldaten sind zunächst vergleichbar mit Dienstleistungen, die die Streitkräfte beispielsweise von Ärzten,

Zahnärzten, Apothekern, Juristen, Verwaltungsfachleuten, Psychologen, Sozialarbeitern, Technikern und Ingenieuren in Anspruch nehmen. Jedoch besitzt der religiöse Dienst in den Streitkräften auch einen singulären Charakter.

Denn hier kommt in der Regel das Problem der "institutionellen Dualität"²³¹⁾ zum Tragen. Das bedeutet: das Amt des Militärgeistlichen hat nicht nur eine besondere berufsspezifische Qualifikation zur Voraussetzung, sondern zudem die Installation als Religionsdiener einer bestimmten religiösen Institution.

Daher kann - abgesehen von der Berücksichtigung der Interessen der übrigen Beteiligten - eine mehr oder weniger aufwendige Koordination²³²⁾ zwischen Staat und Religionsgemeinschaften erforderlich sein.²³³⁾ Dies ist davon abhängig, welche rechtliche Stellung den Religionsgemeinschaften zukommt und welchen gesellschaftlichen Einfluß sie besitzen.

Dabei reichen die Kompetenzen der religionsgemeinschaftlichen Institutionen hinsichtlich Militärseelsorge von lediglich indirekter Einflußmöglichkeit, die sie über die aus ihren Reihen entsandten Personen ausüben, bis hin zu einem religiösen Dienst als Instrument der Steuerung und Kontrolle der Streitkräfte durch die Religionsgemeinschaft.

3.2. Religionsausübung in einer totalen Institution

3.2.1. Streitkräfte als totale Institutionen

Soziologisch können Streitkräfte als totale Institutionen beschrieben werden.²³⁴⁾ Es gehört zum Wesen totaler Institutionen, daß sie dahin streben, möglichst umfassend die Lebensäußerungen ihrer Mitglieder zu regulieren. Zwar gibt es beträchtliche Unterschiede zwischen den Streitkräften der einzelnen Staaten, auch betreffen die Eingriffe nicht alle Militärpersonen derselben Streitkraft in gleicher Weise, sondern nehmen mit zunehmender Verweildauer und steigendem Dienstgrad tendenziell ab. Jedoch ist - wenn auch mit graduellen Abstufungen - stets mit Einschränkungen der persönlichen Freiheitsrechte, zu denen auch die Freiheit der Religionsausübung gehört, zu rechnen.²³⁵⁾

Dabei liegt die Spannweite des Umgangs der Streitkräfte mit Religionsausübung zwischen den Extremen: völliges Verbot jeglicher religiöser Äußerungen, das mit der Androhung von Strafen oder sonstigen Nachteilen einhergeht, und dem Gegenpol: obligatorische Ausübung einer die Staatsideologie repräsentierenden Religiosität, deren Einhaltung ebenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt wird.

3.2.2. Formen der Religionsausübung innerhalb von Streitkräften

Die Religionsausübung, die innerhalb von Streitkräften stattfindet, kann sich in institutionalisierten Bahnen bewegen oder auch

ÜBERSICHT 1: FORMEN DER RELIGIONSAUSÜBUNG INNERHALB VON STREITKRÄFTEN

Nichtinstitutionalisierte Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte			Institutionalisierte Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte		
Verbot der Religionsausübung von Soldaten	Trennung von Religion und Militär	Zulassung und Ermöglichung privater Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte	Zulassung und Ermöglichung von Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte ohne strukturelle Einbindung in die Streitkräfte	Zulassung und Ermöglichung von Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte mit struktureller Einbindung in die Streitkräfte ("Militärseelsorge")	Zwang zur Religionsausübung in den Streitkräften

auf feste Formen verzichten. Die obige Übersicht zeigt verschiedene mögliche Arten.

3.2.2.1 Nichtinstitutionalisierte Religionsausübung innerhalb von Streitkräften

Der liberale Staat vermeidet von seinem Selbstverständnis her die beiden extremen Ausprägungen "Verbot der Religionsausübung von Soldaten" und "Zwang zur Religionsausübung in den Streitkräften", indem er sowohl ein Mindestmaß von Religionsausübung auch Menschen in besonderen Gewaltverhältnissen garantiert als auch den Zwang zur Religionsausübung beseitigt. Ein Mindestmaß von Möglichkeit zur Religionsausübung würde darin bestehen, daß den Soldaten freie Zeit und das Recht zum Verlassen des militärischen Bereichs zugestanden werden, um die Angebote von Religionsgemeinschaften in Anspruch nehmen zu können ("Trennung von Religion und Militär").

Nichtinstitutionalisierte Religionsausübung von Soldaten, die nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb des militärischen Bereichs stattfinden kann ("Zulassung und Ermöglichung privater Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte"), zeichnet sich durch Situationsbedingtheit und Spontaneität aus. Feste Strukturen sind gerade nicht beabsichtigt. So entstehen beispielsweise Andachts- oder Bibelgesprächsgruppen in Kasernen dann, wenn Soldaten mit entsprechendem Interesse vorhanden sind und jemand die Initiative ergreift,

diese zu organisieren. Ein ziviler Geistlicher wird angefordert und erhält Zutritt zum militärischen Bereich, wenn er von demjenigen, der den Kontakt wünscht, nicht aufgesucht werden kann.

Diese Art von religiöser Betreuung ist jedoch bereits bei gewöhnlichen militärspezifischen Aktionen wie Manövern und Übungen und mehr noch bei Auslandsstationierungen und im Einsatzfall nicht mehr durchführbar. In solchen Situationen ist die zeitliche und räumliche Bewegungsfreiheit der Soldaten zu sehr eingeschränkt, als daß zivile religiöse Angebote wahrgenommen werden könnten. Auch schließen es solche Gegebenheiten aus, die hinsichtlich Konfession und Sprache erforderlichen zivilen Geistlichen zu erreichen und ihnen Zugang zu den Soldaten zu verschaffen. Somit stößt das in einem liberalen Staat verfassungsmäßig gebotene Recht der freien Religionsausübung im militärischen Umfeld an pragmatische Grenzen. Hier erscheint analog zur Seelsorge in Krankenhäusern, Gefängnissen, Schulen, Heimen, bei der Polizei und im Bundesgrenzschutz eine besondere Form der religiösen Begleitung geboten.

3.2.2.2 Institutionalisierte Religionsausübung innerhalb von Streitkräften

Die private religiöse Betätigung von Einzelnen oder von Gruppen und die Wahrnehmung individueller Seelsorge durch zivile Geistliche in besonderen Situationen bleiben unter der Schwelle, von der besondere institutionelle Regelungen erforderlich sind, auch wenn

diese innerhalb der Streitkräfte stattfinden. Deshalb wird im Rahmen dieser Untersuchung erst dann von einer institutionalisierten Religionsausübung in den Streitkräften gesprochen, wenn Strukturen vorhanden sind, die die Kontinuität dieser Aktivität für die ganze Institution gewährleisten. Dies wird in der Regel durch besonders dazu beauftragtes religiöses Personal geschehen, das in unterschiedlicher Weise in die militärische Organisation eingebunden sein kann. Der Begriff "Militärseelsorge" soll in diesem Zusammenhang für die in militärische Strukturen eingebundene Variante reserviert sein.

Die Etablierung von religiöser Sonderbetreuung wird meist damit begründet, daß die allgemeinen Strukturen religiöser Bedürfnisbefriedigung, welche durch örtliche (Kirchen-)Gemeinden repräsentiert werden, für bestimmte Lebenssituationen nicht hinreichend sind. So entstand beispielsweise in den christlichen Kirchen eine Vielzahl von Einrichtungen, die sich gezielt an verschiedene Adressaten wenden und die auf besondere Umstände abstellen.²³⁶⁾

Auch die institutionalisierte Seelsorge an Soldaten innerhalb der Streitkräfte kann mit dem Interesse der Betroffenen begründet werden, religiös ausreichend versorgt zu sein.

Darüber hinaus werden als weitere mögliche Motive für einen speziellen religiösen Dienst in den Streitkräften genannt:

- die religiöse Versorgung ihrer Mitglieder als Pflicht der Religionsgemeinschaft;
- die Verbreitung der religiösen und ethischen Inhalte der Religionsgemeinschaften (Verkündigung);
- die Vergrößerung bzw. Reaktivierung der Anhängerschaft der Religionsgemeinschaften;
- das Vorhandensein sozialer Kontrolle innerhalb der sich abschirmenden totalen Institution;
- das Vorhandensein eines Ventils zum Ausgleich sozialen und psychischen Überdrucks und zur Abmilderung institutioneller Härten (Diakonie);
- die religiös-ethische Legitimierung des Auftrags der Institution und die Förderung der Internalisierung staatlicher bzw. gesellschaftlicher Werte (zivilreligiöse Funktion) bzw. - dem entgegengesetzt - die religiös-ethische Problematisierung und Delegitimierung des Auftrags der Institution und Infragestellung staatlicher bzw. gesellschaftlicher Werte (Funktion der staatskritischen Politischen Theologie);
- der Faktor seelischer Stabilisierung in Krisensituationen;

- der konstante humane Faktor in den auf Mobilität ausgelegten Bereichen der militärischen Institution.

Die Aufzählung von zum Teil sich einander ausschließenden möglichen Motiven für eine besondere religiöse Begleitung von Soldaten macht deutlich, daß hier neben den Interessen der betroffenen Individuen auch die der Geistlichen, der Militärseelsorge-Leitungen, der religiösen Institutionen, der Streitkräfte, der politisch Verantwortlichen und der Gesamtgesellschaft tangiert sind. Über die religiöse Betreuung von Soldaten hinaus handelt es sich bei der institutionalisierten und in die Lebenswelt der Streitkräfte integrierten Militärseelsorge um einen Dienst, der auch die Strukturen des Militärischen betrifft.²³⁷⁾ Die bisweilen erhobene Forderung, den Begriff "Militärseelsorge" ganz zu meiden und ihn durch "Soldatenseelsorge", "Kirche unter den Soldaten" oder ähnliche Formulierungen zu ersetzen, würde diesen Umstand verschleiern, daran jedoch nichts ändern.

3.3. Die Koordinierung des institutionalisierten religiösen Dienstes in den Streitkräften

3.3.1. Formelle Koordinierung

Zum Wesen einer institutionalisierten Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte gehört es, daß in oder neben der Institution

Militär eine Institution Militärseelsorge etabliert wird, die ihre Ziele und ihr Personal von dritten Institutionen, den Religionsgemeinschaften, bezieht.

Das macht eine Koordinierung der Anliegen der verschiedenen Beteiligten erforderlich: des Staates, der Institution Streitkräfte, der Soldaten und ihrer Familien, der Geistlichen, der Institution Militärseelsorge und der religionsgemeinschaftlichen Institutionen.

In der Regel dürfte sich zunächst der Staat für diese Koordinierung zuständig sehen, weil er der Träger der politischen Macht ist und die "Kompetenz-Kompetenz"²³⁸⁾ besitzt, entsprechende Regelungen vorzunehmen. Außerdem benötigt eine Soldatenseelsorge "die flankierende Unterstützung von Staat und Streitkräften",²³⁹⁾ wenn sie innerhalb der militärischen Institution funktionsfähig sein soll. Der Staat hat dabei die Möglichkeit, entweder die für eine religiöse Begleitung der Soldaten notwendigen Rahmenbedingungen allein zu setzen und die übrigen Beteiligten zu binden oder Absprachen mit diesen bzw. einem Teil von ihnen zu treffen. Am verbreitetsten sind in diesem Zusammenhang einseitige Koordinierungen durch den Staat und Vereinbarungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften.

Vereinbarungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften im Hinblick auf den religiösen Dienst in den Streitkräften werden aus zwei Gründen getroffen:

Zum einen stellt der religiöse Dienst in den Streitkräften in der Regel keinen allgemeinreligiösen und überkonfessionellen Dienst dar, sondern er versorgt Angehörige der Streitkräfte mit religiösen Dienstleistungen der Glaubensgemeinschaft, der sie angehören.

Zweitens befinden sich die Militärgeistlichen üblicherweise in einer "institutionellen Dualität", d.h. sie sind sowohl Angehörige der Institution Streitkräfte als auch einer bestimmten Religionsgemeinschaft, die sie zu repräsentieren haben.²⁴⁰⁾

ÜBERSICHT 2: FORMELLE KOORDINIERUNG

Koordinierung durch Staat allein	==>	Gesetze, Verordnungen
Koordinierung durch Staat nach Anhörung der Religionsgemeinschaften	==>	paktierte Gesetze und Verordnungen
Koordinierung durch Verträge zwischen Staat und Religionsgemeinschaften	==>	Konkordate, staatskirchenrechtliche Verträge

3.3.2. Materielle Koordinierung

Bei den Anliegen der beteiligten Institutionen Staat/Militär auf der einen und Religionsgemeinschaften auf der anderen Seite muß unterschieden werden zwischen solchen, die koordinierbar, d.h.

verhandelbar, sind, und solchen, die für unaufgebbar gehalten werden.

Als nicht zur Disposition stehende Grundbedingungen gelten durchweg die Loyalität des religiösen Dienstes in den Streitkräften gegenüber Staat und Militär²⁴¹⁾ und die (relative) inhaltliche Autonomie dieses Dienstes im Sinne des Bekenntnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft.²⁴²⁾

Ein Interessensausgleich kann durch Verhandlungen hergestellt werden hinsichtlich der Art und Weise, wie ein religiöser Dienst in den Streitkräften funktionsfähig ausgestaltet wird, welche Aufgaben er in welchem Umfang wahrnehmen soll, wie er personalmäßig ausgestattet und wie er finanziert wird.

ÜBERSICHT 3: MATERIELLE KOORDINIERUNG

Nicht zur Disposition stehende Anliegen	Koordinierbare Anliegen
des Staates: Loyalität	Funktionsfähigkeit
der Religionsgemeinschaften: inhaltliche Autonomie	Aufgaben und Umfang
	Personal
	Finanzierung

3.3.2.1 Nicht zur Disposition stehende Anliegen

Militärseelsorge befindet sich stets in einem Spannungsfeld, weil die sie konstituierenden Institutionen unterschiedliche Ziele und Aufgaben verfolgen. Das Interesse der Religionsgemeinschaft wird in der Regel darin bestehen, ihre eigenen Inhalte im Dienst an den Soldaten zum Ausdruck bringen zu können. Der Staat seinerseits wird sicherstellen wollen, daß die Erfüllung des Auftrags der Streitkräfte durch den religiösen Dienst nicht beeinträchtigt wird.

Das bedeutet, daß sowohl die einem religiösen Dienst in den Streitkräften gewährte inhaltliche Autonomie als auch seine Fähigkeit zur Loyalität gegenüber dem Militär lediglich relativen Charakter haben kann. Von seiten des Staates wird die inhaltliche Autonomie eines innerhalb der militärischen Strukturen wirkenden religiösen Dienstes dort ihre Grenzen finden, wo die Auftragserfüllung der Streitkräfte in Frage gestellt wird. Hingegen werden nur solche Religionsgemeinschaften an einer institutionalisierten Seelsorge an Soldaten teilnehmen, die durch die erforderliche Loyalität nicht in Konflikt zu den eigenen Grundsätzen gebracht werden. So lehnen in den USA die Friedenskirchen, die einen radikalen Pazifismus vertreten, konsequenterweise die Beteiligung ihrer Denominationen an Militärseelsorge ab.

Jedoch bietet auch der Rückzug von Religionsgemeinschaften auf nichtinstitutionelle Formen von Seelsorge an Soldaten außerhalb des

militärischen Bereichs keine absolute inhaltliche Autonomie, da auch die Religionsgemeinschaften den in einem Staat geltenden Gesetzen unterworfen sind, die die Funktionsfähigkeit staatlicher Organe gewährleisten.

3.3.2.2. Koordinierbare Anliegen

Einer koordinierten Regelung bedürfen Fragen wie:

- die institutionelle Absicherung der Funktionsfähigkeit des religiösen Dienstes in den Streitkräften;
- Aufgaben und Umfang des religiösen Dienstes in den Streitkräften;
- Qualifikation, Einstellung, Entlassung, Aufsicht, Status und Stärke des religiösen Personals in den Streitkräften;
- die Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften.

3.3.2.2.1. Die institutionelle Absicherung der Funktionsfähigkeit des religiösen Dienstes in den Streitkräften

Für die Funktionsfähigkeit des religiösen Dienstes in den Streitkräften ist es von wesentlicher Bedeutung, wie dieser in und gegenüber der Institution Militär institutionell abgesichert ist. Dies

hängt mit dem Charakter von Streitkräften als totalen Institutionen zusammen, auf den in diesem Zusammenhang über das oben Gesagte hinaus noch näher eingegangen werden muß.²⁴³⁾

Unter dem Begriff "Institutionen" sind soziale Einrichtungen zu verstehen, die sich regelmäßig mit einer bestimmten Aktivität befassen. Totale Institutionen unterscheiden sich von anderen Institutionen dadurch, daß sie weitgehende Kontrolle über das ganze Leben der einbezogenen Personen ausüben. Das Symbol für die Totalität ist eine sichtbare oder unsichtbare Schranke zwischen Mitgliedern (insider) und Außenwelt (outsider). Manchmal ist dies eine physische Barriere: ein Zaun, Wachen, vergitterte Fenster. Das Militär bedient sich zusätzlich der Uniform, um die Mitglieder von der Außenwelt abzuheben. Abgesehen von den äußeren Zeichen ist auch stets ein starkes Gefühl für den Unterschied zwischen Insidern und Outsidern vorhanden.

Auf der anderen Seite verschwinden Schranken, die normalerweise verschiedene Lebensbereiche trennen. So spielen sich für die meisten Menschen Arbeit, Freizeit und Schlaf an verschiedenen Orten, mit verschiedenen Menschen, unter verschiedenen Autoritäten und ohne einen allumfassenden Plan ab. In einer totalen Institution befinden sich die unterschiedlichen Lebensbereiche unter derselben Autorität, mit gewöhnlich denselben Teilnehmern und sind eingeplant in einen festen Dienstplan, der aufgestellt wird, um die Ziele der Institution zu erfüllen.

Zum Wesen einer Institution gehört der bürokratisch organisierte Umgang mit menschlichen Bedürfnissen für ganze Gruppen von Menschen. Das führt zu einer Polarität von wenigen, die Aufsicht bzw. das Kommando führen, gegenüber meist vielen, die beaufsichtigt bzw. kommandiert werden.

Wichtig für das Verhältnis der Militärseelsorge zu anderen Formen der Anstaltseelsorge (Krankenhaus, Gefängnis, Heime) ist die Unterscheidung von totalen Institutionen autonomen Typs und solchen des ausgedehnten Typs.

Totale Institutionen autonomen Typs existieren jeweils für sich mehr oder weniger unabhängig. Darunter fallen Sanatorien, Krankenhäuser, Blinden- und Altenheime, Gefängnisse, Besserungsanstalten und Internate.

Totale Institutionen ausgedehnten Typs bilden eine große Organisation, von der die lokalen Einheiten nur der Zentrale untergeordnete Teile sind. Dieser Typ wird repräsentiert durch monastische religiöse Orden und durch die militärische Organisation.

Eine bezeichnende Differenz zwischen den beiden Typen totaler Institution ist die unterschiedlich starke Trennung zwischen Stab und Insassen sowie das unterschiedlich starke Eingebundensein des Stabpersonals in die totale Institution.

Dabei ist bei autonomen totalen Institutionen die Trennung zwischen Stab und Insassen bzw. Patienten sehr scharf. Die Stabsmitglieder befinden sich nicht in totaler Eingebundenheit und Unterwerfung unter die institutionelle Kontrolle wie die Insassen bzw. Patienten. Viele von ihnen sind Teilzeitbeschäftigte, und ihr persönliches Leben spielt sich anderswo ab. So sind in einer autonomen totalen Institution lediglich die Insassen bzw. Patienten volle Insider, der Stab kann durchaus aus Halbaußensternern bestehen.

Anders sieht dies beim ausgedehnten Typ der totalen Institution aus. Im Militär sind Offiziere wie einfache Soldaten in die Institution völlig einbezogen und der institutionellen Kontrolle unterworfen. Daher besteht hier trotz aller Unterschiede zwischen den Rängen und hinsichtlich von Privilegien ein ausgeprägtes Gefühl von Zusammengehörigkeit und Schicksalsgemeinschaft. Die Leitung und das Kommando in einer ausgedehnten totalen Institution liegen in den Händen von Insidern.

Auf dem Hintergrund dieser Differenzierungen wird deutlich, daß es pragmatische Gründe hat, wenn international überwiegend die strukturelle Einbindung des religiösen Dienstes in die Streitkräfte gewählt wird. Denn dies ermöglicht den Geistlichen den Zugang zu den in der totalen Institution befindlichen Menschen, gibt ihrer Arbeit dort ein hohes Maß an Funktionsfähigkeit und eröffnet zusätzlich neue Dimensionen pastoralen Wirkens.

Dieser Umstand sollte in seiner Bedeutung weder für den Geistlichen noch für die Menschen, an die er gewiesen ist, unterschätzt werden. Denn der religiöse Dienst in den Streitkräften stellt etwas qualitativ anderes dar als das religiöse Leben in einer (Kirchen)-Gemeinde, zu der nur eine Minderheit Zugang findet. Der gemeinsame Insiderstatus von Militärgeistlichen und Soldaten vermindert die trennende Distanz und das Element des Künstlichen und Unaufrichtigen, das oftmals die Beziehung zwischen Pfarrer und Gemeindeglied kennzeichnet. Dafür sind verschiedene Gründe maßgeblich:

- Der Militärpfarrer begegnet seinen Gemeindegliedern im Berufsalltag, nicht in der Freizeit.
- Er kennt die Lebenswelt seiner Gemeindeglieder aus eigenem Erleben. Er selber ist Teil davon und persönlich mitbetroffen. Das macht seine Predigt und Seelsorge relevant und kompetent.
- Der Militärpfarrer hat wie kein anderer Geistlicher sofortigen Kontakt mit der großen Bevölkerungsmehrheit der Unkirchlichen. Da er Insider der totalen Institution ist, gilt er als Geistlicher der ganzen Institution, nicht nur des explizit christlichen Teils oder nur der Angehörigen seiner Konfession. Zudem wird hier gerade die innerhalb der Kirche unterrepräsentierte und durch ortsge-meindliche Strukturen kaum ansprechbare Gruppe der unverheirateten jungen Männer erreicht.
- Eine weitere Möglichkeit, die sich für einen zivilen Geistlichen nur schwer auftut und durch die Konzeption der sog. Gemeinwesenarbeit angestrebt wird, ist die Chance des Militärpfarrers, der weltlichen Institution selbst zu dienen. Indem er sich um eine Vermenschlichung der Lebensbedingungen der Individuen bemüht, nützt er sowohl den Menschen als auch der Institution, mit der ihr Leben untrennbar verwoben ist. (244)

3.3.2.2. Aufgaben und Umfang des religiösen Dienstes in den Streitkräften

Hinsichtlich der Aufgaben und des Umfangs des religiösen Dienstes in den Streitkräften ist mit einer erheblichen Bandbreite zu rechnen.

Einer Regelung bedarf, wie der religiöse Dienst, bezogen auf unterschiedliche Situationen (am Standort, auf Übungen, bei Einsätzen, im Frieden, im Mobilisierungsfall), auszugestaltet ist. Ist der Staat bereit, innerhalb der Streitkräfte nur eine religiöse Mindestversorgung sicherstellen zu lassen, wie dies im kommunistischen Polen der Fall war,²⁴⁵⁾ so dürfte lediglich eine religiöse Betreuung im engeren Sinne vorzufinden sein, die sich auf kultische Handlungen und Individualseelsorge beschränkt.

Eine religiöse Betreuung im weiteren Sinne umfaßt zusätzlich öffentliches Handeln in diakonischer und missionarischer Absicht, religiöse und ethische Unterweisung von Gruppen und die Versorgung der Familien. Auch ist vorstellbar, daß Militärgeistliche als Berater der militärischen Vorgesetzten in religiösen, ethischen und sozialen Fragen fungieren und bei persönlichen und sozialen Konfliktfällen, die Soldaten betreffen, einbezogen werden.

ÜBERSICHT 4: AUFGABEN UND UMFANG DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN STREITKRÄFTEN

rel. Dienst im engeren Sinn	rel. Dienst im erweiterten Sinn	rel. Dienst mit zivil-religiöser Dimension	rel. Dienst mit Lenkungs-funktion
Gottesdienste, Amtshandlungen, Individualseel-sorge	Gottesdienste, Amtshandlungen, Individualseel-sorge öffentliches Handeln: diakonisch, pädagogisch, missionarisch; Beratung des mil. Stabs	Gottesdienste, Amtshandlungen, Individualseel-sorge öffentliches Handeln: diakonisch, pädagogisch, missionarisch; Beratung des mil. Stabs Vermittlung sozialer Werte; (geistige) soziale Kon-trolle	Gottesdienste, Amtshandlungen, Individualseel-sorge öffentliches Handeln: diakonisch, pädagogisch, missionarisch; Beratung des mil. Stabs Vermittlung sozialer Werte; Überwachung, Lenkung mit Sanktionsmög-lichkeiten

Der Auftrag des religiösen Dienstes kann zivilreligiöse Dimensio-nen²⁴⁶⁾ annehmen, indem von ihm die Propagierung überkonfessio-neller, gesellschaftlich verbindender Werte und die Wahrnehmung

sozialer Kontrollfunktionen gegenüber der Institution Militär oder sogar gegenüber der Gesamtgesellschaft²⁴⁷⁾ erwartet werden.

Im Extremfall kann der religiöse Dienst in den Streitkräften zu einem mit Sanktionsmitteln ausgestatteten Überwachungs- und Len-kungsapparat werden.

3.3.2.2.3. Das Personal des religiösen Dienstes in den Streitkräften

Hinsichtlich des Status des religiösen Personals sind verschiedene Formen möglich. Militärgeistliche können Soldaten sein und sind dann u.U. als Stabsoffiziere in militärische Stäbe integriert. Aber auch bei zivilem staatlichem Status ist es möglich, daß sie eine in mancher Hinsicht dem Offizier vergleichbare Stellung besitzen und Uniform tragen. Ebenfalls möglich ist die Form der Gestellung, bei der die Religionsgemeinschaft Dienstherr des religiösen Personals bleibt. Ferner werden Mischformen praktiziert, beispielsweise wenn der Staat mit Geistlichen nebenamtliche Dienstverträge schließt.

Die Dienstverhältnisse können haupt-, neben- und ehrenamtliche Ver-wendungen vorsehen. Darüber hinaus werden Reservisten eingesetzt. In vielen Fällen tritt der Staat als Anstellungsträger des religiö-sen Personals auf. Dies liegt zum einen aufgrund der staatlichen Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften nahe. Zum

anderen hat er ein Interesse daran, Personen, die in einem besonders sicherheitsempfindlichen staatlichen Bereich tätig sind, wirksam zur Loyalität zu verpflichten.

Den Religionsgemeinschaften wird es ein Anliegen sein, daß der unter ihrem Namen firmierende religiöse Dienst in den Streitkräften eine optimale religiöse Versorgung bietet, im Sinne des jeweiligen Bekenntnisses durchgeführt wird und möglichst wenig zusätzliche Kosten bereitet.

Die optimale organisatorische Durchführung des religiösen Dienstes innerhalb der Streitkräfte dürfte bei Integration in die Strukturen der totalen Institution Militär gegeben sein. Auch entstehen in diesem Fall für die Religionsgemeinschaft die geringsten Kosten, da der Staat für die Finanzierung aufkommt. Wenn aus besonderen Gründen eine andere Organisationsform gewählt wird, muß mit erschwerten Arbeitsbedingungen des religiösen Personals, einer suboptimalen religiösen Versorgung der Soldaten und höheren Kosten gerechnet werden.

Die inhaltliche Konformität des religiösen Dienstes in den Streitkräften mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft wird üblicherweise durch die institutionelle Dualität sichergestellt, die darin besteht, daß die Religionsgemeinschaften nur von ihnen zugelassene Geistliche zur Verfügung stellen, die an das

jeweilige Bekenntnis gebunden sind und denen bei Entzug der religionsgemeinschaftlichen Approbation die Entlassung aus dem Dienst droht. Außerdem besteht bei einer hierarchischen Organisation des religiösen Dienstes in den Streitkräften auch eine auf die Inhalte bezogene Dienstaufsicht durch die vorgesetzten Militärgeistlichen.

Darüber hinaus sind weitere Möglichkeiten der Einflußnahme und Disziplinierung der Militärseelsorger durch die Religionsgemeinschaften vorgesehen: vorzeitiger Rückruf, zeitliche Begrenzung des Dienstes, Berichtspflicht, Aufsichts- und Kontrollinstanzen, Teilnahmepflicht an Fortbildungen und Schulungen der Religionsgemeinschaft.

Von staatlicher Seite können die Militärgeistlichen weitgehenden Einstellungsvoraussetzungen und Überprüfungen ausgesetzt werden: Gesundheits- und Sicherheitsüberprüfung, Eignungsprüfungen, militärische Grundausbildung, Spezialausbildung für den religiösen Dienst in den Streitkräften. Eine fortlaufende staatliche Überwachung kann durch militärische Vorgesetzte und durch besondere Dienste erfolgen.

Dabei ist davon auszugehen, daß die Kontrolle der Loyalität des religiösen Dienstes durch staatliche/militärische Stellen umso stärker ausfällt, je mehr dieser auf Abgrenzung aus ist und einen Fremdkörper darstellt. So kann nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß mit Zunahme der institutionellen Unabhängigkeit

des religiösen Personals vom Militär auch dessen inhaltliche Autonomie wächst. Es könnte gerade der entgegengesetzte Fall eintreten, daß Einschränkungen der Wirkungsmöglichkeiten und der inhaltlichen Freizügigkeit die Folge sind.

ÜBERSICHT 5: STATUS DES PERSONALS DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN STREITKRÄFTEN

militärischer Status	==>	Anstellungsträger Staat
ziviler Status	==>	Anstellungsträger Staat
religionsgemeinschaftlicher Status mit Gestellung	==>	Anstellungsträger Religionsgemeinschaften
Mischformen von militärischem, zivilem und religionsgem. Status	==>	Anstellungsträger Staat und/oder Religionsgemeinschaften
hauptamtliche Verwendung		
nebenamtliche Verwendung		
ehrenamtliche Verwendung		
Reservist		

3.3.2.2.4. Die Administration des religiösen Dienstes in den Streitkräften

Die administrative Koordinierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften umfaßt Aufgaben, die

- Personal: Auswahl, Einstellung, Einsatz, Verwendung, Führung, Dienstaufsicht, soziale Fürsorge, Entlassung;
- inhaltliche Fragen: Aus- und Fortbildung, themenbezogene Materialien und Medien, Kontrolle der bekenntnismäßigen Konformität und der vom Staat erwarteten Loyalität;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Finanzen und Sachmittel: Bereitstellung und Verwendungskontrolle;
- Absprachen mit ministeriellen, militärischen und zivilkirchlichen Stellen, mit religiösen Diensten in den Streitkräften anderer Staaten und/oder anderer Bekenntnisse

betreffen können.

Da der religiöse Dienst in den Streitkräften besondere Merkmale aufweist, die durch die Begriffe "institutionelle Dualität" und "inhaltliche Autonomie" gekennzeichnet werden können, wird auch dessen Administration sich darauf einzustellen haben.

Das kann auf folgende Weisen geschehen:

- durch die Trennung zwischen äußeren, organisatorischen und inneren, inhaltlichen Angelegenheiten, wobei staatliche Organe die äußeren und religionsgemeinschaftliche Stellen die inhaltlichen verwalten; ²⁴⁸⁾
- durch staatlich-religionsgemeinschaftliche Mischbehörden, die so ausgestaltet sind, daß sie die Interessen beider Partner repräsentieren;
- durch eine alleinige Verwaltung der Angelegenheiten des religiösen Dienstes in den Streitkräften entweder durch staatliche oder durch religionsgemeinschaftliche Stellen.

Falls eine alleinige Verwaltung der Angelegenheiten des religiösen Dienstes in den Streitkräften durch staatliche Stellen angetroffen wird, wäre zu prüfen, ob ein System vorliegt, das die Grundsätze der Freiheit der Religionsausübung und der Freiheit vom Zwang zur Religionsausübung nicht garantiert.

Im umgekehrten Fall wäre zu untersuchen, ob die Religionsgemeinschaften auch staatliche Kompetenzen wahrnehmen, was u.U. sowohl theologisch als auch verfassungsrechtlich bedenklich wäre, oder ob es sich um eine Desintegration des religiösen Dienstes aus den Strukturen der totalen Institution Streitkräfte handelt.

ÜBERSICHT 6: DIE ADMINISTRATION DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN STREITKRÄFTEN

staatliche Administration		religionsgemeinschaftliche Administration		
staatliche Behörden	militärische Stellen	Behörden der relig. Dienste in den Streitkräften	Behörden der Religionsgemeinschaften	andere Stellen und Gremien

3.3.2.2.5. Die Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften

In der Regel sind alle Mitglieder einer Religionsgemeinschaft in Ortsgemeinden erfaßt. Somit entstehen durch die Einrichtung eines religiösen Dienstes in den Streitkräften zusätzliche Kosten. Es ist naheliegend, daß diese Kosten durch den Staat übernommen werden, da er die Ursache für die Notwendigkeit der Sonderseelsorge setzt. Für die Kirche bedeutet die Kostenübernahme durch den Staat die breiteste Einwirkungsmöglichkeit, da nicht das Problem der Knappheit eigener Finanzen berücksichtigt werden muß.

Dieser aus Sicht kirchlicher Finanzen positiv zu bewertende Umstand kann auch skeptisch beurteilt werden, wenn unterstellt wird, daß

durch die staatliche Finanzierung ungünstige inhaltliche und mentale Bindungen entstehen. In einem solchen Fall ist die Trägerschaft und Finanzierung von Soldatenseelsorge allein durch die Religionsgemeinschaften anzustreben.

Eine andere Möglichkeit für die Religionsgemeinschaften, auf den religiösen Dienst in den Streitkräften gezielt Einfluß zu nehmen, stellt die ergänzende Finanzierung dar (Mischfinanzierung). Dadurch können spezifische Akzente gesetzt und Vorhaben realisiert werden, die von seiten des Staates nicht finanziert werden.

Einen weiteren Weg neben der Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften durch den Staat, durch Religionsgemeinschaften oder durch eine Mischfinanzierung stellt die Trägerschaft von Militärseelsorge und die Übernahme der Kosten durch Dritte, u.U. durch die Betroffenen selbst, dar. Eine solche Regelung könnte dort Anwendung finden, wo bestehende Religionsgemeinschaften nicht bereit oder in der Lage sind, das Militärpersonal religiös zu begleiten.

Die inhaltliche Autonomie des religiösen Dienstes in den Streitkräften wird auch durch die Form der Finanzierung beeinflusst. Allgemeine, pauschalierte Zuweisungen, über deren Verwendung kein Nachweis zu führen ist, bieten das größte Maß an Unabhängigkeit. Zweckgebundene Zuweisungen schränken die Unabhängigkeit bereits ein. Dabei wirken allgemeine zweckgebundene Zuweisungen, bei denen

lediglich der Nachweis über die Verwendung für Zwecke des religiösen Dienstes in den Streitkräften zu führen ist, am wenigsten reglementierend. Je stärker die Zweckbindung ist (z.B. differenziert nach Ausgabenarten), desto weniger Bewegungsfreiheit besteht im Hinblick auf die Verwendung der Mittel. Durch Realtransfers in Form von Sachleistungen, Bereitstellung von Räumen, Büromitteln, Fahrzeugen und Personal hat die finanzierende Stelle die stärksten inhaltlichen Eingriffsmöglichkeiten, da keine alternative Verwendungsmöglichkeit der Mittel besteht.

ÜBERSICHT 7: DIE FINANZIERUNG DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN STREITKRÄFTEN

Kostenträger	Finanzierungsformen
Staat	Realtransfer
Religionsgemeinschaften	zweckgebundene Zuweisungen
Dritte	allgemeine Zuweisungen
Mischfinanzierung	

Die Form der Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften gehört zu den koordinierbaren und damit verhandelbaren Gegenständen, so daß auch bei einer staatlichen Finanzierung Formen vereinbart werden können, die keinen Eingriff in die inhaltliche Autonomie des religiösen Dienstes darstellen.

Tabelle 1:

Fortsetzung

Staat	1 beteiligte Religionsge- meinschaften				2 inst. Reli- gions- ausübung		3 An- stel- lungs- trä- ger		4 mitl. Un- ter- stel- lung		5 Umfang der Aufgaben		6 ethi- scher Unter- richt- dienst		7 Perso- nalquote		8 Dis- kus- sion										
	ev	rk	is	mu	so	o	m	z	St	Rg	j	n	eg	ew	zv	lk	n	bb	rg	B	<	>	15	15	j	n	
Großbritannien	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X		X	X	X						X	X
Iran				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Israel				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Italien				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Kanada				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Kenia				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Kolumbien				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Korea, Süd				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Madagaskar				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Malta				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Nepal									X	X	X								X	X	X					X	X
Neuseeland				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Niederlande				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Norwegen				X					X	X	X								X	X	X					X	X

Staat	1 beteiligte Religionsge- meinschaften				2 inst. Reli- gions- ausübung		3 An- stel- lungs- trä- ger		4 mitl. Un- ter- stel- lung		5 Umfang der Aufgaben		6 ethi- scher Unter- richt- dienst		7 Perso- nalquote		8 Dis- kus- sion										
	ev	rk	is	mu	so	o	m	z	St	Rg	j	n	eg	ew	zv	lk	n	bb	rg	B	<	>	15	15	j	n	
Österreich	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X		X	X	X					X	X	
Pakistan				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Paraguay				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Peru				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Philippinen				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Polen				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Portugal				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Schweden F0				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Schweden K0				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Schweiz				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Sierra Leone				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Spanien				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Sri Lanka				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Südafrika				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Thailand				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Trinidad und Tobago				X					X	X	X								X	X	X					X	X
USA				X					X	X	X								X	X	X					X	X
Zentralafri. Republik				X					X	X	X								X	X	X					X	X

Anmerkungen zu Tabelle 1

- kA = Es liegen keine Angaben vor bzw. diese sind nicht anwendbar.
Deutschland MSV = Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem
Militärseelsorgevertrag und -gesetz von 1957
Deutschland O = Regelung in den östlichen protestantischen Landeskir-
chen der Bundesrepublik Deutschland
Schweden FO = Friedensorganisation der Militärseelsorge in Schweden
Schweden KO = Kriegoorganisation der Militärseelsorge in Schweden

Rubrik 1: Beteiligte Religionsgemeinschaften

ev = evangelisch; rk = römisch-katholisch; is = israelitisch; mu = mus-
limisch; so = Sonstige

Rubrik 2: Institutionalisierte Religionsausübung innerhalb von Streit- kräften

o = Zulassung und Ermöglichung von Religionsausübung innerhalb von
Streitkräften ohne strukturelle Einbindung in diese; m = Zulassung und
Ermöglichung von Religionsausübung innerhalb von Streitkräften mit struk-
tureller Einbindung in diese ("Militärseelsorge"); z = Religionsausübung
in den Streitkräften ist obligatorisch

Rubrik 3: Anstellungsträger der Militärgeistlichen

St = Staat; Rg = Religionsgemeinschaft(en)

Rubrik 4: Militärische Unterstellung der Militärgeistlichen

j = ja; n = nein

Rubrik 5: Umfang der Aufgaben des religiösen Dienstes in den Streitkräf- ten

eg = religiöser Dienst im engeren Sinn; ew = religiöser Dienst im erwei-
terten Sinn; zv = religiöser Dienst mit zivilreligiöser Dimension; lk =
religiöser Dienst mit Lenkungsfunktion

Rubrik 6: Wird durch die Militärgeistlichen ethischer Unterricht im mili- tärlich-dienstlichen Rahmen erteilt?

n = nein; bb = bei Bedarf; rg = regelmäßig

Rubrik 7: Wieviele Personen seines Bekenntnisses hat ein Militärgeist- licher durchschnittlich zu versorgen?

B = mindestens ein Militärgeistlicher auf Bataillonsebene; <15 = zwischen
Bataillonsebene und 1500 Soldaten; >15 = 1500 Soldaten und mehr

Rubrik 8: Gibt es eine kirchliche oder öffentliche Diskussion über die ethische Begründung oder Ablehnung von Militärseelsorge?

j = ja; n = nein

4.1.1. "Beteiligte Religionsgemeinschaften"

Unter Merkmal 1 werden die an Militärseelsorgediensten beteiligten
Religionsgemeinschaften aufgelistet. Unterteilt wird nach evange-
lisch, römisch-katholisch, israelitisch und muslimisch. Sind andere
Religionen oder Weltanschauungen beteiligt, findet sich ein Vermerk
in der Spalte "Sonstige".

In 41 Fällen wurden römisch-katholische Soldatenseelsorger,²⁴⁹⁾
protestantische in 30, muslimische in 18, israelitische in 6 und
sonstige Geistliche in 12 Fällen vorgefunden. Zu den sonstigen Mi-
litärseelsorgern gehören beispielsweise humanistische Berater in
den Niederlanden, orthodoxe Geistliche in Griechenland, Finnland
und in den USA, drusische in Israel, hinduistische in Nepal und auf
Sri Lanka, buddhistische in Thailand, Südkorea und auf Sri Lanka
sowie Mormonen und Vertreter der Christian Science in den USA. In
den Streitkräften der USA sind zeitweilig Militärgeistliche von
weit mehr als 100 verschiedenen religiösen Denominationen anzutref-
fen.

Das Merkmal zeigt an, welche Religionsgemeinschaften hinsichtlich
der Koordinierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften zu
berücksichtigen sind. Diese finden in der Regel entsprechend der
unter den Soldaten vorhandenen Anzahl ihrer Mitglieder Berücksich-
tigung.

**Tabelle 2: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit:
nach Religionsgemeinschaften**

Beteiligte Religionsgemeinschaften

rk = römisch-katholisch	41	(38)	keine Auskünfte: Bolivien, Dominikanische Republik, Indonesien
ev = evangelisch	30	(29)	keine Auskünfte: Rwanda
mu = muslimisch	18	(9)	keine Auskünfte: Ägypten, Bahrein, Jemen, Kuwait, Marokko, Oman, Qatar, Saudi-Arabien, VAE
is = israelitisch	6		
so = Sonstige	12		z.B. humanistische Berater (Niederlande), orthodoxe (Griechenland, Finnland, USA), drusische (Israel), hinduistische (Nepal, Sri Lanka), buddhistische (Thailand, Sri Lanka) Geistliche, Mormonen und Christian Science (USA)

4.1.2. "Institutionalisierte Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte"

Das Merkmal 2 "Institutionalisierte Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte" stellt die unterschiedlich starke Einbindung von Militärseelsorge in die militärischen Strukturen heraus. Es wird zwischen drei Stufen unterschieden:

1. Zulassung und Ermöglichung von Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte ohne strukturelle Einbindung in diese,
2. Zulassung und Ermöglichung von Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte mit struktureller Einbindung in diese und
3. obligatorische Religionsausübung in den Streitkräften.

Als "institutionalisiert" werden diejenigen Formen von Soldatenseelsorge bezeichnet, die Strukturen aufweisen, die die gesamten Streitkräfte umfassen und die auf Dauer angelegt sind. Derartige Strukturen sind ein Hinweis darauf, daß ein Bedarf für die Koordination staatlicher und religionsgemeinschaftlicher Interessen besteht.

Eine "Zulassung und Ermöglichung von Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte ohne strukturelle Einbindung in diese" wurde lediglich in zwei Fällen (5 v.H.), nämlich auf Sri Lanka und bei der ostdeutschen protestantischen Soldatenseelsorge, vorgefunden.

Im Falle von Sri Lanka liegt der vergleichsweise geringste Grad an Institutionalisierung vor. Die religiösen Ortsgemeinden haben die Möglichkeit, sich in Friedenszeiten zu den Soldaten in die Kasernen zu begeben. Es existieren weder Militärseelsorger noch speziell für den Dienst an den Soldaten beauftragtes religiöses Personal. Diese Arbeit wird aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit von den Streitkräften geduldet und besitzt keine weiteren institutionellen Absicherungen. Während ihre äußeren Rahmenbedingungen durch das Militär bestimmt werden, ist sie materiell und

personell durch die Religionsgemeinschaften zu gewährleisten. Der Spielraum der inhaltlichen Autonomie dieses religiösen Dienstes ist eher niedrig einzuschätzen, dürfte aber ausreichend sein, da dieser sich auf Kulthandlungen und Individualseelsorge beschränkt.

Die protestantische Soldatenseelsorge in den neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland besitzt ebenfalls keine Einbindung in die militärischen Strukturen, ist jedoch stärker institutionalisiert als der religiöse Dienst in den Streitkräften Sri Lankas. Daraus resultiert ein größerer Abstimmungsbedarf. Hinsichtlich der Koordinierung bestehen keine vertraglichen Übereinkünfte, sondern einseitige Festlegungen durch das Bundesverteidigungsministerium. (250) Die protestantischen Landeskirchen beauftragen Pfarrer mit dem Dienst an den Soldaten ihres Bereiches und teilen ihre Wahl den militärischen Stellen mit. Die Streitkräfte stellen Bedingungen in personeller und inhaltlicher Hinsicht und im Hinblick auf den Umfang des Dienstes und den Zugang zu den Soldaten auf. So haben nicht beliebige Pfarrer oder andere Personen Zutritt zum militärischen Bereich, sondern nur die von den Landeskirchen beauftragten Geistlichen. Diese wiederum dürfen sich nur im Unterkunftsbereich aufhalten. Der Umfang ihrer Tätigkeit ist auf Gottesdienste und Individualseelsorge eingeschränkt. Sie haben die Entscheidung der Soldaten für den Wehrdienst vorbehaltlos anzuerkennen. Ethischer Unterricht oder entsprechende Veranstaltungen sind nur vorgesehen, wenn die Pfarrer hierzu besonders eingeladen werden. Eine Begleitung der übenden Truppe oder auch bei Ernstfalleinsätzen findet nicht statt.

Lediglich im Falle des Iran erfolgte die Klassifizierung als eine mit Zwangsmitteln ausgestattete obligatorische Religionsausübung in den Streitkräften.

Im Iran wird die Religionsausübung der Soldaten nicht aufgrund prinzipieller Religionsfreiheit zugelassen und ermöglicht, sondern sie hat obligatorischen Charakter. Dies hängt mit der verfassungsmäßigen Stellung des schiitischen Islam als Staatsdoktrin zusammen.

Da die Streitkräfte des Iran mit dem Kaisertum eng verbunden gewesen waren, wurde diesen durch die Islamische Republik ein vom Militär unabhängiger religiöser Dienst übergeordnet. Dieser hat die Aufgabe, das Militär zu kontrollieren und in ihm die religiösen, ethischen und politischen Prinzipien der den Staat dominierenden schiitisch-islamischen Religionsgemeinschaft zu realisieren. Einzelheiten der Interessenkoordination zwischen Staat, Religionsgemeinschaft und Streitkräften sind nicht bekannt. Der Primat der Religion und die einem theokratischen System innewohnende Identität politischer und religiöser Interessen dürften jedoch bei Entscheidungsfindungen maßgeblich sein.

Es gibt Hinweise darauf, daß die Einhaltung religiöser Vorschriften durch religionspolizeiliche Maßnahmen nicht auf den Iran beschränkt ist. Amerikanische Quellen berichten, daß es bei den während des Golfkriegs in Saudi Arabien stationierten US-Truppen zu Beschränkungen der Religionsausübung und zu Zusammenstößen mit der Matawwa, der islamischen Religionspolizei, gekommen sei (251). Erst nach Einschaltung des Amtes für religiöse Angelegenheiten im saudi-arabischen Luftwaffenministerium sei für die Bereiche, die unter amerikanischer Leitung standen, der Vollzug nicht-islamischer religiöser Handlungen, die Benutzung nicht-islamischer religiöser Symbole und der Bezeichnung "Militärseelsorger" genehmigt worden. Auf die Chaplains sei die zusätzliche Aufgabe zugekommen, die jeweiligen Kommandeure hinsichtlich religiöser Konflikte mit dem Gastland zu beraten (252).

Viele islamische Staaten - so die Länder auf der gesamten Arabischen Halbinsel - verweigern Nicht-Muslimen grundsätzlich Auskünfte über Religionsausübung. Dies geschah auch bei vorliegender Untersuchung.

Die Verhältnisse in Bangladesch und in Pakistan, über die Informationen vorliegen, lassen sich nach inoffiziellen Mitteilungen jedoch in ihrer Grundstruktur auf andere durch den Islam geprägte Staaten übertragen, sofern nicht Laizismus vorherrscht, wie z.B. in der Türkei.

In Bangladesch befindet sich in jeder Kaserne mindestens eine Moschee, die vom Staat unterhalten und die von zwei bis drei durch den Staat angestellte Militärmulavis verwaltet wird. Diese nehmen

in erster Linie gottesdienstliche und rituelle Aufgaben wahr (Leitung der Gebete, Predigt, Beerdigungen). Im Mittelpunkt steht dabei das Freitagsgebet, an dem alle moslemischen Soldaten teilzunehmen haben. Ferner überwachen die Geistlichen die Religionsschulen (Madrassa) und wirken bei militärischen Feiern mit. Bei Truppenbewegungen werden die Soldaten durch Militärmulavis begleitet.

Pakistan versteht sich als islamischer Staat. In fast jeder staatlichen Organisation ist eine Moschee mit einem dazugehörenden Religionsdiener ("Maulana") vorhanden. Auch die Streitkräfte besitzen einen religiösen Dienst, der die täglichen Gebete sowie Freitagsgebet und -predigt abzuhalten hat bzw. für deren Organisation zuständig ist. Dieser erteilt auch religiösen und ethischen Unterricht gemäß den Regeln des Islam. Im Falle eines militärischen Einsatzes wird in jedem Bataillon ein Stabsoffizier, der kein Geistlicher sein muß, mit den Aufgaben eines "Maulana" betraut.

In der von Moslems dominierten Armee von Sierra Leone sind christliche Offiziere dabei, den bereits vorhandenen religiösen Dienst in den Streitkräften weiter auszubauen. Bemerkenswert ist, daß die christlichen "Chaplains" in Sierra Leone keine Theologen, sondern gläubige Offiziere sind, die durch die Streitkräfte mit der Wahrnehmung der religiösen Begleitung der Soldaten beauftragt werden. Diese trägt einen stark missionarisch-verkündigenden Charakter. Nur wenn für bestimmte Anlässe oder Kulthandlungen ein Geistlicher benötigt wird, bittet man einen zivilen Pfarrer um Unterstützung.

Der überwiegende Teil der untersuchten Militärseelsorge-Konzeptionen (93 v.H.) besitzt eine strukturelle Einbindung in den militärischen Bereich, die darin besteht, daß der religiöse Dienst und sein Personal institutioneller Bestandteil der Streitkräfte sind. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Militargeistlichen durch den Staat angestellt und sich in einem formellen militärischen Unterstellungsverhältnis befinden müssen. So gibt es in den institutionalisierten Militärseelsorgediensten Frankreichs, Schwedens und der

Zentralafrikanischen Republik Beispiele für hauptamtliche Militärfarrer, deren Anstellungsträger Religionsgemeinschaften sind.²⁵³⁾

Die notwendigen Regelungen der die Militärseelsorge betreffenden Angelegenheiten werden durch Staat und Religionsgemeinschaften vorgenommen. Dies kann sowohl unabhängig voneinander als auch in Absprache miteinander geschehen.

Der Militärseelsorgedienst in den US-Streitkräften wird beispielsweise nahezu ausschließlich durch staatliches Gesetz und militärische Vorschriften geregelt. Die Religionsgemeinschaften entscheiden sich grundsätzlich für oder gegen ihre Teilnahme an der Militärseelsorge und erlassen im positiven Fall ihre eigenen Bedingungen für die Freistellung und den Rückzug der Geistlichen. Sie besitzen aber nur sehr geringe Mitwirkungsmöglichkeit hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des religiösen Dienstes in den Streitkräften.⁽²⁵⁴⁾ Jedoch sehen die staatlichen Regelungen Schutzgarantien für die einzelnen Seelsorger und das Militärseelsorge-Korps insgesamt vor. Z.B. benennen die Air Force Regulations "Incompatible Assignments", Aufgaben, die mit dem Auftrag eines Militargeistlichen nicht vereinbar sind.⁽²⁵⁵⁾

Auch findet man u.a. in Frankreich, in der Schweiz, in der Zentralafrikanischen Republik und in Deutschland - hinsichtlich der ostdeutschen protestantischen Soldatenseelsorge - Bestimmungen, mit denen der Staat einseitig die Militärseelsorge ordnet.

Bisweilen berücksichtigen die staatlichen Regelungen auch religionsgemeinschaftliche Interessen. Dies geschieht beispielsweise in Österreich, wo sich der Staat vor Erlaß des Protestantengesetzes mit den evangelischen Kirchen ins Benehmen gesetzt hat. Bei der Abfassung der die Militärseelsorge betreffenden Zentralen Dienstvorschriften der Deutschen Bundeswehr wirken das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr und das Katholische Militärbischofsamt mit.

In Staaten, in denen das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften nach staatskirchlichem Muster organisiert ist wie in Großbritannien, Skandinavien, aber auch in Israel und in verschiedenen islamischen Ländern, geschieht die Koordinierung staatlicher und religionsgemeinschaftlicher Interessen in einem inneren Dialog, der beispielsweise in Dänemark zwischen Verteidigungs- und Kirchenministerium stattfindet.

Im staatlichen Bereich bilden Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Erlasse und Verordnungen die Grundlage für einen institutionalisierten religiösen Dienst in den Streitkräften.

In der Bundesrepublik Deutschland beziehen sich beispielsweise der aus der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz übernommene Artikel 140 (Art. 141 WRV) ausdrücklich auf die Seelsorge in den Streitkräften, ferner § 36 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956, das Gesetz über die Militärseelsorge vom 26. Juli 1957 und verschiedene Zentrale Dienstvorschriften des Bundesverteidigungsministeriums (insbesondere ZDv 66/1 Militärseelsorge und ZDv 66/2 Lebenskundlicher Unterricht). (256)

Die Religionsgemeinschaften regeln intern, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen sie Personal für die religiöse Betreuung der Soldaten zur Verfügung stellen.

Hier sind u.a. der Kanon 569 CIC, des kirchlichen Gesetzbuches für die Lateinische Kirche von 1983 zu nennen, der Art. 43 von "Christus Dominus", des Dekrets des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, die Apostolische Konstitution "Spirituali Militum Curae" von 1986, das EKD-Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957, die Zustimmungen und Durchführungsbestimmungen der deutschen protestantischen Landeskirchen zum Militärseelsorgevertrag von 1957 und der Leitfaden für die protestantische französische Militärseelsorge (VADEMECUM).

Während es - wie gezeigt - durchaus möglich ist, daß der Staat einseitig die Militärseelsorge regelt, obliegt dies in keiner der untersuchten Konzeptionen allein den Religionsgemeinschaften. Jedoch bestehen in etlichen Ländern Verträge zwischen dem Staat und Religionsgemeinschaften, die sich speziell auf die Militärseelsorge beziehen.

Dies trifft beispielsweise zu für Argentinien, Australien, Brasilien, Deutschland (Konkordat von 1933 und Militärseelsorgevertrag von 1957), Ecuador, El Salvador, Frankreich (nur für Konkordatsgebiete), Kanada, Kolumbien, Österreich (nur für römisch-katholische Militärseelsorge), (257) Paraguay, Peru, Philippinen (nur für römisch-katholische Militärseelsorge), Portugal und Spanien.

Diese Verträge können durchaus unterschiedlich ausgestaltet sein. Auch die römisch-katholische Weltkirche, die auf eine weitgehende innerkirchliche Gleichgestaltung von Militärseelsorge abzielt, besitzt eine erhebliche Flexibilität hinsichtlich der Koordinierung mit den jeweiligen Staaten.

So regelt die Apostolische Konstitution SPIRITUALI MILITUM CURAE vom 21. April 1986 (258) hauptsächlich das Segment "innerkirchliche Koordinierung" von Militärseelsorge wie die rechtliche Angleichung der Militärordinariate an die zivilen Diözesen (Art. I), die kirchliche Einsetzung und Stellung des Militärordinarius (Art. II und III), Fragen der kirchlichen Jurisdiktion (Art. IV und V), das Presbyterium des Militärordinariats (Art. VI), die kirchliche Stellung der Militärgeistlichen (Art. VII), die Verwendung von Ordensleuten in der Militärseelsorge (Art. VIII), die Mitwirkung von Laien im Militärordinariat (Art. IX), die personelle Zuständigkeit des Militärordinariats (Art. X), die kirchliche Unterstellung und

Berichtspflicht des Militärordinarius (Art. XI und XII) und die kirchliche Gerichtsbarkeit für das Militärordinariat (Art. XIV). Mit der staatskirchenrechtlichen Koordinierung befaßt sich lediglich Art. XIII, indem er sich allerdings darauf beschränkt, einen Rahmen dafür zu geben, was in den für die einzelnen Staaten errichteten Sonderstatuten zu bestimmen ist: "1. wo die Kirche des Militärordinarius und seine Kurie ihren Sitz haben sollen; 2. ob es einen oder mehrere Generalvikare geben soll und welche anderen Kuriatbeamten ernannt werden sollen; 3. alles, was die kirchliche Stellung des Militärordinarius und der übrigen dem Militärordinariat zugewiesenen Priester und Diakone während und bei Verlassen ihres Dienstes betrifft, und welche Bestimmungen hinsichtlich ihrer militärischen Stellung zu beachten sind; 4. welche Vorkehrungen für den Fall der Sedisvakanz oder der Verhinderung zu treffen sind; 5. was über den Pastoralrat sowohl des ganzen Ordinariats wie auf lokaler Ebene unter Beachtung der Bestimmungen des Codex des kanonischen Rechts zu sagen ist; 6. welche Bücher gemäß den allgemeinen Gesetzen und den Vorschriften der Bischofskonferenz über die Verwaltung der Sakramente und über den Personenstand geführt werden müssen".

Wie diese Punkte zeigen, gibt SPIRITUALI MILITUM CURAE nur den äußeren Rahmen für die jeweiligen Sonderstatuten vor, macht aber keine inhaltlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der zwischen dem Hl. Stuhl und den Nationen auszuhandelnden Verträge. (259) An verschiedenen Stellen wird überdies darauf hingewiesen, daß bestehende Regelungen zu wahren und besondere Umstände einer Nation zu berücksichtigen sind. (260) Davon wurde in Deutschland insofern Gebrauch gemacht, als der römisch-katholische Militärbischof sein Amt nicht hauptamtlich ausübt, sondern ein in der Bundesrepublik Deutschland residierender Diözesanbischof das Amt des Militärbischofs zusätzlich wahrnimmt. (261)

Im Falle der römisch-katholischen Kirche werden Angelegenheiten der Militärseelsorge in der Regel durch Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und dem jeweiligen Staat geregelt.

Dies kann im Rahmen eines Konkordats geschehen, wie z.B. in Deutschland durch Art. 27 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (262) oder Art. 8 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 1. Mai 1934 (263), als eigenständiger Militärseelsorgevertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Regierung eines Landes wie dem "Abkommen zwischen der Föderativen Republik Brasilien und dem Heiligen Stuhl über Seelsorge in den Streitkräften" vom 23. Oktober 1989, (264) dem "Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik von Ecuador über die religiöse Versorgung der Streitkräfte und der Nationalpolizei" vom 3. August 1978, (265) dem "Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Peru" vom 19. Juli 1980 (266) und dem "Vertrag zwischen dem spanischen Staat und dem Heiligen Stuhl über die Militärseelsorge und den Wehrdienst von Klerikern und Ordensmännern" vom 3. Januar 1979. (267) Darüber hinaus werden durch den Heiligen Stuhl im Benehmen mit der jeweiligen Regierung Militärseelsorge-Statute erlassen, die Verwaltungs- bzw. Kooperationsabkommen in Form eines völkerrechtlichen Vertrags darstellen, (268) wie die "Statuten für den Jurisdiktionsbereich des katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr". (269)

Auf evangelischer Seite sind vertragliche Regelungen zwischen Staat und Kirche bezüglich der Militärseelsorge weniger verbreitet als in der römisch-katholischen Kirche. Neben dem deutschen Militärseelsorgevertrag von 1957 sind die australische Vereinbarung zwischen dem Stabschef der Streitkräfte, dem Staatssekretär im Verteidigungsministerium und den Vertretern der Kirchenoberhäupter vom 31. März 1981 und der Briefwechsel zwischen dem Protestantischen Kanadischen Kirchenrat und dem Verteidigungsministerium aus dem Jahre 1947 zu nennen. ²⁷⁰⁾

An der australischen Vereinbarung sind neben den Vertretern der staatlichen Seite die anglikanische und die römisch-katholische Kirche sowie verschiedene protestantische Denominationen und der Exekutivrat australischer Juden beteiligt. Es wurden die Absprachen niedergelegt, die im Hinblick auf die Beratung der Streitkräfte in religiösen Fragen und die Gliederung und Organisation der Militärseelsorge getroffen wurden. Kernstück der Vereinbarung ist die Bildung eines "Beratungskomitees der Teilstreitkräfte für Fragen der Religion" (Teil 2). Dessen Aufgabe ist es, "das Interesse an der Politik der Streitkräfte aufrechtzuerhalten und diesbezüglich beratend tätig zu sein, insofern sich diese Politik auf das religiöse und geistige Wohlergehen aller Angehörigen der Streitkräfte auswirkt" und "bezüglich der Ernennung von Militärseelsorgern zu Principal Chaplains innerhalb der Teilstreitkräfte zu beraten" (Punkt 10a). Den einzelnen Mitgliedern des Beratungskomitees kommt es zu, "seelsorgerisch für die Militärseelsorger, Angehörige der Streitkräfte und ihre Familien tätig zu sein und pastorale Aufsicht auszuüben, jede Teilstreitkraft bezüglich ihrer Konfessionspolitik zu beraten, die Aufstellung und Ernennung von Militärseelsorgern für den Dienst in den Streitkräften zu veranlassen und die Rückkehr von Militärseelsorgern in das zivile Leben gemäß den Erfordernissen der Teilstreitkraft und der Glaubensgemeinschaft zu überwachen" (Punkt 10b). Außerdem wurde vereinbart, daß für jede Teilstreitkraft ein Ausschuß höherer Militärseelsorger zu bestehen hat, der die administrative und fachliche Aufsicht über die Militärseelsorger wahrnimmt, der die Verbindung zum Beratungskomitee der Teilstreitkräfte für Fragen der Religion aufrechterhält, wenn es um Fragen der Rekrutierung von Militärseelsorgern und deren Rückkehr nach Beendigung ihres Dienstes geht, und der in Angelegenheiten der Militärseelsorge und der Persönlichkeitsbildung berät (Teil 3).

In Kanada besteht ein Briefwechsel zwischen dem Protestantischen Kanadischen Kirchenrat und dem Kanadischen Verteidigungsministerium aus dem Jahre 1947, der die Einrichtung und die Kompetenzen eines vom Protestantischen Kanadischen Kirchenrat eingerichteten Militärseelsorgeausschusses regelt.(271) Dieser Ausschuß hat folgende Aufgaben: "a) Er ist die anerkannte Institution der Konfessionen, die

zuständig ist für alle Angelegenheiten, die im Bereich Militärseelsorge die gemeinsamen Interessen der verschiedenen christlichen Kirchen betreffen. b) Ihm obliegt die allgemeine Überwachung der religiösen Betreuung in den Streitkräften. c) Er dient als Mittler zwischen den Militärseelsorgern und den Kirchen. d) Er ist die Verbindungsstelle zwischen der kanadischen Regierung und den Kirchen (im Bereich Militärseelsorge)."(272)

Mit dem Gewicht eines Staatsvertrages, erheblich umfangreicher und detaillierter als das australische und das kanadische Abkommen regelt ein im Jahre 1957 zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland geschlossener Vertrag die protestantische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr.(273) Ungewöhnlich an diesem Vertrag ist vor allem, daß er mehrfach die kirchliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Militärseelsorge betont: "Die Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirchen ausgeübt."(274) - "Aufgabe des Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge. In diesem Dienst ist der Militärgeistliche im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Als kirchlicher Amtsträger bleibt er in Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden."(275) - "Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs müssen sich im Rahmen des allgemeinen kirchlichen Rechts halten."(276) - "Die Militärgeistlichen stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind."(277) - "In kirchlichen Angelegenheiten unterstehen die Militärgeistlichen der Leitung und der Dienstaufsicht des Militärbischofs ... sowie der Dienstaufsicht des Militärgeneraldekans und der übrigen vom Militärbischof mit der Dienstaufsicht betrauten Militärgeistlichen."(278)

Die Bestimmungen dieses Vertrages werden weitgehend auch auf die römisch-katholische Militärseelsorge angewendet.(279) Die auf dem Gebiet der "DDR" liegenden Landeskirchen waren bei Abschluß des Vertrags von dessen Geltung ausgenommen worden. Nach der deutschen Wiedervereinigung sind die ostdeutschen protestantischen Landeskirchen dem Vertrag bisher nicht beigetreten.

4.1.3. "Anstellungsträger der Militärggeistlichen"

Das Merkmal 3 "Anstellungsträger der Militärggeistlichen" steht bereits für ein Koordinierungsergebnis. Es ist Indikator dafür, wer - zumindest hinsichtlich der Personalkosten - für die Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften aufkommt.

In den Fällen, in denen der Staat Anstellungsträger des religiösen Personals ist, deutet sich weiterer Koordinierungsbedarf bezüglich der Absicherung der inhaltlichen Autonomie der Soldatenseelsorge an. Umgekehrt wird der Staat Vorkehrungen treffen, um sich der Loyalität des religiösen Personals zu versichern, wenn er nicht selber dessen Anstellungsträger ist.

Dort, wo der religiöse Dienst in den Streitkräften als "Militärseelsorge" konzipiert ist, ist in der Regel der Staat Anstellungsträger des religiösen Personals. Dies trifft für 93 v.H. der untersuchten Militärseelsorge-Modelle zu.

Die konkordatären "aumôniers non titulaires" in den östlichen französischen Départements und die zivilkirchlichen Geistlichen in der Friedensorganisation der schwedischen Militärseelsorge bilden nur scheinbare Ausnahmen. Denn auch deren Bezahlung erfolgt aus dem Staatsbudget.

Nur in 7 v.H. der Fälle ist nicht der Staat Anstellungsträger des Personals, das die Soldaten religiös versorgt. Das gilt für die ostdeutsche protestantische Soldatenseelsorge, die Betreuung von

Soldaten durch religiöse Gemeinschaften auf Sri Lanka und das (rückläufig praktizierte) Gestellungsverfahren für Militärggeistliche in der Zentralafrikanischen Republik.

Der religiöse Dienst für die Soldaten der Zentralafrikanischen Republik stellt insofern weltweit eine Besonderheit dar, als es nur hier vorgesehen ist, daß das religiöse Personal nach einem echten Gestellungsverfahren in die Streitkräfte entsandt wird. An dem Gestellungsverfahren für Militärseelsorger wurde jedoch nicht festgehalten. Ohne die entsprechende Regelung offiziell zu revidieren, sind derzeit als Hauptamtliche nur Militärggeistliche mit militärischem Status tätig.

In der Diskussion über Militärseelsorge taucht bisweilen die Behauptung auf, die Freiheit der Verkündigung würde dadurch Schaden nehmen, daß der Staat die Seelsorge an Soldaten finanziert und Dienstherr der Militärseelsorger ist. Betrachtet man die vorgefundenen Militärseelsorge-Konzeptionen, in denen nicht der Staat Anstellungsträger des religiösen Personals ist, so gewinnt man keinesfalls den Eindruck, daß hier eine größere inhaltliche Autonomie vorherrscht als in den übrigen Fällen. Im Gegenteil sind stets Vorkehrungen vorhanden, mit denen sich der Staat der Loyalität von Geistlichen versichert, die innerhalb der militärischen Bereichs tätig sind. Dies geschieht keineswegs in jedem Fall dadurch, daß die Militärseelsorger in die Strukturen der Streitkräfte möglichst eng eingebunden werden. Da in einer totalen Institution ausgedehnten Typs wie dem Militär eine starke Diskrepanz zwischen Mitgliedern und Außenwelt besteht, ist ein religiöser Dienst in den Streitkräften auch durch Ausgrenzung kontrollierbar.

Nach den geltenden Vorschriften ist der Umfang des religiösen Dienstes in den Streitkräften der Republik Zentralafrika auf Gottesdienste, kultische Handlungen und Individualseelsorge beschränkt. Die Militärgeistlichen dürfen sich in ihren religiösen Veranstaltungen und in der Seelsorge nicht zu politischen und die Rasse betreffenden Fragen äußern. Ein ethischer Unterricht findet nicht statt. Bei religiösen Veranstaltungen werden die Soldaten von Unteroffizieren und Offizieren begleitet, welche die Disziplin und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu überwachen haben. Das Gestellungsverfahren für Militärseelsorger gewährte den Pfarrern nicht etwa einen größeren Freiraum; sondern es war unter der Herrschaft des späteren Kaisers Bokassa eingeführt worden, um bei niedrigen Kosten eine möglichst starke Kontrolle der Militärgeistlichen zu gewährleisten.

Der Bewegungsspielraum der Soldatenseelsorger in den neuen deutschen Bundesländern ist durch die geltenden Vorschriften im Vergleich zu ihren unter den Bedingungen des Militärseelsorgevertrags von 1957 arbeitenden Amtsbrüdern erheblich eingeschränkt. Darüber darf nicht hinwegtäuschen, daß die Anweisungen derzeit von militärischer Seite großzügig gehandhabt werden.

Für Sri Lanka, wo es keinen in die militärischen Strukturen eingebundenen Militärseelsorgedienst gibt, fehlen besondere Regelungen hinsichtlich der religiösen Betreuung der Soldaten gänzlich. Jedoch wird man davon auszugehen haben, daß den verantwortlichen Kommandeuren eine kontrollierende Stellung gegenüber den im militärischen Bereich tätigen Religionsgemeinschaften zukommt. Im Konfliktfall sind die religiösen Aktivitäten über die allgemeine verfassungsmäßige Garantie der Religionsfreiheit hinaus nicht durch konkrete institutionalisierte Absicherungen geschützt.

Eine ähnlich restriktive Tendenz läßt sich auch bei der Militärseelsorge von Ecuador beobachten, die zwar institutionell in die Streitkräfte eingebunden ist, deren Personal jedoch zivilen Status besitzt und sich in keinem militärischen Unterstellungsverhältnis befindet. Dort besteht der durch zwei Notenwechsel ergänzte Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik von Ecuador über die

religiöse Versorgung der Streitkräfte und der Nationalpolizei vom 3. August 1978. Es wurde vereinbart, daß es dem Militärvikar und den Militärgeistlichen nicht gestattet ist, sich mit Dienststellen und Angehörigen der Streitkräfte in Erörterungen politischer, administrativer oder sonstiger Angelegenheiten einzulassen, die nicht rein religiösen Charakter haben, und zwar weder in Ausübung ihres Amtes noch bei anderen Anlässen. (280)

Ein deutliches Beispiel für die Kontrolle eines religiösen Dienstes in den Streitkräften durch Ausgrenzung bietet die römisch-katholische Militärseelsorge in Südafrika. Sie besteht hauptsächlich aus "Zivilen Militärgeistlichen im Nebenamt". Diese gelten als Hilfskräfte von hauptamtlichen, nichtkatholischen Militärpfarrern und sind ihnen unterstellt. In jedem Truppenteil dürfen sie monatlich höchstens fünf Veranstaltungen durchführen. Das hat zur Folge, daß sie einen sehr großen Einzugsbereich zu betreuen haben und nur begrenzten Zugang zu den Soldaten besitzen. Sie haben keinen direkten Zugriff auf Ressourcen der Streitkräfte wie Transportmittel, Diensträume und Unterstützungspersonal. Die durch den Staat gewährte Vergütung nach Einzelleistungen deckt bei weitem nicht einmal die Personalkosten. Denn die römisch-katholische Kirche stellt die Geistlichen als Vollzeitkräfte für die Soldatenseelsorge ab und muß zusätzlich noch für Sachkosten aufkommen.

Durch den Hinweis auf die staatliche Anstellungsträgerschaft über das religiöse Personal in den Streitkräften wird allerdings der dienstliche Status des jeweiligen Militärgeistlichen noch nicht hinreichend beschrieben.

Dieser kann Offizier des Militärseelsorgedienstes sein, Uniform tragen und einen militärischen Rang bekleiden, wie beispielsweise in Österreich und in den USA.

Möglich ist aber auch ein allgemeiner Offizierstatus ohne rangmäßige Differenzierung wie in Frankreich und bei der Marine Großbritanniens.

Die niederländischen Militärseelsorger haben - ähnlich wie es der deutsche Militärseelsorgevertrag von 1957 vorsieht - zivilen Status und befinden sich in keinem militärischen Unterstellungsverhältnis. Bemerkenswerterweise tragen sie trotzdem Uniform und bekleiden militärische Ränge.

Die französischen Zivilen Militärseelsorger sind ebenfalls uniformiert und befinden sich zudem unter der Befehls- und Disziplinargewalt eines militärischen Vorgesetzten.

Auch die belgischen Militärseelsorger sind zwar zivile Staatsbedienstete, tragen aber Rang und Uniform. Organisatorisch, verwaltungs- und disziplinarrechtlich ist der belgische Militärseelsorgedienst den Militärbehörden bzw. dem Verteidigungsministerium unterstellt.

Die genannten Beispiele zeigen, daß im internationalen Rahmen nicht mit einer klaren Unterscheidung der äußeren Kennzeichen von militärischem und zivilem Status des religiösen Personals gerechnet werden kann.

In der deutschen Diskussion über Militärseelsorge tendiert man aus grundsätzlichen Erwägungen dahin, daß das Trennende zwischen Religion und Militär durch eine zivile Kleidung der Militärpfarrer nach außen hin zu demonstrieren sei. Die genannten anderen Länder, in denen die Militärggeistlichen einen vergleichbaren Status (zivile Staatsbedienstete ohne militärische Unterstellung) besitzen, gehen hierbei einen anderen Weg. Aus pragmatischen Gründen tragen die im Grunde zivilen Militärseelsorger doch Uniform. Dies wird meist damit begründet, daß man sich aus der durch Uniform geprägten Lebenswelt des Militärs nicht durch die Kleidung ausschließen und dadurch

sich selbst den pastoralen Dienst sowie den Zugang zu den Soldaten erschweren wolle. Der erste Eindruck solle das die Menschen Verbindende dokumentieren, nicht aber die im unterschiedlichen Auftrag begründete Inkongruenz von Religion und Militär.²⁸¹⁾

So kann ein mit Uniform und militärischem Rang versehener Militärggeistlicher durchaus in Wahrheit Zivilist und keinem militärischen Vorgesetzten unterstellt sein. Die Merkmale militärischer oder ziviler Status, Uniform und Rang sind mithin nicht aussagekräftig, um die Stärke der strukturellen Einbindung des religiösen Personals zu bestimmen. Selbst das Vorliegen eines Gestellungsverhältnisses für Militärseelsorger bedeutet nicht, daß diese nicht durch den Staat bezahlt werden und daß keine militärische Unterstellung vorhanden ist.

Die schon erwähnten "aumôniers non titulaires" in den französischen Konkordatsgebieten werden von ihrer religiösen Gemeinschaft an das Militär abgestellt. Aufgrund der staatskirchlichen Bedingungen sind sie jedoch Staatsbedienstete und befinden sich wie die übrigen französischen Militärggeistlichen in einem militärischen Unterstellungsverhältnis.

Eine staatliche Anstellungsträgerschaft für die Militärggeistlichen bedeutet jedoch stets, daß der Staat zumindest hinsichtlich der Personalkosten für die Finanzierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften aufkommt. In den meisten Fällen ist es zumindest beabsichtigt, daß die gesamten Kosten der Militärseelsorge vom Staat getragen werden.

So bestimmt beispielsweise der Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge von 1957: "Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten." (Artikel II 2)

Trotzdem kann eine Mischfinanzierung vorhanden sein, weil die staatlichen Mittel nicht ausreichen und/oder Religionsgemeinschaften die Arbeit der Militärseelsorge nach ihren Vorstellungen ergänzen möchten.

In Deutschland kommen die von den Soldaten gezahlten Kirchensteuern ganz oder teilweise zusätzlich zu der vom Staat geleisteten Finanzierung der Militärseelsorge zugute.

Die römisch-katholische Militärseelsorge bildet eine eigene Diözese. Dadurch fließen ihr die Kirchensteuern der Soldaten zu.

Für die evangelische Militärseelsorge bestimmt das Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957(282) in § 8 Abs. 2: "Soweit in den Gliedkirchen Kirchensteuern von Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden eingehen, sind die Gliedkirchen verpflichtet, zu den durch staatliche Mittel nicht gedeckten Kosten der Militärseelsorge entsprechend beizutragen." Über diese Mittel verfügt der evangelische Militärbischof in einem Sonderhaushalt, der durch die EKD mit einem Teil der Kirchensteuern der evangelischen Soldaten gespeist wird.

Die römisch-katholische Militärseelsorge auf den Philippinen erhält Sondermittel durch eine eigens dafür eingerichtete Stiftung. Diese St. Ignatius-Stiftung finanziert die vom Militärordinariat durchgeführten Projekte, für die die Streitkräfte nicht aufkommen. Insbesondere fördert sie soziale Entwicklungsprogramme und seelsorgliche Aktivitäten für Soldatenfamilien.(283)

Umgekehrt kann eine Mischfinanzierung auch dort vorhanden sein, wo es beabsichtigt ist, daß nicht der Staat, sondern Religionsgemeinschaften oder Dritte für die Finanzierung der Militärseelsorge aufkommen.

In den ostdeutschen protestantischen Landeskirchen wird die Seelsorge an Soldaten zum größten Teil durch Pfarrer wahrgenommen, die diesen Dienst zusätzlich und ohne Entgelt leisten. Die Streitkräfte stellen jedoch Sachmittel wie Räumlichkeiten, Heizung, Strom, Wasser und über die westdeutsche Militärseelsorge Materialien zur Verfügung.(284)

Eine Seelsorge an Soldaten, die von staatlichen Leistungen unabhängig sein möchte, kann nicht allein die Personalkosten im Auge haben, sondern hätte auch den sächlichen Bereich zu berücksichtigen.

4.1.4. "Militärische Unterstellung der Militärggeistlichen"

Als Indikator für die Stärke der strukturellen Einbindung wurde nach der formellen militärischen Unterstellung von Militärggeistlichen gefragt (Merkmal 4). Auch hierbei handelt es sich um ein Merkmal, das sowohl das Ergebnis von Koordinierung darstellt als auch weiteren Koordinierungsbedarf anzeigen kann.

Aus der Bestandsaufnahme ergibt sich, daß in 80 v.H. der untersuchten Militärseelsorgedienste eine formelle militärische Unterstellung des religiösen Personals vorliegt. Dies ist nicht der Fall in beiden deutschen Modellen, in Ecuador, im Iran, in den Niederlanden, in der Friedensorganisation der Militärseelsorge in Schweden,

in Spanien, auf Sri Lanka und im Hinblick auf das Gestellungspersonal in der Zentralafrikanischen Republik.

Das Interesse eines Staates richtet sich darauf, das religiöse Personal, das innerhalb der Institution Militär fremde Ziele, nämlich die Ziele anderer Institutionen, der Religionsgemeinschaften, verfolgt, soweit zur Loyalität zu verpflichten, daß die Aufgabenerfüllung der Streitkräfte nicht beeinträchtigt wird. Als Instrumentarium dafür dienen u.a. die staatliche Anstellungsträgerschaft über das religiöse Personal, dessen militärische Unterstellung und/oder besondere Reglementierungen. Es gibt keine Hinweise darauf, daß es einem Staat nicht gelungen wäre, sein Interesse an einer loyalen Militärseelsorge hinreichend durchzusetzen. Ebenso wurde weltweit kein religiöser Dienst in den Streitkräften vorgefunden, dem eine uneingeschränkte inhaltliche Autonomie zukommt.

Dieser Befund ist keineswegs verwunderlich, denn auch die allgemein geltende Freiheit der Religionsausübung findet ihre Grenze in der geltenden Rechtsordnung. Religionsfreiheit kann niemals bedeuten, daß - um dies mit einem extremen Beispiel zu erhellen - Menschenopfer zulässig wären, weil ein religiöser Ritus diese erforderte.

So dürfte auch ein iranischer Militärg Geistlicher, der ein kritisches "Wächteramt" gegenüber dem Militär wahrzunehmen hat, seine Grenze dort finden, wo er die Konformität mit der islamisch-schiitischen Staatsdoktrin verläßt.

Der Absicherung der relativen inhaltlichen Autonomie der religiösen Dienste in Streitkräften dienen in erster Linie die institutionelle Dualität der Militärg Geistlichen und eine institutionelle Absicherung der Militärseelsorgedienste als eigener Organisationsstrang im Aufbau der Streitkräfte. So ist die Militärseelsorge zwar integrierter Bestandteil der Streitkräfte, sie bezieht aber ihre Inhalte und Ziele von außen, nämlich von den beteiligten Religionsgemeinschaften. Das Vorhandensein eines Militärseelsorgedienstes, der ein organisatorisches Gegenüber zum militärischen Apparat darstellt, kann Unabhängigkeit und Schutz vor Vereinnahmung bedeuten.

Darüber hinaus sind verschiedene Bestimmungen und Verabredungen zu benennen, die die Geistlichen ausdrücklich in ihrer Stellung schützen:

Nach dem deutschen Militärseelsorgevertrag von 1957 ist die Militärseelsorge Teil der kirchlichen Arbeit und wird unter Aufsicht der Kirche ausgeübt. Der einzelne Militärg Geistliche ist in seinem Dienst selbständig und von staatlichen Weisungen unabhängig.(285)

Entsprechend heißt es in den britischen QUEEN'S REGULATIONS, daß der Militärpfarrer in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten seiner Religionsgemeinschaft gegenüber verantwortlich ist.(286)

Die Dienstvorschriften der US-Luftwaffe verbieten, daß ein Militärg Geistlicher Aufgaben zugewiesen bekommt, die mit seiner Rolle und seinem Beruf unvereinbar sind.(287)

Die Richtlinien für den Militärseelsorgedienst im österreichischen Bundesheer machen deutlich, daß es sich bei der seelsorglichen Betreuung der Soldaten um eine kirchliche Angelegenheit handelt, die

"im autonomen Bereich" stattfindet. Es fehlt jedoch nicht der Hinweis darauf, daß es sich lediglich um eine relative Autonomie handelt: "Die Glaubens- und Gewissensfreiheit findet eine Schranke darin, daß durch das Religionsbekenntnis den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen darf."

Um die inhaltliche Selbständigkeit der Militärseelsorge zu gewährleisten, seien die Militärpfarrer hinsichtlich ihrer pastoralen Aufgabe nur an die Weisungen des römisch-katholischen Militärbischofs bzw. des Evangelischen Militärsuperintendenten gebunden. Darüber hinaus heißt es in bezug auf den protestantischen Zweig des Militärseelsorgedienstes: "Die Evangelische Militärseelsorge untersteht in geistlichen Belangen der Evangelischen Kirchenleitung, in allen anderen Angelegenheiten den zuständigen militärischen Kommandostellen." (288)

Bemerkenswert ist, daß die Erteilung von Lebenskundlichem Unterricht durch die Militärpfarrer nicht unter die Garantie geistlicher Autonomie fällt. Der Lebenskundliche Unterricht wird ausdrücklich nicht als seelsorgliche Betreuung und damit nicht als kirchliche Angelegenheit gesehen, sondern er gilt als Teil der militärischen Ausbildung, der den Offizieren des Militärseelsorgedienstes übertragen sei. (289)

Die katholischen Militärseelsorgedienste sind meist als Militärdiözesen verfaßt und beruhen auf entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Staat und der Gesamtkirche. Das "Abkommen zwischen der Föderativen Republik Brasilien und dem Heiligen Stuhl über Seelsorge in den Streitkräften" vom 23. Oktober 1989 beschreibt beispielhaft die aus der institutionellen Dualität des Militärpfarrers folgende inhaltliche Autonomie in geistlichen Fragen:

"Bei der Ausübung seiner militärischen Aktivitäten ordnet sich der katholische Militärgeistliche seinen militärischen Vorgesetzten unter; bei der Ausübung seiner seelsorgerischen Tätigkeit befolgt er

die Richtlinien und Vorschriften des Militärordinarius gemäß den Regeln des Kanonischen Rechts." (290)

Bisweilen wird davon ausgegangen, daß das Instrumentarium, das der Staat einsetzt, um sich der Loyalität der Militärseelsorge zu vergewissern, dem religionsgemeinschaftlichen Interesse an inhaltlicher Autonomie entgegensteht. Folglich wird als kirchenpolitisches Ziel deklariert, eine möglichst geringe Einbindung der Soldatenseelsorger in militärische Strukturen zu erreichen, um so die Freiheit der Verkündigung zu vergrößern.²⁹¹⁾ Die internationale Bestandsaufnahme bestätigt eine solche Annahme nicht. Im Gegenteil gibt es Hinweise darauf, daß sich die inhaltliche Autonomie der religiösen Dienste in Streitkräften nicht notwendigerweise vergrößert, sondern u.U. sogar abnimmt, wenn deren institutionelle Einbindung verringert wird.

Dieses scheinbare Paradoxon löst sich auf, wenn man die in Abschnitt 4.1.3. beschriebene "Kontrolle durch Ausgrenzung" und die mit dem militärischen Umfeld verbundenen Phänomene der De-facto-Unterstellung und des Outsider-Insider-Status bedenkt.

Ein militärischer Kommandeur besitzt ebenso wie ein Anstaltsleiter für seinen Wirkungsbereich die Gesamtverantwortung. Unabhängig von einem Unterstellungsverhältnis hat er die Pflicht, sämtliche in seinem Verantwortungsbereich stattfindenden Aktivitäten - einschließlich der religiösen - zu kontrollieren. Hinsichtlich der

Militärgeistlichen (wie auch gegenüber Ärzten, Apothekern, Technikern) ist dieses Recht des Kommandeurs jedoch auf äußere Angelegenheiten beschränkt und ausgeschlossen, wenn fachliche Aspekte betroffen sind.

Auch die notwendige Anpassung an den Dienstbetrieb bringt eine De-facto-Unterstellung der Militärgeistlichen in äußeren Angelegenheiten mit sich. Aus diesem Grunde ist es von Bedeutung, daß die Militärseelsorge innerhalb der militärischen Strukturen eine gefestigte organisatorische Stellung besitzt, um ihre Anliegen im Rahmen des Dienstbetriebs zu ihrem Recht kommen zu lassen.

Das Spezifikum der Streitkräfte als totale Institution bedingt es, daß Nicht-Angehörigen (Outsidern) dieser Institution von vornherein ein geringeres Maß an Wirkungsmöglichkeit gegeben ist und sie stärkeren Kontrollen unterliegen als Insider. Von daher erscheint es im Hinblick auf seine Arbeitsfähigkeit als folgerichtig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle für das religiöse Personal in den Streitkräften der Insider-Status gewählt wurde.

Andernfalls kann der Effekt eintreten, daß sich die Beschwerden des Dienstes kumulieren und zusätzlich die mit der institutionellen Einbindung einhergehende Schutzwirkung entfällt. Eine nicht in das Militär integrierte Seelsorge an Soldaten muß zum einen für ihre Finanzierung selbst sorgen. Zudem ist sie im Zugang zu den Soldaten

erheblich beschränkt: Innerhalb von sicherheitsempfindlichen Bereichen, bei Übungsplatzaufenthalten und im Einsatzfall kann ihr Dienst nicht stattfinden. Es fehlen ihr auch die Möglichkeiten, innerhalb der Institution mit den dort zur Verfügung stehenden administrativen Mitteln Einfluß zu nehmen. Während es schon für eine integrierte Militärseelsorge mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, ihr Recht zu realisieren, auf Ressourcen und Einrichtungen des Militärs (z.B. Räumlichkeiten, Material, Kommunikations- und Transportmittel) zurückzugreifen, besitzt die nicht-integrierte Seelsorge an Soldaten darauf nicht einmal einen Anspruch.

Das angesprochene Problem illustrieren mit großer Deutlichkeit die "After Action Reports" der US-Streitkräfte nach den Unternehmungen "Desert Shield" und "Desert Storm".

"Da in den Stellenanforderungen die Militärseelsorge von der amerikanischen Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens vor einigen Jahren gestrichen wurde, gab es keine festgelegte Führungsgliederung im Operationsplan. Aus diesem Grund waren die Militärseelsorger nicht bei den ersten Unterstützungsteams dabei, die die Dislozierungsorte festlegten bzw. Raum und Ressourcen einteilten. Das Ergebnis war, daß in bezug auf dessen Unterstellungsverhältnis und die Zugehörigkeit der Militärseelsorgestäbe bzw. deren Unterstützungsleistungen während der Verlegung und Umdislozierung Verwirrung entstand."(292)

Während die Militärseelsorge normalerweise auf allen Ebenen der US-Streitkräfte voll integriert und in die Versorgungs- und Nachschublogistik eingebunden ist, mußte im Lazarettbereich bis zum Schluß improvisiert werden. "Als die Militärseelsorger eintrafen, mußte um Räume für Gottesdienste und Begegnungen, um Verwaltungsbüros, um Unterkünfte und Büros für die Seelsorger verhandelt werden,

Die Unterkünfte des Seelsorgerteams, das in Little Rissington arbeitete, waren z.B. ziemlich weit vom Krankenhaus entfernt."(293)

Doch auch dort, wo eindeutige Regelungen bestanden, zeigte es sich, daß die Militärseelsorge ins Hintertreffen geriet, wenn sie nicht durch eigenes Personal ihre Interessen vertreten konnte. "Da der Militärseelsorger kein 'normales' Mitglied des Führungsstabs der Ninth Air Force an der Shaw Air Force Base ist, waren bei unserer Ankunft keine Vorkehrungen für uns getroffen worden. ... Die ersten drei Tage nach unserer Ankunft verbrachten wir damit, Schreibtische, Stühle und Tische aufzutreiben und in die Büros zu schaffen, einen kommerziellen Fernsprecher einrichten und die Klimaanlage reparieren zu lassen. Später kamen noch ein abhörsicheres Telefon, eine Schreibmaschine und ein Kühlschrank hinzu. Die Schreibmaschine wurde vor Ort mit bewilligten Mitteln gekauft." Ein sehr kritisches Fazit der Operation Wüstensturm aus der Sicht der Militärseelsorge lautet daher, "daß man nicht davon ausgehen kann, vor Ort Vorräte vorzufinden, wenn man versetzt wird. Darüber hinaus ergibt sich eine andere Lage, wenn Militärseelsorgemitglieder an andere Orte versetzt werden und sie nur die Vorräte zur Hand haben, die sie bei sich trugen, was einige Male der Fall war."(294)

Auch mußte stets damit gerechnet werden, daß sich andere Dienste für wichtiger hielten, so daß die für die Militärseelsorge vorgesehenen Gegenstände "beschlagnahmt" wurden. Nachschubkisten, die für die Militärseelsorge bestimmt waren, kamen am Zielort "ausgeschlachtet" oder überhaupt nicht an. Um knappe Betriebsmittel wie Sprechfunkgeräte und Fahrzeuge mußte regelrecht gekämpft werden. Als ausschlaggebendes Kriterium bei den Auseinandersetzungen um die sächliche Ausstattung der Militärseelsorgeeinheiten erwies sich meist der militärische Dienstgrad des verhandelnden Militärseelsorgers.(295)

Die Chaplains, die schließlich in Lazaretten eingesetzt wurden, nachdem sie ursprünglich dafür nicht vorgesehen gewesen waren, erlebten am Schluß eine weitere Überraschung, als die Einheiten, denen sie zugeordnet waren, in die Heimatstandorte zurückversetzt

wurden. Viele von ihnen wurden nicht mitgenommen, sondern mußten sich ihre eigenen Flugtickets besorgen und nach eigenem Zeitplan zurückkehren. Das Ergebnis war, daß die Führung über ihren Verbleib nicht mehr informiert war.(296)

Wenn sogar die US-amerikanische Militärseelsorge, die stark in das militärische System eingebunden ist, mit derartigen Widrigkeiten zu kämpfen hat, dürfte eine nicht ins Militär integrierte Seelsorge an Soldaten noch weitaus größere Schwierigkeiten haben, in Krisensituationen arbeitsfähig zu sein. Außerdem zeigen die oben dargestellten Fälle, daß die von seiten der Streitkräfte getroffenen Maßnahmen zur Absicherung der Loyalität besonders einschneidend sind, wenn sich der religiöse Dienst in einer Outsider-Position befindet.

4.1.5. "Umfang der Aufgaben des religiösen Dienstes in den Streitkräften"

Beim Aufgabenumfang von Militärseelsorge (Merkmal 5) wurde differenziert zwischen den Feststellungen:

1. Die Religionsausübung ist weitestgehend auf Gottesdienste, Amtshandlungen und Individualeelsorge beschränkt (religiöser Dienst im engeren Sinne).

2. Die Religionsausübung tritt darüber hinaus durch diakonisches und missionarisches Handeln an die Öffentlichkeit. Auch werden die Familien der Soldaten betreut und Kinder, Jugendliche und Erwachsene religiös unterwiesen. Hinzu kommt, daß der Militärgeistliche als Experte für religiöse, ethische und soziale Fragen eine Beraterfunktion gegenüber militärischen Vorgesetzten wahrzunehmen hat und auch bei persönlichen und sozialen Konfliktfällen, die Soldaten betreffen, hinzugezogen wird (religiöser Dienst im erweiterten Sinne).
3. Von einem religiösen Dienst mit zivil-religiöser Dimension wird dann gesprochen, wenn überdies von den Militärseelsorgern erwartet wird, daß sie überkonfessionelle, gesellschaftlich verbindende Werte propagieren.
4. Davon abzuheben ist ein religiöser Dienst in den Streitkräften, dem Zwangsmittel an die Hand gegeben sind, um die von ihm vertretene Lehre durchzusetzen (religiöser Dienst mit Lenkungsfunktion).

Auch dieses Merkmals wurde ausgewählt, weil es auf einen Koordinierungsbedarf zwischen staatlichen und religionsgemeinschaftlichen Anliegen hinweist.

Die Bestandsaufnahme machte deutlich, daß bei einem geringen Umfang

der Soldatenseelsorge kein oder nur wenig Koordinierungsbedarf besteht. Dieser nimmt aber zu, je weitreichender die Aufgaben der Militärgeistlichen sind. Auf der anderen Seite kann gerade die ausschließliche Zulassung von Kulthandlungen und Individualseelsorge als ein Ergebnis von Koordinierung gesehen werden. Es mag nämlich darin das Interesse eines Staates zum Ausdruck kommen, Religionsausübung auf einen möglichst engen und leicht zu kontrollierenden Bereich zu beschränken.

Als Beispiel hierfür soll die Militärseelsorge im kommunistischen Polen angeführt werden. Dort war sogar die Individualseelsorge in Lazaretten reglementiert. Ein Geistlicher konnte nur auf Anforderung und nur gegenüber dem, der ihn rief, tätig werden. So durften andere Soldaten - auch wenn diese es wünschten - bei dieser Gelegenheit nicht mitbetreut werden.(297)

Ähnlich dienten die restriktiven staatlichen Regelungen in der Zentralafrikanischen Republik der Kontrolle der Militärseelsorge.

In Frankreich wird die zivilreligiöse Dimension der Militärseelsorge bewußt vermieden, da Religion offiziell als Privatangelegenheit gesehen und ein öffentliches Interesse daran verneint wird. Insbesondere erteilen die Militärfarrer keinen ethischen Unterricht im militärisch-dienstlichen Rahmen. Im Hintergrund dieser Auffassung stehen die Entwicklungen, die zu dem Trennungsgesetz von 1905 geführt hatten. Der römisch-katholischen Kirche wurde damals vorgeworfen, daß sie sich als Verfechterin der Monarchie betätigt hätte. So war es der Republik daran gelegen, die Möglichkeit der politischen Einflußnahme der Religionsgemeinschaften gering zu halten. Die sorgfältige Trennung von Staat und Kirche wird jedoch dann durchbrochen, wenn es um die nationalen Interessen Frankreichs geht. So sollte die religiöse Betreuung der französischen Truppen während des Ruhreinfalls und der Saarbesetzung nicht in den Händen

deutscher Geistlicher liegen. In diesem Fall und auch im Hinblick auf die Mandatsgebiete galt der Einsatz französischer Militärgeistlicher durchaus als öffentliches Anliegen und bedeutete einen entscheidenden Schritt dahin, die Militärseelsorge zu erweitern und institutionell wieder stärker in den französischen Streitkräften zu verankern.(298)

Bei 7 v.H. der untersuchten Militärseelsorge-Konzeptionen handelt es sich um einen religiösen Dienst im engeren Sinn (Nepal, Trinidad und Tobago, Republik Zentralafrika), in 9 v.H. der Fälle um einen religiösen Dienst im weiteren Sinn (Belgien, Frankreich, Madagaskar, Sri Lanka).

Mehrheitlich hat der Dienst der Militärgeistlichen jedoch eine zivilreligiöse Dimension (82 v.H. der Fälle). Im Iran erfüllt der religiöse Dienst in den Streitkräften sogar religionspolizeiliche Aufgaben.

Die mit dem Begriff "zivilreligiös" umschriebene Komponente im Handeln von Militärseelsorge besitzt ihrerseits ein breites Spektrum von Ausprägungen, die jedoch stets die Funktion erfüllen, verbindende Werte zu vermitteln sowie den Einzelnen und die Gemeinschaft zu festigen.

In einer Darstellung des protestantischen Zweiges des kanadischen Militärseelsorgedienstes heißt es:

"Letztendlich sehen die Angehörigen der kanadischen Streitkräfte in dem Militärgeistlichen ein Symbol Gottes sowie von Heimat, Gerechtigkeit, Reinheit und aller anderen bleibenden Werte, die dem Leben einen letzten Sinn geben und ihre Hoffnungen rechtfertigen."(299)

Ähnlich beschreibt das australische Militärseelsorge-Handbuch als Ziel von Militärseelsorge,

"persönliche Eigenschaften und zwischenmenschliche Fähigkeiten zu entwickeln, die zu verantwortungsbewußten sittlichen Entscheidungen und zu einem Verhalten führen, das dem Gemeinwohl des Heeres und seiner Angehörigen dienlich ist".(300)

In Kanada (und anderen angelsächsischen Ländern) kommt die zivilreligiöse Ausprägung von Militärseelsorge insbesondere auch dadurch zum Ausdruck, daß nationale und militärische Symbole in den Kapellen und Kirchen aufbewahrt und zur Schau gestellt werden.

"Die Nationalflagge und die Fahne der kanadischen Streitkräfte sollten in einer Kirche der kanadischen Streitkräfte zur Schau gestellt werden. Sie gehören beide zum Ausstattungssoll der Kirche. Andere Flaggen können zur Schau gestellt werden, wenn dies gewünscht wird. Eine Kommandoflagge ... und eine Kirchenflagge sind zu betrachten als in aktiver Verwendung befindlich und sollten an senkrechten Stangen oder Flaggenstöcken vorn in der Kirche (i.e. im Altarraum) zur Schau gestellt werden."(301)

Andere Flaggen und Fahnen wie der Union Jack, die Fahne der königlichen kanadischen Marine, die Fahne der königlichen kanadischen Luftwaffe, die Flagge der Provinz und die Regimentsfahne können ebenfalls in Militärkirchen und -kapellen aufbewahrt und zur Schau gestellt werden. Dies geschehe "als Zeichen der Dankbarkeit gegenüber dem allmächtigen Gott für seine göttliche Fürsorge, für einen

Truppenteil bei der Erfüllung seiner Pflicht, als Andenken für die Soldaten, die unter der Fahne gedient haben, und als Inspiration für patriotischen Dienst und Opferbereitschaft für alle, die sie betrachten."(302)

Vorgesehen ist auch die Weihe von Fahnen durch leitende Militärgeistliche und die Mitwirkung der Militärpfarrer an Gedenkfeiern wie anlässlich der Schlacht im Atlantik, der Luftschlacht um England und des Waffenstillstands.(303)

Es wird aber ebenfalls deutlich ausgesprochen, daß Militärseelsorge auch dazu dienen kann und soll, die Auftragserfüllung der Streitkräfte und ihre Kampfkraft zu unterstützen.

Die Aufgabe des Seelsorgedienstes der US-Air Force bestehe darin, so formuliert es der "War and Mobilization Plan", "zur Förderung der größtmöglichen Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Luftstreitkräfte einen umfassenden pluralistischen, pastoralen, moralischen, religiösen und geistlichen Dienst zu leisten, wobei das Recht zur freien Ausübung der Religion für alle Angehörige der Streitkräfte an jedem Dienort gewährleistet sein muß".(304)

In einem Bericht über die US-Luftstreitkräfte im Golfkrieg wird ein Geschwaderkommandeure zitiert, der es bedauert habe, seinen Militärpfarrer aus dem ersten verlegenden Flugzeug herausgenommen zu haben, um statt seiner jemanden anderen mitzunehmen:

"Als er (der Geschwaderkommandeure) an Bord des ersten Flugzeugs ging, um seinen Soldaten eine gute Reise zu wünschen, bemerkte er Besorgnis, Angst und Sorge in den Gesichtern der Passagiere, als sie sich - nicht wie bisher - zu einer Übung auf den Weg machten, sondern in ein 'echtes' Krisengebiet. Er sagte ..., daß er sich

sofort an seinen Einsatzleiter gewandt und diesem mitgeteilt hätte, daß der Militärseelsorger im nächsten Flugzeug sein solle. Die Soldaten der verlegenden Truppenteile bräuchten den menschlichen Rat und die emotionale Unterstützung des Militärseelsorgers, wenn sie in der Lage sein sollten, ihre erteilten Aufträge im Dislozierungsgebiet effektiv zu erfüllen."(305)

Durchaus vergleichbar heißt es in der "Begründung der Notwendigkeit von Militärgeistlichen in der (argentinischen) Marine":

"jede Funktion, die in der argentinischen Marine ausgeübt wird, muß letzten Endes den Erfolg im Gefecht zum Ziel haben. Als Postulat gilt die Überzeugung, daß der Erfolg im Gefecht hauptsächlich von zwei Faktoren abhängt: unserer Stärke beim Angriff und der moralischen Stärke des Kampfwillens. Es ist der zweite Punkt, in dem der Militärgeistliche durch seine Tätigkeit ständig, anhaltend und routinemäßig Unterstützung leistet."(306)

Entsprechend lauten die Anweisungen des Leitenden Geistlichen des Militärseelsorgedienstes des brasilianischen Heeres:

"Die Seelsorge versucht, die persönliche Moral des Soldaten zu verbessern und ein harmonisches und brüderliches Zusammenleben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Bei Einsätzen im Krieg soll sie die Entschlossenheit, den Mut, das emotionale Gleichgewicht und den Mannschaftsgeist des kämpfenden Soldaten stärken."(307)

4.1.6. "Ethischer Unterricht im militärisch-dienstlichen Rahmen"

Ein Tätigkeitsfeld der Militärgeistlichen, in dem die zivilreligiöse Dimension besonders deutlich zum Ausdruck kommt, ist der ethische Unterricht, der im militärisch-dienstlichen Rahmen erteilt wird (Merkmal 6).

In 69 v.H. der untersuchten Fälle wird ein solcher Unterricht regelmäßig erteilt, in 13 v.H. bei Bedarf. In den verbleibenden 18 v.H. der Militärseelsorgen gibt es keinen von den Militärpfarrern erteilten ethischen Unterricht, der in den Dienstplan integriert ist.

Zu letzteren gehören die religiösen Dienste in den Streitkräften von Belgien, Dänemark, Frankreich, Madagaskar, Nepal, Sri Lanka, Trinidad und Tobago sowie der Republik Zentralafrika. In diesen Ländern kann es durchaus eine von ihren Inhalten her vergleichbare katechetische Unterrichtstätigkeit der Militärgeistlichen geben. Entscheidend ist jedoch, daß diese nicht im militärisch-dienstlichen Rahmen geschieht.

Auf die zivilreligiöse Komponente als das auffallende Charakteristikum des in den militärischen Dienstbetrieb integrierten ethischen Unterrichts soll an dieser Stelle näher eingegangen werden. Es handelt sich dabei neben Fragen der persönlichen Lebensführung auch um die Vermittlung von überkonfessionellen Werten, die – so die klassische Bestimmung von Bellah³⁰⁸⁾ – der Kohärenz und Einheit der Gesellschaft dienen.

Die deutschen und die österreichischen Dienstvorschriften sehen den Lebenskundlichen Unterricht "im Zusammenhang mit der Gesamterziehung der Soldaten. Er behandelt sittliche Fragen, die für die Lebensführung des Menschen, seine Beziehung zur Umwelt und für die Ordnung des Zusammenlebens in jeder Gemeinschaft wesentlich sind.

Er hat die Aufgabe, dem Soldaten Hilfe für sein tägliches Leben zu geben und damit einen Beitrag zur Förderung der sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu leisten, die mehr noch als fachliches Können den Wert des Soldaten bestimmen."(309)

In besonderer Weise solle der Lebenskundliche Unterricht "dem einzelnen Soldaten die Verantwortung für seine Lebensführung klarmachen, ihn die Notwendigkeit von Selbstzucht und Maß erkennen lehren und sein Pflichtbewußtsein stärken. Er soll dem einzelnen die Quellen zeigen, die dem Leben Sinn geben, und zu Ordnungen hinführen, durch die Gemeinschaft lebenswert und damit verteidigungswert wird."(310)

In einem Brief aus dem Jahre 1951 bezeichnete der US-Verteidigungsminister die Charaktererziehung der Soldaten durch Militärpfarrer als ein nationales Anliegen: "Es ist von nationalem Interesse, daß das Personal, das in den Streitkräften dient, in der Realisierung und Entwicklung von moralischen, geistigen und religiösen Werten geschützt wird, welche auf dem religiösen Glauben der jeweiligen Individuen beruhen."(311)

Die in den eben genannten Zitaten deutlich ausgesprochene Nähe des ethischen Unterrichts zu öffentlichen Anliegen zeigt, daß für die Religionsgemeinschaften ein besonderer Koordinierungsbedarf auftritt, wenn ihnen daran gelegen ist, daß auch diese Tätigkeit ihrer Geistlichen unter dem Vorzeichen inhaltlicher Autonomie geschieht. Denn dieser Bereich ist am ehesten anfällig dafür, nicht als genuin religiöses und seelsorgliches Handeln empfunden zu werden.

Der ethische Unterricht in den US-Streitkräften, der in den fünfziger Jahren auch als Vorbild für den Lebenskundlichen Unterricht in der deutschen Bundeswehr diente, wurde in Form von Character-Guidance-Programmen zwar von Militärpfarrern entworfen und durchgeführt. Doch galten diese als Programme der militärischen Führung.

Die Teilnahme der Militärgeistlichen als Unterrichtende oder als Diskussionsleiter wurde eher als eine Funktion innerhalb des militärischen Stabes gesehen als eine kirchlich-religiöse Tätigkeit. Dieser Unterricht wurde als etwas ganz anderes empfunden als die religiösen Veranstaltungen, in denen die Militärpfarrer als Geistliche tätig waren und kirchlich orientierte Aktivitäten leiteten. Die grundlegenden Ziele der Character-Guidance-Programme waren Moralunterricht, die Förderung von menschlichem Wachstum und menschlicher Selbstverwirklichung sowie die Verbesserung zwischenmenschlicher Beziehungen. Ihre inhaltliche Orientierung war durchaus religiös, jedoch in Form einer allgemeinverbindlichen und gerade nicht konfessionell differenzierenden Zivilreligion. Diese Programme richteten sich an alle Militärpersonen ohne Ansehen ihrer religiösen Zugehörigkeit. Die Teilnahme am Unterricht und an den Diskussionen war im allgemeinen obligatorisch, denn sie waren meist eingebunden in den Ausbildungsplan der militärischen Einheiten zusammen mit Ausbildung in Schießen, Brandbekämpfung, Erster Hilfe und persönlicher Hygiene.(312)

Für den Lebenskundlichen Unterricht in der deutschen Bundeswehr ist bestimmt, daß er "auf den Grundlagen christlichen Glaubens" fußt.(313) Daraus kann einerseits geschlossen werden, daß den Religionsgemeinschaften auch für den Lebenskundlichen Unterricht inhaltliche Autonomie zugestanden wird. Auf der anderen Seite ist es fraglich, ob die so allgemein gehaltene Berufung auf den "christlichen Glauben" eine hinreichende Eindeutigkeit bietet. Bei dessen Bestimmung dürften zwischen den Konfessionen und Glaubensrichtungen insbesondere hinsichtlich ethischer Aussagen erhebliche Differenzen zu verzeichnen sein.(314)

Anders verhält es sich bei der Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer. Dort wird zwischen der seelsorglichen Betreuung und dem Lebenskundlichen Unterricht ausdrücklich unterschieden. Die seelsorgliche Betreuung gilt als kirchliche Angelegenheit, die im "autonomen Bereich" stattfindet. Nicht als kirchliche Angelegenheit, sondern "im Rahmen der militärischen Ausbildung", als "Teil der Ausbildung der Soldaten im Bundesheer" sei den Militärgeistlichen

der Lebenskundliche Unterricht übertragen. Hierin können sie - nach dem Wortlaut der geltenden Vorschriften - keine inhaltliche Autonomie beanspruchen, da diese nur für die seelsorgliche Betreuung vorgesehen ist.(315)

Verschiedentlich wird von den Militärseelsorgern ein Unterricht über Gegenstände erwartet, die über religiös-ethische Fragestellungen hinausgehen.

Die buddhistischen Militärgeistlichen der thailändischen Streitkräfte unterrichten neben moralisch-ethischen Inhalten auch über die Thaikultur.

Der Unterricht, den die spanischen Militärpfarrer im militärischen Rahmen erteilen, besteht hauptsächlich darin, kulturelle Wissenslücken der Soldaten aufzufüllen und ihnen fehlende schulische Abschlüsse zu ermöglichen.

Auch die argentinischen Militärgeistlichen sollen Elementarunterricht geben und an Lehrgängen für Analphabeten mitwirken.(316) Darüber hinaus wird von diesen Militärpfarrern erwartet, daß sie in ihrem Unterricht und in ihrem sonstigen Handeln einen positiven Einfluß auf die Moral des Einzelnen und der Truppe, auf den Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und die Liebe zur Nation ausüben. "Der Auftrag der Militärseelsorge ist mithin religiöser, patriotischer, ethischer, erzieherischer und sozialer Natur." Der Militärpfarrer habe "zur Erhaltung und zur Verbesserung der Moral der Streitkräfte (beizutragen), indem er zur Hingabe an die Institution aufruft, die Achtung vor der Hierarchie festigt und um ein besseres Verständnis der menschlichen Probleme zwischen Vorgesetzten und Untergebenen bemüht ist".(317) Weiterhin bestimmen diese vom argentinischen Feldvikariat herausgegebenen Rahmenrichtlinien, daß der militärische Klerus "die Liebe zum Vaterland, die Kenntnis seiner Geschichte, die Verehrung seiner Helden und großen Männer, vor al-

tem aus den Streitkräften" zu "Gehorsam und Respekt gegenüber den Vorgesetzten" und "Treue und Ergebenheit gegenüber der jeweiligen Teilstreitkraft" zu fördern habe, "indem ihre Hierarchie, ihre Disziplin und ihre Tradition erläutert werden".(318)

In den Anweisungen des Leitenden Geistlichen des Militärseelsorgedienstes des brasilianischen Heeres heißt es, es sei die Aufgabe der Militärpfarrer, zum seelischen und disziplinarischen Wohl der Truppe beizutragen(319) und bei deren moralischer und staatsbürgerlicher Erziehung mitzuwirken.(320)

Das Handbuch für den kolumbianischen Militärpfarrer bezeichnet es als Aufgabe der Militärseelsorge, der "innigen Vaterlandsliebe, die bei Militär und Polizei so gegenwärtig ist, eine christliche Grundlage zu verleihen".(321)

Diese Beispiele zeigen Einzelpositionen auf, in denen vom religiösen Dienst in den Streitkräften eine stabilisierende Wirkung für die Institutionen Militär und Staat und für die Auftragserfüllung der Streitkräfte erwartet wird. Auf der anderen Seite dürfte für die Religionsgemeinschaften nicht der Eindruck entstehen, sie würden ihren eigenen Interessen zuwiderhandeln, wenn sie staatlichen Vorstellungen folgen, die mit den ihrigen übereinstimmen. Auch kann es - wie es der kolumbianische Pastoralplan deutlich ausspricht - das Anliegen von Religionsgemeinschaften sein, eine ausgeprägte Wertorientierung innerhalb von Streitkräften zu verstärken und mit den eigenen Inhalten zu füllen.

4.1.7. "Personalquote"

Bei Merkmal 7 wird ein Vergleich angestrebt, wieviele Soldaten seines Bekenntnisses ein Militärgeistlicher durchschnittlich zu versorgen hat. In acht Fällen konnte jedoch keine Zuordnung erfolgen. Dies gilt für die ostdeutschen protestantischen Landeskirchen, Ecuador, Griechenland, Madagaskar, Nepal, Polen, Sri Lanka und Trinidad. In einigen dieser Fälle wurden zahlenmäßige Angaben unter Hinweis auf militärische Geheimhaltung verweigert. Dies gilt beispielsweise auch für Israel und Südkorea. Jedoch erfolgte dort der Hinweis, daß Militärgeistliche auf Bataillonsebene präsent seien.

In den neuen deutschen Bundesländern ist Militärseelsorge noch nicht so weit konsolidiert, daß an diesem Punkt ein Vergleich möglich ist. Wollte man die Zahl der dort tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Militärpfarrer in Beziehung zu den konfessionsstatistisch erfaßten Soldaten setzen, so ergäbe sich das unrealistische Bild, daß ein Geistlicher durchschnittlich lediglich 100 bis 200 Soldaten seines Bekenntnisses betreuen würde. Da auch nicht-kirchegebundene Soldaten die Dienste der Militärseelsorge in beträchtlichem Umfang in Anspruch nehmen, liegt die Anzahl von Militärpersonen, die auf einen Militärgeistlichen entfallen, wesentlich höher.

Gegenwärtig sind ca. fünfzig Pfarrer in den acht ostdeutschen protestantischen Landeskirchen ehrenamtlich mit der Soldatenseelsorge beauftragt. Darüber hinaus ist durch die Kirchen die Einrichtung von hauptamtlichen Stellen vorgesehen bzw. bereits geschehen. Diesen Soldatenseelsorgern steht eine Anzahl von 3 500 bis 5 000 evangelischen Soldaten gegenüber.

Die nach den Bedingungen des Militärseelsorgevertrags von 1957 ausgestaltete römisch-katholische Soldatenseelsorge in den neuen

deutschen Bundesländern betreut mit 26 nebenamtlichen und drei hauptamtlichen Militärgeistlichen ca. 800 bis 1 000 römisch-katholische Soldaten. Auf Dauer gebraucht würden fünf bis sechs hauptamtliche Stellen.(322)

Die "Personalquote" kann ein Hinweis darauf sein, wie intensiv die religiöse Betreuung ist und welcher Stellenwert diesem Dienst durch die koordinierenden Instanzen, d.h. in der Regel durch den Staat und die beteiligten Religionsgemeinschaften, zugemessen wird.

Bei der Personalquote handelt es sich mithin auch um ein Koordinierungsergebnis, in dem die Interessen der am Abstimmungsprozeß beteiligten Parteien ihren Ausdruck finden.

So besaß die Volksarmee im kommunistischen Polen als einzigem Ostblockland zwar einen Militärseelsorgedienst. Dieser war jedoch in vielfacher Hinsicht in seinen Wirkungsmöglichkeiten eingeschränkt, damit er nicht als störender Faktor und als Konkurrenz zur Staatsideologie innerhalb des Militärs in Erscheinung treten konnte. Dafür sorgte unter anderem eine äußerst geringe Personalquote. Während etwa 7 000 Politoffiziere eingesetzt waren, gab es nur ca. 30 Militärpfarrer für die insgesamt 762 500 Soldaten umfassenden Streitkräfte.(323)

Schon diese Personalquote macht deutlich, daß es sich beim Militärseelsorgedienst im kommunistischen Polen nicht um eine Einrichtung gehandelt hat, die Soldaten in ausreichender Weise religiös versorgen konnte und sollte, sondern anderen Zwecken diente.(324)

Bei den untersuchten Militärseelsorgediensten ist überwiegend (81 v.H. der Fälle) ein Militärgeistlicher auf Bataillonsebene vorhanden. In 5. v.H. der Fälle liegt die Personalquote zwischen Batail-

lonsebene und 1 500 Soldaten. In weiteren 14 v.H. der Fälle hat ein Seelsorger 1 500 Soldaten seines Bekenntnisses und mehr zu versorgen.

Eine ungünstigere Personalquote als ein Militärgeistlicher auf Bataillonsebene wurde in Brasilien, Chile, Deutschland (westliche Bundesländer), Frankreich, Kolumbien, Peru und auf den Philippinen vorgefunden.

Bei den Angaben zur Personalquote muß allerdings mit einer erheblichen Unschärfe gerechnet werden, die nicht immer erkannt und ausgeglichen werden konnte.

So wurden (insbesondere aus Lateinamerika) häufig Zahlen mitgeteilt, die entsprechend den Bestimmungen der römisch-katholischen Kirche auf der Berechnungsgrundlage Soldaten zuzüglich ihrer Familienangehörigen und der in ihrem Hause wohnenden sonstigen Personen basierten.³²⁵⁾

In anderen Fällen war die Personalquote lediglich im Hinblick auf hauptamtliche Militärgeistliche angegeben worden. Oftmals werden die hauptamtlichen jedoch durch nebenamtliche Militärseelsorger und auch durch besonderes katechetisches Personal unterstützt. Der Umfang von deren Tätigkeit konnte im Rahmen der vorliegenden Mitteilungen nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Dieselbe Feststellung trifft auch in besonderer Weise für eine weitere Problematik zu: die sehr unterschiedliche Inanspruchnahme der Militärgeistlichen durch Unterrichtstätigkeit. So erteilt beispielsweise ein deutscher Militärpfarrer durchschnittlich wöchentlich 19,8 Stunden, d.h. monatlich knapp 90 Stunden Lebenskundlichen Unterricht,³²⁶⁾ während sein brasilianischer Kollege monatlich 10 Stunden Unterricht gibt, in den US-Streitkräften kein regelmäßiger und in Frankreich überhaupt kein entsprechender Unterricht vorgesehen ist.

Tendenziell ist damit zu rechnen, daß eine höhere Beanspruchung des Militärpfarrers durch Unterrichtstätigkeit eine höhere persönliche Arbeitsbelastung und eine Reduzierung der frei disponierbaren Tätigkeiten wie Besuche und seelsorgliche Gespräche zur Folge hat.

4.1.8 "Diskussion über die ethische Begründung oder Ablehnung des religiösen Dienstes in den Streitkräften"

Das achte Merkmal zeigt an, ob die jeweilige Soldatenseelsorge umstritten ist. In den Anfragen war um Auskunft darüber gebeten worden, ob in der Öffentlichkeit und/oder innerhalb der Religionsgemeinschaften des betreffenden Landes eine Diskussion über die ethische Begründung oder Ablehnung des religiösen Dienstes in den Streitkräften geführt wird.

Die Antworten auf diese Frage geben einen Hinweis darauf, ob die jeweils praktizierte Koordinierung von Militärseelsorge allgemein akzeptiert wird, ob etwaige Veränderungen zu erwarten sind und ob in der Öffentlichkeit eine Sensibilität hinsichtlich des religiösen Dienstes in den Streitkräften und seiner Aufgaben besteht.

Das Ergebnis zeigt, daß eine Infragestellung der jeweiligen Militärseelsorge-Konzeption, die auf organisatorische Veränderungen hinauslaufen kann, nur in der Republik Südafrika und in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffen ist.

Dabei ist einschränkend festzustellen, daß über die Situation der Militärseelsorge in Südafrika lediglich Auskünfte des römisch-katholischen Militärordinariats vorliegen. Es liegen weder Informationen von deutschen Stellen (Militärattachéstab, Botschaft) noch von offiziellen staatlichen Stellen der Republik Südafrika, noch von der Leitung des dortigen Militärseelsorgedienstes vor.

So mag das Bild, das von seiten des römisch-katholischen Militärordinariats gezeichnet wurde, einseitig sein. Auch kann die Einschätzung, daß sich aus der oppositionellen Haltung der römisch-katholischen Kirche organisatorische Veränderungen ergeben könnten, eine Überbewertung von deren Einflußmöglichkeit darstellen. Überdies ist die Diskussion über Militärseelsorge in der römisch-katholischen Kirche in Südafrika nicht vergleichbar mit der, die in der evangelischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland stattfindet. Es gibt in Südafrika zwar Stimmen, die Militärseelsorge grundsätzlich ablehnen, weil die Streitkräfte als Garanten der Apartheidpolitik gesehen werden. Die eigentliche Kritik der römisch-katholischen

Kirche wendet sich jedoch gegen die Benachteiligung und Diskriminierung ihrer Militärseelsorge, so daß als Änderung keine Umwälzung der organisatorischen Strukturen des religiösen Dienstes in den Streitkräften insgesamt, sondern am ehesten personelle und materielle Verbesserungen für die römisch-katholische Militärseelsorge angestrebt werden.

Eine von ihren Inhalten her mit der deutschen Diskussion vergleichbare, allerdings bei weitem nicht so breite Debatte über Militärseelsorge fand im Zusammenhang des Vietnamkriegs in den siebziger Jahren in den USA statt. Dort wurde von einigen Denominationen, die sich insgesamt jedoch in der Position von kleinen Minderheiten befanden, eine "Zivilisierung" der Militärseelsorge gefordert. Gemeint war die Auflösung des vollständig in die Streitkräfte integrierten Chaplainskorps und eine religiöse Versorgung der Soldaten durch zivile Geistliche. Realisiert wird diese Form derzeit durch die Gemeinden der lutherischen Wisconsin-Synode an außerhalb der USA stationierten Soldaten und ihren Familien.³²⁷⁾

Verschiedentlich wurde über vereinzelte Kritik an Militärseelsorge berichtet, die meist einen pazifistischen Hintergrund besitzt. Belege dafür liegen vor aus Österreich und aus der Schweiz.³²⁸⁾ In Großbritannien sollen sich einzelne Diözesen der anglikanischen Kirche weigern, ehemalige Militärgeistliche als Pfarrer einzustellen.³²⁹⁾ Mit vergleichbaren Einzelstimmen, die jedoch keine ausreichende (kirchen-politische) Wirkung hinsichtlich zu erwartender Veränderungen entfalten, dürfte auch in anderen Staaten zu rechnen sein.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß der religiöse Dienst in den Streitkräften in nahezu allen Ländern in der jeweils bestehenden Form akzeptiert wird. Ausnahmen davon bilden lediglich die Bundesrepublik Deutschland und - mit den oben genannten Einschränkungen - die Republik Südafrika. Umgekehrt dürfte damit aber in der Öffentlichkeit ein weitgehendes Fehlen von Informiertheit und von Sensibilität hinsichtlich des religiösen Dienstes in den Streitkräften und seiner Aufgaben verbunden sein.

4.2. Das "Standardmodell" des religiösen Dienstes in den Streitkräften

Aus Tabelle 3 wird ersichtlich, wie stark innerhalb der einzelnen Merkmale (Rubriken 2 bis 8) die differenzierenden Ausprägungen verteilt sind. Dabei macht man eine bemerkenswerte Beobachtung. In jeder Rubrik tritt nämlich jeweils eine Ausprägung so stark hervor, daß dadurch mindestens zwei Drittel der Fälle abgedeckt sind. Davon vermittelt Graphik 1 einen optischen Eindruck.

Bei Merkmal 2 "Institutionelle Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte" entfallen 93 v.H. der Fälle auf "Zulassung und Ermöglichung von Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte mit struktureller Einbindung in diese ('Militärseelsorge')".

Tabelle 3: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit: Gewichtung der Ausprägungen

Rubrik 2: Institutionalisierte Religionsausübung innerhalb von Streitkräften

- o = Zulassung und Ermöglichung von Religionsausübung innerhalb von Streitkräften ohne strukturelle Einbindung in diese 5 v.H.
- m = Zulassung und Ermöglichung von Religionsausübung innerhalb von Streitkräften mit struktureller Einbindung in diese ("Militärseelsorge") 93 v.H.
- z = Religionsausübung in den Streitkräften ist obligatorisch 2 v.H.

Rubrik 3: Anstellungsträger der Militärg Geistlichen

- St = Staat 93 v.H.
- Rg = Religionsgemeinschaft(en) 7 v.H.

Rubrik 4: Militärische Unterstellung der Militärg Geistlichen

- j = ja 80 v.H.
- n = nein 20 v.H.

Rubrik 5: Umfang der Aufgaben des religiösen Dienstes in den Streitkräften

- eg = religiöser Dienst im engeren Sinn 7 v.H.
- ew = religiöser Dienst im erweiterten Sinn 9 v.H.
- zv = religiöser Dienst mit zivilreligiöser Dimension 82 v.H.
- lk = religiöser Dienst mit Lenkungsfunktion 2 v.H.

Tabelle 3: Fortsetzung

Rubrik 6: Wird durch die Militärg Geistlichen ethischer Unterricht im militärisch dienstlichen Rahmen erteilt?

- n = nein 18 v.H.
- bb = bei Bedarf 13 v.H.
- rg = regelmäßig 69 v.H.

Rubrik 7: Wieviele Personen seines Bekenntnisses hat ein Militärg Geistlicher durchschnittlich zu versorgen?

- B = mindestens ein Militärg Geistlicher auf Bataillonsebene 81 v.H.
- <15= zwischen Bataillonsebene und 1500 Soldaten 5 v.H.
- >15= 1500 Soldaten und mehr 14 v.H.

Rubrik 8: Gibt es eine kirchliche oder öffentliche Diskussion über die ethische Begründung oder Ablehnung von Militärseelsorge?

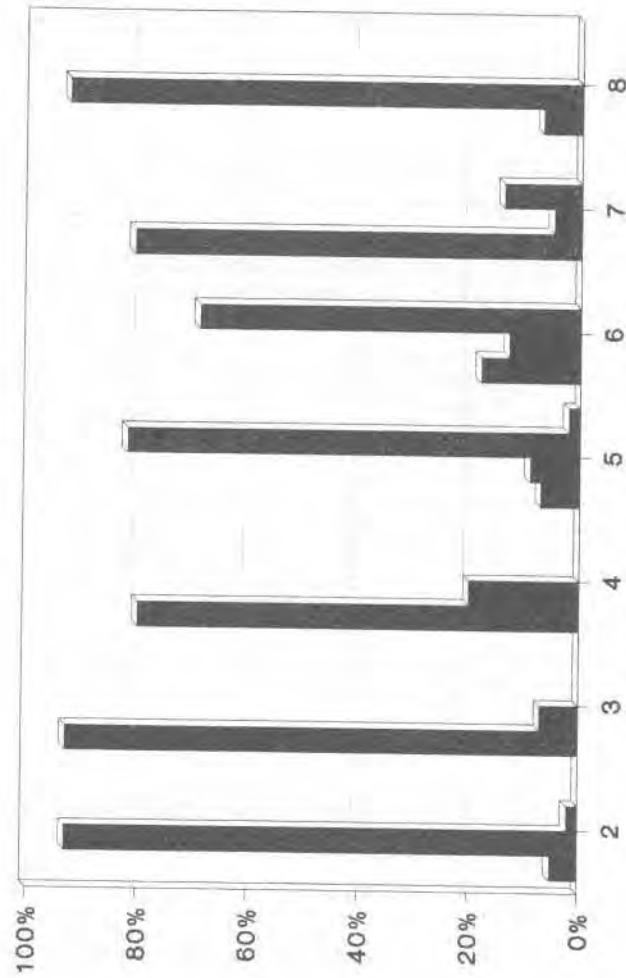
- j = ja 7 v.H.
- n = nein 93 v.H.

Ebenfalls in 93 v.H. der Fälle ist der Staat Anstellungsträger des religiösen Personals (Rubrik 3).

In 80 v.H. der Fälle befindet sich das religiöse Personal in einem militärischen Unterstellungsverhältnis (Rubrik 4).

In 82 v.H. der Fälle wurde ein religiöser Dienst mit zivilreligiöser Dimension vorgefunden (Rubrik 5).

Graphik 1: Religionsausübung in Steinkräften, weltweit: Gewichtung der Ausprägungen



In 69 v.H. der Fälle wird durch die Geistlichen regelmäßig ethischer Unterricht im militärisch-dienstlichen Rahmen erteilt (Rubrik 6). Diese vergleichsweise schwächste Kumulierung deckt jedoch immerhin noch mehr als zwei Drittel der Fälle ab.

In 81 v.H. der Fälle befindet sich mindestens ein Militärseelsorger auf Bataillonsebene (Rubrik 7).

In 93 v.H. der Fälle gibt es keine kirchliche oder öffentliche Diskussion über die ethische Begründung oder Ablehnung von Militärseelsorge (Rubrik 8).

Der Umstand, daß solche hervorstechenden Kumulierungen anzutreffen sind, legt es nahe, eine Form von Soldatenseelsorge aufzuzeigen, die in allen Punkten mit den mehrheitlich gewählten Ausprägungen deckungsgleich ist. Graphik 2 weist die betreffenden Merkmale isoliert und entsprechend ihrer Gewichtung graphisch aus.

Graphik 2: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit: Stärkste Ausprägung: Standardmodell



Auf diese Weise läßt sich ein fiktives "Standardmodell" beschreiben, das folgendes Profil aufweist:

Es stellt eine institutionalisierte Religionsausübung in den Streitkräften dar. Das religiöse Personal befindet sich in einem staatlichen Anstellungs- und in einem militärischen Unterstellungsverhältnis. Die Aufgabe der Militärseelsorge kann als religiöser Dienst in den Streitkräften mit zivilreligiöser Dimension gekennzeichnet werden. Regelmäßig bieten die Militärseelsorger ethischen Unterricht an, der Bestandteil des Dienstplans ist. In jedem Bataillon ist mindestens ein Militärseelsorger präsent. Eine Diskussion über die Berechtigung des religiösen Dienstes in den Streitkräften findet weder innerhalb der Religionsgemeinschaften noch in der Öffentlichkeit statt.

Dieses "Standardmodell" soll nunmehr den Vergleichsmaßstab für die vorgefundenen und in der Bestandsaufnahme beschriebenen religiösen Dienste in den Streitkräften abgeben.

Tabelle 4: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit: Stärkste Ausprägung: Standardmodell

	Quote	Abweichungen
<u>Rubrik 2:</u> Institutionalisierte Religionsausübung innerhalb von Streitkräften. Zulassung und Ermöglichung von Religionsausübung innerhalb von Streitkräften mit struktureller Einbindung in diese ("Militärseelsorge")	93 v.H.	7 v.H.
<u>Rubrik 3:</u> Anstellungsträger der Militärgeistlichen Staat	93 v.H.	7 v.H.
<u>Rubrik 8:</u> Keine kirchliche oder öffentliche Diskussion über die ethische Begründung oder Ablehnung von Militärseelsorge	93 v.H.	7 v.H.
<u>Rubrik 5:</u> Umfang der Aufgaben des religiösen Dienstes in den Streitkräften religiöser Dienst mit zivilreligiöser Dimension	82 v.H.	18 v.H.
<u>Rubrik 7:</u> Wieviele Personen seines Bekenntnisses hat ein Militärgeistlicher durchschnittlich zu versorgen? Mindestens ein Militärgeistlicher auf Bataillonsebene	81 v.H.	19 v.H.
<u>Rubrik 4:</u> Militärische Unterstellung der Militärgeistlichen ja	80 v.H.	20 v.H.
<u>Rubrik 6:</u> Wird durch die Militärgeistlichen ethischer Unterricht im militärisch-dienstlichen Rahmen erteilt? ja, regelmäßig	69 v.H.	31 v.H.

Graphik 3: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit: Abweichungen vom Standardmodell nach Kategorien



Tabelle 4 "Abweichungen vom Standardmodell nach Kategorien" und ihre Umsetzung in Graphik 3 lassen deutlich werden, daß es erhebliche Unterschiede gibt, mit welcher Intensität die hervorstechenden Merkmale gewählt werden. Während dies in den Rubriken 2, 3 und 8 mit jeweils 93 v.H. geschieht, sind in der stärksten Ausprägung von Merkmal 6 lediglich 69 v.H. der Fälle vereinigt. Letzteres bedeutet, daß in 31 v.H. der untersuchten Militärseelsorgen kein ethischer Unterricht vorgefunden wurde, der regelmäßig durch das religiöse Personal im militärisch-dienstlichen Rahmen zu erteilen ist. Es handelt sich dabei um die religiösen Dienste in den Streitkräften von Belgien, Dänemark, die Seelsorge an Soldaten in den protestantischen Landeskirchen der neuen deutschen Bundesländer, Frankreich, Madagaskar, Nepal, Schweden (sowohl Friedens- als auch Kriegsorganisation der Militärseelsorge), Schweiz, Spanien, Sri Lanka, Trinidad und Tobago, USA und Republik Zentralafrika.

20 v.H. der betrachteten Konzeptionen kennen keine formelle militärische Unterstellung der Militärgeistlichen. Dies trifft zu für Deutschland (beide Modelle), Ecuador, Iran, Niederlande, Schweden (Friedensorganisation der Militärseelsorge), Spanien, Sri Lanka und Republik Zentralafrika.

In fast ebensovielen Fällen (19 v.H.) befindet sich nicht mindestens ein Militärpfarrer auf Bataillonsebene. Dies gilt für Brasilien, Chile, Deutschland (nach dem Militärseelsorgevertrag von 1957), Frankreich, Kolumbien, Peru und die Philippinen.

18 v.H. der Fälle weichen hinsichtlich des Umfangs der Aufgaben von der mehrheitlich gewählten Ausprägung des religiösen Dienstes mit zivilreligiöser Dimension ab. Dies trifft zu für Belgien, Frankreich, Iran, Madagaskar, Nepal, Sri Lanka, Trinidad und Tobago sowie für die Republik Zentralafrika.

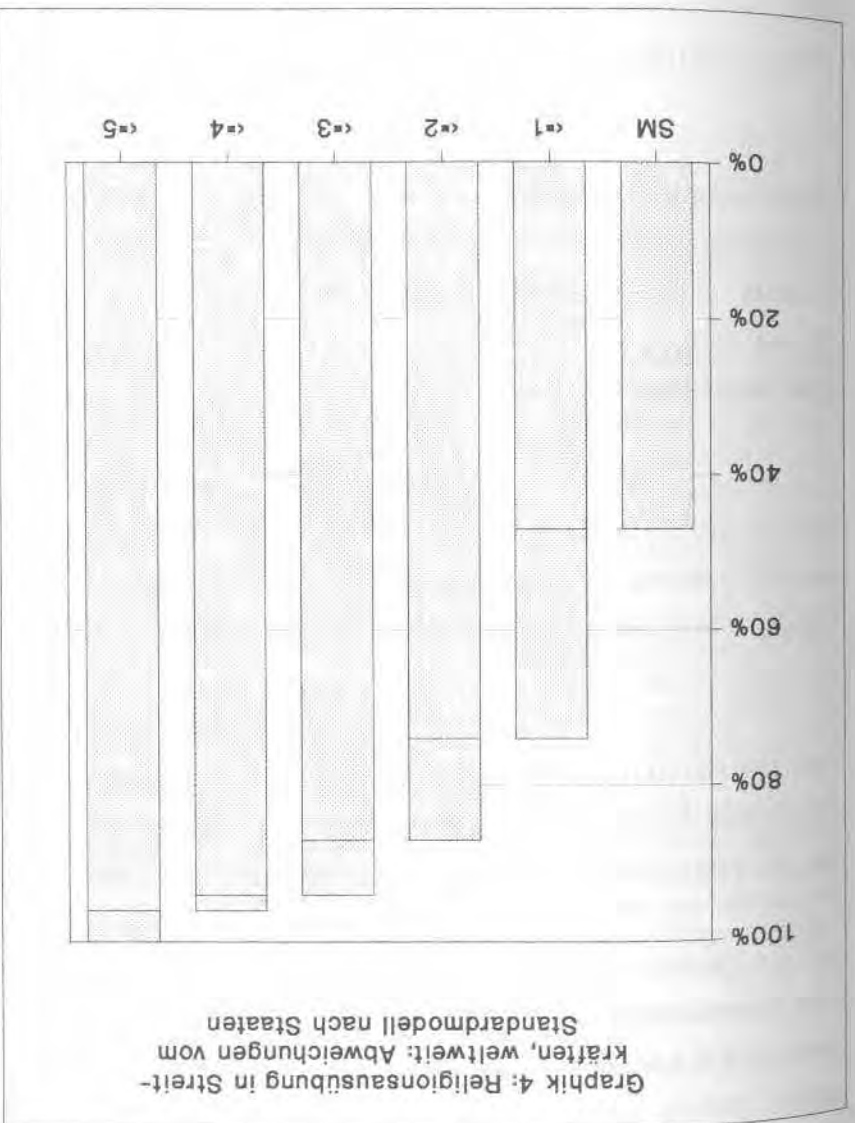
Hinsichtlich der drei Kategorien, die sich mit einer Diskussion über Militärseelsorge, dem Anstellungsträger des religiösen Personals und der Form der institutionalisierten Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte befassen, sind die geringsten Abweichungen (jeweils 7 v.H.) von der überwiegend bevorzugten Ausprägung festzustellen.

Aus nachfolgender Tabelle 5 und Graphik 4 ist ersichtlich, daß 47 v.H. der untersuchten Konzeptionen mit dem Standardmodell vollständig deckungsgleich sind (Säule "SM" in Graphik 4). Es handelt sich dabei um die Militärseelsorgen von Argentinien, Australien, El Salvador, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Israel, Italien, Kanada, Kenia, Korea-Süd, Malta, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Polen, Portugal, Sierra Leone und Thailand.

27 v.H. weichen in einem Punkt vom Standardmodell ab. Es sind dies die religiösen Dienste in den Streitkräften von Brasilien, Chile, Dänemark, Ecuador, Kolumbien, Niederlande, Peru, Philippinen,

Tabelle 5: Religionsausübung in Streitkräften, weltweit:
Abweichungen vom Standardmodell 1 nach Staaten

Standardmodell 1	1 Abweichung	2 Abweichungen	3 Abweichungen	4 Abweichungen	5 Abweichungen
Argentinien	Brasilien	Belgien	Deutschland	MSV Zentralafr. Rep.	Deutschland 0
Australien	Chile	Madagaskar	Frankreich		Sri Lanka
El Salvador	Dänemark	Nepal	Iran		
Finnland	Ecuador	Schweden FO			
Griechenland	Kolumbien	Spanien			
Großbritannien	Niederlande	Trinidad			
Israel	Peru				
Italien	Philippinen				
Kanada	Schweden KO				
Kenia	Schweiz				
Korea, Süd	Südafrika				
Malta	USA				
Neuseeland					
Norwegen					
Österreich					
Pakistan					
Paraguay					
Polen					
Portugal					
Sierra Leone					
Thailand					
21	12	6	3	1	2
47 %	27 %	13 %	7 %	2 %	4 %
(kumuliert)	74 %	87 %	94 %	96 %	100 %
(Anzahl Konzeptionen)			45		



Schweden (Kriegsorganisation der Militärseelsorge), Schweiz, Südafrika und USA. Säule " = 1" in Graphik 4 repräsentiert die Militärseelsorgen, die höchstens eine Abweichung vom Standardmodell aufweisen. Bereits diese Säule erreicht die Marke von 74 v.H.

13 v.H. besitzen zwei Abweichungen vom Standardmodell. Dies trifft zu für die religiöse Betreuung von Soldaten in Belgien, Madagaskar, Nepal, Schweden (Friedensorganisation der Militärseelsorge), Spanien sowie Trinidad und Tobago.

Durch die Militärseelsorge-Konzeptionen, die mit dem Standardmodell übereinstimmen bzw. höchstens zwei Abweichungen aufweisen, sind bereits 87 v.H. der untersuchten Fälle abgedeckt. Dafür steht Säule " = 2" in Bild 4.

Drei Abweichungen zeigen die religiösen Dienste in Deutschland nach dem Militärseelsorgevertrag, in Frankreich und im Iran. Viermal weicht die Militärseelsorge in der Zentralafrikanischen Republik ab. In fünf Punkten unterscheiden sich die Seelsorge an Soldaten in den protestantischen Landeskirchen der neuen deutschen Bundesländer und auf Sri Lanka vom Standardmodell.

Betrachtet man die religiösen Dienste in Streitkräften, die drei und mehr Abweichungen vom Standardmodell aufweisen, so ist festzustellen, daß diese jeweils eine ungewöhnliche Konstellation darstellen. In allen diesen Fällen entspringen die Besonderheiten

dieser Modelle keinesfalls dem Zufall. Sondern sie sind durchaus beabsichtigt und politisch gewollt.

Der französische Separationsgedanke verhinderte zwar nicht - wie es durchaus nahegelegen hätte - die staatliche Installation und Alimentierung von Religionsdienern in den Streitkräften. Doch sollte ihr Terrain das Private und nicht das Öffentliche sein. Man wollte sich von einer Militärseelsorge abgrenzen, wie man sie zu Zeiten der Monarchie gekannt hatte.

Im Iran prägt die Religion seit der Islamischen Revolution alle Bereiche der Gesellschaft. Daher gehört sie mit Selbstverständlichkeit auch ins Militär hinein, und ihre Diener erfüllen dort die für sie allgemein übliche Aufgabe, den Fortgang und die Einhaltung der revolutionären Ziele zu kontrollieren und durchzusetzen.

In der Republik Zentralafrika wollte Bokassa nach seiner Machtergreifung die Militärseelsorge als etwaigen Unruheherd in den Streitkräften in den Griff bekommen. Nach französischem Muster diente ihm dabei die Begrenzung von Religionsausübung auf das Private und Kultische. Darüber hinaus bediente er sich eines Gestellungsverfahrens für Militärgeistliche, um bei niedrigen Kosten eine möglichst umfassende Kontrolle über die Militärseelsorge zu erhalten.

Auf Sri Lanka dulden die Streitkräfte eine Religionsausübung im engeren Sinne. Sie nehmen gegenüber den Religionsgemeinschaften eine neutrale und indifferente Haltung ein, um nicht in die rivalisierenden Auseinandersetzungen der verschiedenen Religionsgruppen hineingezogen zu werden.

Die Militärseelsorge nach dem deutschen Militärseelsorgevertrag von 1957 sollte sich deutlich von der Militärseelsorge in früheren deutschen Streitkräften abheben. Die ostdeutschen protestantischen Landeskirchen haben jedoch Vorbehalte gegenüber deren immer noch vorhandene Einbindung in die Institution Militär.

Für einen Großteil der Konzeptionen, die am stärksten vom Standardmodell abweichen, ergibt sich eine erstaunliche Beobachtung: Obwohl sie eine politisch gewollte Sonderrolle spielen, entwickeln sie sich in die Richtung des Standardmodells.

In Frankreich waren sogar während der Revolution die Militärgeistlichen nicht völlig verschwunden und zählten noch im Jahre 1792 zum Personalumfang der Streitkräfte.(330) Allerdings stellte im 19. Jahrhundert die Militärseelsorge einen ständigen Streitpunkt in der politischen Auseinandersetzung dar.

Die Royalisten sahen in ihr und im gesamten katholischen Klerus ihre natürlichen Verbündeten, während die Republikaner der katholischen Kirche ihre Einflußmöglichkeiten immer stärker zu beschneiden suchten. Als letztere 1871 an die Macht kamen, wurden umfangreiche Säkularisierungsgesetze in Kraft gesetzt. Das Gesetz von 1880 schaffte die Militärseelsorge zwar nicht ganz ab, unterstellte sie jedoch staatlicher und auch militärischer Kontrolle. Inhaltliche Autonomie wurde ihr nur für den engeren kultischen Bereich zugestanden. Sozial-diakonisches und politisch-pädagogisches Wirken waren ihr untersagt. Auch verschlechterte sich die Personalquote erheblich, da die Institution des Regimentsgeistlichen beseitigt wurde. Nach dem Gesetz von 1880 sind Seelsorger der verschiedenen Konfessionen in außerhalb eines Stadtgebiets eingerichteten Feldlagern, Forts oder Garnisonen, in denen mindestens 2 000 Personen in einer Entfernung von mehr als drei Kilometer bis zur nächsten Kirche bzw. bis zum nächsten Tempel zusammengefaßt sind, sowie in Militärkrankenhäusern und Militärgefängnissen einzusetzen. Im Mobilisierungsfall werden Geistliche der verschiedenen Konfessionen den Armeen, Korps und Divisionen im Felde zugewiesen.(331)

Obwohl das Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat von 1905 die staatliche Bezahlung oder Subventionierung der Religionsausübung untersagt und die Streitkräfte nicht in der Liste der aufge-

zählten Ausnahmen auftauchen, blieb es bei der Regelung von 1880, daß ebenso wie der Seelsorgedienst in Schulen, Heimen und Gefängnissen auch die Militärseelsorge aus öffentlichen Haushaltsmitteln getragen wird.

Um während der beiden Weltkriege, der Kriege in Indochina und Algerien und der Stationierung französischer Truppen außerhalb des Mutterlandes die religiöse Betreuung in den Streitkräften sicherzustellen, entwickelte der Militärseelsorgedienst immer festere Strukturen.(332)

Durch Rechtsverordnung vom 25. Januar 1949 wurde eine ständige Militärseelsorge eingerichtet, nachdem man sich zuvor in offiziellen Kontakten der Bereitschaft der Religionsgemeinschaften versichert hatte, sich daran zu beteiligen. Das Dekret schloß an eine Regelung der Vichy-Regierung an, die in den Jahren 1941 bis 1944 Geltung gehabt hatte. Wegen Unstimmigkeiten im Kabinett wurde es zwar nicht im Journal Officiel verkündigt und damit auch nicht in Kraft gesetzt. Trotzdem bildete es die Grundlage der gesamten Militärseelsorge während der Vierten Republik.(333)

Während nach wie vor am Grundsatz festgehalten wird, daß die Militärgeistlichen keinen ethischen Unterricht im militärisch-dienstlichen Rahmen erteilen, zeigt sich eine Annäherung an das Standardmodell hinsichtlich des Aufgabenumfanges und der Personalquote. Wie oben ausgeführt, kommen der Militärseelsorge zumindest im Hinblick auf Stationierungen außerhalb des Mutterlandes ein öffentliches Interesse und eine zivilreligiöse Dimension zu. Die im Gesetz von 1880 vorgesehene Personalquote wird längst nicht mehr eingehalten, sondern derzeit kommt durchschnittlich auf 1 100 Soldaten ein Militärgeistlicher, der zudem nicht durch Unterrichtstätigkeit im militärisch-dienstlichen Rahmen beansprucht wird. Außerdem kann man davon ausgehen, daß im Einsatzfall auch wesentlich kleinere Einheiten von Militärgeistlichen begleitet werden.

In der Republik Zentralafrika bildet die hinsichtlich der Militärseelsorge formell gültige Vorschriftenlage inzwischen lediglich eine Fiktion. Militärseelsorger im Gestellungsverhältnis gibt es

nicht mehr. Dreizehn hauptamtliche Militärgeistliche mit militärischem Status versorgen jeweils knapp 200 Soldaten und werden von elf zivilen ehrenamtlichen Militärseelsorgern unterstützt. Der Aufgabenumfang ist auch längst aus dem engeren Bereich herausgetreten und besitzt zivilreligiöse Dimension. So erteilen die Militärgeistlichen zwar keinen ethischen Unterricht im militärisch-dienstlichen Rahmen, sie haben aber die Möglichkeit, während der Dienstzeit religiöse Unterrichtsprogramme durchzuführen und über das staatliche Radio und Fernsehen religiöse Sendungen auszustrahlen. Somit besteht hier nahezu Identität mit dem Standardmodell.

Die deutsche Militärseelsorge nach dem Militärseelsorgevertrag von 1957 unterscheidet sich in den Punkten militärische Unterstellung, Personalquote und Diskussion vom Standardmodell. Wie bereits ausgeführt wurde, kann man davon ausgehen, daß in äußeren Angelegenheiten eine De-facto-Unterstellung des religiösen Personals besteht, auch wenn keine formelle militärische Unterstellung vorgesehen ist. Hinsichtlich der Personalquote ist zu bemerken, daß die römisch-katholische Militärseelsorge in den neuen Bundesländern über einen weitaus günstigeren Mitarbeiterschlüssel verfügt, als dies der Militärseelsorgevertrag von 1957 vorsieht. Auch werden wie in Frankreich kleine Einheiten im Einsatzfall (z.B. während des Golfkriegs und in Kambodscha) von Militärgeistlichen begleitet.

Die Seelsorge an Soldaten in den ostdeutschen protestantischen Landeskirchen geht nach der Weisung des Bundesverteidigungsministeriums über die im Grundgesetz vorgesehene bloße Zulassung von Seelsorge weit hinaus. Die Praxis wiederum ist weniger restriktiv, als es die Weisung vorsieht. So findet beispielsweise eine dem Lebenskundlichen Unterricht vergleichbare Unterweisung der Soldaten in vielen Fällen nahezu regelmäßig während der Dienstzeit statt. Auch wird sächliche Unterstützung gewährt und akzeptiert, obwohl dies der Forderung nach Unabhängigkeit vom Staat entgegenläuft.

Sieht man vom Iran und von Sri Lanka, über die keine ausreichenden Informationen vorliegen, ab, so besteht in allen religiösen Diensten in den Streitkräften, die erheblich (dreimal und mehr) vom

Standardmodell abweichen, eine Tendenz, sich dem Standardmodell anzunähern. Es wurde gezeigt, daß die Sonderformen jeweils bewußt gewählt und politisch gewollt sind. Sofern sie sich als praxisfremd erwiesen, wurden sie jedoch nicht aufrechterhalten, sondern - oftmals unter der Hand - modifiziert. Dies gilt besonders für die Merkmale Anstellungsträgerschaft des religiösen Personals, dessen militärische Unterstellung, sowie Umfang und Personalquote des religiösen Dienstes in den Streitkräften. Am widerstandsfähigsten gegenüber der Tendenz zur Angleichung an das Standardmodell erwies sich das Merkmal "ethischer Unterricht im militärisch-dienstlichen Rahmen". Hinsichtlich dieses Merkmals waren keine Annäherungen an die mehrheitlich gewählte Ausprägung eines regelmäßigen ethischen Unterrichts im militärisch-dienstlichen Rahmen festzustellen. Offenbar können - wie in den USA - die Militärseelsorgedienste darauf verzichten, ohne Schaden zu nehmen oder unpraktikabel zu werden.

5. KONSEQUENZEN FÜR DIE ETHISCHE DISKUSSION ÜBER DEN RELIGIÖSEN DIENST IN DEN STREITKRÄFTEN

Der Vergleich von Konzeptionen des religiösen Dienstes in Streitkräften machte deutlich, daß diese sich in ihrer äußeren Struktur tendenziell einem Standardmodell annähern. Das bedeutet, daß die organisatorische Gestaltbarkeit von Soldatenseelsorge nicht beliebig ist. Insbesondere das französische Beispiel zeigt die eigene Dynamik, der diese Arbeit unterliegt und die sich ideologischen und normativen Vorgaben widersetzt. Dies hängt zum einen mit den spezifischen Voraussetzungen zusammen, die aus der inneren Struktur und der Aufgabenerfüllung von Streitkräften herrühren. Darauf wurde bereits in Abschnitt 3 "Strukturelle Grundmuster des religiösen Dienstes in den Streitkräften" hingewiesen. Zum anderen wird diese Bewegung verstärkt, wenn die religiöse Betreuung von Soldaten den Bedingungen militärischer Einsätze Rechnung zu tragen hat.

Die größte Variationsbreite kommt einer Soldatenseelsorge, die innerhalb des militärischen Bereichs stattfindet, dann zu, wenn sie unter Friedensbedingungen und lediglich in den Kasernen geschieht. Dafür stehen die Beispiele von Sri Lanka und die Seelsorge an Soldaten in den ostdeutschen protestantischen Landeskirchen.³³⁴⁾ Dieses Modell besitzt jedoch den Nachteil, daß die Seelsorger bereits bei

Manövern, Übungen und mehr noch im militärischen Einsatzfall - somit auch bei humanitären und UN-Blauhelm-Aktionen - ausfallen.

Die nach dem deutschen Militärseelsorgevertrag von 1957 ausgestaltete "Kirche unter den Soldaten" hatte bislang den Vorzug, ausschließlich unter Friedensbedingungen arbeiten zu können. Für den Fall, daß deutsche Militärpfarrer die Soldaten bei militärischen Missionen begleiten werden, ist daher mit Problemen aufgrund des zivilen Status sowie der fehlenden militärischen Ausbildung und Erfahrung der Militärgeistlichen zu rechnen. Diese Liste läßt sich noch erweitern, wenn man davon ausgeht, daß die in Abschnitt 4.1.4. genannten internen Schwierigkeiten, mit denen die US-Militärseelsorge im Golfkrieg zu kämpfen hatte, auch auf die weit weniger stark in die militärische Lebenswelt integrierte deutsche Soldatenseelsorge zukommen dürften.

In verschiedenen Staaten wird darauf abgestellt, daß die Militärseelsorge im Ernstfall einer anderen Form bedarf als im Frieden. Am deutlichsten geschieht dies in Schweden, wo zwischen Militärseelsorge in der Friedens- und in der Kriegsorganisation unterschieden wird. Die geistliche Betreuung der Soldaten im Frieden ist vergleichbar mit der des deutschen Militärseelsorgevertrags. Die Soldatenseelsorge in der Kriegsorganisation entspricht - abgesehen vom regelmäßigen Unterricht im militärisch dienstlichen Rahmen - dem Standardmodell.

Häufig sind gemischte Strukturen für den Einsatz im Frieden und im Krieg vorhanden. Dann werden die regulären Militärgeistlichen durch Reservisten und zivile Seelsorger unterstützt, die die Soldaten und ihre Angehörigen außerhalb der Mobilisierungstreitkräfte auf Standortebene betreuen. Diese Möglichkeit ist in vielen Staaten vorhanden. Der deutsche Militärseelsorgevertrag kennt beispielsweise Militärpfarrer im Nebenamt. In Frankreich gibt es haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige "aumôniers civils", in Kanada und den USA einen "Civilian Officiating Clergy", der in besonderen Fällen unter Vertrag genommen wird. In Dänemark geschieht die Soldatenseelsorge im Frieden nebenamtlich durch Militärpfarrer der Reserve. Diese werden bei Bedarf aktiviert (z.B. für den UN-Dienst) und sind dann hauptamtlich als Militärgeistliche tätig.

Eine Variabilität für die äußere Organisation des religiösen Dienstes in den Streitkräften besteht somit nur für den Bereich der Standorte und außerhalb militärischer Einsätze. Im Hinblick auf ihre Verwendungsfähigkeit im Ernstfall nimmt die Gestaltungsbreite der vorgefundenen Modelle ab und nähert sich dem Standardmodell an. Dies geschieht sogar - wie die Beispiele Frankreichs und der Republik Zentralafrika zeigen - im Widerspruch zu weltanschaulichen und politischen Zielvorgaben und entgegen einer anderslautenden Vorschriften- oder Gesetzeslage und bei deren formellem Weiterbestehen.

Bei der Konstruktion oder Umorganisation eines Militärseelsorgedienstes geht es somit in erster Linie um die Grundsatzentscheidung, ob eine religiöse Betreuung der Soldaten innerhalb der militärischen Organisation

- überhaupt,
- lediglich im Frieden und am Standort oder
- in allen Situationen, d.h. auch im Falle militärischer Einsätze geschehen soll.³³⁵⁾

Diese Entscheidung hängt eng mit der friedensethischen Standortbestimmung zusammen, welche zu erfolgen hat, bevor die Strukturen von Soldatenseelsorge geregelt werden. Denn nur in der erstgenannten Hinsicht steht den Religionsgemeinschaften überhaupt eine Wahl offen, weil insbesondere die Strukturen von Soldatenseelsorge bei militärischen Einsätzen weitgehend determiniert und eher an Praktikabilität ausgerichtet sind als an Prinzipien. So zeichnet sich bereits aufgrund der Bestandsaufnahme der Befund ab, daß beispielsweise das in einem Staat herrschende staatskirchenrechtliche System wenig Einfluß auf die Organisationsstruktur von Militärseelsorge besitzt.

Je nachdem, wie die Grundsatzentscheidung der Religionsgemeinschaften hinsichtlich einer Betreuung der Soldaten innerhalb der Streitkräfte ausfällt, lassen sich klare Konsequenzen aufzeigen:

- Ist die Entscheidung negativ, lehnt man eine spezielle Soldaten-seelsorge innerhalb des militärischen Bereichs ab, so könnte die religiöse Betreuung von Soldaten nur außerhalb der Kaserne und beispielsweise in Form des Pastoralis des offenen Pfarr- und Gemeindehauses erfolgen, wie dies in der ehemaligen DDR geschah.³³⁶⁾

- Für den Fall, daß man lediglich unter Friedensbedingungen in den Kasernen und an den Standorten die Soldaten und ihre Familien betreuen möchte, kann eine Form der Seelsorge gewählt werden, die nur schwach oder überhaupt nicht in die militärischen Strukturen eingebunden ist.

- Will man die Soldaten in allen Situationen und überall hin begleiten, kommt man zumindest in Teilbereichen nicht um eine in die Streitkräfte integrierte Militärseelsorge-Organisation herum. Entweder wird man einen einheitlichen religiösen Dienst schaffen oder man spaltet die Militärseelsorge in eine "Kriegsorganisation" und in eine "Friedensorganisation" auf. Während die Soldaten-seelsorge für den Einsatzfall weitgehend dem Standardmodell entsprechen würde, wären für die religiöse Versorgung an den Standorten auch Formen praktikabel, die weniger stark in die militärischen Strukturen eingebunden sind.

Im Hinblick auf den Einsatz begrenzter Kontingente im Rahmen supranationaler Friedensbemühungen ist dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die Soldaten, die in derartige Missionen entsandt werden, als auch deren Angehörige daheim und das an den Standorten verbleibende Personal geistlich begleitet werden.

ANMERKUNGEN

1. Schon Gunzenhäuser (1967:400) bedauerte diesen Umstand, der sich bis heute nicht gebessert hat. Vgl. Müller-Kent 1990:224 Anm.5. Der Artikel zum Stichwort "Militärseelsorge" in der Neuauflage des "Evangelischen Kirchenlexikons" (Göttingen 1990) vermag auch nicht zu befriedigen (vgl. meine Rezension in: Standort 32(1991):43-6).
2. Eine Ausnahme bildet die Studie über die deutsche Militärseelsorge von Blaschke/Oberhem 1985.
3. Dieser Vertrag zwischen dem argentinischen Staat und dem Heiligen Stuhl vom 28. Juni 1957 und das Konsistorialdekret über die Errichtung des Militärvikariats in Argentinien vom 8. Juli 1957 sind neben anderen Vorschriften und Erlassen bezüglich des Militärseelsorgedienstes in den argentinischen Streitkräften abgedruckt in dem vom argentinischen Militärvikariat herausgegebenen MANUAL DE DOCUMENTACION. Weitere Details finden sich in REGLAMENTO ORGANICO und bei Medina 1982. Der Umwandlung des bisherigen Militärvikariats in ein Militärbistum mitsamt organisatorischen Einzelheiten widmet sich: OBISPA-DO CASTRENSE.
4. Gendarmería Nacional und Prefectura Naval.
5. REGLAMENTO ORGANICO:Art.20.
6. REGLAMENTO ORGANICO:Art.21.4.
7. REGLAMENTO ORGANICO:Art.21.5.
8. REGLAMENTO ORGANICO:Art.15.1

9. REGLAMENTO ORGANICO:Art.5.
10. MEMORANDUM.
11. Ein römisch-katholisches Militärvikariat (später Militärordinariat) besteht seit 1969.
12. Dem Bundesmilitärseelsorgeausschuß der Vereinigten Kirchen (Federal United Churches Chaplaincy Board) gehören an: die Vereinigung der Baptisten Australiens, die Lutherische Kirche von Australien, die "Church of Christ Conference" von Australien, die Heilsarmee der östlichen und südlichen Territorien, die "Continuing Congregationalists".
13. Religious Advisory Committee to the Services (RACS).
14. MANUAL AUSTRALIEN.
15. DI 3-6; DI 3-14; DI 62-1.
16. Siehe obige Ausführungen in Abschnitt 2.1.
17. STATUT BELGIEN.
18. STATUT RESERVE BELGIEN.
19. STATUTS DIOCESE.
20. STATUTS CONSEIL.
21. Diskutiert wird derzeit die Anstellung (nichtkonfessioneller) humanistischer Berater wie in den Niederlanden. Vgl. (Militärseelsorge Belgien).
22. STATUT BELGIEN:Art.1.
23. STATUT BELGIEN:Art.7.

24. STATUT BELGIEN:Art.8.
25. Anders: Van den Steene 1992:27,29f.
Nach Mitteilung des Leiters des protestantischen Militärseelsorgedienstes erteilen die Militärpfarrer an den Unteroffizierschulen, die mit dem Fachabitur abschließen, regelmäßigen Religionsunterricht. Im sonstigen militärischen Dienstbetrieb ist ein Lebenskundlicher Unterricht nicht vorgesehen. Jedoch haben die Militärseelsorger die Möglichkeit, Veranstaltungen religiösen und ethischen Inhalts in Absprache mit den jeweiligen Kommandeuren durchzuführen.
26. Siehe obige Ausführungen in Abschnitt 2.1.
27. GESETZ BRASILIEN.
28. ACORDO BRASILIEN.
29. Diese sind enthalten in SERVICIO BRASILIEN.
Diese Rechtssammlung enthält neben dem Militärseelsorgegesetz von 1981 u.a. folgende Texte:
Allgemeine Anweisungen für die Arbeit des Seelsorgedienstes des Heeres (IG 10-50); Festsetzung der Personalstärke für Militärgeistliche im aktiven Dienst; Anzahl der in den Stellenplan für Militärgeistliche übernommenen zivilen Geistlichen; Richtlinien für die Durchführung des Einweisungspraktikums für Militärgeistliche; Bewerbung von Anwärtern für den Seelsorgedienst; Anweisungen für die Beförderung von Offizieren des Seelsorgedienstes des Heeres; Richtlinien für das Ausbildungs- und Einweisungspraktikum von Bewerbern für den Seelsorgedienst des Heeres.
30. GESETZ BRASILIEN:Art.11.
31. IG 10-50 BRASILIEN:Art.8.
32. ACORDO BRASILIEN:Art.9; Bericht Militärattachéstab.
33. Siehe obige Ausführungen in Abschnitt 2.1.

34. DECRET 74-273.
35. ARRETE 1032.
36. Gemäß DECRET 74-273:Art.1 haben sämtliche Glaubensrichtungen die Möglichkeit, Militärgeistliche zu benennen. Nach den vorliegenden Informationen gibt es in den Streitkräften von Burkina Faso jedoch keine religiöse Betreuung der Nichtchristen, die 90 v.H. der Bevölkerung des Landes ausmachen.
37. ARRETE 1032:Art.4.
38. DECRET 74-273:Art.3:
"Les Ministres des Cultes régis par le présent Décret sont soit:
- des aumôniers militaires principaux
- des aumôniers militaires permanents
- des aumôniers militaires desservants."
39. DECRET 74-273:Art.3.1.
40. ARRETE 1032:Art.5 Abs.1.
41. ARRETE 1032:Art.5 Abs.2.
42. DECRET 74-273:Art.4; ARRETE 1032:Art.6.
43. ARRETE 1032:Art.24.
44. DECRET 74-273:Art.8 Abs.2.
45. ARRETE 1032:Art.3:
"Mission
Les aumôniers militaires assurent le service de leur culte dans les camps, établissements et diverses formations auxquels ils sont attachés et concourent au maintien du moral de la Troupe et des Cadres. Ils exercent leur mission avec discernement et discrétion en respectant les prérogatives du Commandement et en évitant d'entraver le service militaire."

46. ARRETE 1032:Art.3.
47. DECRET 74-273:Art.2.1.
48. ARRETE 1032:Art.25.
49. BREVE PONTIFICIO CHILE.
50. LEY CHILE.
51. STATUT CHILE und DECRETO CHILE.
52. LEY CHILE:Art.1 und 2.
53. LOV 335.
54. FORSVARSMINISTERIET.
55. FORSVARSKOMMANDOEN.
56. LOV 335:§3.
57. FORSVARSKOMMANDOEN:Kapitel 1 Abschnitt III.
58. FORSVARSKOMMANDOEN:Anlage A.II.
59. FORSVARSKOMMANDOEN:Kapitel 1 Abschnitt II.
60. Die genannten Texte sind abgedruckt in: DOKUMENTATION MILITÄR-
SEELSORGE.
61. DOKUMENTATION 25/92:36.
62. WEISUNG.
63. Zwar sprechen die östlichen protestantischen Landeskirchen von einer nebenamtlichen Beauftragung von Pfarrern mit der Seelsorge an Soldaten (vgl. Scheffler 1993:107). Um diese Art des Dienstes

- jedoch von dem der nebenamtlichen Militärgeistlichen gemäß Art.3 (2) Militärseelsorgevertrag von 1957 abzugrenzen, wird hier im ersten Fall von Ehrenamtlichen gesprochen. Dieser Begriff ist zudem angemessener, da die Arbeit zusätzlich und - im Gegensatz zu den Militärgeistlichen im Nebenamt - ohne Vergütung erfolgt.
64. Vgl. unten die Ausführungen in Abschnitt 4.1.7. "Personalquote".
 65. DOKUMENTATION 25/92:36; DOKUMENTATION 4/93:passim.
 66. DECRETUM ECUADOR.
 67. ACUERDO ECUADOR.
 68. ACUERDO ECUADOR:Art.9.
 69. NOTEN ECUADOR 2:2f.
 70. NOTEN ECUADOR 2:1; ACUERDO ECUADOR:Art.6.
 71. NOTEN ECUADOR 1:4.
 72. Schreiben des römisch-katholischen Militärordinariats von El Salvador vom 21. Mai 1992.
 73. CONVENIO EL SALVADOR.
 74. REGLAMENTO EL SALVADOR.
 75. REGLAMENTO EL SALVADOR:Art.13f.
 76. Vgl. CONVENIO EL SALVADOR:Art.9f.
 77. REGLAMENTO EL SALVADOR:Art.11 Ziffer 5.
 78. REGLAMENTO EL SALVADOR:Art.11 Ziffer 2.
 79. REGLAMENTO EL SALVADOR:Art.7.

80. ASETUS.
81. ASETUS:§6 Nr.8.
82. KIRKOPAS:66-86.
83. KIRKOPAS:90-100.
84. KIRKON:§135.
85. KIRKOPAS:121-127; 154-163.
86. "Loi relative à la séparation des Eglises et de l'Etat. Du 9 décembre 1905", abgedruckt in: Giacometti 1926:272-86.
87. Vgl. Campenhausen 1962:134.
88. Vgl. Campenhausen 1962:136.
89. "Decretum de erectione Vicariatus castrensis in Gallia" (AAS 44(1952):744-6).
90. DECRET 64-498.
91. ARRETE 64-498.
92. INSTRUCTION 9970.
93. INSTRUCTION 4000.
94. Vgl. VADEMECUM.
95. INSTRUCTION 4000:Art.34.
96. Im Rahmen der geplanten Streitkräftereform "Armée 2000" wird mit der Personalreduzierung auch eine Verringerung der Anzahl der Militärseelsorger einhergehen.

97. Obige Darstellung beruht auf dem Bericht des Militärattachéstabs Athen vom 7. April 1982. Mehrere im Rahmen des Projekts erfolgte Anfragen blieben bislang unbeantwortet.
98. QUEEN'S REGULATIONS:J5.261-5.279.
99. Vgl. z.B. CHAPLAINS' HANDBOOK und COMMISSIONS.
100. COMMISSIONS; Turner 1991:78f.
101. Blaschke 1989:25.
102. Harkness 1991:69.
103. ANNUARIO PONTIFICIO:1017.
104. HANDBOOK:0107.
105. "DIE WELTANSCHAULICH ORIENTIERTE ARMEE

Bei dem Aufbau und der Ausrüstung der Verteidigungsstreitkräfte werden die Glaubensstreu und die islamische Lehre als Grundlage und Maßstab erachtet. Aus diesem Grunde werden die Armee der Islamischen Republik und das Korps der Revolutionswächter in Übereinstimmung mit dem oben genannten Prinzip aufgebaut.

Sie werden nicht nur die Grenzen schützen und verteidigen, sondern darüberhinaus die Bürde der weltanschaulichen Botschaft, nämlich die Anstrengung auf dem Wege Gottes und den Kampf zur Verbreitung der Herrschaft des Gottesgesetzes auf der Welt übernehmen.

Und rüstet gegen sie, soviel ihr an Streitkräften und berittenen Grenzwachen aufzubringen vermöget, um damit Gottes und eure Feinde einzuschüchtern und andere außer ihnen, von denen ihr keine Kenntnis habt (Koran 8/60)." (VERFASSUNG IRAN:Präambel. Der dritte Absatz erscheint im Original kursiv.)

106. "Die Armee der Islamischen Republik Iran muß eine islamische Armee sein, d.h. eine auf die Lehre des Islam verpflichtete und vom Volk getragene Armee." (VERFASSUNG IRAN:Grundsatz 144 Satz 1).
107. "Das Korps der Wächter der Islamischen Revolution, das in den ersten Siegestagen der Revolution gebildet wurde, bleibt zur Fortsetzung seiner Aufgabe als Hüter der Revolution und ihrer Errungenschaften weiter bestehen. Die Abgrenzung des Aufgabenbereiches und der Verantwortlichkeit dieses Korps gegenüber den anderen Streitkräften erfolgt unter Hervorhebung der Zusammenarbeit und des brüderlichen Einvernehmens durch das Gesetz." (VERFASSUNG IRAN:Grundsatz 150).
108. NORME:1b.
109. Dekret der Heiligen Konsistorialkongregation vom 6. März 1925.
110. STATUTI ITALIA.
111. LEGGE 512.
112. LEGGE 512:Art.24.
113. LEGGE 512:Art.2 und 15.
114. Mitte bis Ende der achtziger Jahre wurde durch die Militärpfarrer eine großangelegte empirische Untersuchung über die Veränderung der moralischen Einstellung junger Soldaten durchgeführt: GIOVANI MILITARI. Vgl. dazu auch: TEOLOGIA E VITA und CONDIZIONE MORALE.
115. Siehe: PROMOZIONE LAICI.
116. Siehe obige Ausführungen in Abschnitt 2.1.
117. CCCCC.
Dem "Canadian Council of Churches' Committee on Chaplain Service in the Forces" gehören die Anglikanische Kirche Kanadas, die

- Vereinigte Kirche Kanadas, die Presbyterianische Kirche in Kanada, die Kanadische Baptistenföderation, der Lutherische Rat in Kanada und die Freien Methodisten an.
118. Errichtungsdekret "Materna Ecclesiae Pietas" der Heiligen Konsistorialkongregation vom 17. Februar 1951.
 119. DIRECTORY.
 120. PROSPECTUS.
 121. CHAPLAIN (P) BRANCH MANUAL.
 122. HANDBOOK.
 123. CHAPLAIN (P) BRANCH MANUAL:Kap.8 Punkt 1.
 124. CHAPLAIN (P) BRANCH MANUAL:Kap.1 Punkt 8.
 125. CHAPLAIN (P) BRANCH MANUAL:Kap.1 Punkt 7.
 126. DECRETO PARA COLOMBIA.
 127. REGLAMENTO DEL OBISPADO CASTRENSE.
 128. MANUAL DEL CAPELLAN CASTRENSE.
 129. DECRETO NUMERO 2700.
 130. ESTATUTOS.
 131. ORDINARIATUS MILITARIS COLUMBIAE.
 132. PLAN PASTORAL.
 133. Die genannten Rechtstexte wurden nicht hergegeben.
 134. Dieses Dokument wurde nicht hergegeben.

135. Chaplains Dominion Advisory Council.
136. Principal Defence Chaplain for all Armed Forces; Principal Chaplain Army; Principal Chaplain Navy; Principal Chaplain Air Force.
137. Die hauptamtlichen Militärpfarrer vertreten folgende Denominationen (Anzahl in Klammern): anglikanisch (8), presbyterianisch (6), römisch-katholisch (4), Heilsarmee (1), Baptisten (1).
138. BESLUIT.
139. Z.B. die Dienstvorschrift der Marine vom 2. März 1962 mit Dienstvorschriften für den Marinehauptpfarrer, für Marinepfarrer und für Marinepfarrer der Reserve (INSTRUCTIES).
140. So die Kirchenordnung der Niederländischen Reformierten Kirche und kirchliche Dienstanweisungen, die der durch die Reformierte Synode eingesetzte Militärseelsorgeausschuß für die Militärpfarrer erläßt.
141. Raad voor de herderlijke zorg.
142. Dieser Ausschuß (commissie voor de geestelijke verzorging van de militairen) wird auch "Sektion Kirche und Streitkräfte" (sectie kerk en krijgsmacht) genannt.
143. BESLUIT:Präambel und Artikel 5.
144. Dazu gehören neben den Teilstreitkräften Heer, Marine und Luftwaffe auch die "Heimwehr", die in erster Linie Objekte in der nahen Umgebung sichern und verteidigen soll (vgl. FELTPRESTTJENESTE I HEIMEVERNET:3).
145. STORTING.
146. BESTEMMELSER.

147. ORGANISASJON.
148. ADMINISTRATIVE BESTEMMELSER:Punkt 2.
149. ADMINISTRATIVE BESTEMMELSER:Punkt 4.
150. ORGANISASJON:§5.
151. ORGANISASJON:§9.
Der Lebenskundliche Unterricht beinhaltet u.a. folgende Themen: Die Kirche in den norwegischen Streitkräften. - Krieg und Frieden. - Der Wert des menschlichen Lebens. - Persönliche Entwicklung. - Ideologie. - Der Einzelne und seine Verantwortung in der Gesellschaft. - Sexualität. - Lebenskrisen, Trauer und Tod. - Arbeit und Freizeit. - Alkohol und Drogen. - Verbrechen und Strafe. - Gewalt. - Ethnische und religiöse Minderheiten. - Verantwortung für die Welt und die Armen. - Natur und der Schutz der Natur. (Schreiben Feltprosten vom 13.11.91.)
152. BGBI. Nr. 211/1955.
Zur Geschichte der Militärseelsorge in Österreich vgl. Hanak 1971 und Hanak 1974.
153. Die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses (A.B.) und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses (H.B.) sind bekenntnismäßig autonome Kirchen. Die Organe der zusammenschlossenen Landeskirchengemeinde (Generalsynode, Gemeinsamer Synodalausschuß aus Synodalausschuß A.B. und Synodalausschuß H.B., Oberkirchenrat A. und H.B., Vorsitzender des Oberkirchenrats A. und H.B.) haben keine Kompetenz hinsichtlich des Bekenntnisses.
154. KONKORDAT 1933:Art.IV; Art.VIII; Zusatzprotokoll.
155. GZ11.865-Präs/I, VB1.Nr.53/1960.
156. PROTESTANTENGESETZ 1961:§17.

157. ERLASS 1984.
158. Hanak 1991:11.
159. DECRETO PARAGUAY.
160. CONVENIO PARAGUAY.
161. ESTATUTOS PARAGUAY.
162. ESTATUTOS PARAGUAY:Art.22; CONVENIO PARAGUAY:Art.19.
163. CONVENIO PARAGUAY:Art.11.
164. CONVENIO PARAGUAY:Art.7; DECRETO PARAGUAY:8.
165. Dekret der Heiligen Konsistorialkongregation "Ad Consulendum" vom 15. Mai 1943.
166. ACUERDO PERU.
167. DECRETO PERU; ESTATUTOS PERU.
168. DECRETO PERU.
169. Philippine National Police. Die frühere Bezeichnung "Philippine Constabulary" ist derzeit immer noch im Gebrauch (vgl. QUINQUENNIAL REPORT).
170. Der protestantische Zweig besteht aus einer Gruppe von protestantischen Denominationen, die sich im NCCP (National Council of Churches in the Philippines) zusammengeschlossen haben.
171. Die aglipayanische Kirche (Philippine Independent Church) entstand 1902 durch Abtrennung von der römisch-katholischen Kirche, nachdem die Kurie das Verlangen einheimischer Priester nach eigenen Bischöfen abgelehnt hatte (RGG (3.Auflage) V:337).

172. Die Rechtstexte wurden nicht hergegeben.
173. 87 v.H. des Streitkräftepersonals gehören der römisch-katholischen Kirche an (QUINQUENNIAL REPORT:IC).
174. QUINQUENNIAL REPORT:IA.
175. Es gelten hierfür die Dienstvorschriften GHQ CIR No. 60, S-54 und GHQ Dir No. 36, S-55 einschließlich RA 291.
176. SPIRITUAL.
177. QUINQUENNIAL REPORT:III (Economic Situation of the Ordinariate).
178. QUINQUENNIAL REPORT: X.
Das Päpstliche Jahrbuch 1991 gibt die Zahl der hauptamtlichen römisch-katholischen Militärgeistlichen in den philippinischen Streitkräften mit 73 an (ANNUARIO PONTIFICIO:1016).
179. USTAWA 1989:Artikel 25 bis 29.
180. WYTYCZNE.
181. DEKRET PRZYWARACJACY.
182. DEKRET ZATWIERDZAJACY.
183. STATUT POLEN.
184. WYTYCZNE:1.
185. USTAWA 1989:Art.26.
186. STATUT POLEN:15.
187. WYTYCZNE:3b.
188. ESTATUTOS PORTUGAL:Art.3.

189. DECRETO-LEI no. 93/91.
190. ESTATUTOS PORTUGAL.
191. DECRETO DE APROVACAO.
192. ESTATUTOS PORTUGAL:Art.6.
193. DECRETO-LEI no. 93/91:Art.2.1.
194. DECRETO-LEI no. 93/91:Art.22.
195. DECRETO-LEI no. 93/91:Art.2.5.
196. DECRETO-LEI no. 93/91:Art.23.1.
197. DECRETO-LEI no. 93/91:Art.1.1.b.
198. Über den Anteil der sog. freikirchlichen Militärseelsorger wurden unterschiedliche Angaben gemacht, die zwischen 10 und 30 v.H. variieren.
199. REGERINGENS FÖRORDNING:10kap.
200. REGLEMENTE:10kap,mom11-14.
201. ÖVERBEFÄLHAVARENS:§§28-33.
202. LAG:1kap,§8.
203. Nicht mitgeteilt wurde, wie die fachliche Dienstaufsicht über die Feldgeistlichen der sog. Freikirchen ausgestaltet ist. Ein römisch-katholisches Militärordinariat ist in Schweden nicht vorhanden.
204. Der römisch-katholische Feldprediger kann bei Mangel an geeigneten Priestern durch den Diakon oder den Pastoralassistenten vertreten werden. (DIENSTORDNUNG:2 Abs.2).

205. DIENSTORDNUNG.
206. DIENSTORDNUNG:6.
207. DIENSTORDNUNG:36.
208. DIENSTORDNUNG:35.
209. DIENSTORDNUNG:32.
210. DIENSTORDNUNG:12-14.
211. Die Aufgaben des Feldpredigers werden in DIENSTORDNUNG Ziffern 24 bis 28 aufgezählt:
"24. Der Feldprediger ist Berater und Mitarbeiter seines Kommandanten in allen seelsorglichen Fragen. Er organisiert seine Tätigkeit bei der Truppe oder in den Schulen und Kursen der Waffenplätze im Einvernehmen mit dem Kommandanten.
25. Im Rahmen der seelsorglichen Betreuung aller Angehörigen der Armee nimmt er sich besonders der seelisch Bedrängten, der Kranken, der Arrestanten und der Sterbenden an.
26. Er unterstützt den Kommandanten und den Adjutanten bei allen Massnahmen im Zusammenhang mit Todesfällen und Bestattungen.
27. Er fördert die seelsorgliche Kameradenhilfe.
28. Der Feldprediger beachtet die Gesetze und Gebräuche des Krieges im Sinne der Genfer und Haager Abkommen. Er setzt sich dafür ein, dass sie eingehalten werden."

Während der 17 Wochen dauernden Rekrutenschule (Grundausbildung) sind auch Unterrichte vorgesehen, die durch Feldprediger erteilt werden. (Kamprad 1987:24).
212. Hinweise auf eine ethische Diskussion über den Militärseelsorgedienst in der Schweizerischen Armee in den siebziger Jahren geben Zaugg (1977:25-30) und Egli (1985:7).
213. Vgl. Echeverría 1981; Corral 1984.
Siehe auch: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
30/1979:261f.; 31/1980:188,341; 32/1981:168,342;
34/1983-4:278f.,585f.

214. ACUERDO SOBRE LA ASISTENCIA RELIGIOSA.
Dazu vgl. Mostaza Rodríguez 1979; Martínez Fernández 1980; Giráldez 1982.
215. LEY 17/1989:Disposiciones finales. Septima. Servicio de Asistencia Religiosa.
216. REAL DECRETO 1145/1990.
217. Zu den Freikirchen zählen Baptisten, Kongregationalisten und Presbyterianer.
218. Zum Aufbau der Südafrikanischen Streitkräfte vgl. Duic 1986.
219. Schreiben des römisch-katholischen Militärordinariats vom 26.11.1991; s.a. ELABORATION; MILITÄRORDINARIAT SÜDAFRIKA; RESOLUTIONS.
Die Darstellung der südafrikanischen Militärseelsorge stützt sich auf Mitteilungen des römisch-katholischen Militärordinariats. Mehrere Anfragen bei verschiedenen anderen Stellen blieben unbeantwortet.
220. Chaplain Division of the Naval Education Department.
221. Beispielsweise Paragraph 5142 Titel 10 US-Code.
222. So regeln u.a. in der Marine die Dienstvorschriften SECNAVINST 1730.7 und OPNAVINST 1730.1B, im Heer AR 165-1 und FM 16-1 und in der Luftwaffe AFR 165-1 den Militärseelsorgedienst.
223. SERVE GOD:20.
224. THE CHAPLAIN.
225. ANNUARIO PONTIFICIO:1020.
226. Zu der im Zusammenhang des Vietnamkriegs während der siebziger Jahre geführten Diskussion über Militärseelsorge vgl. MINISTRIES; Abercrombie 1977; Cox 1973; Hutcheson 1975.

227. DECISION 15.
228. DECRET 68.
229. Schreiben von SECRETARIAT D'ETAT A LA DEFENSE NATIONALE ET AUX ANCIENS COMBATTANTS.
230. Ebd.
231. Zum Begriff der "institutionellen Dualität" (institutional duality) vgl. Hutcheson 1975:17ff.
232. Unter Koordinierung wird hier die zum Funktionieren eines sozialen Systems notwendige Regelung von Anliegen und Interessen mehrerer beteiligter Subjekte verstanden, wobei offen ist, durch wen, in welcher Weise und in welchem Umfang die Koordinierung geschieht.
233. Auf innerkirchliche Koordinierungsprobleme (Fragen nach dem Verhältnis der Militärseelsorge zur Kirche, nach exemter Militärseelsorge, nach der Gemeindegliederung von Militärseelsorge) wird hier nicht eingegangen, weil diese nur sekundär ein Koordinierungsproblem zwischen Staat und Religionsgemeinschaft darstellen.
Das gilt in gleicher Weise für Koordinierungsfragen zwischen den Religionsgemeinschaften, deren eigene Angelegenheit es ist, ihre Prioritäten untereinander abzustimmen. Da dies nicht immer gelingt, trifft der Staat, sofern er Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften anstrebt, oftmals einseitig Regelungen, die jedoch u.U. die Wünsche aller Religionsgemeinschaften nicht in vollem Umfang aufnehmen können.
234. Zum Begriff der "totalen Institutionen" vgl. Goffman 1972:13-123; Hutcheson 1975:35ff.; Lange 1977:95; Puzicha/Flach 1977:321.
235. In dieselbe Richtung geht die Begründung eines besonderen religiösen Dienstes in den Streitkräften durch Eckart Busch (1971:147):

"Die Eigentümlichkeiten des soldatischen Dienstverhältnisses und die Besonderheiten der Institution Streitkräfte zwangen dazu, für die Erfüllung dieses kirchlichen Auftrages sachdienliche Struktur- und Organisationsformen zu entwickeln und zu verwirklichen, die einerseits den Maximen des weltanschaulich neutralen Staates, andererseits den Erfordernissen der Effizienz kirchlicher Arbeit in den Streitkräften ausreichend Rechnung trugen."

So auch Bastian 1977:195 und Fleckenstein 1970:253.

Hinsichtlich der Problematik der freien Religionsausübung in staatlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in der Deutschen Bundeswehr vgl. Rausch 1992.

236. Ohne Vollständigkeit zu beanspruchen, seien genannt: AIDS-Kranke, Alte, Ausländer, Aussiedler, Behinderte, Blinde, Camper, Frauen, Gehörlose, Industriearbeiter, Jugendliche, Krankenhauspatienten, Landfrauen, Landwirte, Mädchen, Männer, Schausteller, Sportler, Strafgefangene, Studenten, Suchtkranke, Urlauber, Zivildienstleistende. Es wurden Einrichtungen geschaffen, wie Auslands Pfarrämter, Bahnhofs- und Seemannsmission, Beratung nach §218 StGB, Eheberatung, Hochschulpfarrämter, Industriepfarrämter, Polizei- und BGS-Seelsorge, Schulpfarrämter, Seelsorge- und Beratungszentren, Telefonseelsorge. -
Zum Verständnis von Militärseelsorge als Gruppenseelsorge vgl. Fleckenstein 1971.

237. So lautet der programmatische Titel des Aufsatzes von Hans-Dieter Bastian aus dem Jahr 1970: "Strukturveränderung - eine Aufgabe der Militärseelsorge".
Für die Sicht von bestimmten Aspekten kirchlicher Gemeindefarbeit als "Gemeinwesenarbeit" vgl. u.a. Schaller 1972.

238. Zu dem aus der Staatsrechtslehre stammenden Begriff vgl. Herzog 1987:3567.

239. "Die Berücksichtigung seelsorgerischen Wirkens in der Rechtsordnung der Streitkräfte, in ihrer Führung, ihrer Administration und in ihrem täglichen Dienstbetrieb ist deshalb notwendig, weil

Umfang und Intensität dieses Dienstes immer auch davon abhängen, inwieweit organisatorische und finanzielle Leistungen des Staates diese Arbeit gestatten und fördern. Zum Dialog mit den Soldaten braucht die Kirche insoweit flankierende Unterstützung von Staat und Streitkräften." (Busch 1971:147f.)

240. Die institutionelle Dualität des religiösen Dienstes in den Streitkräften erfordert eine Koordinierung der unterschiedlichen Interessen. In den meisten Fällen geschieht dies zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Der einzelne Militärseelsorger hat in der Regel nicht die Möglichkeit, seine Anliegen selbst in den Koordinierungsprozeß einzubringen, sondern ist darauf angewiesen, daß dies durch den Staat oder seine Religionsgemeinschaft geschieht. Wenn keine zureichende Berücksichtigung der Belange des religiösen Personals stattfindet, kann es zu "Rollenkonflikten" kommen. Dies geschieht dann, wenn die Normen der beteiligten Institutionen unvereinbar sind (Branham 1978:52). Aus diesem Grunde gelten für die Militärgeistlichen bisweilen unausgesprochene, häufig jedoch kodifizierte Regelungen, die verhindern sollen, daß der Militärfarrer beispielsweise Aufgaben zu übernehmen hat, die mit seinem geistlichen Amt unvereinbar sind (s.u. Abschnitt 4.1.4.).

Zum Problembereich "Rollenkonflikte von Militärfarrern" vgl. Abercrombie 1977; Bastian 1975; Branham 1978; Burchard 1953 und 1954; Busch 1971:165-7; Cox 1973; Hutcheson 1975; Vickers 1986; Zahn 1969.

241. "Die Hinwendung zum Soldaten verpflichtet nach Auffassung des Führungsstabes des Heeres die Militärfarrer zur strikten Loyalität gegenüber dem Auftrag der Streitkräfte ..." (Busch 1971:145).

242. "Entscheidend ist für die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in den Streitkräften, daß die Unabhängigkeit der Militärseelsorge als einer kirchlichen Aufgabe gegenüber dem Staat auch institutionell abgesichert wurde." (Busch 1971:154).

Der zum Wesensmerkmal eines jeden religiösen Dienstes in den Streitkräften gehörenden Ambivalenz von Loyalität und

inhaltlicher Autonomie widmen sich im Hinblick auf die deutsche Militärseelsorge die Publikationen von Jens Müller-Kent (1990) und Andreas Pawlas (1992). Müller-Kent versucht nachzuweisen, daß die deutsche Militärseelsorge in erheblicher Weise durch den Staat instrumentalisiert werde. Für Pawlas hingegen ist die Kirche unter den Soldaten ein "Ort freier Verkündigung und Seelsorge", wie es in der alternativen Fragestellung im Untertitel des Aufsatzes heißt. Obwohl die beiden Autoren in ihren Bewertungen weit auseinanderliegen, erscheint entsprechend den unterschiedlichen Untersuchungsvoraussetzungen jede Argumentation für sich genommen evident. Allerdings berücksichtigen beide Autoren nicht, daß es sich bei der inhaltlichen Autonomie eines innerhalb von Streitkräften wirkenden religiösen Dienstes nicht um eine absolute Größe handelt, die entweder vorhanden ist oder fehlt. Vielmehr stellt sie einen relativen Begriff dar, der auf die jeweils geltende Rechtsordnung zu beziehen ist, und für den graduelle Abstufungen gelten. Um zu einem objektiven Urteil zu gelangen, in welcher Stärke die Freiheit der Verkündigung und Seelsorge in einer Streitkraft anzutreffen ist, wäre es notwendig, das Instrumentarium empirischer Sozialforschung in Anspruch zu nehmen. Denn weder der Hinweis auf die kodifizierte Rechtslage, noch auf organisatorische Strukturen, noch auf hervorragende Einzelbeispiele vermitteln ein sicheres Gesamtbild der realen Verhältnisse. Aus diesem Grunde mußte sich auch die vorliegende Untersuchung einer diesbezüglichen Bewertung der unterschiedlichen Militärseelsorge-Modelle enthalten.

243. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die grundlegende soziologische Arbeit von Goffman (1972) und deren weiterführende Anwendung auf die institutionelle Dualität des religiösen Dienstes in Streitkräften durch Hutcheson (1975). Im einzelnen haben u.U. Differenzierungen zu erfolgen. So dürften zum einen erhebliche Unterschiede zwischen den weltweit vorhandenen Streitkräften bezüglich ihres "totalen" Charakters festzustellen sein. Zum anderen besteht ein Zusammenhang zwischen der Einschränkung der Freiheit von Soldaten und dem Mobilisierungsgrad einer Streitkraft (am Standort im Frieden, im Manöver, im militärischen Einsatz, im Kriegsfall). Drittens unterliegen die Verhältnisse in

den einzelnen Streitkräften dem Wandel. Viertens hat Hutcheson die besondere Form der US-amerikanischen Militärseelsorge im Auge. Dies stellt jedoch die Verwendbarkeit der von Goffman und Hutcheson entwickelten Denkmodelle nicht grundsätzlich in Frage.

244. Hierzu vgl. Hutcheson 1975:47ff.
245. Zur Militärseelsorge im kommunistischen Polen vgl. Black 1981.
246. "Zivilreligion" (civil religion) ist ein soziologischer Begriff, der eine gesellschaftliche Funktion von Religion im Hinblick auf Kohärenz und Einheit der Gesellschaft beschreibt. Die Diskussion darüber wurde durch den Aufsatz des amerikanischen Soziologen Robert N. Bellah "Civil Religion in America" aus dem Jahre 1967 ausgelöst. Im Gegensatz zu der säkularistischen These von der Überwindung der Religion durch wissenschaftlichen Rationalismus zeigt Bellah auf, daß jede Gesellschaft für ihren Zusammenhalt gemeinsamer Grundwerte und Überzeugungen bedarf, die selber nicht aus der Gesellschaft abgeleitet werden können, sondern religiös-metaphysisch verankert sind. Dieses "civil religion" genannte Konstrukt stellt etwas anderes dar als die etablierten Religionsgemeinschaften, wenn auch manche Rückbindungen vorhanden sind.
- Mit dem Thema "Kirche und Zivilreligion" befaßte sich von 1981 bis 1987 ein Studienprogramm des Lutherischen Weltbundes. Berichte darüber sind in den epd-Dokumentationen Nr. 1/85, 18/87, 35/87, 47/87 und 8/88 erschienen. Vgl. auch: Kleger/Müller 1986 und Schieder 1987 mit ausführlichen Literaturverweisen. Zum Problemfeld Militärseelsorge und civil religion vgl. Hutcheson 1975:129ff. und Scheffler 1988.
247. "Wenn Seelsorge nicht nur trösten, sondern heilen, nicht nur gut zureden, sondern etwas bewirken soll, so darf sie nicht Individualseelsorge bleiben. Sie muß vielmehr die Krisenherde entdecken, aus denen die Pathologie der gesamten Gesellschaft und damit auch das Verhalten des Einzelnen sich erklärt; sie muß die Diagnose der kollektiven Verirrungen unternehmen, wenn sie zur Therapie des Einzelnen, seiner Gruppe und der Gesellschaft etwas beitragen will." (Picht 1965:I,8).

"Aber auch die Gesellschaft hat ein Interesse daran, daß ihre Bürger, die als Soldaten eine auf Freiheit und Recht angelegte Lebensordnung verteidigen, nicht zu wertindifferenten Waffenhandwerkern und Kriegstechnikern ausgebildet werden, sondern lernen, ihren Dienst auch ethisch zu verantworten. ... Es kann der Gesellschaft nicht gleichgültig sein, nach welchen Maßstäben sich diese Abwägungen und Entscheidungen des forum internum richten - ob es Maßstäbe sind, die einem scheinbar wertfreien Funktionärsdenken und einer militärischen 'Gruppenmoral' entsprechen, oder ob der Soldat weiß und in seinem täglichen Dienst praktiziert, wem und wofür er dient. ... Auf diese Weise gewinnt die Gesellschaft eine sittliche Kontrolle über die Streitkräfte." (Busch 1971:149f.)

248. Bei dieser Differenzierung taucht das Problem auf, daß Interdependenzen zwischen äußerem und innerem Bereich auftreten können, so daß organisatorische Regelungen inhaltliche Auswirkungen zeitigen und umgekehrt. Zum Beispiel ist die inhaltliche Erfüllung eines dienstlichen Auftrags auch von der Anzahl des eingesetzten Personals und der Höhe der bereitgestellten Mittel abhängig.

249. Nach Art.XI der Apostolischen Konstitution "Spirituali Militum Curae" unterstehen die römisch-katholischen Militärordinariate der Kongregation für die Bischöfe bzw. in Missionsgebieten der Kongregation für die Evangelisierung der Völker.

Das Päpstliche Jahrbuch 1991 (ANNUARIO PONTIFICIO:1014-20) listet dreißig Militärordinariate in Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Großbritannien, Indonesien, Italien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Spanien, Südafrika, Südkorea, Uganda und USA.

Die Ordinariate Kenias, Südkoreas und Ugandas sind "ad instar vicariatus" errichtet worden, was auf eine noch unsichere, in der Entwicklung befindliche Situation hindeutet (vgl. Beyer 1990a:262). Darüber hinaus gibt es eine römisch-katholische Begleitung von Soldaten in Benin, Burkina Faso und Kamerun, auf Madagaskar und Malta, in Schweden, in der Schweiz, auf Sri Lanka, Trinidad und Tobago und in der Republik Zentralafrika, die jedoch nicht als Militärordinariate organisiert sind.

250. WEISUNG.

251. GULF WAR:13.

252. GULF WAR:9.

253. S.u. die Ausführungen zu Merkmal 3.

254. Hutcheson (1975:122ff.) sieht den Grund dafür hauptsächlich im Versagen der beteiligten Denominationen. Aufgrund ihres Desinteresses an der Militärseelsorge sei es ihnen nicht gelungen, eine einheitliche Linie gegenüber staatlichen Stellen zu beziehen. Die größeren Denominationen hätten jeweils eigene Bürokratien aufgebaut, um Angelegenheiten der Militärseelsorge mit den Streitkräften zu verhandeln. Lediglich eine Reihe von protestantischen Denominationen hätte (auf Initiative der Regierung) eine "Gemeinsame Kommission für Militärpfarrer und Streitkräftepersonal" gebildet, um ihre Anliegen bezüglich Militärseelsorge zu formulieren und zu vertreten.

255. AFR 265-1:§8b. Dazu siehe auch unten die Ausführungen zu Merkmal 4.

256. Abgedruckt in: DOKUMENTATION MILITÄRSEELSORGE.

257. Während die römisch-katholische Militärseelsorge in Österreich auf dem Konkordat von 1934 beruht, wird die evangelische Militärseelsorge durch ein Staatsgesetz (PROTESTANTENGESETZ 1961:§17) begründet. Immerhin kam auch dieses Gesetz im Benehmen mit den evangelischen Kirchen zustande und berücksichtigte viele, aber nicht sämtliche ihrer Anliegen (s. Gampl 1964; May 1963; Stein 1982; Traar 1956).

258. SMC. - Vgl. dazu u.a. Beyer 1990a und Tammler 1986.

259. Vgl. Beyer 1990b.

260. Z.B. Art.I §1; Art.II §1 und 3; Art.VII und Art.XIII SMC.

261. Vgl. Hierold 1990:54f.; Niermann 1990:81.
262. AAS 25 (1933):389ff.
263. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich 1934/2.
264. ACORDO BRASILIEN.
265. ACUERDO ECUADOR.
266. ACUERDO PERU.
267. ACUERDO SOBRE LA ASISTENCIA RELIGIOSA.
268. Tammler 1986:70.
269. PÄPSTLICHE DOKUMENTE:12-23.
Zur Ausgestaltung solcher Statuten vgl. Beyer 1990b.
270. MSV, MEMORANDUM und CCCCC.
271. CCCCC.
272. CCCCC:Schreiben vom 8.12.1947.
273. Abgedruckt in: DOKUMENTATION MILITÄRSEELSORGE:33-44.
274. MSV:Art.2(1).
275. MSV:Art.4.
276. MSV:Art.13 Satz 1.
277. MSV:Art.16 Satz 1.
278. MSV:Art.22(1).
279. Art.2 Gesetz über die Militärseelsorge vom 26. Juli 1957 (DOKUMENTATION MILITÄRSEELSORGE:32).

280. NOTEN ECUADOR 1.
281. Zur Frage der Uniform von Militärgeistlichen vgl. Hutcheson 1975:191.
In den französischen Streitkräften kann neben- bzw. ehrenamtlichen Militärseelsorgern das Tragen einer ihnen eigentlich nicht zustehenden Uniform gestattet werden.
282. DOKUMENTATION MILITÄRSEELSORGE:26-30.
283. QUINQUENNIAL REPORT:III.
284. Zu Recht bemerkt Scheffler, daß zu fragen ist, ob diese Hilfe "nicht den Versuch der ostdeutschen Kirchen unterläuft, einen eigenständigen Weg für die Soldatenseelsorge zu finden". Er bezieht dies zunächst nur auf die "informative und informelle Hilfestellung mancher westdeutscher Militärseelsorger für die neuen Soldatenseelsorger" (1993:110). Tatsächlich überschreitet die gewährte und in Anspruch genommene Unterstützung den ideellen Rahmen bei weitem.
Als Hinweis darauf, daß es keineswegs für selbstverständlich zu halten ist, daß der Staat für die Kosten religiöser Versorgung in staatlichen Anstalten oder Einrichtungen aufkommt bzw. sich daran beteiligt, kann die ausdrückliche Regelung im Bayerischen Konkordat vom 29. März 1924 gesehen werden, daß der Staat für den schulischen Religionsunterricht mindestens Räume, Beheizung und Beleuchtung sicherstellt (BAYERISCHES KONKORDAT:Art.7 §1).
285. MSV:Art.2(1); Art.4; Art.13 Satz 1; Art.16 Satz 1; Art.22(1).
Vgl. oben die Ausführungen zu Merkmal 2.
286. QUEEN'S REGULATIONS:J5.274.c.
287. AFR 265-1:8.b.1.
288. Dieser Passus von ERLASS 1984 ist eine wörtliche Übernahme von §17 Abs.2 PROTESTANTENGESETZ 1961. In ERLASS 1984, der hinsichtlich der römisch-katholischen und der protestantischen Militärseelsorge weitestgehend parallele Formulierungen aufweist, fehlt

allerdings für die römisch-katholische Militärseelsorge eine entsprechende Bestimmung. Das wirft die Frage auf, ob für die römisch-katholischen Militärseelsorger die Unterstellung unter die zuständigen militärischen Kommandostellen "in allen anderen Angelegenheiten" nicht gilt.

289. ERLASS 1984:Einleitung.
290. ACORDO BRASILIEN:Art.IX.
291. Vgl z.B. Müller-Kent 1990:402ff.
292. GULF WAR:5f.
293. GULF WAR:21.
294. GULF WAR:22.
295. GULF WAR:20.
296. GULF WAR:23.
297. Vgl. Black 1981:80f.
298. S.o. die Darstellung zu Frankreich und v.Campenhausen 1962:134.
299. PROSPECTUS:Punkt 31.
300. MANUAL AUSTRALIEN:Punkt 16.
301. CHAPLAIN (P) BRANCH MANUAL:Kap.8 Punkt 45.
302. CHAPLAIN (P) BRANCH MANUAL:Kap.8 Punkt 44.
303. CHAPLAIN (P) BRANCH MANUAL:Kap.8 Punkt 42f.
304. Zitiert nach PASTORAL:5 (dort kursiv).

305. GULF WAR:5.
306. "Porque la necesidad de contar en la armada con capellanes militares". (Begründung der Notwendigkeit von Militärggeistlichen in der Marine). Anlage zum Schreiben des Leiters des Seelsorgedienstes der Marine, Buenos Aires vom 20. Mai 1991.
307. IG 10-50 BRASILIEN:§2.
308. Bellah 1967. Vgl. oben Abschnitt 3.3.2.2.2.
309. ZDv 66/2:Punkt 1f.
Zum Lebenskundlichen Unterricht in der Deutschen Bundeswehr vgl. Bald 1983; Klein/Scheffler 1987 (Lit.); Kruse 1983; Kruse/Bald 1981; Scheffler 1988.
310. ZDv 66/2:Punkt 1f.
Die entsprechenden österreichischen Dienstvorschriften in ERLASS 84 sind in starker Anlehnung an die deutsche ZDv 66/2 formuliert.
311. S. Hutcheson 1975:149.
312. Hutcheson 1975:145f.
Der Höhepunkt dieser Programme lag in den fünfziger Jahren. Sie seien damals - so Hutcheson, ein leitender US-Marinegeistlicher - mit geradezu messianischem Eifer betrieben worden. Danach hätten sie einen rapiden Niedergang erlebt. Auf seiten der Militärpfarrer seien Vorbehalte entstanden, daß die Programme zwar eine religiöse Dimension hätten, dies jedoch die "Religion des kleinsten gemeinsamen Nenners" sei. Von manchen Militärpfarrern sei Zivilreligion als Bedrohung der denominationalen Religion empfunden worden. Andere, besonders die, die in Rekrutenzentren oder Ausbildungseinrichtungen tätig waren, hätten den Eindruck gehabt, daß die Proportionen nicht mehr stimmten und daß sie ihre Zeit besser mit ihren eigentlichen Aufgaben verbringen sollten. Auf der anderen Seite hätte der militärische Bereich versucht, stärkeren Einfluß auf die Charaktererziehungsprogramme

zu erhalten. Die Verantwortung für die Entwicklung und Durchführung dieser Programme sei auf ein speziell geschaffenes Führungsbüro übertragen worden. Die Militärgeistlichen wären immer weniger miteinbezogen gewesen. So sei die Charaktererziehungsbewegung dahingesiecht. Sie sei zwar nicht offiziell gestoppt worden. Alle Curricula blieben nominell bestehen, und alle Materialien wären auf Anforderung erhältlich gewesen. Doch seien die Programme immer seltener durchgeführt worden. Am längsten seien sie im Heer beibehalten worden.

In den siebziger Jahren wurde die Charaktererziehung durch Programme in "menschlicher Selbstverwirklichung" ersetzt. Die Teilnahme daran war freiwillig. Inzwischen werden derartige Veranstaltungen in den US-Streitkräften nur noch in Ausbildungseinrichtungen oder bei besonderem Bedarf durchgeführt. So erhielten beispielsweise die Teilnehmer an den Unternehmungen "Desert Shield/Storm" durch die Chaplains Informationen über das im Nahen und Mittleren Osten vorhandene religiöse Umfeld.

313. ZDv 66/2:3.

314. Befriedigender wäre es, wenn der Lebenskundliche Unterricht ausdrücklich in Artikel 4 MSV einbezogen würde und auf diese Weise die inhaltliche Autonomie des Militärgeistlichen auch für diesen Bereich garantiert wäre.

315. ERLASS 1984.

"Den Einrichtungen der Militärseelsorge obliegt die seelsorgliche Betreuung der Soldaten im und außer Dienst. Diesen Einrichtungen ist im Rahmen der militärischen Ausbildung überdies der 'Lebenskundliche Unterricht' übertragen." (Einleitung)

"Der Lebenskundliche Unterricht ist Teil der Ausbildung der Soldaten im Bundesheer." (I.1)

"Der Lebenskundliche Unterricht ist Dienst und somit während der Dienstzeit von den Offizieren des Militärseelsorgedienstes für alle Soldaten durchzuführen ..." (I.3)

"Bei der seelsorglichen Betreuung handelt es sich um eine kirchliche Angelegenheit, die von der Militärseelsorge im autonomen Bereich gemäß den diesbezüglichen Verfügungen des Militärvikars bzw. Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. in Wien zu besorgen ist." (II.3)

Allerdings wird auch für den Lebenskundlichen Unterricht im Österreichischen Bundesheer bestimmt, daß er "auf den Grundlagen christlichen Glaubens" (I.1) fuße, obwohl er nicht als kirchliche Angelegenheit gesehen wird, die von der Militärseelsorge selbständig versehen wird. Von seiten der im Rahmen dieses Forschungsprojekts befragten österreichischen Militärseelsorgestellen ist keine Klage darüber geführt worden, daß sie staatlicherseits im Hinblick auf den Lebenskundlichen Unterricht inhaltlich reglementiert würden.

316. REGLAMENTO ORGANICO:V.

317. Ebd.

318. REGLAMENTO ORGANICO:XV.

319. SERVICIO BRASILIEN:Punkt 04.

320. SERVICIO BRASILIEN:Punkt 07.

321. PLAN PASTORAL:11.

322. Scheffler 1993:114 Anm.18; 115 Anm.21; Hecker 1993:127.

323. Vgl. Black 1981:71.

Das reguläre Militär umfaßte 317 500 Soldaten, die Sicherheits- und Grenztruppen 95 000, die Miliz 350 000. (DUDEN-LEXIKON 1984:VIII,3005).

324. Über die Besonderheiten der Militärseelsorge im kommunistischen Polen wie deren Beschränkung auf Individualseelsorge, ihre Distanz zur Kirche, ihre Funktion als politisches Aushängeschild gegenüber dem Ausland und die Personalauswahl ("patriotische Priester") s. Black 1981:67-97.

325. SMC:X.

326. Klein/Scheffler 1987:15.

327. Zu der Diskussion über Militärseelsorge in den USA vgl. Cox 1973 und Hutcheson 1975:30ff.
328. Beispielsweise fordern laut "Kurier" (Wien) vom 16.2.1992 Vertreter der Grün-Alternativen eine "Entmilitarisierung" der Militärseelsorge.
Zur Schweiz s.o. Einzeldarstellung.
329. So ein mündlicher Hinweis von Rev. MacLagan, dem Leiter des Church House BAOR in Lübbecke.
330. White 1971:25.
331. Gesetz vom 8. Juli 1880 (Journal Officiel v. 10. 7. 1880, p.7849).
332. Vgl. Campenhausen 1962:134.
333. Vgl. Campenhausen 1962:136.
334. Die Soldaten in den Streitkräften von Kamerun werden ebenfalls in dieser Weise religiös betreut.
335. Diese Frage ist nicht nur in der evangelischen Kirche umstritten. Der römisch-katholische Militärbischof, Erzbischof Dyba, äußerte sich dahingehend, daß deutsche Militärseelsorger nur dann bei UN-Einsätzen dabei sein würden, wenn die Soldaten "auf Beschluß einer demokratisch gewählten Regierung zu einem Einsatz geschickt werden, der auf der Basis der kirchlichen Lehre sittlich vertretbar ist" (Kirche und Leben 44/92).
336. Hecker 1993:126.

LITERATUR- und QUELLENVERZEICHNIS

Monografien, Zeitschriftenartikel usw.

- Abercrombie III, Clarence L. 1977.
The Military Chaplain. (Der Militärpfarrer). Sage Library of Social Research, 37. Beverley Hills (u.a.): Sage. (USA).
- Agostoni, Sandro. 1989.
Quale cappellano per l'esercito svizzero d'oggi? Lavoro di licenza in teologia. Friburgo. (Welche Art von Feldprediger braucht die Schweizer Armee von heute? Theologische Lizensiaten-Arbeit, Friburg). (Vervielfältigt). (Schweiz).
- Ashley, Michael D. 1993.
"Die Militärseelsorge der US Air Force". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:107f. (USA).
- Bald, Detlef. 1983.
Die Reformkonzeption des lebenskundlichen Unterrichts. Kirche, Staat und Militär in den Verhandlungen 1950-1956. Materialien zum lebenskundlichen Unterricht, 2. Bonn: Katholisches Militärbischofsamt. (Deutschland).
- Baldwin, John F. 1991.
"Militärseelsorge in der US-Marine". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 1:114f. (USA).
- Bastian, Hans-Dieter. 1970.
Strukturveränderung - eine Aufgabe der Militärseelsorge. Beiträge aus der ev. Militärseelsorge, 2. Bonn: Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr. (Deutschland).
- Bastian, Hans-Dieter. 1975.
Die Berufsrolle des Militärpfarrers in der Gegenwart. Beiträge aus der ev. Militärseelsorge, 14:26-49. Bonn: Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr. (Deutschland).

- Bastian, Hans-Dieter. 1977.
Art. Militärseelsorge, Zoll (u.a.) 1977:195-9. (Deutschland).
- Behrendt, Ethel Leonore (Hg.). 1982.
Rechtsstaat und Christentum. Besinnung auf Identitäten. Besinnung auf Differenzen. 2 Bde. München: Behrendt.
- Bellah, Robert N. 1967.
"Civil Religion in America". (Zivilreligion in Amerika). Daedalus 96/I:1-21. (Deutsche Übersetzung in Kleger/Müller 1986:19-41). (USA).
- Beyer, Jean. 1990a.
"Die Apostolische Konstitution 'Spirituali Militum Curae' über die Militärordinariate". Militärseelsorge 32/2:235-74.
- Beyer, Jean. 1990b.
"Einige Anmerkungen und Hinweise zur Neufassung der Statuten der Militärordinariate". Militärseelsorge 32/2:275-94.
- Black, Johann. 1981.
Militärseelsorge in Polen. Analyse und Dokumentation. Militärpolitische Schriftenreihe, 15. Stuttgart-Degerloch: Seewald. (Polen).
- Blanc, René. 1968.
"Eglise et Etat". (Kirche und Staat). Positions luthériennes 16/3. (Frankreich).
- Blaschke, Peter H. 1989.
"Beobachtungen und Erfahrungen während des deutsch-britischen Chaplain-Austausches". Standort 26:23-9. (Großbritannien).
- Blaschke, Peter H. und Harald Oberhem. 1985.
Militärseelsorge - Grundlagen, Aufgaben, Probleme. Regensburg: Wallalla und Praetoria. (Deutschland).
- Bonhoeffer, Dietrich 1971.
Das Wesen der Kirche. Aus Hörenachschriften zusammengestellt und herausgegeben von Otto Dudzus. Kaiser Traktate, 3. München: Kaiser.

- Branham, Mack C. 1978.
"The Air Force Chaplain's Role functioning in two institutions". (Die Rolle des Militärpfarrers bei der Luftwaffe - Aufgabe in zwei Institutionen). Air University Review 29/5:49-53. (USA).
- Burchard, Waldo W. 1953.
The Role of the Military Chaplain. (Die Rolle des Militärpfarrers). Berkley: University of California (Unveröffentlichte Dissertation). (USA).
- Burchard, Waldo W. 1954.
"Role Conflicts of Military Chaplains". (Rollenkonflikte von Militärpfarrern). American Sociological Review 19:528-35. (USA).
- Busch, Eckart. 1971.
"Soldat und Kirche: Probleme der Militärseelsorge". Fleckenstein 1971a:144-70. (Deutschland).
- Campbell, Robert L. 1993.
"Streitkräfte der USA - Evangelische Militärseelsorge Europa". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:104f. (USA).
- Campanhausen, Axel Freiherr von. 1962.
Staat und Kirche in Frankreich. Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, 41. Göttingen: Schwartz. (Frankreich).
- Campanhausen, Axel Freiherr von. 1983.
Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage. München: Beck.
- Campanhausen, Axel Freiherr von. 1993.
"Trennung von Staat und Kirche. Die schillernde Bedeutung eines Begriffs". Evangelische Kommentare 2:80-3. (Chrétien. 1987).
- Chrétien. 1987).
Chrétien dans l'armée. L'aumônerie militaire catholique. (Christen in der Armee. Die katholische Militärseelsorge). Fêtes et Saisons, 414. (Frankreich).

Corral, Carlos. 1984.

Staat und Kirche in Spanien. Grundlinien ihres bisherigen Verhältnisses und neuere Entwicklungstendenzen. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 19:156-78. Münster: Aschendorff. (Spanien).

Cox, Harvey G. (Hg.) 1973.

Military Chaplains. From a Religious Military to a Military Religion. (Militärpfarrer. Von einem religiösen Militär zu einer Militärreligion). New York: American Report Press. (USA).

(Dänemark 1985).

"Im Königreich Dänemark ist manches anders". Standort 8:20-2. (Dänemark).

Dieterich, Rainer; Carsten Pfeiffer (Hg.) 1992.

Freiheit und Kontingenz. Zur interdisziplinären Anthropologie menschlicher Freiheiten und Bindungen. Festschrift für Christian Walther. Person und Umwelt. Theoretische und praktische Perspektiven, 3. Heidelberg: Asanger.

Duic, Mario 1986.

"Südafrika und seine Streitkräfte". Österreichische Militärische Zeitschrift 24/3:248-58. (Südafrika).

Echeverría, L. de. 1981.

"Los Acuerdos entre la Santa Sede y España". (Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und Spanien). Revista española de derecho canónico 37:403-50. (Spanien).

Egli, Eugen 1985.

"Die Aufgaben des Feldpredigers werden immer anspruchsvoller". Schweizer Soldat 6:5-7. (Schweiz).

Fleckenstein, Bernhard. 1970.

"Zur Situation der Militärseelsorge in der Gegenwart". Militärseelsorge 12:252-65. (Deutschland).

Fleckenstein, Bernhard (Hg.) 1971a.

Bundeswehr und Industriegesellschaft. Wehrwissenschaftliche Forschungen. Abteilung Militär, Staat und Gesellschaft, 2. Boppard: Boldt. (Deutschland).

Fleckenstein, Bernhard. 1971b.

"Gruppenseelsorge in der militärischen Großorganisation". Militärseelsorge 13:155-66. (Deutschland).

Fuchs, Erwin. 1982.

"Bericht über die Militärseelsorge auf den Philippinen". Militärseelsorge 24:131-8. (Philippinen).

Gampl, Inge. 1964.

"Österreichisches Staatskirchenrecht der Gegenwart. Gedanken zum Protestantengesetz 1961". Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht 14:267-81. (Österreich).

Gampl, Inge. 1965.

Die Rechtsstellung der Kirchen und ihrer Einrichtungen nach österreichischem Recht. Untersuchung auf rechtshistorischer und rechtsvergleichender Grundlage. Kirche und Recht, 5. Wien: Herder. (Österreich).

Gampl, Inge. 1971.

Österreichisches Staatskirchenrecht. Rechts- und Staatswissenschaften, 23. Wien (usw.): Springer. (Österreich).

Giacometti, Zaccaria. 1926.

Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche. Tübingen: Mohr.

Giráldez, A. 1982.

"Consideraciones sobre la reforma del régimen jurídico de la asistencia religiosa a las Fuerzas Armadas". (Betrachtung zur Reform der rechtlichen Regelung der Militärseelsorge). Ius Canonicum 22/43:165-85. (Spanien).

Goffman, Erving. 1972.

"Über die Merkmale totaler Institutionen". Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 13-123.

Gounelle, Yves. 1993.

"Französische protestantische Militärseelsorge". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:58. (Frankreich).

Graf, Erhard. 1991.

"Erfahrungen eines Gemeindepfarrers in der Bundeswehr-Ost". WARTEN IN GEDULD:143-8. (Deutschland)

Gunzenhäuser, M. 1967.

"Militärseelsorge". Jahresbibliographie. Bibliothek für Zeitgeschichte 37/1965:398-456.

Hanak, Julius. 1971.

"Zum Selbstverständnis evangelischer Soldatenseelsorge einst und jetzt". Der Christ in der Welt 3:61-7. (Österreich).

Hanak, Julius. 1974.

Die evangelische Militärseelsorge im alten Österreich unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eingliederung in den kirchlichen Verband. Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, 87f. Wien: Evangelischer Preßverband. (Österreich).

(Hanak, Julius. 1984.)

"Interview mit dem Evangelischen Militärsuperintendenten Dr. Julius Hanak". Standort 4:31-3. (Österreich).

Hanak, Julius. 1991a.

"Notwendige Nähe. Die Bedeutung ökumenischer Beziehungen für die Arbeit in der Militärseelsorge aus der Sicht einer Diasporakirche". WARTEN IN GEDULD:160-9. (Österreich).

Hanak, Julius. 1991b.

"Evangelische Militärseelsorge". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 1:10-4. (Österreich).

Hanak, Julius. 1992a.

"Beitrag der evangelischen Militärseelsorge in Österreich". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 2:14-6. (Österreich).

Hanak, Julius. 1992b.

"Der Soldat der Vereinten Nationen im Spannungsfeld multireligiöser Überzeugungen". Österreichische Militärische Zeitschrift 30/1:41-4. (Österreich).

Hanak, Julius. 1992c.

"Der UN-Soldat im Spannungsfeld multireligiöser Überzeugungen". Deutsches Pfarrerblatt 2:51-3. (gekürzte Fassung von Hanak 1992b). (Österreich).

Hanak, Julius. 1992d.

"Versöhnte Vielfalt. Die Bedeutung ökumenischer Beziehungen für die Arbeit in der Militärseelsorge aus der Sicht einer Diasporakirche". Deutsches Pfarrerblatt 9:368-72. (Österreich).

Harkness, James. 1991a.

"Chaplains in the British Army". (Militärpfarrer im britischen Heer). WARTEN IN GEDULD:170-4. (Großbritannien).

Harkness, James. 1991b.

"Royal Army Chaplains' Department". (Die Abteilung Militärseelsorge im Königlichen Heer). Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 1:68-71. (Großbritannien).

Hecker, Heinrich. 1993.

"Gesichtspunkte zum Aufbau der katholischen Militärseelsorge in den neuen Bundesländern". Klein/Zimmermann 1993:125-8. (Deutschland).

Herzog, Roman. 1987.

Art. Subsidiaritätsprinzip. EvStL (3. Auflage):3564-71.

Hierold, Alfred. 1990.

"Die Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr". Militärseelsorge 32 (Sonderheft):51-74. (Deutschland).

Hutcheson, Richard G. Jr. 1975.

The Churches and the Chaplaincy. (Die Kirchen und die Militärseelsorge). Atlanta: Knox. (USA).

Kamrad, Barbara. 1987.

"Militärseelsorge in der Schweiz". Standort 16:23-5. (Schweiz).

Kamrad, Barbara. 1988.

"Donald Patrick Castellein - ein belgischer Militärpfarrer in Deutschland". Standort 20:20-3. (Belgien).

Kamrad, Barbara. 1989.

"Der Mann aus Oslo. Egil J. Selvaag, Feltprost". Standort 24:29-32. (Norwegen).

Klecatsky, Hans R. 1983.

"Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Republik Österreich". Listl (u.a.) 1983:1081-96. (Österreich).

Kleger, Heinz; Alois Müller (Hg.) 1986.

Religion des Bürgers. Zivilreligion in Amerika und Europa. Religion - Wissen - Kultur, 3. München: Kaiser.

Klein, Paul; Horst Scheffler. 1987.

Der Lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr im Urteil von Militärpfarrern und Soldaten. Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, Bericht, 44. München. (Deutschland).

Klein, Paul; Rolf P. Zimmermann (Hg.) 1993.

Beispielhaft? Eine Zwischenbilanz zur Eingliederung der Nationalen Volksarmee in die Bundeswehr. Militär und Sozialwissenschaften, 11. Baden-Baden: Nomos. (Deutschland).

Kruse, Herbert. 1983.

Kirche und militärische Erziehung. Der lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Gesamterziehung der Soldaten. Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, Bericht, 30. München. (Deutschland).

Kruse, Herbert; Detlef Bald. 1981.

Der lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr. T.1. Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, Bericht, 27. München. (Deutschland).

(Land- und Luftstreitkräfte. 1986).

(Verfasserkürzel -HM-). "Die Land- und Luftstreitkräfte Frankreichs". Österreichische Militärische Zeitschrift 24/3:269-76. (Frankreich).

Lange, Peter. 1977.

Art. Freizeit. Zoll (u.a.) 1977:94-8. (Deutschland).

Langstrom, Carl-Einar. 1993.

"Kurzer Bericht über die Vorhaben der Militärggeistlichen in Schweden". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:94. (Schweden).

Laulaja, Jorma; Seppo Ahonen. 1993.

"Die kirchliche Arbeit in den finnischen Streitkräften 1992". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:48. (Finnland).

Listl, Joseph; Hubert Müller; Heribert Schmitz (Hg.). 1983.

Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg: Pustet.

Louwerse, W.H. 1993.

"Die Königliche Niederländische Luftwaffe 1992". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:80f. (Niederlande).

Martínez Fernández, L. 1980.

"La asistencia religiosa a las Fuerzas Armadas y el servicio militar de clérigos y religiosos. Comentario al Acuerdo entre la Santa

Sede y el Estado Espanol". (Die Militärseelsorge und der Militärdienst von Geistlichen und Ordensmännern. Kommentar zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem spanischen Staat). Revista espanola de derecho canónico 36:452-68. (Spanien).

May, Gerhard. 1963.
"Unerledigte Wünsche im Protestantengesetz". Plöchl (u.a.) 1963:150-3. (Österreich).

Medina, José Miguel. 1982.
"Introducción a la pastoral castrense". (Einführung in den Militärseelsorgedienst). Boletín No. 70 (Buenos Aires). (Argentinien).

Metz, René. 1972.
"Staat und Kirche in Frankreich. Die Auswirkungen des Trennungssystems - Neuere Entwicklungstendenzen". Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 6:103-45. Münster: Aschendorff. (Frankreich).

Metz, René. 1983.
"Das Verhältnis von Kirche und Staat in Frankreich". Listl (u.a.):1109-27. (Frankreich).

(Militärseelsorge Belgien).
"Protestantische Militärseelsorge bei den belgischen Streitkräften". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):32ff. (Belgien).

(Militärseelsorge Britische Luftwaffe).
"Bericht über Aktivitäten der Militärseelsorge - 1991/92". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 2(1992):65f. (Großbritannien).

(Militärseelsorge Britisches Heer 1).
"Die Militärseelsorge des Britischen Heeres". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 2(1992):60f. (Großbritannien).

(Militärseelsorge Britisches Heer 2).
"Die Militärseelsorge des Britischen Heeres 1992". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):68f. (Großbritannien).

(Militärseelsorge Deutschland).
"Militärseelsorge in der deutschen Bundeswehr". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):62f. (Deutschland).

(Militärseelsorge Kanada).
"Kanadische Militärseelsorge in Europa". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):40. (Kanada).

(Militärseelsorge Niederlande).
"Der Protestantische Seelsorgedienst in den niederländischen Landstreitkräften (PGV-KL) 1992". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):74ff. (Niederlande).

(Militärseelsorge Norwegen).
"Militärseelsorge in Norwegen 1992". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):88f. (Norwegen).

(Militärseelsorge Österreich).
"Beitrag der evangelischen Militärseelsorge in Österreich". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):20ff. (Österreich).

Mostaza Rodríguez, A. 1979.
"Acuerdo entre el Estado espanol y la Santa Sede sobre la asistencia religiosa a las Fuerzas Armadas y el servicio militar de clerigos y religiosos de 3 enero de 1979". (Vertrag zwischen dem spanischen Staat und dem Heiligen Stuhl über die Militärseelsorge und den Militärdienst von Geistlichen und Ordensmännern vom 3. Januar 1979). Ius Canonicum 19/37:343-414. (Spanien).

Müller-Kent, Jens. 1990.
Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung. Analyse und Bewertung von Strukturen und Aktivitäten der ev. Militärseelsorge unter Berücksichtigung sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen. Hamburger theologische Studien, 1. Hamburg: Steinmann und Steinmann. (Deutschland).

Nelson, Samuel D. 1991.
"Militärseelsorge bei der US-Luftwaffe". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 1:104f. (USA).

- Niermann, Ernst. 1990.
"Folgerungen aus den neuen Statuten für die Praxis der Militärseelsorge". Militärseelsorge 32 (Sonderheft):75-84. (Deutschland).
- Pasche, Bernard. 1992.
"Einige Gesichtspunkte der schweizerischen Militärseelsorge". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 2:86f. (Schweiz).
- Pasche, Bernard. 1993.
"Aspekte der Militärseelsorge in der Schweiz". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:98f. (Schweiz).
- Pawlas, Andreas. 1992.
"Freiheit der Militärseelsorge? Kirche unter den Soldaten als instrumentalisierte Religion oder als Ort freier Verkündigung und Seelsorge? Dieterich/Pfeiffer 1992:116-39. (Deutschland).
- Picht, Georg (Hg.). 1965.
Studien zur politischen und gesellschaftlichen Situation der Bundeswehr. 3 Bde. Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft, 21. Witten/Berlin: Eckart. (Deutschland).
- Plöchl, Willibald M.; Inge GampI (Hg.). 1963.
Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Arnold. Kirche und Recht, 4. Wien: Herder. (Österreich).
- Puzicha, Klaus; Hermann Flach. 1977.
Art. Wehrdevianz. Zöll (u.a.) 1977:320-7. (Deutschland).
- Ragnisco, Francesco M. 1972.
"La condizione giuridica dei cappellani militari nel diritto positivo vigente". (Die Rechtsstellung der Militärkapläne im geltenden positiven Recht). Revista aeronautica 48/2:291-306. (Italien).
- Rausch, Wolf Werner. 1992.
"Religionsfreiheit und die Frage der Beziehung zwischen Kirche und Staat". Dieterich/Pfeiffer 1992:99-115. (Deutschland).

- Rode, Jens. 1992.
"Dänemark, Militärseelsorge, Königlich Dänisches Heer 1991". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 2:34f. (Dänemark).
- Rode, Jens. 1993.
"Jahresbericht der Militärseelsorge des dänischen Heeres, 1992". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3:44. (Dänemark).
- Rückert, Detlef. 1991.
"Seelsorge an Soldaten ohne Militärseelsorgevertrag". WARTEN IN GEDULD:122-30. (Deutschland).
- Schaller, Lyle E. 1972.
Kirche und Gemeinwesenarbeit. Zwischen Konflikt und Versöhnung. Gelnhausen/Berlin: Burckhardthaus.
- Scheffler, Horst. 1988.
"Civil Religion und der Lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr. Überlegungen zur Frage nach Funktion und Profil des Lebenskundlichen Unterrichts". Theologia Practica 23/4:267-76. (Deutschland).
- Scheffler, Horst 1993.
"Soldatenseelsorge ohne Militärseelsorgevertrag. Der Dienst der Kirche unter den Soldaten in den Wehrbereichen VII und VIII (Bundeswehr-Ost)". Klein/Zimmermann 1993:103-23. (Deutschland).
- Schnatz, Helmut (Hg.). 1973.
Päpstliche Verlautbarungen zu Staat und Gesellschaft, Texte zur Forschung, 12. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Stein, Albert. 1982.
"Evangelische Kirche im Rechtsstaat Österreich". Behrendt 1982, II:239-46. (Österreich).
- Tammler, Ulrich. 1986.
"Spirituali Militum Curae". Entstehung, Inhalt, Bedeutung und Auswirkungen der Apostolischen Konstitution vom 21. April 1986 über die Militärseelsorge". Archiv für kath. Kirchenrecht 155:49-71.

Traar, Georg. 1956.

"Was erwartet die Evangelische Kirche in Österreich von der Neuregung des gesetzlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche?" Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 7:54-62. (Österreich).

Turner, Robin 1991.

"Chaplaincy Organization in the Royal Air Force". (Die Organisation des Militärseelsorgedienstes in der Königlichen Luftwaffe). Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 1:81-3. (Großbritannien).

Van den Steene, Marc. 1992.

"Protestantische Militärseelsorge bei den belgischen Streitkräften". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 2:26f. (Belgien).

Vickers, Robert. 1986.

The Military Chaplaincy: A Study in Role Conflict. (Die Militärseelsorge. Eine Untersuchung über Rollenkonflikt). Military Chaplains' Review (Spring):76-90. (USA).

White, M. 1971.

"AUMONERIE MILITAIRE". (Militärseelsorge). Terre-Air-Mer 212:24-9. (Frankreich).

Zahn, Gordon C. 1969.

The Military Chaplaincy. A Study of Role Tension in the Royal Air Force. (Die Militärseelsorge. Eine Studie über Rollenzwang in der königlichen Luftwaffe). Toronto: University of Toronto Press. (Kanada).

Zaugg, Hans. 1977.

Das Feldpredigeramt. Theologische, kirchliche, ökumenische und militärische Aspekte der Schweizer Armeeseelsorge.
Zulassungsarbeit zur theoretisch-theologischen Konkordatsprüfung im Fachbereich Ethik. (Vervielfältigt). o.O. (Schweiz).

Zoll, Ralf; Ekkehard Lippert; Tjarck Rössler (Hg.) 1977.

Bundeswehr und Gesellschaft. Ein Wörterbuch. Studienbücher zur Sozialwissenschaft, 34. Opladen: Westdeutscher. (Deutschland).

(Zwei Militärgeistliche 1991).

"Zwei Militärgeistliche, zwei Welten. Militärpfarrer Arnold Magdanz sprach in Baktharan mit Mullah Maschhadi". Standort 33/34:5-7. (Iran).

Rechtstexte, Institutionen als Autor usw.

ACORDO BRASILIEN

Acordo entre a República Federativa do Brasil e a Santa Sé sobre Assistência Religiosa as Forças Armadas. (Vertrag zwischen der Föderativen Republik Brasilien und dem Heiligen Stuhl über Seelsorge in den Streitkräften (vom 23. Oktober 1989)). (Brasilien).

ACUERDO ECUADOR

Acuerdo entre la Santa Sede y la República del Ecuador sobre asistencia religiosa a las fuerzas armadas y policía nacional, se firmo el 3 agosto 1978, fue ratificado por el Congreso Nacional el 12 de agosto de 1982. (Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik von Ecuador über die religiöse Versorgung der Streitkräfte und der Nationalpolizei vom 3. August 1978, ratifiziert durch die Nationalversammlung am 12. August 1982). (Registro Oficial Nr. 372/1982). (Ecuador).

ACUERDO PERU

ACUERDO ENTRE LA SANTA SEDE Y LA REPUBLICA DEL PERU. (Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Peru (vom 19. Juli 1980)). Miles Christi. Boletín Oficial de la Jurisdicción Eclesiástica Castrense No. 12/1991. (Peru).

ACUERDO SOBRE LA ASISTENCIA RELIGIOSA

Acuerdo entre el Estado español y la Santa Sede sobre la asistencia religiosa a las Fuerzas Armadas y el servicio militar de clérigos y religiosos de 3 enero de 1979. (Vertrag zwischen dem spanischen Staat und dem Heiligen Stuhl über die Militärseelsorge und den Militärdienst von Geistlichen und Ordensmännern vom 3. Januar 1979). Archiv für katholisches Kirchenrecht 148/1979:550-65 (spanischer Text und deutsche Übersetzung). (Spanien).

ADMINISTRATIVE BESTEMMELSER

Forsvarets Overkommando (Oberkommando der Streitkräfte). Administrative Bestemmelser for FPK (Feltprestkorpsset). (Verwaltungsbestimmungen für das Militärseelsorgekorps (vom 19. September 1975)). (KtF I 9/1975, 19 sept 75, s 187-188). (Norwegen).

AFR 265-1

Department of the Air Force. Chaplain. The Chaplain Service. (Luftwaffenministerium. Militärseelsorger. Der Militärseelsorgedienst. (AF REGULATION 265-1, 24 January 1992). (USA).

ANNUARIO DIOCESANO 1991

Ordinariato Militare in Italia. Annuario Diocesano 1991. (Militärordinariat in Italien. Diözesanjahrbuch 1991). o.O.u.J. (Rom 1991). (Italien).

ANNUARIO PONTIFICIO

Annuario Pontificio per l'anno 1991. (Päpstliches Jahrbuch 1991). Città del Vaticano: Libreria Editrice Vaticana. 1991.

AR 165-1

Headquarters. Department of the Army. Religious Activities. Chaplain Activities in the United States Army. (Religionsausübung. Militärseelsorgedienst im Heer der Vereinigten Staaten). (Army Regulation 165-1. Update. 31 August 1989). (USA).

ARRETE 64-498

LE MINISTRE DES ARMEES. ARRETE relatif à l'application du décret no. 64-498 du 1er juin 1964 portant règlement d'administration publique relatif aux ministres du culte attachés aux forces armées. Du 8 juin 1964. (Erlaß zur Durchführung der Rechtsverordnung Nr. 64-498 vom 1. Juni 1964 über Geistliche in den Streitkräften. 8. Juni 1964). (BO/G, p.2883; BO/M, p.2149; BO/A, p.925). (Frankreich).

ARRETE 1032

MINISTERE DE LA DEFENSE NATIONALE ET DES ANCIENS COMBATTANTS. ARRETE MINISTERIEL No. 1032/DN-AC/CAB du 29 Août 1974 portant application des dispositions du Décret No.74-273/PRES/DN-AC fixant l'Organisation des Ministères du Culte dans les Forces Armées Nationales en date du 8 Août 1974. (Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen. Ministerialerlaß Nr. 1032/DN-AC/CAB vom 29. August 1974 über die Anwendung der Bestimmungen des Erlasses Nr. 74-273/PRES/DN-AC zur Einrichtung einer Militärseelsorge bei den nationalen Streitkräften vom 8. August 1974). (Vervielfältigt). (Burkina Faso).

ASETUS

Asetus ylimpään sotilaallisten komento- ja hallintoviranomaisten toimivallasta sekä heidän määräystensä antamisen järjestyksestä. Annettu Helsingissä 8 päivänä syyskuuta 1919. (Suomen Asetuskokoelma No. 114/1919). (Verordnung über die Zuständigkeit der höchsten militärischen Kommando- und Verwaltungsbehörde sowie über die Ordnung ihrer Befehlsgewalt. Erlassen in Helsinki am 8. September 1919. (Finnische Gesetzessammlung Nr. 114/1919)). (Finnland).

BAYERISCHES KONKORDAT

Bayerisches Konkordat. Vom 29. März 1924. (GVBl. für den Freistaat Bayern 1925, S.53). (Deutschland).

BESLUIT

Besluit van 3 maart 1984 inzake regeling aanstelling van geestelijke verzorgers bij de Krijgsmacht. (Erlaß vom 3. März 1984 über die Anstellung von Seelsorgern bei den Streitkräften). (Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1984:99). (Niederlande).

BESTEMMELSER

Bestemmelser for Feltprestkorpsset. Overordnede bestemmelser. (Bestimmungen für das Militärseelsorgekorps. Übergeordnete Bestimmungen vom 25. Mai 1989). (BFPK 3-1. 25 mai 89). (Norwegen).

BREVE PONTIFICIO CHILE

Breve Pontificio. Pio Papa X. Institución Canonica del Vicariato Castrense de Chile. (Päpstliches Sendschreiben. Papst Pius X. Kanonische Einsetzung des Feldvikariats von Chile vom 3. Mai 1910). MILES CHRISTI CHILE:4f. (Chile).

CCCCC

Canadian Council of Churches Committee on Chaplains Service in the (Armed) Forces (P). ((Protestantischer) Militärseelsorgeausschuß im Kanadischen Kirchenrat. Briefwechsel zwischen dem Kanadischen Kirchenrat und dem Kanadischen Verteidigungsministerium vom 22. September 1947 und vom 8. Dezember 1947). (Vervielfältigt). (Kanada).

CHAPLAIN (P) BRANCH MANUAL

National Defence Headquarters. Chaplain (P) Branch Manual. (Handbuch des protestantischen Militärseelsorgezweigs (vom 17.3.1989)). (ACG-001-000/JD-000, DPA(P) 1989-03-17). (Kanada).

CHAPLAIN IN THE RAF

Royal Air Force. Chaplain in the RAF. 1987. (Königliche Luftwaffe. Militärseelsorger in der Königlichen Luftwaffe). (Dd8939836 AIRF J0247NJ). (Großbritannien).

CHAPLAINS' HANDBOOK

Royal Army Chaplains' Department. (Abteilung Militärseelsorge im Königlichen Heer). Chaplains' Handbook 1989. (Handbuch für Militärseelsorger 1989). (Großbritannien).

COMMISSIONS

Commissions in the Chaplains Branch of the Royal Air Force. (Dienstvorschrift für den Militärseelsorgedienstzweig der Königlichen Luftwaffe). (PAM(Air)237 10th Edition August 1991). (Großbritannien).

CONDIZIONE MORALE

La condizione morale nel nostro tempo. Atti della 2a settimana nazionale di formazione per cappellani militari. (Wie steht es mit der Moral in unserer Zeit? Bericht über die zweite landesweite Ausbildungswoche für Militärangeistliche). Quaderni del "Bonus Miles Christi". Serie dottrinale-didattica, N.3, Roma 1988. (Hefte des "Bonus Miles Christi". Reihe "Lehre und Unterricht", Nr.3, Rom 1988). (Italien).

CONVENIO EL SALVADOR

Convenio entre la Santa Sede y la República de El Salvador sobre Jurisdicción Eclesiástica Castrense y Asistencia Religiosa de la Fuerza Armada y Cuerpos de Seguridad. (Übereinkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik El Salvador über die kirchliche Militärjurisdiktion und den religiösen Dienst in der Streitkraft und in den Sicherheitseinrichtungen vom 11. März 1968). (Vervielfältigt). (El Salvador).

CONVENIO PARAGUAY

Convenio entre la Santa Sede y la República del Paraguay sobre Jurisdicción Eclesiástica Castrense y Asistencia Religiosa de las Fuerzas Armadas de la Nación. (Übereinkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Paraguay über die kirchliche Militärjurisdiktion und den religiösen Dienst in den Streitkräften der Nation (vom 26. November 1960)). (Vervielfältigt). (Paraguay).

DECISION 15

Décision no. 15/PG du 2 Novembre 1961 portant création d'un Service Culturel de l'Armée Nationale sous l'appellation d'Aumônerie Militaire. (Beschluß Nr. 15/PG vom 2.11.1961 über die Einrichtung eines religiösen Dienstes der nationalen Streitkräfte, genannt Militärseelsorge). (Zentralafrikanische Republik).

DECRET 64-498

LE PRESIDENT DE LA REPUBLIQUE. DECRET No. 64-498 portant règlement d'administration publique relatif aux ministres du culte attachés aux forces armées. Du 1er juin 1964. (Der Präsident der Republik. Rechtsverordnung Nr. 64-498 über Geistliche in den Streitkräften. Vom 1. Juni 1964). (BO/G, p.2309; BO/M, p.2133; BO/A, p.847). (Frankreich).

DECRET 68

Décret no. 68/075 portant réorganisation du Service de l'Aumônerie des Forces Armées Centrafricaines (Régularisation) du 12 Avril 1968. (Dekret Nr. 68/075 (des Präsidenten der Republik) zur Umstrukturierung des Militärseelsorgedienstes der Zentralafrikanischen Streitkräfte (Regelung) vom 12. April 1968). (Zentralafrikanische Republik).

DECRET 74-273

LE PRESIDENT DE LA REPUBLIQUE, PRESIDENT DU CONSEIL DES MINISTRES. DECRET No. 74-273/PRES/DN-AC du 8 Août 1974 fixant l'Organisation des Ministères du Culte attachés aux Forces Armées Nationales. (Der Präsident der Republik und Präsident des Ministerrates. Erlaß Nr. 74-273/PRES/DN-AC vom 8. August 1974 über die Einrichtung einer Militärseelsorge bei den nationalen Streitkräften). (Vervielfältigt). (Burkina Faso).

DECRETO CHILE

Congregación para los Obispos. Ordinario Castrense de Chile. Rati-ficación del Estatuto. Decreto. (Kongregation für die Bischöfe. Feldordinariat von Chile. Ratifikation des Statuts. Dekret (vom 23. Januar 1988)). MILES CHRISTI CHILE:22. (Chile).

DECRETO DE APROVACAO

(Kongregation für die Bischöfe). Decreto de Aprovação dos Estatutos do Ordinariato Castrense da República Portuguesa. (Dekret zur Genehmigung der Statuten des Feldordinariats der portugiesischen Republik vom 3. September 1988). (O Centurião. Jornal do Ordinariato Castrense de Portugal No. 35, Novembro 1988). (Portugal).

DECRETO NUMERO 2700

El Presidente de la República de Colombia. Decreto Numero 2700 de 29 de diciembre de 1988 por el cual se modifica el Decreto Ley No. 2335 de 1971, reorgánico del Ministerio de Defensa Nacional y se dictan otras disposiciones. (Der Präsident der Republik Kolumbien. Verordnung Nr. 2700 vom 29. Dezember 1988, durch welche die Rechtsverordnung Nr. 2335 des Jahres 1971 zur Umstrukturierung des Ministeriums für Landesverteidigung geändert wird und andere Bestimmungen erlassen werden). (El Pastor 36/1989:25f.) (Kolumbien).

DECRETO PARA COLOMBIA

Sacra Congregatio pro Episcopis. Decreto para Colombia sobre la separación del oficio de Vicario Castrense del oficio de Arzobispo de Bogotá, de 25 de marzo de 1985. (Heilige Kongregation für die Bischöfe. Dekret für Kolumbien über die Trennung des Amtes des Militärvikars vom Amt des Erzbischofs von Bogotá, vom 25. März 1985). (El Pastor 36/1989:23f.). (Kolumbien).

DECRETO PARAGUAY

Sagrada Congregación Consistorial. Paraguay. Decreto de Erección del Vicariato Castrense. (Heilige Konsistorialkongregation. Dekret über die Errichtung eines Feldvikariats der Republik Paraguay (vom 20. Dezember 1961)). (Vervielfältigt). (Paraguay).

DECRETO PERU

Congregatio pro Episcopis. DECRETO DE APROBACION DE LOS ESTATUTOS DEL ORDINARIATO CASTRENSE DE LA REPUBLICA DEL PERU. (Kongregation für die Bischöfe. Dekret über die Genehmigung der Statuten des Feldbistums der Republik Peru (vom 8. Februar 1991)). Miles Christi. Boletín Oficial de la Jurisdicción Eclesiástica Castrense No. 12/1991. (Peru).

DECRETO-LEI no. 93/91

Ministério da Defesa Nacional. Decreto-Lei no. 93/91 de 26 de Fevereiro. (Ministerium für Landesverteidigung. Rechtsverordnung Nr. 93/91 vom 26. Februar 1991). (Diário da República-1 Série-A no. 47). (Portugal).

DECRETUM ECUADOR

Sacra Congregatio pro Episcopis. Aequatorianae Reipublicae Decretum de Ereptione Vicariatus Castrensis. (Heilige Kongregation für die Bischöfe. Dekret über die Errichtung eines Feldvikariats der Republik Ecuador (vom 30. März 1983)). (Vervielfältigt). (Ecuador).

DEKRET NUNCJATURA

Nuncjatura Apostolska w Polsce. (Apostolische Nuntiatur in Polen). "Dekret dnia 21 stycznia 1991". (Dekret vom 26. Januar 1991). L'Osservatore Romano 1/1991:55). (Polen).

DEKRET PRZYWARACJACY

Kongregacja ds. Biskupów. (Kongregation der Bischöfe). "Dekret przywracający Ordynariat Polowy w Polsce dnia 21 stycznia 1991". (Dekret über die Wiederherstellung des Feldordinariats in Polen vom 21. Januar 1991). L'Osservatore Romano 1/1991:55. (Polen).

DEKRET ZATWIERDZAJACY

Kongregacja ds. Biskupów. (Kongregation der Bischöfe). "Dekret zatwierdzający Statuty Ordynariatu Polowego w Polsce dnia 21 stycznia 1991". (Dekret über die Bestätigung der Statuten des Feldordinariats in Polen vom 21. Januar 1991). L'Osservatore Romano 1/1991:55. (Polen).

DI 3-6

Defence Instruction (Air Force) Administration 3-6. (ISSUE NO 5/84,3SEP84). (Verteidigungsvorschrift (Luftwaffe) Verwaltung 3-6 vom 3. September 1984). (Australien).

DI 3-14

Defence Instruction (Air Force) Administration 3-14 (AF 265/17/131). (Verteidigungsvorschrift (Luftwaffe) Verwaltung 3-14). (Australien).

DI 62-1

Defence Instruction (NAVY) PERS 62-1 (ISSUE NO PERS 7/90, 6AUG90). (Verteidigungsvorschrift (Marine) vom 6. August 1990). (Australien).

DIENSTORDNUNG

Dienstordnung des Eidgenössischen Militärdepartements für das Amt des Feldpredigers vom 16. Juni 1989. (Schweizerische Armee. Règlement 68.1dfi. Dienstordnung für Feldprediger (DO Fpr 90). Gültig ab 1. Januar 1990). (Schweiz).

DIRECTORY

Directory of the Military Ordinariate of Canada. (Leitfaden des Militärbistums von Kanada). (Ottawa, nach 1986; vervielfältigt). (Kanada).

DOKUMENTATION 24a/91

"Militärseelsorge ja - aber wie?". EPD-Dokumentation Nr. 24a/91. Frankfurt am Main, 3. Juni 1991. (Deutschland).

DOKUMENTATION 25/92

"Militärseelsorge: Lernprozeß in Ost und West". EPD-Dokumentation Nr. 25/92. Frankfurt am Main, 9. Juni 1992. (Deutschland).

DOKUMENTATION 4/93

"'Dienst an Soldaten' / Zur Diskussion um die künftige Struktur der Militärseelsorge. Erfahrungen aus Ost und West / Texte einer Tagung in Tutzing". EPD-Dokumentation Nr. 4/93. Frankfurt am Main, 18. Januar 1993. (Deutschland).

DOKUMENTATION MILITÄRSEELSORGE

Dokumentation zur Katholischen und Evangelischen Militärseelsorge. Herausgegeben vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr und vom Katholischen Militärbischofsamt. 4., gemeinsame, geänderte Ausgabe. Bonn 1991. (Deutschland).

DUDEN-LEXIKON 1984

Das neue Duden-Lexikon. 1984. (10 Bände). Mannheim/Wien/Zürich: Bibliographisches Institut, Dudenverlag.

ELABORATION

Roman Catholic Military Chaplains' Conference. Elaboration and Explanation of Points of the Resolutions for the SADF. (Nähere Erläuterungen und Begründungen zu den an die Südafrikanischen Streitkräfte gerichteten Resolutionen). (Vervielfältigt). (Südafrika).

ERLASS 1984

BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG. Militärseelsorgedienst im Bundesheer - Richtlinien, Erlaß vom 29. März 1984, Zahl 10 200/621-I.2/84. (Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 91 vom 11. April 1984, S. 229-232). (Österreich).

ESTATUTOS

Sacra Congregatio pro Episcopis. Estatutos del Ordinariato Militar u obispado castrense de Colombia, 22 de Abril de 1989. (Heilige Kongregation für die Bischöfe. Statuten des Militärordinariats bzw. Feldbistums von Kolumbien vom 22. April 1989). (El Pastor 36/1989:16-22). (Kolumbien).

ESTATUTOS PARAGUAY

Estatutos para el Obispado Castrense. Aprobados por la Segrada Congregación para los Obispos. (Statuten für das Feldbistum. Genehmigt durch die Heilige Kongregation für die Bischöfe (vom 29. Oktober 1988)). (Vervielfältigt). (Paraguay).

ESTATUTOS PERU

ESTATUTOS DEL ORDINARIATO CASTRENSE DEL PERU. (Statuten des Feldordinariats von Peru). Miles Christi. Boletín Oficial de la Jurisdicción Eclesiástica Castrense No. 12/1991. (Peru).

ESTATUTOS PORTUGAL

Sacra Congregatio pro Episcopis. (Heilige Kongregation für die Bischöfe). Estatutos do Ordinariato Castrense de Portugal. (Statuten des Feldordinariats von Portugal). (O Centurião. Jornal do Ordinariato Castrense de Portugal No. 35, Novembro 1988). (Portugal).

FELTPRESTTJENESTE I HEIMEVERNET

Feltprestkorpsset. (Militärseelsorgekorps). FELTPRESTTJENESTE I HEIMEVERNET - Orientering fra Feltprestkorpsset til avsnittsprestene i Heimevernet. (Militärseelsorge in der Heimwehr - Eine Orientierung des Militärseelsorgekorps für die Militärseelsorger der Heimwehr (vom 12. Dezember 1990). (TJ 20-6-1; 12. desember 1990). (Norwegen).

FM 16-1

Headquarters. Department of the Army. Religious Support Doctrine: The Chaplain and Chaplain Assistant. (Religiöses Unterstützungsprogramm: Der Militärgeistliche und der Militärseelsorgehelfer). (Field Manual FM 16-1. 27November 1989). (USA).

FORSVARSKOMMANDOEN

Forsvarskommandoen. Bestemmelser for den Gejstlige Tjeneste i Forsvaret. (Kommando der Streitkräfte. Bestimmungen für den geistlichen Dienst in den Streitkräften). (FKOBST P.492-1, OKT 1979). (Dänemark).

FORSVARSMINISTERIET

Forsvarsministeriet. Bestemmelser om den kirkelige betjening af forsvaret, herunder ansaettelse og afloenning af vaernspraester af reserven. (Streitkräfteministerium. Bestimmungen über die kirchliche Versorgung der Streitkräfte einschließlich Einstellung und Bezahlung der Militärpfarrer der Reserve). (Kundgoerelse for Forsvaret B.14-1978, 1.8.1978). (Dänemark).

FPF

Fédération Protestante de France. (Informationsbroschüre. Herausgegeben von der Fédération Protestante de France. o.O.u.J. (Paris 1991)). (Frankreich).

GESETZ BRASILIEN

Lei no. 6.923, de 29 de junho de 1981 "Servico de assistencia religiosa nas forcas armadas". (Gesetz Nr. 6.923 vom 29. Juni 1981 "Seelsorgedienst in den Streitkräften"). SERVICIO BRASILIEN:1-11. (Brasilien).

GIOVANI MILITARI

Giovani militari e valori morali. Primo resoconto della ricerca organizzata e diretta nel 1985 dai Capellani Militari in Italia. (Junge Soldaten und sittliche Werte. Erster Bericht über die im Jahre 1985 von den Militargeistlichen in Italien durchgeführten Untersuchungen). Quaderni del "Bonus Miles Christi". Serie dottrinale-didattica, N.2, Roma 1986. (Hefte des "Bonus Miles Christi". Reihe "Lehre und Unterricht", Nr.2, Rom 1986). (Italien).

GULF WAR

Gulf war air power survey. Sustaining the spiritual needs of warriors. 6-1 Deployment planning and execution. CENTAF area of responsibility (AOR). (Bericht über die US-Luftstreitkräfte im Golfkrieg. Unterstützung der geistlichen Bedürfnisse von Soldaten. 6-1 Planung und Durchführung der Dislozierung. Verantwortungsbereich (AOR) CENTAF (Luftwaffe Mitte)). o.O.u.J. (Vervielfältigt). (USA).

HANDBOOK

Canadian Forces Chaplain (P) Branch. A Handbook for Civilian Officiating Clergy (P). (Protestantischer Militärseelsorgezweig der kanadischen Streitkräfte. Ein Handbuch für zivile protestantische Militärseelsorger (vom 31. Oktober 1991)). (Kanada).

IG 10-50 BRASILIEN

Instruções Gerais para o Funcionamento do Servico de Assistência Religiosa do Exército (IG 10-50). Portaria Ministerial no.1.348, de 21 de dezembro de 1981. (Allgemeine Anweisungen für die Arbeit des Seelsorgedienstes des Heeres (IG 10-50). Ministererlaß Nr. 1.348 vom 21. Dezember 1981). SERVICIO BRASILIEN:7-11. (Brasilien).

INSTRUCTIES

Instructies en taakomschrijvingen. Hoofdvlootpredikant, vlootpredikanten en reserve-vlootpredikanten. (Dienstvorschriften und

Aufgabenbeschreibungen. Marinehauptpfarrer, Marinepfarrer und Marinepfarrer der Reserve vom 2. März 1962). (CZ1260; CIRC.Z1045b). (Vervielfältigt). (Niederlande).

INSTRUCTION 4000

MINISTERE DES ARMEES. Direction centrale du service de santé des armées. Sous Direction personnel. Bureau réserves et aumônerie. INSTRUCTION No. 4000/DEF/DCSSA/1/RA/2 relative au recrutement, à l'exercice des fonctions et à l'administration des ministres du culte attachés aux forces armées. Du 9 mars 1981. (Verteidigungsministerium. Hauptabteilung Sanitätsdienst der Streitkräfte. Unterabteilung Personal. Referat Reserve und Militärseelsorge. Weisung Nr. 4000/DEF/DCSSA/1/RA/2 über die Einstellung, die Amtsausübung und die Verwaltung der in den Streitkräften tätigen Geistlichen. Vom 9. März 1981). (Frankreich)

INSTRUCTION 9970

MINISTERE DES ARMEES. Direction centrale du service de santé des armées. Sous Direction personnel. Bureau réserves et aumônerie. INSTRUCTION No. 9970/DEF/DCSSA/1/RA/2 relative à l'organisation de l'aumônerie de l'armée de terre dans les départements du Bas-Rhin, du Haut-Rhin et de la Moselle. Du 13 juillet 1978. (Verteidigungsministerium. Hauptabteilung Sanitätsdienst der Streitkräfte. Unterabteilung Personal. Referat Reserve und Militärseelsorge. Weisung Nr. 9970/DEF/DCSSA/1/RA/2 über die Organisation der Militärseelsorge der Landstreitkräfte in den Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle vom 13. Juli 1978). (Frankreich).

KIRKON

Kirkon laki-kirja 1986. (Kirchengesetz 1986). (Finnland).

KIRKOPAS I

Kirkollisen Työn Opas I (KirkOpas I). Rauhan ajan kirkollinen työ. Pääesikunta Helsinki 29.5.1991. (Leitfaden der kirchlichen Arbeit I. Kirchliche Arbeit der Friedenszeit. Generalstab Helsinki. 29. Mai 1991). (Finnland).

KONKORDAT 1933

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933. (BGBl.1934/2.Stück). (Österreich).

LAG

Lag om ändring i församlingslagen (1988: 180); utfärdad den 23 maj 1990. (Gesetz zur Änderung der (Kirchen-)Gemeindeordnung (1988: 180) vom 23. Mai 1990). (SFS 1990: 300). (Schweden).

LEGGI 512

Legge 1. giugno 1961, n.512. Statuto giuridico avanzamento e trattamento economico del personale dell'assistenza spirituale alle Forze Armate dello Stato. (Gesetz vom 1. Juni 1961. Nr. 512. Rechtsstellung, Beförderung und Bezahlung des Militärseelsorgepersonals der italienischen Streitkräfte). ANNUARIO DIOCESANO 1991:149-80. (Italien).

LEY 17/1989

Ley 17/1989, de 19 de julio, Reguladora del Régimen del Personal Militar Profesional. (Gesetz 17/1989 vom 19. Juli über den Status der Berufssoldaten). (Boletín Oficial del Ministerio de Defensa, numero 140, de 21 de julio de 1989. Apéndice). (Spanien).

LEY CHILE

Ley que organiza administrativamente el vicariato castrense (Ley Num. 2.463 de 1 de Febrero de 1911). (Gesetz über die administrative Organisation des Feldvikariats Nr. 2.464 vom 1. Februar 1911). MILES CHRISTI CHILE:8. (Chile).

LOV 335

Lov nr. 335 af 18. juni 1969. Lov om forswarets personel. (Gesetz Nr. 335 vom 18. Juni 1969 über das Personal der Streitkräfte). (Kundgoerelse for Forsvaret B.14-1969, 14.7.1969). (Dänemark).

MANUAL AUSTRALIEN

Manual of Personnel Administration (Vol.3, Chapter 58-Army). (Handbuch zur Personalverwaltung. Band 3. Kapitel 58-Heer). (Australien).

MANUAL DE DOCUMENTACION

Vicariato Castrense para las fuerzas armadas de la Nación Argentina. Manual de Documentación para el Clero Castrense de la Nación Argentina. (Feldvikariat für die Streitkräfte der argentinischen Nation. Dokumentationsschrift für den argentinischen Militärklerus). Buenos Aires 1958. (Argentinien).

MANUAL DEL CAPELLAN CASTRENSE

República de Colombia. Comando General de las fuerzas militares. Manual del Capellán Castrense. (Republik Kolumbien. Generalkommando der Streitkräfte. Handbuch des Militärkaplans). (Manual FF.MM.1-6 Publico). Bogotá: Imprenta y Publicaciones de las Fuerzas Militares. 1987. (Kolumbien).

MEMORANDUM

Memorandum of arrangements between the Chief of Defence Force Staff, Secretary, Department of Defence and the Heads of Churches Representatives. Signed on the Thirty-first day of March 1981. (Vereinbarung zwischen dem Stabschef der Streitkräfte, dem Staatssekretär im Verteidigungsministerium und den Vertretern der Kirchenoberhäupter vom 31.3.1981). (Anlage A zu DI 62-1). (Australien).

MILES CHRISTI CHILE

Miles Christi. Boletín Eclesiástico del Obispado Castrense de Chile. Edición Extraordinaria. Año IV - No. 17, 31 de Marzo de 1988. (Miles Christi. Kirchliches Amtsblatt des Feldbistums von Chile. Sonderausgabe. 4. Jahrgang. Nr. 17 vom 31. März 1988). (Chile).

MILITÄRORDINARIAT SÜDAFRIKA

(Schreiben des römisch-katholischen Militärordinariats in Südafrika an den Leitenden Militärgeistlichen Generalmajor R.P.Jordaan vom 22. Juli 1991). The Capistran, Newsletter of the Catholic Military Ordinate South Africa. 5/1991. (Südafrika).

MINISTRIES

United Church of Christ. Ministries to Military Personnel. (Vereinigte Kirche Christi. Dienst an Militärpersonen). Philadelphia: United Church Press. 1973. (USA).

MSV

Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge. Vom 22. Februar 1957. (BGBl. 1957 II S.1229). (Deutschland).

NORME

Norme per i Cappellani Militari. (Vorschriften für Militärkapläne). Rom: Marietti 1956. (Italien).

NOTEN ECUADOR 1

Noten zwischen dem Außenminister und dem Apostolischen Nuntius vom 27. Januar 1982 (Nr.2/82-SP und Nr.1723/82). (Registro Oficial No.372/1982, S. 11f.). (Ecuador).

NOTEN ECUADOR 2

Noten zwischen dem Außenminister und dem Apostolischen Nuntius vom 19. Juni 1982 und vom 6. Juli 1982 (Nr.294/82-GM/DGORI und Nr.1940/82). (Registro Oficial No.372/1982, S. 13). (Ecuador).

OBISPADO CASTRENSE

"Obispado Castrense para las Fuerzas Armadas de la Nación Argentina". (Feldvikariat für die Streitkräfte der argentinischen Nation). (Boletín No. 78/1986 (Buenos Aires)). (Argentinien).

OPNAVINST 1730.1B

Department of the Navy. Religious Ministries in the Navy. (Seelsorge in der Marine). (OPNAVINST 1730.1B Ser 00/7U300415 OP-09G, 23 November 1987). (USA).

ORDINARIATUS MILITARIS COLUMBIAE

Sacra Congregatio pro Episcopis. Ordinarius Militaris Columbiae de Statutorum ratihabitione Decretum. 22 Aprilis 1989. (Heilige Kongregation für die Bischöfe. Dekret über die Ratifikation der Statuten des Militärordinariats Kolumbiens vom 22. April 1989). (El Pastor 36/1989:12-15). (Kolumbien).

ORGANISASJON

Organisasjon. Plan for Feltprestkorpset. (Organisation. Plan des Militärseelsorgekorps (vom 25. Mai 1989)). (til BFPK 3-1 25 mai 1989, TFF 201, D, VI, pkt 6). (Norwegen).

ÖVERBEFÄLHAVARENS

Överbefälhavarens kungörelse om personalvarden inom försvarsmakten. (Bekanntmachung des Oberbefehlshabers zur Betreuung in den Streitkräften). (Försvarets författningssamling FFS 1983:45). (Schweden).

PÄPSTLICHE DOKUMENTE

"Päpstliche Dokumente für die Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr. Bestimmungen über die Organisation der Katholischen Militärseelsorge". Militärseelsorge 32 (1990) Sonderheft. (Deutschland).

PASTORAL

USAF Chaplain Service Resource Board. Pastoral Ministry Team Handbook. Providing the Keys to Effective Readiness Training and Ministry. (Amt der US-amerikanischen Luftwaffe zur Unterstützung des Militärseelsorgedienstes. Handbuch für die Gruppe Seelsorgliche Betreuung. Leitfaden für eine erfolgreiche Schulung der Bereitschaft zum Dienst und für die Ausübung der Seelsorge). (June 1992). (USA).

PLAN PASTORAL

Obispado Castrense de Colombia. Plan Pastoral 1991-1995. (Feldbistum von Kolumbien. Seelsorgeplan 1991-1995). o.O.u.J. (Bogotá 1990). (Kolumbien).

PROMOZIONE LAICI

La promozione ecclesiale dei laici nella chiesa tra i militari. Piano pastorale dell'ordinariato militare in Italia per il triennio 1987-1990. (Die kirchliche Förderung der Laien in der Kirche unter den Soldaten. Seelsorgeplan des Militärordinariats in Italien für die Jahre 1987-1990). Quaderni del "Bonus Miles Christi". Serie testi e documenti, N.2, Roma 1987. (Hefte des "Bonus Miles Christi". Reihe "Texte und Dokumente", Nr.2, Rom 1987). (Italien).

PROSPECTUS

National Defence Headquarters. Prospectus on the Canadian Forces Chaplain Branch (P). (Darstellung des protestantischen Zweiges der kanadischen Militärseelsorge). (5111-3 (DCA(P)) January 1991). (Kanada).

PROTESTANTENGESETZ 1961

REPUBLIK ÖSTERREICH. Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 182 vom 19. 7. 1961). (Österreich).

QUEEN'S REGULATIONS

Queen's Regulations for the Army. (Anweisungen der Königin für das Heer). Chapter 5 Part 7. HMSO. 1990. (Großbritannien).

QUINQUENNIAL REPORT

Military Ordinariate of the Philippines. Quinquennial Report (1986-1990). (Fünfjahresbericht 1986-1990 des Militärordinariats der Philippinen). o.o.u.J. (Manila 1991). (Philippinen).

REAL DECRETO 1145/1990

Real decreto 1145/1990, de 7 de septiembre, por el que se crea el Servicio de Asistencia Religiosa en las Fuerzas Armadas y se dictan normas sobre su funcionamiento. (Königliche Verordnung 1145/1990 vom 7. September, durch die der Seelsorgedienst der Streitkräfte geschaffen wird und Richtlinien zu dessen Betrieb erlassen werden). (Boletín Oficial del Ministerio de Defensa, numero 188, de 25 de septiembre de 1990). (Spanien).

REGERINGENS FÖRORDNING

Regeringens förordning med tjänsteföreskrifter för försvarsmaktens personal. (Regierungsverordnung mit Dienstvorschriften für das Personal der Streitkräfte). (Försvarets författningssamling FFS 1983:31). (Schweden)

REGLAMENTO DEL OBISPADO CASTRENSE

República de Colombia. Comando General de las Fuerzas Militares. Reglamento del Obispado Castrense. (Republik Kolumbien. Generalkommando der Streitkräfte. Dienstvorschrift des Feldebistums). (Reglamento FF.MM.1-1 Publico). Bogotá: Imprenta y Publicaciones de las Fuerzas Militares. 1987. (Kolumbien).

REGLAMENTO EL SALVADOR

Reglamento del Ordinariato Militar en El Salvador. Aprobado por la Conferencia Episcopal de El Salvador (Acta No.165, Numeral 4, de

fecha 23 de Noviembre de 1984, que dice: Aprobación del Reglamento Castrense) y Publicado en el Diario Oficial, Tomo No.292/San Salvador, Miércoles 30 de Julio de 1986/No.141. (Dienstvorschrift des Militärordinariats in El Salvador, die durch die Bischofskonferenz von El Salvador genehmigt (Acta Nr. 165/4 vom 23. November 1984 unter der Bezeichnung "Genehmigung der Felddienstvorschrift") und am 30. Juli 1986 im Amtsblatt, Band 292/San Salvador, Nr. 141 veröffentlicht wurde). (El Salvador).

REGLAMENTO ORGANICO

Vicariato Castrense para las fuerzas armadas de la N(ación) Argentina. Reglamento Organico. Para uso de los Senores Capellanes. (No. 5924, del 24 de Abril de 1958). (Feldevikariat für die Streitkräfte der argentinischen Nation. Rahmenrichtlinien. Den Militärpfarrern zur Benutzung. (Nr. 5924 vom 24. April 1958)). (Argentinien).

REGLEMENTE

Reglemente med tjänsteföreskrifter mm för försvarsmaktens personal. (Reglement mit Dienstvorschriften usw. für das Personal der Streitkräfte). (TjR F). (Schweden)

REPETISJONSOEVELSE

Feltprestkorpset. Repetisjonsoevelse for Feltprest. Orientering fra Feltprestkorpset til Feltprester innkalt til Repetisjonsoevelse. (HF 19-1; september 1991). (Militärseelsorgekorps. Wehrübung für Militärseelsorger. Eine Orientierung des Militärseelsorgekorps für die Militärseelsorger, die zu einer Wehrübung einberufen sind (vom September 1991)). (Norwegen).

RESOLUTIONS

Roman Catholic Military Chaplains' Conference. RESOLUTIONS FOR THE SADF. (Konferenz der römisch-katholischen Militärseelsorger. Resolution gerichtet an die Südafrikanischen Streitkräfte). (Good Shepherd Centre, Merehof, Transvaal, 8-11 October 1990). (Vervielfältigt). (Südafrika).

SECNAVINST 1730.7

Department of the Navy. Religious Ministries within the Department of the Navy. (Seelsorge im Geschäftsbereich des US-Marineministeriums). (SECNAV INSTRUCTION 1730.7 Op-09G, 14 December 1983). (USA).

SERVE GOD

Serve God and your country as an Army Chaplain. (Dienen Sie Gott und Ihrem Land als ein Heeresgeistlicher). (1988-542-033/80007). o.O.u.J. (Washington: U.S. Government printing office. 1988). (USA).

SERVICO BRASILIEN

Ministério do Exército. Departamento Geral do Pessoal. Servico de Assistência Religiosa do Exército. 1983. (Heeresministerium. Hauptabteilung Personal. Seelsorgedienst des Heeres. 1983). (Brasilien).

SMC

SPIRITUALI MILITUM CURAE. Apostolische Konstitution von Papst Johannes Paul II. über die Militärseelsorge vom 21. April 1986. (AAS 78 (1986):481-6).

SPIRITUAL

"Spiritual and Moral Program in the PAF". (Geistiges und moralisches Programm in den philippinischen Streitkräften). Justitia et Pax (Zeitschrift des Militärordinariats der Philippinen) 1/1989,3:3. (Philippinen).

STATUT BELGIEN

Statut des aumôniers aux forces armées belges cadre actif. Arrêté royal du 17 août 1927 réglant l'état et la position des aumôniers militaires. (Moniteur Belge du 01 sep. 1927). (Rechtsstellung der belgischen Militärseelsorger. Stammpersonal. Königlicher Erlaß vom 17. August 1927 über die Stellung von Militärgeistlichen). (Belgien).

STATUT CHILE

Congregatio pro Episcopis. Estatuto del Obispado Castrense de Chile. (Kongregation für die Bischöfe. Statut des Feldbistums von Chile). MILES CHRISTI CHILE:26-8. (Chile).

STATUT POLEN

"Statut Ordynariatu Wojskowego czyli Polowego w Polce". (Statut des Militärordinariats (Feldordinariats) in Polen). L'Osservatore Romano 1/1991:56. (Polen).

STATUT RESERVE BELGIEN

Le statut des aumôniers militaires de réserve. Arrêté royal du 17 mai 1952 déterminant l'état des aumôniers militaires des cadres de réserve. (Rechtsstellung von Militärgeistlichen der Reserve. Königlicher Erlaß zur Festlegung der Rechtsstellung von Militärgeistlichen in Reserveeinrichtungen vom 17. Mai 1952). (Belgien).

STATUTI ITALIA

Statuti dell'Ordinariato Militare in Italia. Approvati dalla Santa Sede in data 6 agosto 1987. (Statuten des Militärordinariats in Italien. Vom Heiligen Stuhl am 6. August 1987 genehmigt). ANNUARIO DIOCESANO 1991:139-48. (Italien).

STATUTS CONSEIL

Statuts pour le conseil presbytéral. (Statuten für den Priester-rat). (Vervielfältigtes Dokument (ohne Datum) Nr. D.VI.1 T89I11A). (Belgien).

STATUTS DIOCESE

Statuts du diocèse aux forces armées belges. (Statuten der belgischen Militärdiözese. Genehmigt durch die Kongregation für die Bischöfe mit Schreiben vom 21. Februar 1989). (Vervielfältigtes Dokument Nr. D.I.1 T89I11E). (Belgien).

STORTING

Stortingets vedtak 6 juli 1953. (Beschluß des Stortings vom 6. Juli 1953). (St prp 2-1953 og Innst S nr 221-1953). (Norwegen).

TEOLOGIA E VITA

Teologia e vita. Atti della 1a settimana nazionale di formazione per cappellani militari. (Theologie und Leben. Bericht über die erste landesweite Ausbildungswoche für Militärgeistliche). Quaderni del "Bonus Miles Christi". Serie dottrinale-didattica, N.1, Roma 1986. (Hefte des "Bonus Miles Christi". Reihe "Lehre und Unterricht", Nr.1, Rom 1986). (Italien).

THE CHAPLAIN

Headquarters. Department of the Army. The Chaplain as a Battalion Staff Officer. (Der Militärseelsorger als Offizier eines Bataillonsstabs). (Training Circular No.16-26, 10 April 1980). (USA).

USAF CHAPLAIN

The United States Air Force Chaplain Service. (Der Militärseelsorgedienst in der US-Luftwaffe). (GSO 89-008). o.O.u.J. (Washington, DC 1988). (USA).

USTAWA 1989

Ustawa z dnia 17 maja 1989 r. o stosunku Państwa do Kościoła Katolickiego w Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej. (Gesetz über die Beziehung des Staates zur Katholischen Kirche in der Volksrepublik Polen vom 17. Mai 1989). (Dziennik Ustaw Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, Nr 29/1989. (Gesetzblatt der Volksrepublik Polen Nr. 29/1989)). (Polen).

VADEMECUM

VADEMECUM de l'Aumônerie Protestante aux Armées. (Leitfaden für die protestantische Militärseelsorge). Herausgegeben von der Commission de l'Aumônerie aux Armées der Fédération Protestante de France (Beirat für Militärseelsorge des Protestantischen Bundes Frankreichs). Paris, September 1989. (Vervielfältigt). (Frankreich).

VERFASSUNG IRAN

Verfassung der Islamischen Republik Iran. Iran und die Islamische Republik, 6. Bonn: Botschaft der Islamischen Republik Iran, 1980. (Iran).

VISIT

"Visit to the Chaplain-General". (Besuch beim Leitenden Militärgeistlichen). The Capistran. Newsletter of the Catholic Military Ordinariate South Africa. 4/1991. (Südafrika).

WARTEN IN GEDULD

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Bonn (Hg.). Warten in Geduld. Momentaufnahmen. Hannover: Luth.Verl.-Haus, 1991. (Deutschland).

WEISUNG

Der Bundesminister der Verteidigung. Weisung für die Zusammenarbeit mit den für die Seelsorge an Soldaten beauftragten Pfarrern der

evangelischen Landeskirchen im Wehrbereich VII und VIII. Vom 6. September 1991. (FÜSI4-Az36-01). DOKUMENTATION 25/92:31-5. (Deutschland).

WYTYCZNE

Minister Obrony Narodowej. (Minister für Nationale Verteidigung). Wytyczne Ministra Obrony Narodowej z dnia 9 maja 1991 r. w sprawie współpracy organów wojskowych z Ordynariatem Polowym. (Richtlinien des Ministers für Nationale Verteidigung für die Zusammenarbeit der militärischen Organe mit dem Feldordinariat vom 9. Mai 1991). (Polen).

ABKÜRZUNGEN

(Die allgemeinen Abkürzungen folgen der Liste von Anhang VI bei Ewald Standop. Die Form der wissenschaftlichen Arbeit. 13., durchgesehene und erweiterte Auflage. Uni-Taschenbücher, 272. Heidelberg/Wiesbaden: Quelle und Meyer, 1990.)

A.u.H.B. Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses

AAS Acta Apostolicae Sedis (Rom)

Art. Artikel

Az Aktenzeichen

BGBI. Bundesgesetzblatt

CIC Codex Iuris Canonici (Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche)

EKD Evangelische Kirche in Deutschland

EPD Evangelischer Pressedienst

EvStL Evangelisches Staatslexikon

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

o.O.u.J. ohne Ort und Jahr

O.P., OP Ordinis Praedicatorum (Dominikaner)

RGG Die Religion in Geschichte und Gegenwart

S.J., SJ Societatis Jesu (Jesuiten)

StGB Strafgesetzbuch

Tgb. Tagebuch

u.U. unter Umständen

v.H. von Hundert

WRV Weimarer Reichsverfassung von 1919

ZDv Zentrale Dienstvorschrift (der Deutschen Bundeswehr)

Dank für Mitarbeit und Hilfe

Militärsuperintendent Dr. Julius Hanak (Wien), Militärdekan Dr. Herbert Pelikan (Salzburg) und Amtssekretär Harald Ziwich (Wien) für freundliche Aufnahme und gründliche Erläuterung des österreichischen Militärseelsorgedienstes.

Den in München stationierten ausländischen Verbindungsoffizieren Oberstleutnant Dauvin (Frankreich), Hauptmann Duplisea (Kanada), Oberstleutnant Koch (USA) und Oberstleutnant Owen (Großbritannien) für fremdsprachige Hilfe und das Öffnen vieler Türen.

Oberstleutnant i.G. Senger (Bonn) für die manchmal schwierige Aufgabe, die Auskünfte der Militärattachéstäbe einzuholen.

Ohne Rev. H.B. MacLagan, Warden Church House BAOR in Lübbecke, wäre mein Bild von der britischen Militärseelsorge sehr bruckstückhaft geblieben.

Als Gesprächspartner und Informanten standen mit sehr viel Verständnis zur Verfügung:

für die römisch-katholische Militärseelsorge Leitender Wissenschaftlicher Direktor i.K. Harald Oberhem (Bonn);

für die belgische Militärseelsorge Chef d'Aumônerie Protestante Ds. Alfons Laureys (Brüssel);

für die französische Militärseelsorge Aumônier en Chef Père Regeard du Cormier (Baden-Baden);

für die israelische Militärseelsorge Oberstleutnant d.R. Daniel Morgenstern (Jerusalem);

für die kanadische Militärseelsorge Command Chaplain (Colonel) Rev. Prowse (Lahr);

für die schweizerische Militärseelsorge Feldprediger-Dienstchef Hauptmann Olivier Perregaux (Basel);

für die US-amerikanische Heeresseelsorge Command Chaplain (Colonel) Rev. Robert L. Campbell und Command Chaplain (Colonel) Rev. Cooper in Heidelberg (letzterem besonderen Dank für die Beschaffung einer bibliophilen Rarität über die amerikanische Militärseelsorge-Diskussion im Zusammenhang des Vietnamkriegs);

für die US-amerikanische Luftwaffenseelsorge Command Chaplain (Colonel) Rev. Michael D. Ashley (Ramstein).

In die besondere Problematik der Soldatenseelsorge in den neuen Bundesländern führten mich Pfarrer Erhard Graf (Vippachedelhausen) und Oberkirchenrat Detlef Rückert (Berlin) ein.

Die vielen komplizierten fremdsprachigen Texte wurden sorgfältig durch die Mitarbeiter des Bundessprachenamtes in Hürth und der Sprachendezernate bei den Wehrbereichsverwaltungen, insbesondere der in München, übersetzt. Organisiert wurde dies mit großer Akribie durch Gudrun Fleck, Fremdsprachenmittlerin im SOWI.

Laurence Ezraty aus Paris hat sich die Mühe gemacht, die französischsprachigen Partien des Buches zu überprüfen.

Public Affaires Specialist Klaus Praesent stand mir mit viel Verständnis und Interesse bei den Gesprächen im HQ USAREUR Heidelberg zur Seite.

Ganz besonderer Dank gilt Prof. Dr. Ingrid Schellbach-Kopra vom Institut für Finnougristik an der Universität München. Sie hat die umfangreichen finnischsprachigen Texte nicht nur übersetzt, sondern diese auch vorher selbst in Finnland beschafft.

Ursula Peter und Monika Kuhn haben mit großem Engagement die Druckvorlage erstellt. Georg Leyh hat mit viel Phantasie die Tabellen in Graphiken umgesetzt. Andreas von Steun versorgte mich regelmäßig mit den neuesten Informationen über die Entwicklung der deutschen Militärseelsorge-Diskussion.

Meine SOWI-Kollegen Wissenschaftlicher Direktor Dr. Detlef Bald und Fregattenkapitän Hermann Waskönig sowie Wehrbereichsdekan Kirchenrat Jürg Diegritz aus München muteten es sich zu, das Manuskript kritisch durchzusehen. Ihnen verdanke ich eine Reihe von Anregungen und Vorschlägen für die Gestaltung des Buches. Das gilt auch für meine Frau Dr. Sibylle Bock, deren Geduld ich allerdings noch weit mehr strapazieren durfte.

Abstract

Die weltweite Bestandsaufnahme von Militärseelsorge-Konzeptionen zeigt, daß in vielen Staaten eine spezielle geistliche Versorgung von Soldaten vorhanden ist. Diese wird von allen Weltreligionen wie Buddhismus, Christentum, Hinduismus, Islam und Judentum sowie von vielen kleineren religiösen Gruppierungen geleistet. Verschiedene Staaten des ehemaligen Ostblocks wollen derzeit eine Soldatenseelsorge neu ins Leben rufen.

Die Vielfalt der vorhandenen Formen des religiösen Dienstes in den Streitkräften reicht von der ausschließlichen Zuständigkeit für Kulthandlungen bis hin zur Übernahme religionspolizeilicher Aufgaben. Doch läßt sich ein "Standardmodell" beschreiben, das große Verbreitung besitzt und von dem die meisten Soldatenseelsorgen nur wenig abweichen. Deren Organisationsstruktur orientiert sich nämlich vornehmlich am Kriterium der Arbeitsfähigkeit innerhalb des militärischen Umfelds und ist gegenüber normativen Steuerungsversuchen weitgehend immun.

Im Hinblick auf die Neueinrichtung bzw. Veränderung von Militärseelsorgediensten bedeutet dies, daß theologisch-ethische und organisatorische Erwägungen nicht miteinander vermischt werden sollten. Zur Disposition steht lediglich die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und in welchen Situationen die Soldaten und ihre Angehörigen eine religiöse Sonderbetreuung erhalten. Die äußeren Formen dieser Tätigkeit sind daraus abzuleiten und bereits weitgehend determiniert.

Abstract

The worldwide covering of chaplaincy concepts shows that special spiritual support of servicemen is available in many states. This support is provided by all world religions like Buddhism, Christianity, Hinduism, Islam und Judaism as well as by many small religious groups. Various states of the former Eastern bloc currently want to set up new chaplain services.

The variety of the existing forms of chaplain services in the armed forces extends from the sole responsibility for ritual acts all the way to taking on tasks of a religious police. Still, we can describe a "standard model" which is widely spread and from which most chaplain services deviate only slightly. For their organizational structure is mainly oriented to the criterion of the ability to work within military surroundings and it is to a great extent immune to normative control attempts.

As regards the establishment or change of chaplain services this means that theological-ethical and organizational considerations should not be mixed up. Merely the decision if, to what extent and in what situations servicemen and their relatives receive special religious care can be disputed. The outward forms of this activity are derived from this and are already determined to a large degree.